

Verantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft

Götz, Klaus (Ed.); Seifert, Josef (Ed.)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerk / collection

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Rainer Hampp Verlag

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Götz, K., & Seifert, J. (Hrsg.). (2000). *Verantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft* (Managementkonzepte, 11). München: Hampp. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-409326>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Klaus Götz
Josef Seifert
(Hg.)

Verantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft

Herausgeber: Univ. Doz. Dr. Klaus Götz
DaimlerChrysler AG, Leiter Managementkonzepte
(Personal Zentrale / Organisations-, Management- und Personalentwicklung)
Universität Klagenfurt
(Institut für Erziehungswissenschaft und Bildungsforschung)

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Verantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft / Klaus Götz ;
Josef Seifert (Hg.) - München ; Mering : Hampp, 2000
(Managementkonzepte; Bd. 11)
ISBN 3-87988-448-X

Managementkonzepte: ISSN 1436-2988

Liebe Leserinnen und Leser!

*Wir wollen Ihnen ein gutes Buch liefern. Wenn Sie aus irgendwelchen
Gründen nicht zufrieden sind, wenden Sie sich bitte an uns.*

© 2000 Rainer Hampp Verlag München und Mering
Meringerzeller Str. 16 D - 86415 Mering

Internet: <http://www.hampp.de>

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne schriftliche Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Mikroverfilmungen, Übersetzungen und die Einspeicherung in elektronische Systeme.

Vorwort

Ist in der heutigen pluralistischen Gesellschaft eine Philosophie des öffentlichen Lebens möglich, die die Basis echter Verantwortung in Wirtschaft und Gesellschaft erarbeiten kann? Dieses Buch enthält wichtige interdisziplinäre Antworten auf diese Frage: Verantwortung in der Wirtschaft darf nicht nur von oben ausgeübt werden, sondern muss jeden Arbeiter mit einbeziehen; sie muss auf neuen personalistisch organisierten Systemen echter Solidarität beruhen und subsidiär sein (Buttiglione/Horten). Verantwortung kann in einer Gesellschaft nicht herrschen, in der dieselbe geschickt auf nützliche, aber gefährliche juristische Fiktionen oder auf jeweils „Andere“ in solcher Weise abgewälzt und verschoben wird, dass die Verantwortung des Einzelnen nicht mehr in ihrer Ursprünglichkeit anerkannt wird (Bydlinski/Kriele). Um gesellschaftliche Verantwortung dauerhaft zu begründen, müssen ihre auf die Antike und das Christentum zurückgehenden Fundamente (Girgenti) im Personsein des Menschen, in der Freiheit und in echten Werten gefunden werden (Crespo). Lange lebe die Freiheit! – aber in einer Welt schrankenlos von Werten und verbindlichen Normen „befreiter“ Freiheit mit ihrer dürftigen Ethik des Erfolges und des Egoismus werden weder eine dauerhafte freie Marktwirtschaft noch die Fundamente des Allgemeinwohls gesichert sein, wenn auch Mandeville und andere dies erwarten (Seifert). Wir brauchen eine neue Ethik der Verantwortung und ihrer Träger. Dieses Buch bietet deren Grundzüge!

Stuttgart und Triesenberg (Liechtenstein), im Winter 2000

Klaus Götz / Josef Seifert

Inhaltsverzeichnis

Rocco Buttiglione Über die Verantwortung	9
Franz Bydliniski Die Verantwortung juristischer Personen in der Gesellschaft	21
Mariano Crespo Philosophie der Verantwortung als Wahrung gesellschaftlicher Verantwortung. Eine phänomenologische Annäherung	89
Giuseppe Girgenti Der Begriff der Verantwortung in der Welt der Antike und des Christentums	111
Alphons Horten Verantwortung des Unternehmers gegenüber Mitarbeitern, Eigentümern, sowie Staat und Gesellschaft	117
Martin Kriele Das System der Verantwortungsverschiebung	125
Josef Seifert Brauchen Gesellschaft und Politik eine Ethik jenseits der Bienenfabel	137

Über die Verantwortung

Rocco Buttiglione

Die allgemeine Entwicklungstendenz der westlichen Gesellschaft hat für eine verhältnismäßig lange Zeit eher in die Richtung der Verminderung der individuellen Verantwortung geführt. Eine Hauptströmung der Philosophie der Moderne, von Spinoza bis zum Marxismus, hat die formale Wirkung des Ganzen so sehr betont, dass die individuelle Verantwortung des Menschen und die Rolle des Individuums stark heruntergespielt wurden. Der empirische, wirklich existierende und handelnde Mensch ist vor dem groß geschriebenen MENSCHEN zurückgetreten. In der Metaphysik hat man behauptet, dass das kollektive Subjekt mehr Substanz als das individuelle hätte, und diese metaphysische Überzeugung hat sich in der Politik, in der Ökonomie, in der Methodologie der Sozialwissenschaften und in den konkreten gesellschaftlichen Vorgängen und Prozessen widerspiegelt.

Der Wiederaufbau Deutschlands nach dem zweiten Weltkrieg wurde von einer allgemeinen Theorie der individuellen Verantwortung inspiriert. Die christliche Soziallehre von Adenauer und Erhard und der Liberalismus von Röpke haben beide auf die individuelle Verantwortung verwiesen und jede Form des Kollektivismus abgelehnt. In den sechziger und siebziger Jahren aber müssen wir eine Wende im Zeitgeist zur Kenntnis nehmen, die in einer veränderten Form den Primat des Ganzen über den Einzelnen behauptet. Es ist die Zeit des Neomarxismus. In den achtziger Jahren erschöpfte sich diese Geistesrichtung und bahnte sich eine neue an, die aus den Unzulänglichkeiten der Revolution von '68 hervorging. Dies war die so genannte neoliberale Woge, die bis vor wenige Jahre anhielt. Jetzt suchen wir ein neues Gleichgewicht des Kollektiven und des Individuellen, um eine neue Epoche unserer Geschichte zu gestalten.

In diesem Beitrag werden wir vorerst die allgemeinen sozio-politischen Merkmale des sozialdemokratischen Zeitalters schildern. Wir wollen später auf den Zusammenhang von sozio-politischen und metaphysischen Faktoren hinweisen und uns im dritten Abschnitt auf die neoliberale Wende konzentrieren. Einige letzte Bemerkungen werden der jetzigen Krise dieses Modells in Europa und Zukunftschancen und Perspektiven gewidmet sein. Wir gehen von der Voraussetzung aus, dass die in einer Epoche leitende Idee des Menschen und die Form des Selbstbewusstseins einen entscheidenden Einfluss auf die konkreten Organisationsgestalten einer Gesellschaft ausüben, ohne freilich zu leugnen,

dass die materiellen Umstände auch die herrschenden Ideen eines Zeitalters mitbestimmen.

1

Im Lauf des 19. Jahrhunderts ging die Tendenz dahin, die Rolle der individuellen Verantwortung gering zu schätzen und eher die gesellschaftliche und kollektive Verantwortung zu betonen. Diese im Marxismus ihren gedanklichen Gipfel erreichende Tendenz ist nach dem zweiten Weltkrieg erheblich zurückgegangen. Sie hat aber in den sechziger und siebziger Jahren unseres Jahrhunderts wieder einen Aufschwung erlebt. Ihre Ideen liegen auch vielen politischen Maßnahmen und gesellschaftlichen Reformen jener Jahre im Bereich des Schulwesens, des Versicherungswesens, der Familie usw. zugrunde. Viele Elemente in der Ökonomie, in der Technologie, in der Soziologie usw. haben diese Tendenz mitbestimmt.

1. Im Bereich der Ökonomie hat lange die Überzeugung geherrscht, dass die größere Dimension den entscheidenden Vorteil im Wettbewerbskampf bieten kann. Riesige Unternehmen können aber leicht der Versuchung zum Opfer fallen, bürokratische Führungsmethoden einzuführen, in denen der einzelne Arbeiter keine individuelle Verantwortung für das gesamte Ergebnis des Arbeitsprozesses trägt. Er darf (und muss) sich damit begnügen, die ihm auferlegten Vorschriften zu erfüllen. Die Durchführungsarbeit wird vom gedanklichen Verstehen und Auffassen der eigenen Aktion scharf getrennt. Der Arbeiter muss fast ein Glied der Maschine werden, und die Firma wird eher nach der Analogie der gesellschaftlichen Maschine verstanden. Im komplizierten Verfahren der Arbeitstätigkeit wird der Rahmen der Verantwortung des Arbeiters begrenzt.

2. Dazu kommt eine allgemeine Entwicklungsrichtung der Technologie, die durch die zunehmende Mechanisierung die Einheit der Arbeitsleistung zergliedert, damit in den einzelnen Operationen der Mensch durch die Maschine ersetzbar werde. Dadurch wird auch die menschliche Arbeit vereinfacht und mechanisiert.

3. Wir müssen noch auf einen anderen Faktor hinweisen, der das Arbeitsbewusstsein wesentlich mitgeprägt hat. Die Arbeiter, die ihre Arbeitskraft in der ersten Etappe des Industrialisierungsprozesses zur Verfügung stellten, hatten ein geringes Bildungsniveau, und ihnen fehlten viele Voraussetzungen, um

die gesamte Tätigkeit aufzufassen, in die sie einbezogen waren. Die Arbeitsorganisation musste deshalb die Aufträge der Arbeiter so weit wie möglich vereinfachen und konnte keineswegs auf das aktive Verständnis und die Teilnahme der Arbeiter bauen. In diesem Zusammenhang muss auch die berühmte Aussage verstanden werden, die Produktivität könnte erheblich gesteigert werden, wenn die Menschen durch wohl trainierte Affen ersetzt werden könnten. Ein falsches Verständnis der Arbeitsvorgänge führt zu Schwierigkeiten, die durch eine exakte geistlose Durchführung der Aufträge vermieden werden können. Ein angemessenes Verständnis der Arbeitsvorgänge und der eigenen individuellen Tätigkeit in Zusammenhang mit der gesamten Arbeitsleistung war aber nicht möglich wegen der ungenügenden Qualifizierung der Arbeitskraft.

4. Die (teilweise nur vermeintliche) Nivellierung der Arbeitsleistung führte zu einer entsprechenden Nivellierung der Arbeitslöhne. Karl Marx hat behauptet, in der Moderne verliere die Arbeit ihren qualitativen Wert und verwandle sich zunehmend in allgemein-gesellschaftliche Arbeit, einfache Arbeitsfähigkeit, die jeder besonderen Prägung und Qualifikation entbehre, sodass jede Arbeit durch jede andere Arbeit und jeder Arbeiter durch einen beliebigen anderen Arbeiter ersetzbar wären. In der Massenproduktion und der Massengesellschaft wird für jeden Einzelnen die Möglichkeit, das eigene Schicksal durch die eigene Leistung zu verbessern, immer geringer. Der Einzelne wird zur Funktion des gesellschaftlichen Ganzen, und das Verhältnis zwischen Leistung und Belohnung fällt weg. Jede mögliche Verbesserung wird vom kollektiven Handeln der Gewerkschaften oder der Parteien abhängig. Vom Einzelnen wird nur die Teilnahme an diesem kollektiven Handeln und die Durchführung der eigenen besonderen Leistung gefordert, ohne dass er eine autonome Verantwortung für das gesamte Ergebnis des Unternehmens übernimmt.

5. Im Bereich einer Wirtschaft, die sich monopolistisch organisiert, verfällt auch die Verantwortung des Unternehmers. In einer vom Staat kontrollierten Wirtschaft bestimmt nicht die individuelle Leistung des Unternehmers, sondern die günstige Stellung innerhalb der Macht-Elite den Erfolg des Unternehmens.

6. Das Pensionssystem wurde reformiert nach Kriterien, die ebenso die Verbindung von Freiheit und Verantwortung abgekoppelt haben. In allen Gesellschaften, die diese Erde je gesehen hat, ist die Notwendigkeit anerkannt worden, dass jede Generation von der folgenden unterstützt wird. Wer keine Kinder hat, die ihm in seinen Altersjahren zu Hilfe kommen, ist der Gefahr ausgesetzt, an Hunger zu sterben. Die Verteilungspensionssysteme, die in vielen

Ländern des kontinentalen Europas eingeführt wurden, haben diese Verantwortung für die Senioren aus dem Kontext der Familie gelöst und auf das allgemein-gesellschaftliche Niveau übertragen. Nicht jedem Sohn oder jeder Tochter obliegt die Sorge für die eigenen Eltern, sondern jeder junge Arbeitende bezahlt seine Pensionsbeiträge, die gebraucht werden, um die Pensionen aller Senioren zu bezahlen. Der junge Arbeitende erwirbt dadurch den berechtigten Anspruch, in seinen Altersjahren eine ähnliche Unterstützung von der folgenden Generation zu empfangen. Dieses System vertraut dem Staat die Verantwortung an, die Solidarität zwischen den Generationen zu regeln. Der Einzelne wird der Verantwortung den eigenen Eltern gegenüber entkleidet, und dies hat wesentlich dazu beigetragen, die Einheit der Familie zu beeinträchtigen. Der Tatbestand, dass die Pensionen von den Pensionskassen bezahlt werden, hat das Bewusstsein vernebelt, dass es die jüngere Generation ist, die für die Senioren bezahlt. Die ältere Generation behauptet, ein Recht zu haben unterhalten zu werden, auch im Falle, dass sie keine Kinder erzeugt hat und sich keine neue Generation auf den Arbeitsmarkt meldet. Die Älteren sind sich so wenig der eigenen Verantwortung der neuen Generation gegenüber bewusst, dass sie oft keine Kinder erzeugen, und unterhöhlen dadurch die Grundlagen für das Fortbestehen der gesellschaftlichen Versicherungssysteme. Diese Schwierigkeit wird noch dadurch gesteigert, dass kein vernünftiges Verhältnis zwischen individuellen Beiträgen und Leistungen beibehalten wurde und die Pensionen größtenteils durch den Staat finanziert wurden.

2

Die von uns geschilderten Vorgänge haben unsere Gesellschaft wesentlich geprägt. Dadurch ist der unabhängige Mensch, der die Verantwortung für sich und auch für andere Menschen trägt, wesentlich geschwächt worden. Das Verantwortungsgefühl hat einige Voraussetzungen; fallen diese weg, so verschwindet auch die Verantwortung. Um verantwortungsbewusst zu sein, muss ein Mensch wissen, dass die eigene Leistung eine bestimmte Wirkung hat und ein Ergebnis verursacht. Wenn diese Bedingung fehlt, dann tritt eine Mentalität ein, die behauptet, dass wir alle für alles verantwortlich sind und deshalb niemand mehr für einen bestimmten Vorgang verantwortlich zu sein braucht. Durch die Idee der kollektiven Verantwortung wird der echte Begriff von Verantwortung zerstört und durch ein allgemeines und unbestimmtes Schuldgefühl ersetzt. Ohne den kausalen Zusammenhang zwischen Wirkung und Ursache gibt es keine Verantwortung, und ebenso gibt es keine Verantwortung, wenn der Anteil des Menschen an der gesellschaftlichen Aktion nicht anerkannt wird.

Eine zweite Vorbedingung für das Bestehen einer Verantwortung ist die Existenz einer Autorität, vor der wir verantwortlich sind. Verantwortlich ist einer, dem die Pflicht obliegt, eine Antwort abzugeben. Dafür ist aber die Existenz eines Anderen vorausgesetzt, der das Recht hat, die Frage zu stellen und die Antwort zu verlangen. Die Frage betrifft eine dem Antwortenden anvertraute Aufgabe, für die er sich zu verantworten hat. Wer ist der Andere, vor dem wir verantwortlich sind? Im Verlauf der Entfaltung der modernen Philosophie hat sich immer mehr die Tendenz abgezeichnet, als Andere vornehmlich den Staat oder das Kollektive anzunehmen. Die kollektive Verantwortung geht Hand in Hand mit dem kollektiven Subjekt. Der Staat trägt die ganze Verantwortung und verteilt sie nach Kriterien, die nur politisch bestimmt werden können. Der Einzelne wird begrifflich enteignet. Ebenso verliert an Bedeutung der metaphysische Andere, der Gott der Religion, wie der empirische Andere, der andere Mensch, der mit dem Einzelnen in Verbindung steht: der Mann oder die Frau, die Kinder und die Eltern, die Geschwister, die Mitmenschen im Allgemeinen.

Eine besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Familie zu. Die gesellschaftliche Institution, in der die freie und verantwortungsbewusste Persönlichkeit erzogen wurde, war die Familie. Sigmund Freud hat die komplizierten Vorgänge geschildert, die zur Entstehung des Ichs führen. Um sich zu entwickeln, braucht das psychologische Ich einerseits eine unbedingte Bejahung, die von der Mutter gewährt wird und eine letzte Reserve von Selbstvertrauen in der Tiefe der Seele ausmacht, und andererseits eine Autorität (ursprünglich des Vaters), die das Gesetz der Wirklichkeit klarmacht, dem Rechnung getragen werden muss, um die eigenen Wünsche befriedigen zu können. Im traditionellen Ehepaar gelangt man zu einem gewissen Ausgleich, der die Ausgestaltung einer Persönlichkeit erleichtert, die fähig ist, das Gesetz zu verinnerlichen und sich vor sich selbst und vor anderen Subjekten verantwortlich zu fühlen. Die Schwächung der Familie und die Krise der Ehe erschwert die Ausgestaltung jener Persönlichkeitsform, die vom Begriff Verantwortung vorausgesetzt wird. Das Ehepaar ist durch einen Austausch von Versprechen konstituiert. Das Versprechen lässt eine Verantwortung entstehen. Wer verspricht, nimmt die Verpflichtung auf sich, das zu tun, was er versprochen hat, und er soll sich dafür verantworten. Aus dem Versprechen entsteht eine Verpflichtung, und aus der Verpflichtung eine Verantwortung.

Das Versprechen seinerseits setzt die freie Subjektivität voraus. Ich könnte nicht versprechen, wenn ich nicht das Vermögen besäße, Verbindlichkeiten einzugehen. Dieses Vermögen ist psychologischer Ausdruck einer Herrschaft über sich selbst und eines Selbstbesitzes. Wäre ich nur ein Bündel von Leiden-

schaften, dann könnte ich mich nicht für die Vollendung einer Handlung in der Zukunft engagieren. Ist der Wunsch oder die Leidenschaft der einzige Entscheidungsträger über die Handlung, dann hat es keinen Sinn, etwas zu versprechen. Ich kann nur versuchen, das vorauszusehen, was ich im gegebenen Augenblick wünschen werde.

Das soeben berührte Problem hat zwei Dimensionen. Die erste betrifft die Metaphysik. Wenn die Person kein substantielles Sein hat, darf man nicht von Verantwortung sprechen. Das Ich verwandelt sich umgehend und restlos, und niemand kann für seine vergangenen Handlungen verantwortlich gemacht werden, weil er nicht mehr derselbe ist, der jene Handlungen vollzogen hat. Und auch kann sich niemand für die Zukunft verpflichten, weil das Ich von morgen nicht mehr dieselbe Person wie das Ich von heute sein wird und wir nicht voraussehen können, was es tun wird.

Eine andere Dimension des Problems ist nicht metaphysischer, sondern soziopsychologischer Natur. Das Bewusstsein, eine Person zu sein, und das Lebensprojekt, sich als ein einheitliches Subjekt zu gestalten, entstehen durch gesellschaftliche Instanzen, die politisch manipuliert werden können und in den letzten Jahrzehnten wesentlich abgeschwächt worden sind.

Es scheint, dass in den siebziger Jahren eine erste Wende in unserem Zeitgeist stattgefunden hat. Damals hat in Europa für eine Weile der Geist von '68 geherrscht. In einer gemilderten Form ist dieser Geist von den damaligen Regierungen übernommen und in die allgemeine gesellschaftliche Kultur übertragen worden. Diese Wende hat das Individuum und das Individuelle heruntergespielt und die individuelle durch die gesellschaftliche Verantwortung ersetzt; die letztere ist dann dem Staat übertragen worden. Dies hat eine allgemeine Haltung der Politisierung in der Öffentlichkeit konsolidiert. Vor einer Schwierigkeit oder vor einem Problem sucht man immer und vorerst die gesellschaftlichen Faktoren und *bürdet dem Staat die Aufgabe auf, durch den Einsatz von öffentlichen Mitteln eine Lösung zu finden*. Es gilt hingegen als überholt, altmodisch oder autoritär, auf die individuelle Verantwortung hinzuweisen und eine Lösung durch das Engagement von Einzelnen oder der Familie, von Vereinen, Gemeinden oder anderen sozialen Instanzen zu fordern.

3

In den achtziger Jahren kommen in verschiedenen Bereichen Tendenzen zum Ausdruck, die von jenen der früheren Epoche wesentlich abweichen.

1. Im Bereich der Ökonomie gewinnen die Klein- und Mittelunternehmen an Bedeutung. Nicht die mechanische Ausrüstung und die Verfügbarkeit über finanzielles Kapital, sondern die Verfügbarkeit der Information, die Fähigkeit, in die Produkte der Arbeit einen je höheren Informationsinhalt einfließen zu lassen, werden zum strategischen Faktor für die Entwicklung der Firma. Über das elektrische Netz werden jetzt Energie und Information viel leichter verteilt als früher. Benutzt die kleine Firma diese Vorteile, so verschwindet der Wettbewerbsvorteil des Großunternehmens. Die von der österreichischen Schule der Ökonomie inspirierten Studien haben die Rolle des Unternehmers für den gesamten Prozess der Erzeugung des Wertes stark betont. Der Unternehmer trägt die Verantwortung für die optimale Zusammensetzung der Produktionsfaktoren. Er sieht den Zweck und führt die Firma danach. Er kann dies aber nicht tun, ohne andere Menschen zu begeistern, sodass sie die eigene Intelligenz und den eigenen Willen anstrengen, um diesen Zweck zu erreichen, der zum gemeinsamen Zweck geworden ist. Es wird in der Soziologie der Industrie immer deutlicher, dass die Produktivität steigt, wenn der Arbeiter irgendwie selbst zum Unternehmer wird und sich die Ziele der Firma bewusst aneignet. Die Teilhabe an der Unternehmerfunktion ist der Schlüssel zur Revolution der Qualität, der sich alle großen Unternehmen Europas in den achtziger Jahren unterziehen mussten, um dem Wettbewerbsdruck der Japaner standzuhalten. Dies verlangt aber eine Art Gegenrevolution im Verhältnis zu den Ideen und Methoden der Vergangenheit. Was jetzt entdeckt und belohnt werden muss, ist die Zielstrebigkeit des Einzelnen, seine persönliche Intelligenz, sein Fleiß und seine Vertrauenswürdigkeit. Die große Firma muss sich entbürokratisieren, sich in kleinere Abteilungen aufteilen, die Verantwortung der Arbeitenden erhöhen usw. An die Stelle des üblichen vertikalen, fast militärischen Befehlssystems tritt eine horizontale Vernetzung. Manchmal oder oft wird sogar eine Abteilung in eine kleinere Lieferantenfirma verwandelt, und die früheren Geschäftsleiter werden zu Unternehmern, weil dadurch die Teilnahme und die Verantwortungsübernahme wesentlich erhöht werden. Wo dies nicht möglich ist, sollen die Arbeitsorganisation und das Belohnungssystem die individuelle Tüchtigkeit stimulieren und die individuelle Verantwortung erhöhen.

2. In der theoretischen Ökonomie herrscht eine methodologische Tendenz vor, jeden Vorgang auf die Handlung des Einzelnen zurückzuführen und ihn nur als erklärt zu betrachten, wenn dieses Niveau erreicht worden ist. Dies steht in einem schroffen Gegensatz zur Gedankenweise jener, die geglaubt haben, in

der gesamten Schau der makroökonomischen Variablen die Motivation des Einzelnen preisgeben zu dürfen.

3. Das Bildungsniveau unserer Arbeiter ist wesentlich höher als in den ersten Etappen der Industrialisierung. Eine die Teilnahme der Arbeiter fördernde Führungsstrategie hat viel bessere Chancen als noch vor 20 oder 30 Jahren. Die Zahl der Arbeiter, die eine einfache Durchführungsarbeit vollziehen, ist stark zurückgetreten vor jener der Menschen, die komplizierte Maschinen steuern oder Informationen in der einen oder der anderen Weise verarbeiten. Die Arbeit ist nicht einfacher, sondern immer komplizierter geworden, und individuelle Verbesserungschancen überwiegen die durch die Kollektivverträge angebotenen Lohnerhöhungen. Es ist auch wahr, dass die Kollektivverträge die Arbeiter nicht mehr vor Arbeitslosigkeit oder einer Verschlechterung des Lebensstandards schützen können. Für das Gute wie für das Schlechte ist der Mensch in einer mobilen Marktgesellschaft immer mehr auf sich selbst angewiesen oder auf jene Solidaritätsnetze, die durch sein tätiges Mitwirken gewachsen sind.

4. Die zunehmende Globalisierung des Marktes verringert die Möglichkeiten der politischen Macht, den Markt zu kontrollieren und zu manipulieren. Die Staatsmonopole der verschiedenen europäischen Nationen, die früher ungestört den eigenen Binnenmarkt beherrscht hatten und deshalb von der politischen Vernetzung viel mehr als von der eigenen Leistungsfähigkeit abhängig waren, sind jetzt mit einem offenen Wettbewerbskampf im Rahmen der EU und auch des WTO konfrontiert. Die Politik hat natürlich immer noch die Macht, die wirtschaftlichen Vorgänge zu beeinflussen, kann sie aber nicht mehr bestimmen, wie es einmal in einer geschlossenen Gesellschaft der Fall war. Die politischen Systeme treten in einen Wettbewerb miteinander. Soll eine Firma eine Investition und die damit zusammenhängenden Arbeitsplätze lokalisieren, so wird sie die Tüchtigkeit der Verwaltung, das Niveau des Steuerdrucks, die politische Stabilität in den verschiedenen Ländern erwägen, die die für jene Investition günstigen Bedingungen anbieten. Dies verändert die Natur der Politik in unserem Zeitalter. Die Politik kann nicht mehr befehlen. Des Öfteren muss sie verhandeln, um von anderen Entscheidungsträgern die für sie günstige Entscheidung zu gewinnen.

5. Unsere Renten, Pensionen und Altersversorgungssysteme sind in eine schwere Krise geraten. Die Krise hat ein solches Ausmaß angenommen, dass

sie die Staatsfinanzen des kontinentalen Europa in verhältnismäßig kurzer Zeit in den völligen Bankrott zu führen droht.

Die Diskussion um die Reform unseres Rentensystems ist wesentlich eine Diskussion über die Verantwortung: Wer hat für wen welche Verantwortung zu tragen? Man kann von der Verantwortung jedes Menschen für sich selbst ausgehen. Eine solche Verantwortung würde bedeuten, dass jeder Mensch in seiner Arbeitszeit genug Ersparnisse anlegen sollte, um sich eine bequeme Pension zu sichern.

An der Basis unserer (und fast aller) Pensionssysteme steht aber ein anderes Prinzip. Jede Generation trägt die Verantwortung für die vorangehende. So werden die Pensionen mit den Beiträgen der Arbeitenden bezahlt. Aber wie viel soll die neue Generation für die ältere bezahlen? Bis zu welchem Punkt erstreckt sich die Verantwortung der Jugend für die Älteren? Können wir von den Älteren Opfer für die Jüngeren verlangen? In allen Gesellschaften haben sich immer die Eltern für die Kinder aufgeopfert. Im einen Fall sind aber viele Ältere kinderlos, und in anderen Fällen ist die Familie so geschwächt, dass weder die Kinder bereit sind, für ihre Eltern Sorge zu tragen, noch die Eltern, auf etwas zu verzichten, um die jüngere Generation zu entlasten. Für viele erstreckt sich die Zukunftsperspektive nicht über den eigenen individuellen Tod hinaus, und diese Menschen wollen womöglich den Überlebenden nichts hinterlassen. Gerade zu der Zeit, in der es wünschenswert wäre, die Pensionskassenbeiträge zu vermindern, um die Entstehung neuer Arbeitsplätze zu erleichtern, lässt die demographische Zusammensetzung der Wählerschaft die Verwirklichung eines solchen Zieles immer schwieriger und unwahrscheinlicher werden. Die wachsende Zahl der Senioren lässt zugleich das Problem immer dringlicher und seine Lösung immer schwieriger werden. Wir haben darauf hingewiesen, dass viele Ältere sich der neuen Generation gegenüber zu nichts verpflichtet fühlen. Es muss aber hinzugefügt werden, dass viele eine solche Verantwortung wohl übernehmen, aber den Standpunkt einnehmen, dass die Pensionen nicht von den jungen Arbeitenden, sondern vom Staat bezahlt werden. In dieser Überzeugung spiegelt sich die Gewissheit wider, dass die kollektive Verantwortung endgültig die individuelle ersetzt hat, und die Idee des kollektiven Subjektes geht Hand in Hand mit jener einer gewissen Allmacht, die den Staat von jeder Begrenztheit befreit.

4

Die siebziger Jahre waren jene der neomarxistischen Wende, dann ist das Zeitalter des Neoliberalismus gekommen. Es scheint jetzt, dass wir an die

Grenzen des Neoliberalismus stoßen und uns auf der Suche nach einer neuen Synthese befinden.

Man könnte sagen, dass es zwei Auswege aus der Krise des Ganzheitsgedankens gibt. Der Erste, der neoliberale, darf philosophisch als ein Rückzug von Marx auf Hume verstanden werden. Die Idee der kollektiven Verantwortung fällt weg, der Einzelne wird als die einzige Wirklichkeit anerkannt. Der Einzelne muss jetzt die Verantwortung für die eigene Handlung und für das eigene Schicksal übernehmen. Dieser Verantwortung ist er aber nicht gewachsen. Die Philosophie des Dekonstruktivismus sagt uns, dass das Subjekt nur ein Schein ist. Der Mensch ist – dieser Auffassung nach – nicht ein einheitliches Subjekt, sondern ein Bündel von Leidenschaften und Trieben, die sich nur vorläufig in einer zusammenhängenden Gestalt einigen lassen. Man kann sich theoretisch mit Derrida und den anderen Vertretern des Dekonstruktivismus auseinandersetzen. Ihre Auffassung bringt aber eine tiefe gesellschaftliche Wahrheit zum Ausdruck. Der Mensch dieses Zeitalters ist kaum fähig, die Verantwortung für sich selbst zu übernehmen. Die Krise der Familie, die Schulreform, die herrschenden Tendenzen in den Medien haben Menschen für eine sozialistische Gesellschaft vorbereitet, die nicht zustande gekommen ist. Diese Menschen verlangen Garantien. Eine abgeschwächte Individualität braucht einen starken Staat, der die Verantwortung übernimmt, die der Einzelne nicht mehr ausüben vermag. In der ganzen heutigen europäischen Politik finden wir den Gegensatz zwischen den notwendigen Liberalisierungsmaßnahmen, die unsere Wirtschaft und Gesellschaft in einer globalisierten Welt wettbewerbsfähig machen, und die allgemeine Geisteshaltung der Massen, die nicht bereit sind, auf die vom Wohlfahrtsstaat gewährten Garantien zu verzichten. Die kollektive Verantwortung muss zurücktreten, der Einzelne ist aber nicht bereit, eine individuelle Verantwortung zu übernehmen. Der Einzelne betrachtet die Abschwächung der öffentlichen Verantwortung als eine Gelegenheit, einen größeren Raum für die eigene Willkür in Anspruch zu nehmen. Er will zum Beispiel die Freiheit, Drogen zu konsumieren, behauptet aber, dass dem Staat die Verpflichtung obliegt, ihn vor den schädlichen Konsequenzen seines Missbrauchs der eigenen Freiheit zu schützen. Die libertäre Ideologie der absoluten individuellen Freiheit führt in der Praxis zu einem verstärkten Anspruch auf Staatsschutz.

Man darf dazu die Frage stellen, ob der Ansatz des Neoliberalismus nicht nur an diese gesellschaftliche Grenze stoße, sondern dazu an und für sich ungenügend sei. Der Mensch lernt die verantwortliche Freiheit durch einen komplizierten Lernprozess, der sich hauptsächlich in der Familie entfaltet. Der Mensch wird dort in ein Netz von gegenseitigen Verpflichtungen einbezogen

und beginnt dadurch, die eigene Verantwortung auszuüben. Wenn diese gesellschaftlichen und psychologischen Vorbedingungen der freien und verantwortlichen Persönlichkeit zunichte gemacht werden, dann verschwindet auch der verantwortungsfähige Mensch. Die neoliberalen Tendenzen haben diese gesellschaftliche Bedingtheit der Freiheit nicht berücksichtigt.

Der andere Ausweg aus der Krise des Neomarxismus verfolgt nicht den philosophischen Weg, der von Marx zurück zu Hume führt, sondern will eher zu Aristoteles zurückgehen und zu seiner Bestimmung des Menschen als einem individuellen und zugleich gesellschaftlichen Wesen. Im deutschen Sprachraum ist dies der Ansatz der so genannten Rückkehr der praktischen Philosophie. Wir müssen in unseren Gesellschaften den natürlichen menschlichen Wunsch nach Garantien und Beheimatung mit der individuellen Verantwortung ausgleichen. Dafür brauchen wir eine vertiefte Überlegung über den Menschen selbst. Der Mensch ist Individuum, und als solches muss er frei die eigenen Entscheidungen treffen und die angemessenen Verantwortungen übernehmen. Der Mensch ist aber zugleich ein zur Gemeinschaft von innen her bestimmtes Wesen. Nur in einer menschlichen Gemeinschaft entsteht die freie und verantwortungsbewusste Persönlichkeit, und in dieser Gemeinschaft lernt man auch die Verantwortung für andere auszuüben, die mit jener für sich selbst unentwirrbar verwoben ist. Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat das Gemeinschaftsgefühl eher geschwächt. Wir haben uns daran gewöhnt, nur vom Einzelnen und vom Staat zu reden, und die Verantwortung ist auch auf diese zwei Instanzen verteilt worden. Familie, Ortsgemeinde, Vereine verschiedener Natur sind nicht mehr im Mittelpunkt der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit. Die Vorbedingungen für das Entstehen jener Persönlichkeitsform, die Verantwortung für sich und für die anderen ausübt, sind dadurch verschwunden. Sogar der gereifte Mensch findet nicht mehr den Kontext, in dem er sich in seiner Verantwortungsübernahme unterstützt fühlt und wo ihm geholfen wird.

Diesen Kontext wieder aufzubauen ist zugleich eine kulturelle, eine gesellschaftliche und eine politische Aufgabe:

- eine kulturelle, weil wir unsere allgemeine Menschenauffassung neu überlegen müssen. Die Herausforderung besteht darin, den Menschen zugleich als Individuum und als Gemeinwesen zu verstehen;
- eine gesellschaftliche, da ein Netz von Gemeinwesen, Vereinen und verschiedenen Körperschaften wieder aufgebaut werden soll, in dem der Einzelne die eigene Identität im Gespräch mit seinen Mitmenschen entdeckt und die Verantwortung für sich und für die anderen solidarisch übernimmt. Nicht

zuletzt kommt unter diesen Gemeinwesen die Firma, die zugleich ein Netz von menschlichen Verbindungen und ein eigenes Gemeinwesen ist;

- eine politische, weil die notwendige Reform des unfinanzierbar gewordenen Wohlfahrtsstaates nur möglich sein wird, wenn es uns gelingt, die Verantwortung dafür unter den Einzelnen, dem Staat und der wieder erstarkten bürgerlichen Gesellschaft zu verteilen. Damit verknüpft ist auch eine Reform unseres Erziehungswesens und unserer Familienpolitik, die wieder das Schaffen der Vorbedingungen für das Entstehen und das Heranwachsen der freien Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellt.

Der Kampf darum, den Begriff Verantwortung wieder zu seinen Rechten kommen zu lassen, ist letzten Endes nur ein Aspekt jener allgemeinen Auseinandersetzung über den Menschen, die über das Schicksal unserer Gesellschaften und der westlichen Zivilisation überhaupt entscheiden wird. Der Ausgang dieser Auseinandersetzung hängt wesentlich von der Fähigkeit dieser Generation ab, Klarheit über die letzten Voraussetzungen unserer Kultur zu schaffen. Wir werden die gesellschaftliche Verantwortung nur retten, wenn wir unsere persönliche Verantwortung übernehmen.

Die Verantwortung juristischer Personen in der Gesellschaft

Franz Bydlinski

1 Zum Thema

1.1 Juristische Personen

Als juristische Person¹ werden bekanntlich soziale Entitäten bezeichnet, die vom Menschen, der „natürlichen Person“, verschieden sind, aber von der Rechtsordnung als selbständige Subjekte („Träger“ von Rechten und Pflichten) behandelt und durch diese Zuerkennung von „Rechtsfähigkeit“ in Recht und Rechtsverkehr weithin den Menschen gleichgestellt werden. Im Einzelnen handelt es sich entweder um Körperschaften, also um Verbände von Menschen, die durch einen gemeinsamen Zweck verbunden und durch eine entsprechende Organisation (Leitungsorgane, effektive Willensbildungsverfahren, Identitätsbezeichnung, selbständiges Vermögen) zum eigenständigen Auftreten im Recht geeignet erscheinen, oder um auf Dauer einem bestimmten Zweck gewidmete und organisatorisch verselbständigte Sondervermögen. Unter den juristischen Personen des Privatrechts gehören zum erstgenannten Typus insbesondere die – ideelle oder wirtschaftliche Zwecke verfolgenden – Vereine, die Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die Genossenschaften, zum zweitgenannten die Stiftungen, Anstalten und Fonds; alle nur, soweit sie mit „Rechtsfähigkeit“ ausgestattet sind. Dazu kommen noch die (unmittelbar durch Gesetz oder Hoheitsakt begründeten) juristischen Personen des öffentlichen Rechts, insb. die „Gebietskörperschaften“ (Gesamtstaat, Länder, Kantone oder Provinzen; Gemeinden), sonstige hoheitlich organisierte Verbände (regelmäßig mit Zwangsmitgliedschaft) wie z. B. die Sozialversicherungsträger sowie endlich rechtlich verselbständigte Ausgliederungen solcher Subjekte, wie öffentlich-rechtliche Anstalten oder Fonds. Auch sie sind zugleich im Privatrecht „rechtsfähig“, können also selbständig am Rechtsverkehr

¹ Für einen ersten Überblick etwa *Larenz & Wolf* (1997), S. 165 ff.; *Koziol & Welser* (1995), S. 59 ff.; *Pedrazzini & Oberholzer* (1985), S. 173 ff.; *Meier-Hayoz & Forstmoser* (1993), S. 24 ff.; zur Entwicklung der Lehre von der juristischen Person, *Coing* (1989), S. 335 ff.

teilnehmen und Rechte und Pflichten erwerben. Von ihren Besonderheiten kann hier nicht weiter die Rede sein.²

1.2 Verantwortung

Unter „Verantwortung“ soll hier nicht der recht vage Bedeutungsgehalt dieses Begriffes verstanden werden, wie er in der öffentlichen Diskussion insb. im Zusammenhang mit der – häufig gänzlich folgenlos beschworenen – „politischen Verantwortung“ verwendet wird.³ Solche Begriffsverwendung drückt häufig nur die Inanspruchnahme oder Zuordnung einer Kompetenz für bestimmte Aufgaben aus. Zugleich schwingt wohl mit, dass bei unzureichender Erfüllung dieser Aufgaben irgendwelche Nachteile für den Verantwortlichen gerechtfertigt wären, etwa eine gewisse gesellschaftliche Missbilligung. Ob diese tatsächlich eintreten, hängt von vielen Umständen ab.

-
- ² Nur auf die hier oft besonders schwierigen Vertretungsprobleme sei wenigstens hingewiesen; dazu etwa *G. Wilhelm* (1981), *Grillberger & Probst & Strasser* (1981).
- ³ Bei Ausarbeitung dieses Beitrages standen die Erörterungen zum Verantwortungsbegriff im Allgemeinen in den anderen Beiträgen dieses Sammelbandes noch nicht zur Verfügung. Zum philosophischen Verantwortungsbegriff und seiner Entwicklung, zu den Arten und Äquivokationen von „Verantwortung“, zu der durch die letzteren und durch inflatorische Begriffsverwendung herbeigeführten weitgehenden Beliebigkeit sowie zur besonderen „Unbestimmtheit“ der „politischen Verantwortung“ aufschlussreich *Bayertz* (1995b), S. 3 ff. Der dort dargelegte „klassische“ Verantwortungsbegriff der Zurechnung nachteiliger Verhaltenswirkungen (nach zusätzlichen normativen Kriterien) entspricht im Wesentlichen der im Text zugrunde gelegten privatrechtlichen „Selbstverantwortung“, wobei die letztere allerdings bloß auf die Rechtsfolgen unmittelbar zwischen dem Handelnden und dem von nachteiligen Wirkungen betroffenen Subjekt zielt. „Zur normativen Verantwortungsattribution mit den Mitteln des Rechts“ (Untertitel *Krawietz* in *Bayertz* (1995) S. 184 ff. Hier insb. Hervorhebung der individuellen und konkreten Verantwortungszuteilung im Wege praktischen juristischen Entscheidens (S. 188) und hauptsächlich entsprechend den Prinzipien und Regeln des jeweils geltenden Rechts (S. 192, 197, 200), freilich unter problematischer Ausklammerung seiner rechtsethischen, d. h. sowohl ethischen wie rechtlichen Grundlagenschicht (S. 189, 197; aber immerhin im Bemühen um „gerechte“ Verantwortungsattribution, S. 209). Zur „Typologie“ der rechtlichen Verantwortung primär als „Haftung“, d. h. als Einstehenmüssen S. 201; zur Unterschiedlichkeit und Variabilität des Verantwortungsbegriffs eindringlich auch *Krawietz* vor allem S. 200. Vgl. auch die „Auswahlbiographie“ zum Thema „Verantwortung“ von *Arndt*: in *Bayertz* (1995), S. 287-305. Ein subjektives Verständnis von Verantwortung als Verantwortungsgefühl (wohl in diesem Sinn bezeichnet etwa *Etzioni* [1997], S. 114 die Verantwortung als „Tugend“) betrifft gewiss ein ungemein wichtiges Phänomen, aber kaum das Thema dieses Beitrages.

Hier soll dagegen – in Anlehnung an den privatrechtlichen Fundamentalgrundsatz der Selbstverantwortung⁴ – an Nachteile gedacht werden, die jemandem gemäß rechtlichen (oder effektiven sozialen) Normen aus Ausgleichs- oder Präventionsgründen im Hinblick auf negative Folgen zugefügt werden sollen, die aus seinem Verhalten oder aus von ihm zu vertretenden Zuständen für andere entstanden sind. Damit ist in erster Linie an die rechtliche Verantwortung bzw., technisch gesprochen, an die „Haftung“ zu denken, die selbstverständlich auch und vorrangig zur gesellschaftlichen Verantwortung gehört und die zu legitimen staatlichen Zwangsakten gegen den Haftenden führen kann und soll. Es geht beim – in sich wieder mehrdeutigen – rechtlichen Haftungsbegriff vor allem um Ersatzpflichten für anderen zugefügten Schaden einerseits, um das Einstehenmüssen für – wie immer begründete – eigene Schulden eines Subjekts (regelmäßig) mit dessen ganzem Vermögen andererseits.

Die „gesellschaftliche“ Verantwortung, von der in der Aufgabenstellung die Rede ist, die für diese Untersuchung vorgegeben wurde, deutet allerdings darauf hin, dass die Verantwortung der juristischen Person nicht ausschließlich nach dem klaren ausdrücklichen Inhalt des gegenwärtigen positiven Rechts angesprochen werden, sondern unter Einbeziehung auch rechtsethisch-rechtspolitischer Maßstäbe geprüft werden sollte, die sich in den gesellschaftlichen Entwicklungen selbst herausbilden und regelmäßig auch in der Prinzipiensicht des Rechtssystems niederschlagen. Sie haben auf der Ebene der positiven Rechtsvorschriften manchmal noch keinen oder keinen umfassenden und konsequenten Ausdruck gefunden. Hier geht es also um die – ineinander übergehenden – Bereiche methodischer Rechtsanwendung mit Hilfe von nur teilweise positivierten Gesetzeszwecken und Rechtsprinzipien oder um gesetzgeberische Rechtsänderung aufgrund sachlich-systematischer Argumente. Im Recht der juristischen Personen können als charakteristische Beispiele für im Gesetz selbst nicht oder nicht zureichend klar gelöste Probleme ihre Deliktshaftung sowie die „Durchgriffshaftung“ der „hinter“ der juristischen Person an ihr interessierten und für sie tätigen anderen Personen dienen.

Das letztgenannte Problemfeld könnte allerdings das gestellte Thema überschreiten, weil es nicht mehr um die Verantwortung der juristischen Person selbst, sondern um jene ihrer maßgebenden Mitglieder oder Entscheidungsträger, also gerade anderer Personen, geht. Zählt man diese freilich doch auch zur juristischen Person selbst, weil sie an dieser in greifbarer Weise interessiert sind und in Bezug auf diese handeln, so muss die Verantwortung insb.

⁴ Näher *F. Bydliński* (1996), S. 99 ff.

jener, die sich einer juristischen Person instrumental für ihre eigenen Zwecke bedienen, thematisch auch und gewiss an prominenter Stelle miterfasst werden.

Damit ist also die Frage nach einem normativ relevanten Zusammenhang zwischen der juristischen Person und ihren – näher zu umschreibenden – „Hintermännern“ gestellt. Schon die genauere Interpretation des zu bearbeitenden Themas ist also ohne eine knappe Stellungnahme zum realen und normativen Phänomen der juristischen Person nicht möglich. Das führt zunächst zum berühmten alten Theorienstreit über das „Wesen“ der juristischen Person und damit vor allem zu der heute allein möglichen Verbindung der je zutreffenden Elemente der einschlägigen Theorien. Deren ursprüngliche scharfe Gegensätzlichkeit ist bloßer Schein, der aus fehlender Einsicht in die unterschiedlichen Fragen entstanden ist, auf die sie antworten. Diese Erkenntnis setzt sich heute, nach einer Phase eines gewissen Diskussionsstillstandes angesichts des alten Theorienstreits⁵, offenbar immer mehr und mit vollem Recht durch. (Dazu näher unten bei Anm. 18 f.)

1.3 Aktuelle Diskussion um die „Gesamthand“

Der alte Theoriendisput um die juristische Person ist heute, wie mit Recht festgestellt wurde,⁶ durch einen ebenso heftigen anderen abgelöst worden, der sich auf die „Gesamthandgesellschaften“⁷ (also Personengesellschaften, die nach überkommener Auffassung von den juristischen Personen unterschieden werden) und ihr Verhältnis zum Phänomen der juristischen Person bezieht. In der Sache sind es die alte Lehre vom scharfen Gegensatz zwischen juristischer Person und Gesamthand, eine neuere Auffassung mit starker Annäherungstendenz und jüngst die Theorie der vollen Einordnung der Gesamthandgesellschaften

⁵ Aus der zeitgenössischen Literatur sind als umfassende aktuelle Beiträge zu den Grundfragen um die juristische Person immerhin besonders zu nennen: *Fabricius* (1963), *Ostheim* (1967); *Rittner* (1973), *Wieacker* (1973), 339 ff.; *John* (1977), *Ott* (1977), *Teubner* (1977), *Mummenhoff* (1979), *Wiedemann* (1980), *Flume* (1983); *J. Wilhelm* (1981), *K. Schmidt* (1984), *Th. Raiser* (1999), 104 ff.

⁶ *K. Schmidt* (1997), S. 189. Zur aktuellen Auseinandersetzung, die sogleich näher belegt wird, muss alsbald Stellung genommen werden.

⁷ Dazu einstweilen überblicksweise etwa *Larenz & Wolf* (1997), S. 185; *Hämmerle & Wünsch* (1993), S. 9, 129, *Kastner & Doralt & Nowotny* (1990), S. 83 f., *Meier-Hayoz & Forstmoser* (1993), S. 36 ff. Aus der aktuellen Diskussion insb. *Flume* (1983), *ders.* (1977), *Zöllner* (1993), 563 ff., *ders.* (1997), 423 ff., *K. Schmidt* (1997), S. 190 ff., *P. Ulmer* (1998), 113 ff., *Th. Raiser* (1999), *ders.*, (1998), 469 ff., *H. Schulte* (1999), 1075 ff.

bei den juristischen Personen (was zugleich die Rückkehr zur alten naturrechtlichen Terminologie von der „moralischen Person“ mit sich bringen würde), die heute mit großer Energie und viel Scharfsinn verfochten werden. Dabei sind die Argumente deshalb so schwer auf einen Nenner, d. h. auf eine Prüfungs- und Abwägungsebene, zu bringen, weil unter ihnen Realitätsbetrachtungen, begriffliche und normative Analysen sowie methodische Rechtsanwendungsvorgänge stets stark, aber in unterschiedlichen Mischungsverhältnissen verwoben sind.

Das vorliegende Thema zwingt auch hier zu einer Stellungnahme, und zwar nicht etwa bloß aus formalen Abgrenzungsgründen beim Begriff der juristischen Person. Vielmehr zeigt nähere Betrachtung, dass gerade unter dem Gesichtspunkt der Verantwortung bzw. Haftung doch deutliche Unterschiede zwischen juristischen Personen und Gesamthandverbindungen bestehen, was den wichtigsten, bisher aber nicht mit vollem Gewicht hervorgehobenen Grund der Unterscheidung von juristischen Personen und Gesamthandverbänden bildet, auch wenn sich die letzteren in verschiedenem und auch weitgehendem Ausmaß der juristischen Person annähern können. Insofern trifft die Themenstellung dieses Beitrages einen ganz zentralen Punkt auch der gegenwärtig besonders lebhaften rechtswissenschaftlichen Diskussion um das Verhältnis von juristischer Person und Gesamthand.

Es versteht sich freilich, dass die viel diskutierten Grundfragen der juristischen Persönlichkeit im Allgemeinen und ihres Verhältnisses zur Gesamthand hier nur im engen vorgegebenen Rahmen dieses Beitrages behandelt werden können. Er ist also weithin auf knappe Verwertung vorliegender Argumente und Ergebnisse angewiesen.

1.4 Besondere Verantwortungsgründe?

Nicht angesprochen wurde bisher noch der erforderliche Ansatz für die Prüfung einer besonderen Verantwortung gerade der juristischen Person. Die Gleichstellung der juristischen Person mit der natürlichen durch die Rechtsordnung könnte ja zunächst die Vermutung nahe legen, dass auch hinsichtlich der Verantwortung bzw. Haftung einfach Übereinstimmung bestehen muss. Dann könnte die Verantwortung der juristischen Person gar kein besonderes Thema darstellen. Zieht man aber nicht bloß die rechtliche Gleichstellung, sondern auch das unterschiedliche „Substrat“ in Betracht, nämlich die vom Einzelmenschen als biologisch-sittlichem Wesen unterschiedene „Wirkungseinheit“ und das speziell abgegrenzte und zweckgewidmete Sondervermögen bei der juristischen Person, so zeigen sich durchaus spezielle Fragen, z. B.: Für wessen un-

erlaubte Handlungen haftet das Vermögen der juristischen Person? Welche Haftungsfolgen hat etwa voraussehbare Unzulänglichkeit des bereitgestellten Vermögens, wenn man es am verfolgten Zweck misst? usw.

Einen guten Einstieg in die in Frage kommenden Besonderheiten bieten Ausführungen von *Streissler*⁸ zur juristischen Person. Dieser Autor, Ökonom und promovierter Jurist, trägt in erster Linie überzeugende Argumente für die ethischen und sozialevolutionären Vorzüge einer weithin auf dezentralisiert-privatrechtlicher Grundlage beruhenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung vor: Der weite, alle Menschen umfassende Kreis gleicher Personen begründe auf wirtschaftlichem Gebiet große realisierbare Tauschvorteile; auch die grundsätzlich abgegrenzten eigenständigen Privatsphären erzeugen infolge der klaren Güterzuordnung durch Ausschließlichkeitsrechte Transaktionskostenvorteile. Ferner folge daraus eine allen Menschen zugute kommende Knappheitsminderung durch effiziente Produktion und sparsame Verwendung entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip, wenn die Subjekte über die Angelegenheiten ihrer Sphäre, über die sie am besten Bescheid wissen, selbst entscheiden können. Das führe insgesamt zur bestmöglichen Verwertung des gesamten verstreuten Wissens im Wettbewerb. Dazu kämen noch einige weniger auf der Hand liegende Vorteile.

Allerdings trete uns das Gute nur getrübt durch Flecken des Schlechten gegenüber: Die Ausdehnungstendenz des Kreises der gleichberechtigten Rechtsgenossen erlaube auch vielfältige „Zellteilungen“: Eine natürliche Person könne eine und dann eine zweite GmbH gründen, die alsbald beide wirtschaftlich und entscheidungstheoretisch mit dem Gründer identisch seien, die aber vom Recht als eigenständige Willensträger behandelt würden. Bei drohender Überschuldung einer dieser Personen könnte dann z. B. durch Veräußerung eines Grundstücks im Kreis zum jeweils doppelten Preis bilanzmäßig, aber ohne materielle Änderung, eine „Sanierung“ erzielt werden.⁹

Generell könnten so zahlreiche Gesellschaften gegründet werden, dass niemand mehr wisse, um wen es sich „eigentlich“ handle. Die fließenden Veränderungsmöglichkeiten aller dieser Rechtspersönlichkeiten ermöglichten die hohe

⁸ Sozialevolutionäre Ethik und Privatrecht, in: *Bydlinski & Mayer-Maly* (1994), S. 131 ff.

⁹ Hier ist auch das Konzernbeispiel von *Karsten Schmidt* (1997), S. 544 (Gründung dreier GmbHs mit einem Mindest-Stammkapital) einschlägig. Zu denken ist aber auch an ganz banale Zustellungs- oder Zahlungsprobleme bei mehreren verbundenen Gesellschaften mit ähnlichem Firmenwortlaut und gleicher Adresse, aber unterschiedlichen Vertretungsverhältnissen.

Schule der Verstellung durch Privatrechtsgebrauch und damit die Entstellung des Privatrechts. Dem ethischen Wert der Verallgemeinerung des Kreises der gleichberechtigten Personen stehe also das ethische Problem der Verdunkelungsgefahr hinsichtlich der Personenidentität und der wirtschaftlichen Eigenschaften der Personen gegenüber. Die Gefahr der verhüllenden Personenvervielfältigung müsse als teilkompensatorischer Nachteil um der erörterten Vorzüge des Privatrechts willen in Kauf genommen werden.

Diese Analyse fördert als ein spezifisches Problem der juristischen Person die „Verdunkelungsgefahr“ bezüglich der letztlich „hinter“ einer juristischen Person stehenden Menschen und hinsichtlich der maßgebenden wirtschaftlichen Verhältnisse zutage. Auch in der erstgenannten Beziehung muss die rechtlich stets angestrebte Registerpublizität nicht notwendigerweise helfen, etwa wenn sich die Spitze einer Pyramide von juristischen Personen auf die Cayman-Inseln verlagert oder wenn als Gesellschafter nur Treuhänder aufscheinen.

Zu ergänzen ist diese Analyse durch die Feststellung, dass die Möglichkeit der willkürlichen Personenvermehrung mit Hilfe juristischer Personen keine automatische Folge der – glücklicherweise längst vollzogenen – Entwicklung zur Rechtsfähigkeit aller Menschen ist, die ja keineswegs *per se* auf andere soziale Gebilde erstreckt werden muss. Zwar hat die Möglichkeit der Kreation von juristischen Personen gewiss ihren Anteil an den Effektivitätsvorteilen der marktwirtschaftlich-privatrechtlichen Ordnung, die auf der Existenz zahlreicher dezentralisierter Akteure beruhen. Prinzipiell-rechtsethisch handelt es sich aber hier nicht um eine selbstverständliche Folgerung aus dem Grundsatz der gleichen Personen- oder Menschenwürde, sondern um eine Auswirkung der für die Vorzüge des Privatrechts allerdings hauptverantwortlichen und unentbehrlichen, aber doch auch stets begrenzten Privatautonomie. Diese rechtsethische Grundlegung der juristischen Person in der Freiheitsmaxime stützt sich genauer auf die Vereinigungsfreiheit als Unterfall der Vertragsfreiheit und auf die Stiftungsfreiheit als Unterfall der Eigentumsfreiheit, was das „reale Substrat“ der juristischen Person anlangt. Die Zuerkennung juristischer Persönlichkeit als solcher, also eigenständiger Rechtsfähigkeit, beruht hingegen darüber hinaus auf sehr komplexen zusätzlichen Abwägungen durch die Rechtsordnung insb. mit Anforderungen des Verkehrs- bzw. Gläubigerschutzes sowie auf Zweckmäßigkeitsüberlegungen, die vor allem die organisatorische Tauglichkeit einer sozialen Entität zum selbständigen Auftreten im Rechtsverkehr betreffen.

Jedenfalls überzeugend ist bei all dem die Herausarbeitung der „Verdunkelungsgefahr“, die mit den juristischen Personen verbunden ist, als spezifisches

Problem und damit als Ansatzpunkt für eigenständige Verantwortungs- bzw. Haftungsregeln. Der „Verdunkelungseffekt“ kann sich übrigens auch, von den vermögensmäßigen Fragen unabhängig, allein auf die „dahinter“ stehenden Personen und ihre Eigenschaften und Zwecke beziehen. Manche für die psychische Gesundheit von Menschen gefährliche Sekte tritt z. B. in Gestalt vieler wirtschaftlicher oder ideeller Vereinigungen vom Charakter juristischer Personen auf.

Eine zweite Gefahrenquelle, die mit der ersten verbunden sein, aber auch für sich allein wirken kann, liegt geradezu definitionsgemäß in der Trennung des haftenden Vermögens der juristischen Person selbst vom Vermögen der an ihr interessierten und für sie handelnden Subjekte. Eine Verschärfung dieser „Vermögensstrennungsgefahr“ tritt ein, wenn die Vermögensstrennung manipulativ zur Vermeidung oder Reduktion von spürbarer Haftung eingesetzt wird. Auch diese Gefahr wird bei der beispielhaften Erörterung der Deliktshaftung der juristischen Person sowie beim „Durchgriff“ anschaulicher werden. Sie ist genauer wie folgt zu beschreiben: Auch ein Einzelmensch kann „durch“ Vertreter, Gehilfen, Boten etc. „handeln“ (lassen) und dadurch seine Tätigkeitssphäre und seine wirtschaftlichen Chancen erheblich ausweiten. Doch bleiben immer er und damit auch sein ganzes Haftungsvermögen der Zurechnungspunkt dieser Aktivitäten. Bei der juristischen Person endet aber die Handlungszurechnung und damit die Haftung (im regulären Fall) beim Vermögen der juristischen Person selbst, das von jenem der „hinter“ ihr stehenden, an ihr interessierten und für sie handelnden Subjekte streng getrennt ist. Das Haftungsvermögen der juristischen Person kann also nicht nur, wie bei der natürlichen Person, einfach unzureichend sein, um ihre Verbindlichkeiten abzudecken. Es kann vielmehr unzulänglich sein, obwohl bei im Rahmen der juristischen Person interessierten und agierenden Menschen noch genügend Haftungsvermögen vorhanden wäre. Neben der „Verdunkelungsgefahr“ steht also die besondere Unterdeckungsgefahr wegen Vermögensstrennung.

Kompliziert wird die Situation dabei noch dadurch, dass die Privatautonomie bei der Organisation des „realen Substrats“ im Rahmen einer juristischen Person weitgehende Kombinationen von natürlichen und juristischen Personen als Mitglieder (oder auch als Stifter und Stiftungsbegünstigte) ermöglicht. Ein klassisches Beispiel bietet die berühmte GmbH und Co KG. Dabei ist der – regelmäßig einzige – persönlich voll haftende „Komplementär“ eine GmbH, also eine juristische Person. Die nur mit ihren Einlagen haftenden „Kommanditisten“ sind natürliche oder andere juristische Personen. Die grundsätzliche Lösung der einschlägigen Verantwortlichkeitsprobleme muss sein, dass je nach den anwendbaren, für die vielen verschiedenen Gesellschaftstypen weitgehend

unterschiedlichen Gründungs- und Haftungsvorschriften auch die Haftungsverhältnisse kombiniert werden. Bei der GmbH und Co KG ist z. B. der vollen Haftung der juristischen Person als Komplementär dadurch eine gewisse reale Chance gesichert, dass die GmbH nach den für sie geltenden Vorschriften über die Aufbringung und Erhaltung des Stammkapitals agieren muss.

Altbekannt sind schließlich die Gefahren, die vom Zusammenschluss mehrerer oder vieler Menschen insb. im Falle krimineller oder subversiver Ziele für die öffentliche Ordnung ausgehen und die durch die etwaige Rechtsfähigkeit eines solchen Zusammenschlusses noch verschärft werden können. Von der verwaltungsrechtlichen Rechtskontrolle, die insbesondere durch das System der „Normativbestimmungen“ hinsichtlich der juristischen Person geübt wird, kann allerdings in der Folge nicht mehr weiter die Rede sein.

Die besonderen Haftungs- bzw. Verantwortlichkeitsprobleme der juristischen Person werden also aus der Notwendigkeit folgen, diesen spezifischen Gefahren entgegenzuwirken. Die Verselbständigung der juristischen Person durch Gleichstellung mit der natürlichen löst wegen der herausgearbeiteten besonderen Gefahren eine gewisse einschränkende Gegenbewegung aus. Sie beruht letztlich auf der negativen Seite der Gerechtigkeitsmaxime, die die unbesehene Gleichbehandlung des sachlich Ungleichen verbietet. Welche sachlichen Unterschiede danach normativ nicht eingegeben werden dürfen, ist der Substanz nach der zentrale rechtswissenschaftliche Diskussionsgegenstand. Die Auswirkungen auf die Fragen der Haftung (Verantwortung) sind der hier besonders interessierende Aspekt.

2 Das Phänomen „juristische Person“ im Theorienstreit

2.1 Das „Wesen“ der juristischen Person

Dem „Wesen“ der juristischen Person wurden bekanntlich zahlreiche und streitige Deutungsversuche gewidmet, die das Phänomen anschaulich, einfach und systemgerecht erklären und – entsprechend den praktischen Aufgaben der Rechtswissenschaft – zur überzeugenden und methodisch korrekten Lösung zahlreicher einzelner Rechtsanwendungs- und Rechtsgestaltungsfragen beitragen wollen. Eine Reihe solcher Theorien braucht heute nicht mehr weiter zu interessieren, weil sie überholt oder für Verdeutlichungs- wie für praktische Rechtszwecke in Wahrheit offenbar unergiebig sind. Das Letztere gilt für „rein normative“ Deutungen¹⁰, die die juristische Person dahin auflösen, dass es sich

¹⁰ Insb. *Kelsen* (1960), S. 178.

bloß um Teilsysteme der Rechtsordnung handelt. Die Erstreckung dieser Sicht auch auf die natürliche Person, die eigentlich ebenfalls eine juristische sei, wird dabei als besondere Erkenntnis betrachtet. Das sowohl bedeutsame wie unterschiedliche „reale Substrat“, nämlich Einzelmensch oder Sozialgebilde, wird auf diese Weise samt allen rechtspraktischen Sach- und Wertungsproblemen, die sich in diesem Zusammenhang stellen, vorweg ausgeklammert oder als normativ schon gelöst vorausgesetzt. In der eigentlichen Jurisprudenz mit ihren praktischen Aufgaben im Rechtsleben ist damit nichts anzufangen. Ähnliches gilt für die Auflösung der juristischen Person in einem „Schutzrecht des Souveräns“.¹¹

Was verbleibt, sind nach wie vor die Fiktionstheorie, die Theorie der realen Verbandspersönlichkeit und jene des subjektlosen oder personifizierten Zweckvermögens. Die verschiedenen Nuancen, in denen diese Theorien auftreten, müssen hier vernachlässigt werden.

Die Fiktionstheorie¹² betrachtet als Person im eigentlichen Sinn, durchaus einleuchtend, nur den Menschen als biologisches und sittliches Wesen mit *per se* eigenständiger Existenz, eigenem Willen und dementsprechend eigener Würde. Der einfache Befund bei der juristischen Person muss dann offenbar sein, dass sie kein Mensch und daher eigentlich keine Person ist. Dann bleibt nur der Schluss, dass die Entitäten, die als juristische Personen erscheinen, von der Rechtsordnung für rechtliche Zwecke bloß als Personen „fingiert“ werden, also, bewusst kontrafaktisch, als Personen (Menschen) betrachtet und behandelt werden.

Die Theorie der realen Verbandspersönlichkeit¹³ bekämpft die behauptete Notwendigkeit einer rechtlichen Fiktion und hebt mit großem Nachdruck die soziale Realität und Wirkungsmächtigkeit der zahlreichen Verbände hervor, die sich, in sich sehr unterschiedlich, immer wieder durch zweckgerichteten, dauerhaften Zusammenschluss von Menschen bilden. Für solche Verbände wird ebenso reale Persönlichkeit in Anspruch genommen wie für den Einzel-

¹¹ Ähnliches gilt im Ergebnis etwa von der Theorie vom „Schutzrecht des Souveräns“ bei K. Wolff (1927); dazu kritisch Ostheim (1967), S. 57 f.

¹² Als ihr „Erfinder“ gilt Papst Innozenz IV.; dazu etwa Ostheim (1967), S. 42. Ihr aktueller Einfluss wird im Allgemeinen auf die Lehre Savignys (1840), 235 ff., zurückgeführt.

¹³ Grundlegend O. von Gierke (1873), 37 ff., 474 ff., 867, 887; ders. (1887), 21 ff., 603 ff.; Vergleich der Organe des Verbandes mit den „leiblichen Organen“ des Menschen 615; zur Deliktshaftung 743 ff.; „Organtheorie“ der Deliktshaftung 758; zu all dem K. Schmidt (1987).

menschen. Das wird durch teilweise verstiegene Analogien weitergeführt, indem die „Organe“ solcher Verbände, d. h. die im Rahmen ihrer Organisation mit bestimmten Aufgaben betrauten Personen, in Übereinstimmung mit den „natürlichen“ Organen des Menschen, etwa seinen Armen, gesehen werden. Das ermöglicht es, den juristischen Personen als solchen auch eine reale Handlungsfähigkeit zuzuschreiben, was sich vor allem bei der Begehung von Delikten auswirkt.

Die Theorie des Zweckvermögens¹⁴ legt den Akzent auf die Verselbständigung und Zweckbindung des Sondervermögens, das der juristischen Person gewidmet ist. Mangels einer wirklichen Person, der dieses Vermögen zustehe, nimmt die Theorie seine rechtliche Personifikation an, was sie an die Seite der Fiktionstheorie stellt. Sie beschreibt aber eben zugleich das „reale Substrat“, auf das es nach ihrer Auffassung zentral ankommt und das bei den juristischen Personen von Stiftungscharakter in der Tat im Vordergrund steht. Sie macht aber auch deutlich, dass die Bildung und Zweckwidmung eines streng abgetrennten Sondervermögens sogar bei den juristischen Personen vom Verbands- bzw. Körperschaftstyp von entscheidender Bedeutung ist und dass auch dort das gewidmete und abgetrennte Vermögen durchaus zum „realen Substrat“ juristischer Personen gehört. Im Vordergrund steht hier freilich die – durchaus real wirksame – organisierte Personenmehrheit, worauf die Theorie der realen Verbandspersönlichkeit, im Kern offensichtlich zutreffend, hinweist.

2.2 „Reales Substrat“ und Rechtsfähigkeitszuordnung

Freilich hat auch die „Fiktionstheorie“ die reale Existenz und soziale Wirksamkeit von zweckgerichteten und organisierten Menschengruppen, die ja überhaupt nicht verkannt werden können, entgegen allen diesbezüglichen Vorwürfen nicht geleugnet.¹⁵ Geleugnet hat sie nur, dass es sich dabei wirklich um eine Person mit den Attributen eines Menschen handelt. Nur insoweit wird eine „Fiktion“ der Rechtsordnung konstatiert. Nicht der Verband als solcher, sondern seine Personenhaftigkeit und damit seine Rechtsfähigkeit werden „fingiert“. Andererseits akzeptiert aber doch auch die Gegenlehre, dass ein realer Verband erst durch den entsprechenden Inhalt der Rechtsordnung zur juris-

¹⁴ Sie wird vor allem auf *Brinz* (1884), 222 ff. zurückgeführt.

¹⁵ Sehr deutlich etwa *Windscheid & Kipp* (1906), 226.

tischen Person wird.¹⁶ (Eine noch so wohl organisierte und dauernd wirksame Verbrecherbande erlangt z. B. diese Qualität gewiss nicht.)

Danach bedarf es eigentlich nur noch der Aufklärung, was es mit der „Fiktion“ der Personifizierung genau auf sich hat. Eine Fiktion als bewusst kontrafaktische Unterstellung (hier: eines Menschen, wo keiner ist) kann selbstverständlich an sich nie etwas begründen oder erklären; in der Jurisprudenz so wenig wie sonst. (Sie kann höchstens der Festlegung der Bedingungen für allenfalls weiterführende Gedankenexperimente dienen.) Vor allem aber kann sie nach alter juristischer Erfahrung eine unter Umständen zweckmäßige Formulierung für komplexe Rechtsfolgenanordnungen durch knappe Rechtsfolgenverweisung sein: Soll ein Sozialgebilde im rechtlichen Zusammenhang als Träger von Rechten und Pflichten dem Menschen gleichgestellt werden, so könnte dies – sehr unzweckmäßig und vermutlich lückenhaft – durch Aufzählung der in Betracht kommenden Rechte und Pflichten geschehen, viel besser aber durch eine Verweisungsvorschrift. Diese ordnet in der Sache einfach an, dass die für den Menschen geltenden Regeln über die Rechtsfähigkeit soweit wie möglich¹⁷ auch auf die anderen in Frage kommenden Entitäten anzuwenden sind. Noch kürzer und in ausdrücklicher Fiktionsform könnte angeordnet werden, dass diese anderen Gebilde hinsichtlich der Rechtsfähigkeit als Menschen „gelten“.

Terminologisch kann man der „eigentlichen“ rechtsethischen und sachlichen Personenqualifikation ohne Schwierigkeiten in einer Weise Rechnung tragen, die den einleuchtenden Anliegen der streitenden Theorien durchwegs Rechnung trägt: Man kann ohne weiteres daran festhalten, dass mit der Selbstverständlichkeit, die aus der eigenständigen biologischen Existenz des Individuums und aus dem fundamentalen Grundsatz der Menschenwürde folgt, der

¹⁶ Vgl. *O. von Gierke* (1901), 131.

¹⁷ In anschaulicher Formulierung stellt Art. 53 des schweizerischen ZGB für die notwendige Einschränkung auf die „natürlichen Eigenschaften des Menschen“ ab; entsprechend auch Art. 109 Abs. 1 des liechtensteinischen PGR. Weiter ausführlich *Ostheim* (1967), S. 93 ff. für das österreichische Recht. Zum deutschen Recht *Th. Raiser* (1994), S. 331 ff. mit Herausarbeitung der für die Anwendbarkeit der Persönlichkeitsrechte maßgebenden Merkmale juristischer Personen. Technisch einen umgekehrten Weg wohl zu denselben Einschränkungen wählt Art. 43 polnisches ZGB. Danach finden die Vorschriften über den Schutz der persönlichen Rechtsgüter natürlicher Personen auf juristische Personen „entsprechende“ Anwendung, was dort ausscheiden muss, wo es um natürliche menschliche Eigenschaften geht. Zum Abstellen auf diese mit Beispielen *Grzybowski* (1985), S. 367 f.

Mensch und nur der Mensch rechtsfähig ist. Daneben kann man aber ohne weiteres zugestehen, dass es überindividuelle soziale Gebilde gibt, die aufgrund ihrer – insbesondere die Vermögenssphäre betreffenden¹⁸ – verselbständigenden Organisation sowie wegen ihrer Wirksamkeit und Bedeutung für eine rechtliche Behandlung als eigenständiger Akteur im Rechtsleben geeignet oder sogar geradezu prädestiniert sind. Eine der Situation beim Menschen vergleichbare reale und normative Selbstverständlichkeit der Anerkennung als Person gibt es hier freilich nicht, zumal breite Zweifels- und Übergangsbereiche bestehen und insgesamt, auch wegen der schon erwähnten Verdunkelungs- und Verselbständigungsgefahren, komplexe Beurteilungen erforderlich sind.

Die deutliche Unterscheidung beim „realen Substrat“ sollte auch der Verlockung zu übertriebenen Humananalogien bei der juristischen Person zureichend entgegenwirken.

2.3 Umfassende Definition der juristischen Person

Sieht man die Dinge so, ist die Folgerung unabweislich, dass die alten Haupttheorien zur juristischen Person ungeachtet ihres lebhaften Streites miteinander durchaus vereinbar sind. Es kann also nicht mehr um die Selektion der richtigen unter ihnen gehen, aber auch nicht etwa um eine chaotische Addition einzelner zutreffender Elemente, sondern vielmehr um die Einsicht, dass sie je unterschiedliche Aspekte des Phänomens der juristischen Person ins Auge fassen und tatsächlich verdeutlichen. Diese Einsicht setzt sich in der neueren Diskussion denn auch zunehmend und mit Recht durch.¹⁹

Folgerichtig wird jüngst bereits eine klärende Definition der juristischen Person angeboten, die dieser Einsicht umfassend Rechnung trägt: Es handle sich um „im sozialen Leben als eigenständige Einheiten auftretende handlungsfähige Verbände und Organisationen, welche das geltende Recht gleich natürlichen Personen als prinzipiell uneingeschränkt rechtsfähig anerkennt.“²⁰ Damit sind das erforderliche „reale Substrat“, die Verleihung der Rechtsfähigkeit durch die Rechtsordnung und deren inhaltliche Bestimmung durch Gleichstellung mit dem Einzelmenschen als entscheidende Merkmale herausgearbeitet.

¹⁸ Als maßgebende Momente arbeitet insb. *John* (1977), S. 72 die für eigenständige Willensbildung und Vertretung geeignete Organisation, die Vermögens- und damit Haftungsfähigkeit und die durch einen eigenen Namen dokumentierte Identität heraus.

¹⁹ Vgl. insb. *Wieacker* (1973), S. 339 ff., 371 ff.; *K. Schmidt* (1987), 194 ff.

²⁰ *Th. Raiser* (1999), 136.

Die ebenfalls zentrale Verselbständigung und Zweckbindung des Vermögens der juristischen Person ist in dieser Definition deutlich impliziert.

Je nach dem Typus der juristischen Person steht in der „realen Wirkungseinheit“ einmal, bei der Körperschaft (beim Verband) das personale Moment im Vordergrund, das andere Mal, bei der Stiftung, das verselbständigte Sondervermögen. Doch ist bei jedem Typ auch das jeweils „andere“ Element nachweisbar: Die Körperschaften können als selbständige Rechtsobjekte ohne ein ihnen Zwecken gewidmetes Sondervermögen nicht funktionieren. Bei der Stiftung wieder wird das personale Element durch den Stifter, die Begünstigten und im gewissen Sinn durch die Stiftungsorgane repräsentiert. Letzlich ist eben jedes Rechtsinstitut, auch jenes der juristischen Person um der Menschen, genauer um bestimmter Menschen willen vorhanden.

Das zutreffende Erklärungsmodell für rechtsfähige Verbände, ihr Substrat bestehe genauer in den übereinstimmenden, organisatorisch verselbständigten Teilinteressen bestimmter Menschen²¹ lässt sich auch auf den Stiftungstyp übertragen, wenn man es um das hier stark zu betonende Element des verselbständigten Vermögens ergänzt und die Akzentverschiebung bei den beiden Grundtypen der juristischen Person beachtet.

Das zugrunde gelegte Verhältnis von Recht und Realität bei der juristischen Person wird heute grundsätzlich sachgerecht dahin bestimmt, dass die vor allem auf das „reale Substrat“ zielenden Theorien die „rechtspolitische“ (man kann wohl auch sagen: rechtsprinzipielle) Begründetheit der Personifikation betreffen, während die Fiktionstheorie die Notwendigkeit „positiver“ rechtlicher Anerkennung durch Rechtsfolgenzuordnung sowie inhaltlich die Gleichstellung mit dem Menschen hinsichtlich der Rechtsfähigkeit hervorhebt.²²

2.4 Folgeprobleme

Die erhellende kombinatorische Definition der juristischen Person führt freilich auch zu erheblichen Folgeproblemen, soweit das idealtypische Bild der Übereinstimmung nicht zutrifft, sondern die Merkmale auseinander fallen: Wie steht es, wenn einem Gebilde, das die maßgeblichen realen Voraussetzungen nicht aufweist, doch „positiv“ juristische Persönlichkeit zuerkannt oder umgekehrt, rechtspolitisch ebenso verfehlt, einem geeigneten „realen Substrat“ die

²¹ *Ostheim* (1967), insb. 11 ff., 33 ff.

²² Zutreffend *K. Schmidt* (1987).

Rechtspersönlichkeit gesetzlich verweigert wird? Für das Letztere bietet das missglückte Institut des „nicht rechtsfähigen Vereins“ im BGB gutes Anschauungsmaterial, vor allem auch zur recht weitgehenden Durchsetzung von Anforderungen der Natur der Sache in der praktischen Rechtsanwendung selbst gegen eine fehlsame gesetzliche Regelung.²³

Ein Beispiel in der Gegenrichtung scheint die „Einmann-Gesellschaft“ zu liefern, bei der es an einem realen Verband mehrerer Subjekte überhaupt fehlt, sodass sie überhaupt nicht mehr Vereinigungsinteressen, sondern nur noch dem Interesse des „Einmannes“ an der Haftungsbegrenzung auf das der juristischen Person gewidmete Sondervermögen dient. Eine Richtlinie der EG²⁴ hat vor einigen Jahren sogar die Möglichkeit der unmittelbaren Gründung von „Einmann-GesmbH“ in den betroffenen nationalen Rechtsordnungen²⁵ erzwungen und damit, sehr überflüssigerweise, die „Verdunkelungsgefahren“ im Zusammenhang der juristischen Person quantitativ noch etwas vergrößert. Strukturell gehören die „Einmann-Gesellschaften“, wie bereits zutreffend erkannt wurde, in Wahrheit mangels eines Personenverbandes dem Typus der Stiftung an,²⁶ weil es sich dem Substrat nach vor allem um ein verselbständigtes Vermögen des „Einmannes“ handelt. Mit dieser Einsicht ist das Verdunkelungsproblem allerdings noch kaum behoben, da wegen der verbandsrechtlichen Einkleidung der Einmann-Gesellschaft die sachgerechten Regeln des Stiftungsrechtes unanwendbar bleiben. Vielmehr treffen alle Kompetenzen und Befugnisse, die bei der Stiftung auf den Stifter, die Stiftungsorgane und die Begünstigten verteilt sind, in der Person des „Einmannes“²⁷ zusammen. Das personale Element sogar der Stiftung ist also auf ein absolutes Minimum, das Interesse eines Einzelmenschen, geschrumpft. Davon abgesehen, muss schon die Bezeichnung als „Gesellschaft“ das ihre zur Verdunkelung der wahren Verhältnisse beitragen. Der zur Abhilfe dienende „Durchgriff“ betrifft daher nicht selten gerade Einmann-Gesellschaften.

²³ Dazu etwa *Diesselhorst* (1990), S. 259 ff.

²⁴ Zwölfte Richtlinie 89/667/EWG auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, insb. Art. 2.

²⁵ Vgl. §§ 1 dGmbHG und 1 öGmbHG in den geltenden Fassungen.

²⁶ *Wieacker* (1973), S. 379.

²⁷ Heute muss vielleicht besonders hervorgehoben werden, dass unter dem schon fast rechtstechnischen Begriff der „Einmann-Gesellschaft“ selbstverständlich auch die „Eine-Frau-Gesellschaft“ sowie die „Eine-juristische-Person-Gesellschaft“ zu verstehen sind.

Besonders kritisch ist die Situation bei einer voller Beherrschung unterliegenden „Konzernochtergesellschaft“, die im Extremfall nur die tatsächliche Rolle einer unselbständigen Betriebsabteilung spielt. In diesem Fall fehlt es sogar an einem Sondervermögen mit selbständigem Zweck, der in der Widmung für ein bestimmtes Unternehmen liegen kann. Dazu kommt der Verdunkelungseffekt der *bloß* rechtlichen Selbständigkeit der juristischen Person, der umso größer wird, je verschleierter und undurchsichtiger der Konzernaufbau ist.

Diese und ähnliche Probleme sind grundsätzlich Unterfälle der Situation, in der die rechtsprinzipielle sowie sachliche Rechtfertigung eines Rechtsinstituts und seine „positiv-rechtliche“ Regelung im Einzelnen nicht oder doch nur unzureichend harmonieren: Bis zur „lex-lata-Grenze“²⁸ ist Abhilfe durch Auslegung und ergänzende Rechtsfortbildung auf der Grundlage des geltenden Rechtes möglich. Darüber hinaus ist mit den maßgebenden rechtsethischen und sachlichen Argumenten auf eine entsprechende Verbesserung des Gesetzes hinzuwirken. Das zeigt sich besonders deutlich beim Konzernproblem in Österreich, wo es bisher an gesetzlichen Regeln über eine gesteigerte Verantwortlichkeit der jeweils beherrschenden Konzerngesellschaften fehlt. Umso notwendiger wird es sein, einstweilen Schädigungen der beherrschten Gesellschaften und ihrer anderen Mitglieder sowie ihrer Geschäftspartner durch die beherrschende Gesellschaft mit den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechtes und mit der „Durchgriffshaftung“ entgegenzutreten, soweit dies methodisch zulässig ist.

3 „Gesamthand“ und juristische Person

3.1 Strenge Alternative?

Üblicherweise werden im ganzen deutschsprachigen Rechtskreis den juristischen Personen Gesamthandgemeinschaften bzw. Gesamthandgesellschaften gegenübergestellt;²⁹ regelmäßig unter Annahme eines scharfen Wesensunterschiedes. Zur Gesamthand werden insbes. die OHG, die Kommanditgesellschaft und nach deutschem Recht die Gesellschaft bürgerlichen Rechtes gezählt; daneben die eheliche Gütergemeinschaft und die Erbengemeinschaft. Ausgangspunkt dieser Gegenüberstellung war die Einteilung der Rechtsgemeinschaften, insbes. der Eigentumsgemeinschaften, in Bruchteilsgemeinschaft-

²⁸ Dazu ausführlich *F. Bydlincki* (1998), S. 27 ff.

²⁹ Vgl. *Anm. 6*.

ten und Gemeinschaften zur gesamten Hand. Bei den Ersteren ist das Eigentum an der gemeinsamen Sache nach ideellen Anteilen geteilt, über die der jeweilige Miteigentümer verfügen kann. Bei den Gesamthandgemeinschaften, bei denen es regelmäßig um mehrere gemeinsame Sachen, nämlich um ein Sondervermögen, geht, ist das Eigentum dagegen nach der gängigen alten Formulierung weder real noch ideal geteilt,³⁰ also ungeteilt und daher vollständig.

Die nahe liegende Frage, wie es logisch und praktisch möglich sein soll, dass das Eigentum an derselben Sache oder an denselben Sachen mehreren Subjekten jeweils ungeteilt, also ganz zusteht, wurde in der älteren Gesamthandlehre zunächst dahin beantwortet, dass jeder der mehreren Eigentümer eben durch die anderen beschränkt sei. Der Widerspruch zwischen ungeteilt-vollem und eben doch beschränktem Eigentum wurde dadurch aber in keiner Weise aufgelöst. Vermieden wird offene Unlogik bloß durch die ganz üblichen Formulierungen, das Eigentum stehe den mehreren Berechtigten, insbes. den Gesellschaftern einer Gesamthandgemeinschaft, „zusammen“ bzw. „in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit“ zu. Als Rechtssubjekte sollten dabei aber nach wie vor bloß die einzelnen Gesamthänder in Betracht kommen. Damit erweist sich der Widerspruch als bei näherer Betrachtung gänzlich unüberbrückt: Es bleibt beim ungeteilten Eigentum und der Vielzahl von Berechtigten. Der Hinweis auf ihren Zusammenschluss oder ihre Verbundenheit trägt zur Auflösung des Mirakels von der gleichzeitigen Einheit und Vielheit in demselben rechtlichen Zusammenhang nichts bei, solange die für die sachenrechtliche Zuordnung in Frage kommenden Rechtssubjekte die mehreren Gesamthänder bleiben.

Praktisch ist vor allem auffällig, dass die einzelnen Gesamthänder eigentlich gar keine individuellen Befugnisse haben, da sie im Zusammenhang mit der Sache je für sich allein über nichts verfügen können. Daher führt auch die – teilweise verbreitete – Vorstellung nicht weiter, die Gesamthänder hätten sehr wohl einen Anteil, könnten darüber aber nicht verfügen (so auch der Text von § 719 Abs. 1 BGB): „Anteil“ und ungeteiltes Eigentum bleiben unvereinbar. Auch wäre ein „Anteil“ ohne Rechtsfolgen keine rechtliche Kategorie.

Dem analytisch und daher auch rechtstheoretisch untragbaren Widerspruch hat die von *Flume*³¹ begründete „neuere Gesamthandlehre“ durch eine Wendung in das Personenrecht abgeholfen, was jeden Versuch eines Rückganges in den

³⁰ Zum Beispiel *Wieacker* (1973), S. 356.

³¹ (1977), S. 52 ff.; weitgehend übereinstimmend z. B. *P. Ulmer* (1998).

status quo ante ausschließen sollte. Danach bilden die Gesamthänder eine „Gruppe“ oder überindividuelle „Wirkungseinheit“, der die von der Gesamthand erfassten Rechte als solcher zustehen. Sie sei daher selbst Rechtssubjekt und damit rechtsfähig bzw. – wie häufig formuliert wird – „(teil-)rechtsfähig“. Eine von den Mitgliedern losgelöste Person sei die Gesamthand aber nicht. Vielmehr bestehe sie eben aus der Gruppe der zu ihr gehörigen Personen. Eine rechtliche Verselbständigung des Gesamtgebildes gegenüber den Mitgliedern sei nicht erfolgt.

3.2 Zur „neueren Gesamthandlehre“

Ungeachtet des schon erwähnten unleugbaren Fortschritts hat diese Lehre infolge der zuletzt wiedergegebenen Aussagen auch scharfe Kritik auf sich gezogen, die ihr Unklarheit³² und Widersprüchlichkeit³³ vorhalten. Es geht dabei um das Verhältnis der Begriffe „juristische Person“ oder „Rechtsperson“, „Rechtssubjekt“ und „Rechtsfähigkeit“ zueinander. Überkommenem juristischem Sach- und Sprachverständnis entspricht in der Tat die Definition der juristischen Person (also einer nicht einzelmenschlichen Entität) als rechtsfähig und damit als mögliches Subjekt von Rechten und Pflichten. Die in der neueren Gesamthandlehre entwickelte Gegenüberstellung von „Person“ einerseits und rechtsfähigem Rechtssubjekt andererseits versteht sich danach keineswegs von selbst. Sie wird auch nicht mit zureichender Deutlichkeit erklärt. Einen wichtigen, wenn auch gewiss erläuterungsbedürftigen Ansatz für eine solche Erklärung bietet allerdings die – häufige, wenn auch nicht ausnahmslose – Kennzeichnung der Gesamthandgesellschaften als „(teil-)rechtsfähig“.³⁴ Ein anderer grundsätzlicher Vertreter der „neueren Gesamthandlehre“ lehrt allerdings umgekehrt: „Alle juristischen Personen und Gesamthandgesellschaften des Gesellschaftsrechtes genießen umfassende Rechts- und Handlungsfähigkeit“³⁵. Das beruht, wie die vorausgehenden Ausführungen des Autors zeigen, auf der Befürchtung, dass eine Relativierung der Rechtsfähigkeit diesen Begriff „bis zur Unbrauchbarkeit zergliedert“. In der Tat wäre es für den Rechtsverkehr eine Quelle größter Unsicherheit und ständiger Effektivitätsverluste, wenn man jeweils bei an sich rechtsfähigen Gebilden, mit denen man zu tun hat, das

³² Zöllner (1993), 566 ff. in aktueller Verteidigung der älteren Gesamthandlehre.

³³ Th. Raiser (1999), 127, ders. (1993), 482 („Inkonsequenz“).

³⁴ Flume (1977), P. Ulmer (1998).

³⁵ K. Schmidt (1997), S. 223.

genaue Ausmaß der möglicherweise ganz speziell abgegrenzten Rechtsfähigkeit prüfen müsste. Dennoch kann man beobachten, dass umgekehrt deutliche Skepsis gegenüber der neueren Gesamthandlehre mit dem Rat vereinbar ist, intensiver als bisher über die mögliche Relativität der Rechtsfähigkeit nachzudenken.³⁶

In praktischer Beziehung erblicken die Vertreter der neueren Gesamthandlehre den von ihnen aufrechterhaltenen sachlichen Unterschied zwischen juristischen Personen und Gesamthandgesellschaften vor allem in einer Reihe von „Strukturunterschieden“, die sich besonders auf die folgenden Fragen beziehen: Fremd- oder Selbstorganschaft, Möglichkeit der „Einmann-Gesellschaft“³⁷, Abhängigkeit der Gesellschaft von den einzelnen Gesellschaftern (insb. bei deren Tod, Konkurs oder Kündigung) sowie Haftungsverfassung³⁸. Von dem letztgenannten Punkt abgesehen, auf den zurückzukommen ist, bestehen keine deutlichen Zusammenhänge mit den maßgebenden Strukturbegriffen „Person“ einerseits sowie Rechtssubjekt bzw. Rechtsfähigkeit andererseits. Auch können die bezeichneten Unterschiede teilweise durch entsprechende Satzungs- oder Gesellschaftsvertragsbestimmungen eingegebenet werden. Im Interesse der Kontinuität von Gesellschaften (bzw. Gesellschaftsunternehmen) ist die bisherige gesetzliche Abhängigkeit mancher Gesellschaftsarten vom Gesellschafterbestand zuletzt sogar intensiv durch das aktuelle deutsche Handelsrechtsreformgesetz 1998 eingeschränkt worden.³⁹

Grundsätzlich wurde noch kritisch eingewendet, dass der theoretische Neuansatz der jüngeren Gesamthandlehre für überzeugende Ergebnisse bei vielen praktischen Rechtsanwendungsfragen nicht unumgänglich sei⁴⁰ und dass die angegebenen Strukturunterschiede jedenfalls keine Wesensgegensätze bezeichnen.⁴¹ Dem wieder wurde nach ausführlichen und weithin überzeugenden Einzelauseinandersetzungen entgegnet, dass die neuere Lehre im Allgemeinen doch einfachere und konsistentere Begründungen bei zahlreichen anerkannten Einzellösungen ermögliche und dass sich schon daraus ihre Vorzugswürdigkeit

³⁶ Zöllner (1997), 431.

³⁷ Vgl. aber Weimar (1997), 1769 (vorsichtig befürwortend).

³⁸ Vgl. Flume (1977), S. 94 ff.; Ulmer (1998), 121 ff.

³⁹ Dazu etwa P. Bydlinski (1998), 412; Schauer in: Rill (1998), 73 ff.

⁴⁰ Zöllner (1993), 569 ff.

⁴¹ Th. Raiser (1999), 475 ff.

erbe.⁴² Dem ist zu folgen; auch abgesehen von dem schon besprochenen erheblichen Fortschritt in der neueren Lehre. Denn die Überlegenheit einer juristischen Theorie als Deutungsschema hängt, soweit es um die normativen Einzelergebnisse geht, von ihrer – im Verhältnis zu konkurrierenden Lehren – besseren Übereinstimmung mit den normativen Größen des Systems (von den einzelnen Vorschriften bis zu den fundamentalen Rechtsgrundsätzen) ab; soweit aber die Ergebnisse unverändert bleiben, bloß von der einfacheren und anschaulicheren Konstruktion⁴³.

Wieweit die unterschiedlichen theoretischen Ansätze im Einzelnen doch zu abweichenden normativen Ergebnissen führen und welche von diesen methodisch besser begründet sind, kann hier nicht untersucht werden.

3.3 Die Gesamthand als juristische Person?

Was von den Einwänden gegen die neuere Gesamthandlehre bleibt, sind aber die aufklärungsbedürftigen Unklarheiten oder sogar Widersprüche im Zusammenhang mit den Strukturbegriffen „juristische Person“, „Rechtssubjekt“ und „Rechtsfähigkeit“. Sie führen einen der engagiertesten Kritiker der neueren Gesamthandlehre nach eindringlicher Verarbeitung des relevanten Diskussionsstandes zur Verneinung des Unterschiedes zwischen juristischer Person und Gesamthandgesellschaft durch Einordnung auch der letzteren unter die juristischen Personen.⁴⁴ Die Auffassung von *Schulte*⁴⁵, in neuerer Zeit habe niemand die Gesamthand als juristische Person beurteilen wollen, trifft also nicht mehr zu. Eine kurze Auseinandersetzung mit den eigenen schwächeren Punkten dieser wichtigen, auf radikalere begriffliche Abstraktion hinauslaufenden neuen Theorie kann, wie sich zeigen wird, auch der Behebung der beschriebenen Unklarheiten der neueren Gesamthandlehre dienlich sein.

⁴² P. Ulmer (1998), 134 ff.

⁴³ Unverändert zutreffend Philipp Heck (1912), S. 17, der regelmäßig bei einem Problem verschiedene „Konstruktionen“ (d. h. im Wesentlichen: Formulierungen) für möglich hält. Bei unveränderten normativen Ergebnissen kann zwischen ihnen daher nur nach den formalen Kriterien der Einfachheit und Anschaulichkeit entschieden werden.

⁴⁴ Th. Raiser (1999).

⁴⁵ (1999), 1076 („positivrechtlich absurd“).

Die oben bereits wiedergegebene gehaltvolle Definition der juristischen Person durch *Thomas Raiser* stellt u. a. auf die grundsätzliche rechtliche Gleichstellung mit der natürlichen Person ab.⁴⁶ Dem ist durchaus zu folgen.

Bei den nicht eingetragenen Vereinen und bei den Außengesellschaften bürgerlichen Rechts geht der Autor aber davon aus, dass ihnen nach dem gegenwärtigen Stand der (weithin judiziellen) Rechtsentwicklung „nur“ die Grundbuchsfähigkeit und die (beim Verein nur die aktive) Parteifähigkeit im Prozess fehlen. Mindestens insoweit bleiben diese Gebilde also doch hinter der Rechtsfähigkeit der natürlichen Person zurück. Dennoch qualifiziert sie *Th. Raiser* als juristische Personen. Den Widerspruch zum eigenen Definitionsmerkmal der prinzipiellen Gleichstellung sucht er durch den Hinweis auf die – der Natur der Sache entsprechende – Beschränkung der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person im Sinne des Art. 53 ZGB zu überbrücken, die an die natürlichen Eigenschaften des Menschen anknüpft. Grundbuchsfähigkeit und Parteifähigkeit setzten nun nach *Th. Raiser* solche natürlichen Eigenschaften voraus, nämlich die menschliche Identität, die infolge der körperlichen Erscheinung des Menschen wahrnehmbar sei. Die Verweigerung der genannten Fähigkeiten bedeute keine gewollte Beschränkung der rechtlichen Anerkennung und Bewegungsfreiheit dieser Vereinigungsformen, sondern folge mangels Registereintrags aus dem Fehlen der im Interesse der Rechtsklarheit unverzichtbaren Publizität.

Diese Erwägungen sind kaum voll überzeugend. Nach der vorgetragenen Argumentation selbst ist die Verweigerung von Grundbuchs- und Prozessfähigkeit sehr wohl „gewollt“. Dass dies aus einem vernünftigen Grund, nämlich mangels zureichender Publizität, so ist, rechtfertigt die gegenteilige Annahme nicht: Etwas kann ja offenbar auch aus vernünftigen Gründen gewollt sein. Das Rechtsklarheitsargument der notwendigen Registrierung dürfte weiter unabhängig sein von der wahrnehmbaren körperlichen Erscheinung oder von sonstigen natürlichen Eigenschaften des Menschen: Dieser braucht vor dem Grundbuchgericht oder im Zivilprozess nicht persönlich in körperliche Erscheinung zu treten. Überdies zeigt sich die Relativität des Publizitätsargumentes rechtsvergleichend daran, dass etwa im österreichischen Recht eine Registereintragung oder ein vergleichbarer Publizitätsakt für Existenz und Rechtsfä-

⁴⁶ Vgl. bei Anm. 19. Das entspricht der ausdrücklichen, vernunftrechtlichen Denken entstammenden Gleichstellungsanordnung des § 26 ABGB. Zur dortigen Einschränkung auf den Regelfall als Fall der körperschaftlichen Organisation ausführlich *Ostheim* (1967), 89 f., 98 ff., 157 ff. – Der folgende Text referiert *Th. Raiser* (1999), 143.

higkeit eines Idealvereines keineswegs konstitutiv ist: Nichtuntersagung nach behördlicher Anmeldung genügt.⁴⁷ So bleibt die Qualifizierung der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft und des *nicht* rechtsfähigen Vereines als rechtsfähige (!) juristische Personen bei *Th. Raiser* ungesichert. Die Vereinbarkeit mit der eigenen Definition der juristischen Person ist jedenfalls nicht nachgewiesen.

Ähnlich, aber noch problematischer, steht es mit den negativen Vermögensbestandteilen, den Verbindlichkeiten. Als „Kerngedanken“ des Gesamthandprinzips (und im Kontext erst recht der unbestrittenen juristischen Personen) wird nämlich die rechtliche Trennung des gemeinschaftlichen Vermögens von dem Privatvermögen der Beteiligten und der daraus folgende Ausschluss der Verfügungsbefugnis über einen Anteil an den einzelnen zum Gesamthandvermögen gehörigen Gegenständen genannt.⁴⁸

Diese scharfe Vermögenstrennung trifft aber bei den Gesamthandverbindungen nur hinsichtlich der Aktiva (Sachen und sinngemäß sonstige Rechte) zu. Für die Verbindlichkeiten gilt dagegen – für die klassischen Fälle OHG und KG nach § 128 HGB unzweifelhaft und zwingend, für die sonstigen Gesamthandgesellschaften nach üblicher Auslegung gemäß § 427 BGB bzw. der Lehre von der „Doppelverpflichtung“⁴⁹, nach manchen analog § 128 HGB – neben der Haftung des Gesellschaftsvermögens die persönliche Haftung der Gesellschafter. Privatgläubiger der Gesellschafter wieder können zwecks Einbringung ihrer Forderung aus dem Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters die Gesellschaft kündigen (§ 725 BGB; § 135 HGB).

Hinsichtlich der negativen Vermögensbestandteile ist also eine scharfe Trennung der Vermögenssphären zwischen Gesamthandgesellschaft und Gesellschaftern keineswegs geltendes Recht. Diese Seite des Vermögens fällt im vorliegenden Zusammenhang wohl deshalb weniger auf, weil man als Ausgangspunkt der Gesamthand noch zu sehr die sachenrechtliche Zuordnungsfrage vor Augen hat. Jedoch ist, gesetzlich und sogar weitgehend zwingend, eine notwendige Haftungsverknüpfung von Gesellschaft und Gesellschaftern gegeben. Gerade die persönliche Haftungsverantwortung der Beteiligten und Interes-

⁴⁷ Vgl. nur *Koziol-Welser* (1995), S. 68. Allerdings weist das private Vereinsrecht in Österreich allgemein erhebliche Defizite auf, sodass – heftig umkämpfte – Reformarbeiten laufen; vgl. bereits *Krejci* (1988), S. 135 ff., insb. 220 f.; jetzt *derselbe* (1999), 361.

⁴⁸ *Th. Raiser* (1999), 107 f.

⁴⁹ Dazu jüngst *Habersack* (1998), 154 (mit Angaben).

sierten für ihren Zusammenschluss ist also erhalten. Wenn man terminologisch von der „Schuld“ der Gesellschaft eine bloße „Mithaftung“ der Gesellschafter unterscheiden und diese als „akzessorisch“ bezeichnen will, ändert das in der Sache nichts. (Tatsächlich bestehende Teilprobleme in diesem Zusammenhang, insbes. bei Speziesverbindlichkeiten der Gesellschaft, können hier nicht erörtert werden.) Das Kriterium der Gleichstellung mit der natürlichen Person als Differenzierungsmerkmal der juristischen Person ist jedenfalls nicht erfüllt: Keine natürliche Person ist außerstande, bloß sich selbst zu verpflichten und bloß persönlich zu haften. Bei den Gesamthandgesellschaften fehlt aber genau diese Fähigkeit der selbständigen Haftung bloß mit dem eigenen Vermögen.

Angesichts der gewaltigen wirtschaftlichen Bedeutung der Haftungsfrage, die sich schon dem juristischen Laien insbesondere als Mitglied oder Gläubiger eines Verbandes aufdrängt, haben die Vertreter der „neueren Gesamthandlehre“ selbstverständlich deutlich auf den dargelegten „Strukturunterschied“ im Zusammenhang mit der „Haftungsverfassung“ der Gesamthandvereinigungen einerseits, der juristischen Personen andererseits hingewiesen.⁵⁰ Die Verselbständigung der juristischen Person gegenüber ihren Mitgliedern sei „darauf angelegt“, dass die Haftung auf die juristische Person beschränkt sei.⁵¹ Dieses Merkmal lässt sich, wie eben gezeigt, mit seinem vollen Gewicht als jene der begrifflichen Voraussetzungen der juristischen Person verstehen, die in der tunlichsten Gleichstellung mit der natürlichen Person besteht.

Damit klärt sich auch hinsichtlich der passiven Vermögensseite die bloße „(Teil-)Rechtsfähigkeit“ der Gesamthandgesellschaft in dem Sinn, dass die vollständige Verselbständigung der „realen Wirkungseinheit“ gegenüber den Mitgliedern (mindestens) wegen der weiterbestehenden Haftungsverknüpfung auf der passiven Vermögensseite rechtlich *nicht* erfolgt ist. Die Gesamthand bleibt also unfähig, selbständige Verpflichtungen mit bloß eigener Vermögenshaftung auf sich zu laden. Jedenfalls in diesem Sinn ist die Rechtsfähigkeit der Gesamthandgesellschaft beschränkt. Dazu können noch die anderen, vielfach hervorgehobenen „Strukturunterschiede“ treten. Tun sie das nicht oder nicht in

⁵⁰ *Flume* (1977), S. 98, *P. Ulmer* (1998), 122 („verschiedenartige Haftungsverfassung“), *K. Schmidt* (1997), S. 214 (mit abschwächenden Bemerkungen). *Schulte* (1999), 1076 hebt den Unterschied bei der Haftung der Mitglieder für die Gesellschaftsschulden ebenfalls hervor. Auch *Zöllner* ([1993], 568) stellt zwischen juristischer Person und Gesamthand vergleichende Erwägungen bloß „abgesehen von der Schuldenhaftung“ an.

⁵¹ So *Flume* (1977).

vollem Umfang, ändert dies aber in der zentralen Verantwortlichkeitsfrage nichts.

3.4 Der Grad der rechtlichen Verselbständigung als Kriterium und seine Anwendung auf die Haftungslage

Die notwendige Begriffsklärung besteht also darin, dass man den Begriff der juristischen Person auf den größtmöglichen Grad der Verselbständigung des Gesamtgebildes gegenüber den Mitgliedern oder sonstigen Interessenten beschränkt, der in der tunlichst vollständigen rechtlichen Gleichstellung der betroffenen „realen Wirkungseinheit“ mit der natürlichen Person liegt. Klarzustellen war jedoch, dass diese Gleichstellung auch die selbständige (ausschließliche) Schuld- und Haftungsfähigkeit umfasst.

Unvollständige Verselbständigungen vor der Grenze der Gleichstellung sollten nicht zur Qualifikation als juristische Person führen, sondern mit dem Begriff „Teilrechtsfähigkeit“ (besser ohne verwirrende Schreibweise) bezeichnet werden. Die bloß teilrechtsfähigen Entitäten könnte man mit der Bezeichnung „Teilperson“ oder „teilweises Rechtssubjekt“ kennzeichnen. Ohne das Adjektiv fehlt es dem letztgenannten Begriff angesichts des Sprachgebrauches wohl an der zureichenden Unterscheidungskraft zu den Begriffen „Person“ und daher auch, wenn es sich nicht um einen Menschen handelt, „juristische Person“. Man müsste geradezu einen technischen neuen Kunstbegriff des bloßen „Rechtssubjekts“ bilden. Besser scheint es daher, stets einen verdeutlichenden Zusatz zu verwenden.

Nach diesem Vorschlag sind die Eindeutigkeit und damit gute Handhabbarkeit des Begriffes der juristischen Person, die sich dem Gleichstellungskriterium verdanken, allerdings erkaufte durch die Unbestimmtheit der Teilrechtsfähigkeit, die theoretisch alle erdenklichen Abstufungen hinsichtlich der Rechte und (oder) Verpflichtungen umfasst, die man erwerben und wahrnehmen kann. Nahe liegende Gründe der Rechtssicherheit und der Effektivität des Rechtsverkehrs⁵² sprechen aber durchschlagend dafür, dass das Gesetz und erst recht die Jurisprudenz sich mit der Kreation unterschiedlichster Rechtsfähigkeitsgrade außerordentlich zurückhält. Die bisher erörterten Beispiele für bloße Teilrechtsfähigkeit, nämlich die fehlende selbständige Schuld- und Haftungsfähigkeit der Gesamthandgesellschaften und die fehlende Grundbuchs- und (aktive)

⁵² Sie werden besonders deutlich gemacht bei *K. Schmidt* (1997), S. 219 ff.

Prozessfähigkeit mancher von ihnen, lassen sich aber offenbar, wie eine lange Praxis zeigt, ohne besondere Schwierigkeiten bewältigen.

Methodisch wird es sich nach diesem Vorbild im Allgemeinen empfehlen, von der vollen Rechtsfähigkeit als Normal- und Zweifelsregel auszugehen und zu prüfen, welche Einschränkungen sich aus den anwendbaren Rechtsvorschriften, ihren Zwecken und den Grundwertungen der betreffenden Institute etwa deutlich ergeben. Bei im Ansatz klein dimensionierter Teilrechtsfähigkeit kann es stattdessen Erfolg versprechender sein, methodisch bei den Vorschriften anzusetzen, die dem betreffenden Gebilde bloß bestimmte Rechte oder Pflichten zuordnen, um dann zu überlegen, welche vorsichtigen Erweiterungen sich etwa bei methodischer Auswertung der betreffenden Vorschriften einschließlich ihrer normativen Grundlagen ergeben mögen.

Ein bedenklicher Kurzschluss wäre es selbstverständlich, daraus, dass das Gesetz einem Gebilde die Fähigkeit zur Erlangung einzelner bestimmter Rechte bzw. Pflichten zuschreibt, auf eine volle juristische Person zu schließen oder den Umfang der Rechtsfähigkeit nach Ermessen zu bestimmen. Vielmehr muss die Reichweite einer Teilrechtsfähigkeit in methodischer Rechtsgewinnung ermittelt werden. Dabei sind Art und Wirksamkeit der betreffenden „realen Wirkungseinheit“ sorgfältig zu berücksichtigen und im Rahmen methodischer Rechtsanwendung durch systematische Sach- und Zweckvergleiche mit näher geregelten verwandten Gebilden für die Interpretation und die Rechtsfindung durch Analogieschluss nutzbar zu machen. Die mögliche „Relativität der Rechtsfähigkeit“ sollte in diesem Sinn verstanden werden, nicht aber als gedankliche Ersetzung der umfassenden Rechtsfähigkeit durch viele unterschiedliche konkrete Rechtsfähigkeiten für die verschiedenen Materien.⁵³

Hält man danach an der tunlichst vollen Rechtsfähigkeit als Ausgangspunkt, Normalfall und Zweifelsregel fest und besteht man so auf der methodologischen Argumentationslast für Bestehen und Umfang einer bloßen Teilrechtsfähigkeit bestimmter Entitäten, muss sich die Beeinträchtigung der Rechts- und Verkehrssicherheit in erträglichen Grenzen halten. Außerdem bleibt angesichts des weithin auch „positivistischen“ Charakters der rechtlichen Personifizierung und angesichts der Bindung an das geltende Gesetz gegebenenfalls gar nichts anderes übrig, als eine klar ausgedrückte Entscheidung des Gesetzes für Teilrechtsfähigkeit ungeachtet der damit etwa verbundenen Schwierigkeiten zu akzeptieren. Ein Beispiel dafür bietet etwa das österreichische Hochschulrecht,

⁵³ So aber im Wesentlichen *Fabricius* (1963) in seiner für das Relativitätsproblem jedenfalls grundlegenden Arbeit.

das den Universitäten und ihren wichtigsten Untergliederungen, die zunächst unselbständige Anstalten des Bundes (bzw. deren Abteilungen) sind, eine sehr beschränkte privatrechtliche Rechtsfähigkeit zuerkennt.⁵⁴ Diese umfasst den unentgeltlichen oder durch Leistungsverträge mit Dritten vermittelten Erwerb von Zuwendungen und Entgelten, die Verwaltung des so erworbenen Vermögens und die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Vereinigungen. Was zur Verwaltung des eigenständigen Vermögens gehört, kann unter Umständen zweifelhaft sein. Auch sonst lässt sich die Regelung gewiss mit guten Gründen kritisieren. An der Teilrechtsfähigkeit *de lege lata* ändert das nichts. Entsprechend der oben vertretenen Sicht und Terminologie sind die Universitäten, Fakultäten und Institute daher keine juristischen Personen, wohl aber teilrechtsfähige Rechtssubjekte. Die Beschränkung besteht hier in ganz anderer Richtung als bei den Gesamthandvereinigungen. Darin bestätigt sich, dass der Begriff der Teilrechtsfähigkeit nur einen sehr weiten Rahmen beschreiben kann und zahlreiche differenzierte Möglichkeiten einschließt. Eine sach- und prinzipgebundene Gesetzgebung wird freilich keineswegs danach trachten dürfen, diese Möglichkeiten in allen Abstufungen wirklich auszuschöpfen.

Selbstverständlich sind die möglichen terminologischen Variationen viel breiter als bisher erörtert. So könnte man den rechtshistorisch-vernunftsrechtlichen und rechtsvergleichend bekannten Begriff der „moralischen Person“ reaktivieren und als Oberbegriff für juristische Personen und andere, nämlich bloß teilrechtsfähige Rechtssubjekte oder auch als Bezeichnung bloß der letzteren⁵⁵ verwenden. Man könnte innerhalb eines Einheitsbegriffes der juristischen Person, der alle voll- und teilrechtsfähigen Rechtsträger umfasst, die dann unvermeidliche Differenzierung als eine interne Untergliederung einführen, was etwa der Position von *Th. Raiser* entspräche, usw. Doch dürfte die vorgeschlagene Terminologie dem heute üblichen Sprachgebrauch am besten entsprechen, sodass sie am besten zur Vermeidung von Verwirrung geeignet ist. Sie bringt vor allem den unverkennbaren sachlichen Unterschied zwischen den der natürlichen

⁵⁴ Vgl. schon § 26 Abs. 2 lit. w und x Hochschul-Organisationsgesetz 1955 sowie § 2 Abs. 2 und 3 Universitätsorganisationsgesetz 1975 und jetzt § 3 Universitätsorganisationsgesetz 1993 (jeweils mit gewissen Veränderungen im Umfang der Teilrechtsfähigkeit); dazu insb. *Rummel* (1987); anders, nämlich für Vollrechtsfähigkeit, aber *G. Winkler* (1988), vor allem aufgrund ausführlicher Untersuchungen über die historische Rechtsentwicklung und Rechtslage. Dieser muss aber durch die zitierten Teilrechtsfähigkeitsregelungen jedenfalls materiell derogiert worden sein.

⁵⁵ Dazu *Ostheim* (1967), 41 und 162, der „moralische Personen“ mit „transitorischer Rechtsfähigkeit“ allerdings auch den juristischen Teilpersonen gegenüberstellt.

Person tunlichst gleichgestellten und den der natürlichen Person rechtlich bloß mehr oder weniger angenäherten „realen Wirkungseinheiten“ zum Ausdruck. Vor allem im zentralen Bereich der Haftungsverantwortung sollte diese Differenz nicht verwischt werden.

In der Sache erwies es sich somit durchaus als richtig, dass es sich bei den juristischen Personen und den bloß teilrechtsfähigen Gebilden weithin analog verhält, was das Zusammenspiel von Realität und Recht betrifft:⁵⁶ Hier wie dort wird dafür geeigneten „realen Wirkungseinheiten“ Rechtsfähigkeit zuerkannt; jedoch einmal – soweit es die Natur der Sache erlaubt – vollständig, das andere Mal beschränkt. Der „Wesensunterschied“ schrumpft zur – freilich wichtigen – quantitativen Differenz mit zahlreichen denkbaren, aber keineswegs empfehlenswerten internen Abstufungen im Rahmen der zweiten Kategorie.

Diese Einsicht kann vielleicht auch die Vorstellung einer rechtsformübergreifenden „Identität“ gesellschaftsrechtlicher Gebilde erleichtern, die beim Übergang zwischen einer „Vorgesellschaft“ im Gründungsstadium zur – erst nach Erfüllung ihrer gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere nach Registrierung, entstehenden – juristischen Person heute gern angenommen wird;⁵⁷ aber auch die entsprechende Identitätsvorstellung bei der heute weithin zulässigen „Umwandlung“ von Kapitalgesellschaften in Personengesellschaften und umgekehrt klären. „Identisch“ sind die betreffenden Entitäten freilich nur (aber immerhin) bei Vernachlässigung des jeweiligen Unterschiedes im Ausmaß der Rechtsfähigkeit.

⁵⁶ So nachdrücklich und zutreffend *Schulte* (1999), 1086. Das ist offenbar auch der zutreffende Kerngedanke bei *Th. Raiser* (1999). In der Sache im Wesentlichen dasselbe hat man früher gern so ausgedrückt, dass die Gesamthand keine juristische Person sei, aber in manchen Belangen – also teilweise! – wie eine solche behandelt werde; so in der aktuellen Literatur etwa *Meier-Hayoz & Forstmoser* (1993), S. 37. *Wiedemann* (1980), S. 198 ordnet der juristischen Person entsprechend dem „Trennungsprinzip“ die volle Verselbständigung des Sondervermögens zu und unterscheidet davon (S. 250) das „begrenzte Trennungsprinzip“ bei der Gesamthand mit zunehmender Verselbständigung bei den einzelnen Gesamthandtypen. In der Sache ganz ähnlich für die OHG in Österreich *Jabornegg* (1997), Rz 3 zu § 124 (keine juristische Person, sondern quantitativ und qualitativ eingeschränkte Rechtsfähigkeit).

⁵⁷ Grundlegend *Rittner* (1973).

3.5 Kritik und Antikritik zum Haftungskriterium

In der aktuellen, in vielem weiterführenden und anstoßgebenden Lehre von *Th. Raiser* wird allerdings die soeben stark betonte selbständige passive Vermögensfähigkeit als Kriterium der juristischen Person ausdrücklich abgelehnt: Zum funktional bestimmten Begriff der Rechtsfähigkeit gehöre die Beschränkung der Haftung ausschließlich auf das eigene Vermögen der juristischen Person nicht. Vielmehr genüge die Fähigkeit, ein eigenes, vom Vermögen der beteiligten Personen gesondertes Vermögen zu haben und mit diesem zu haften. Die Mithaftung anderer Personen könne auch aus vielerlei Gründen wünschenswert oder notwendig sein, ohne die mit der Rechtsfähigkeit verknüpfte eigene Verantwortlichkeit in Frage zu stellen. Schuldbeitritt und Bürgschaft seien die bekanntesten Beispiele. Auch die gesetzliche Mithaftung der oder mancher Gesellschafter bei den entsprechenden Gesellschaftsformen habe mit deren Rechtsfähigkeit nichts zu tun, sondern sei rechtspolitisch begründet, weil davon die Kreditfähigkeit der in diesen Rechtsformen verfassten wirtschaftlichen Unternehmen abhängе.⁵⁸

Auch diese Argumentation überbrückt jedoch die schon aufgewiesene deutliche Disharmonie zu der weiterführenden Definition nicht, die *Th. Raiser* aufgrund seiner umfassenden Analysen aufgestellt hat: In Frage steht das Definitionsmerkmal der Gleichstellung mit den natürlichen Personen in der grundsätzlich vollen Rechtsfähigkeit. Es gibt aber keine natürliche Person, deren Haftung sich *ipso iure* auf andere Personen bzw. auf deren Vermögen erstreckt. Der natürlichen Person ist eben nach der objektiven Rechtslage tatsächlich die *selbständige* passive Vermögensfähigkeit (Schuld- und Haftungsfähigkeit) bloß mit dem eigenen Vermögen eigentümlich. Die Beispiele der Bürgschaft und des Schuldbeitritts bestätigen geradezu den Unterschied, weil dabei selbständige rechtsgeschäftliche Akte (oder gesetzliche Tatbestände mit besonderen Zwecken; vgl. etwa § 25 HGB) vorausgesetzt sind. Mit der Frage der selbständigen passiven Vermögensfähigkeit besteht insoweit kein Zusammenhang. Zutreffend werden die erörterten gesellschaftsrechtlichen Beispiele hingegen damit erklärt, dass die Kreditfähigkeit der juristischen Person ohne die Mithaftung der Gesellschafter fehle. Ohne Kreditfähigkeit ist aber eine „reale Wirkungseinheit“ wirtschaftlich *nicht* selbständig lebensfähig. Daher muss das Gesetz von einer vollen Verselbständigung etwa der OHG gegenüber ihren Mitgliedern durch Gleichstellung mit der natürlichen Person auch hinsichtlich der passiven Vermögensfähigkeit absehen und die Mithaftung der Gesellschafter

⁵⁸ (1999), 135.

statuieren. Das Argument der fehlenden Kreditfähigkeit zeigt also punktgenau, dass und warum die volle Verselbständigung durch volle Rechtsfähigkeit hier ausscheidet.

3.6 Irrelevanz der Haftungslage kraft Gesetzes?

Überzeugen die dargestellten Argumente für die Abweichung vom Gleichstellungskriterium also nicht, so könnte man daran denken, sie – mit dem gleichen Ergebnis der Irrelevanz etwaiger Mithaftungen – durch einen scheinbar zwingenden positivrechtlichen Befund zu ersetzen: Es gibt Gebilde, denen das Gesetz deutlich Rechtsfähigkeit bzw. juristische Persönlichkeit zuspricht und bei denen dennoch *ex lege* die persönliche Mithaftung (mindestens) einer anderen zur „Wirkungseinheit“ gehörigen Person gilt. Das ist vor allem bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien des deutschen Rechts zu beobachten. Hält man den mehr technischen Unterschied zwischen bloßer Innen- und Außenhaftung bei den jetzt erörterten Strukturfragen für sekundär, ist auch die Genossenschaft mit unbeschränkter Haftung zu nennen. Hier müssen die Genossenschafter das etwa unzureichende Haftungsvermögen einer verschuldeten Genossenschaft auffüllen; letztlich natürlich auch hier zum Zwecke der Befriedigung der Genossenschaftsgläubiger. Im Ergebnis liegt also eine indirekte, aber volle Mitverantwortung vor. (Umgekehrt sollte man Fälle der Außenhaftung wegen unzureichender Erbringung der Gesellschaftseinlage ausklammern: Hier geht es im Ergebnis nicht um Mithaftung entsprechend dem jeweiligen Schuldenstand, sondern um ausstehende Erfüllung der von diesem Schuldenstand umfangmäßig unabhängigen Einlagepflicht. Bei beschränkter Nachschusspflicht der Genossenschafter steht es ähnlich: Es handelt sich um eine bedingte, weil von bestimmten Voraussetzungen abhängige zusätzliche Einlagepflicht.)

Die Existenz solcher gesetzlicher Fälle erklärt wohl, dass die „neuere Gesamthandlehre“ auf die Haftungsunterschiede zwischen juristischer Person und Gesamthand nicht mit dem vollen gebotenen Nachdruck hinweist, sondern diesen Unterschied nur als eines von mehreren Strukturmerkmalen namhaft macht, also in eine typologisch verstandene Unterscheidung einordnet.

Tatsächlich steht aber eine Gesetzeslage wie die eben beschriebene der selbständigen passiven Vermögensfähigkeit als durchgreifendem Abgrenzungskriterium nicht ernsthaft entgegen. Der normative Gehalt gesetzlicher Anordnungen etwa von der Art, dass erstens die KG auf Aktien rechtsfähig bzw. eine

juristische Person ist, dass aber zweitens ein persönlich voll haftender Komplementär⁵⁹ vorhanden sein muss, ist selbstverständlich voll zu respektieren. Das ist auch ohne Schwierigkeiten möglich. Nach der dem Sprachgebrauch entsprechenden Normal- und Zweifelsregel spricht die erste Anordnung, isoliert betrachtet, allerdings die möglichst vollständige Gleichstellung mit der natürlichen Person aus. Die zweite Anordnung verneint diese Gleichstellung aber sogleich für die passive Vermögensfähigkeit. Im Kollisionsbereich geht die zweite Regel als *lex specialis* vor. Im Ergebnis ist der Kommanditgesellschaft auf Aktien also eine Rechtsfähigkeit zugeordnet, die genau um die passive Vermögenfähigkeit hinter der vollen Rechtsfähigkeit zurückbleibt.

Strukturell-grundbegrifflich ist das betreffende Gebilde somit nach dem insofern maßgebenden Gleichstellungskriterium keine juristische Person mit voller Rechtsfähigkeit, sondern ein teilrechtsfähiges Rechtssubjekt, das allerdings der juristischen Person stark angenähert ist. Dieses Ergebnis ist einfach erzielbar, wenn man sich nur vergegenwärtigt, dass der Gesetzgeber zwar normativ bindende Anordnungen zu treffen vermag, nicht aber in der Lage ist, verbindlich über die Begriffe zu befinden, die theoretisch am besten für die Beschreibung beobachtbarer rechtlicher Strukturen oder ihrer normativen und faktischen Grundlagen geeignet sind. Unterscheidet man in diesem Sinn die verschiedenen Argumentationsebenen, so schwindet immerhin ein Teil der Diskussionsprobleme, die sich aus der zu starken Verquickung unterschiedlicher Fragestellungen ergeben.

Zunächst theoretisch ausgerichtete Analyse muss freilich durchaus nicht praktisch-normativ folgenlos sein. Sie kann insbes. in anschaulicher und auch für die Interpretation und Fortbildung des Rechts förderlicher Weise die Gründe (oder doch einen Teil derselben) für bestimmte Rechtsregeln oder Rechtsinstitute und den Einfluss bestimmter Rechtsprinzipien aufklären helfen und zur Unterscheidung rechtspolitisch empfehlenswerter von inkonsistenten und daher abzulehnenden Möglichkeiten beitragen.

⁵⁹ der nach der wohl besser begründeten Auffassung (K. Schmidt [1997], S. 977 f.) eine natürliche Person sein muss.

4 Folgerungen für die Verantwortung (Haftung) juristischer Personen und (bei „Durchgriff“) für diese

4.1 Im Allgemeinen

Dies lässt sich gerade unter dem hier vor allem interessierenden Gesichtspunkt der Verantwortung bzw. Haftung bestätigen: Wo es an der vollen rechtlichen Verselbständigung eines Gebildes auch durch selbständige passive Vermögensfähigkeit fehlt, entfällt durch die Mithaftung anderer Beteiligter weitgehend auch die Vermögenstrennungsgefahr als besonderes Problem der juristischen Person. Der zum Ausgleich für diese Gefahr allenfalls in Betracht kommende „Durchgriff“ auf die Personen „hinter“ der juristischen Person erübrigt sich banalerweise insoweit.

Ferner: Eine „Einmann-Personengesellschaft“ sollte weiterhin kein Thema sein. Es gibt nicht etwa ein „Verbot“ eines solchen Gebildes, über dessen etwaige Aufhebung man nachdenken könnte oder sollte. Wo kein Mehrpersonenverband vorliegt (anders bei der wirklichen Gesellschaft) und wo der „Einmann“ auf Dauer beliebig über das zweckgewidmete Vermögen verfügen kann (anders bei der wirklichen Stiftung), kann die Funktion eines „Einmann-Gebildes“ nur in der dadurch bewirkten Haftungsbeschränkung liegen. Diese gibt es aber nur bei den juristischen Personen, nicht bei den Personengesellschaften. Die „Einmann-Personengesellschaft“ ist also sinn- und funktionslos und sollte aus diesem Grund weiterhin nicht zugelassen werden. Es fehlt ein legitimer und relevanter Unterschied zum Einzelunternehmer.

Umgekehrt versteht es sich ohne weiteres, dass die Mithaftungsprobleme der Gesamthandgesellschaften bei der juristischen Person keine Entsprechung finden. Das gilt vor allem für die – im deutschen Recht jüngst sehr reduzierte, regelmäßig schon früher durch die Vertragspraxis vermiedene – Auflösungswirkung des Ausscheidens eines Mitgesellschafters, die mindestens auch auf der Bedeutung seiner Mithaftung beruhte, sowie für die Fragen der Haftungsabgrenzung ausgeschiedener Gesellschafter.

4.2 Zur wirtschaftlichen Mitbestimmung

Endlich: Die wirtschaftliche Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen⁶⁰ bildet einen wichtigen Fragenkomplex, an dem sowohl Besonderheiten

⁶⁰ Zum Grundsätzlichen und zur großen rechtspolitischen Diskussion bereits *F. Bydliniski*, (1996), S. 481 ff., insb. 484 ff.; in vielem im Anschluss an die eindringliche und kritische

der juristischen Person wie insbesondere wichtige Auswirkungen einer unterschiedlichen „Haftungsverfassung“, nämlich der Mithaftungsfrage, erkennbar werden. Die Entsendung von Arbeitnehmervertretern in die Gesellschaftsorgane, insbes. in den Aufsichtsrat der Träger großer Unternehmen, um die es praktisch geht, war zeitweise von größter rechtspolitischer Brisanz, wobei vor allem das Ausmaß streitig war. Dieses wurde in einer überbordenden Diskussion zeitweise geradezu zu einer zentralen Schicksalsfrage hochstilisiert. Eine in diesem Zusammenhang mit großer politischer Energie vertretene „Verbandstheorie“ bestand auf einer „paritätischen“ Vertretung von „Arbeit“ und „Kapital“ im als einheitlicher Verband verstandenen Unternehmen.⁶¹ Sie repräsentierte einen scheinbar empiristischen Kryptonormativismus, der die tragfähigen Gründe für Mitbestimmung und die hinsichtlich des Verhältnisses in einem breiten normativen Rahmen verbliebenen Entscheidungsfragen weithin verhüllte. In seiner grundlegenden und weithin überzeugenden Entscheidung zum Thema hat das deutsche Bundesverfassungsgericht, insbes. im Hinblick auf die Eigentumsfreiheit und das übernommene Risiko der „Kapitaleigner“, nur eine „leicht unterparitätische“ Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat als verfassungskonform betrachtet.⁶² Diese Entscheidung hat zur Beruhigung der Diskussion geführt.

Hier von besonderem Interesse ist aber, dass die ursprüngliche Stoßrichtung der extensiven Mitbestimmungspläne, in sich folgerichtig, von der „Rechtsform“ des Unternehmensträgers und Arbeitgebers unabhängige rechtspolitische Forderungen vertrat: Bei Unternehmen einer bestimmten Größenordnung (die freilich nur dezisionistisch festgesetzt werden kann) sollte jedenfalls Mitbestimmung bei den wirtschaftlichen Entscheidungsfragen gelten. Sieht man näher zu und berücksichtigt man nicht bloß einseitig das Mitbestimmungspostulat und seine Rechtfertigungsgründe, sondern auch gegenläufige Rechts-

Darstellung bei *Wiedemann* (1980), S. 582 ff. Knappe Zusammenfassung der geltenden deutschen Rechtslage bei *K. Schmidt* (1997), S. 483 ff. Zum österreichischen Recht *Marhold* (1985).

⁶¹ So in einflussreichen Arbeiten *Kunze*, z. B.: (1980), 100; ohne ziffernmäßig bestimmte Paritätsvorstellungen, aber mit Betonung der Zugehörigkeit der Arbeitnehmer (nicht aber externer Interessenten) zum Unternehmen *Th. Raiser* (1969), S. 138 ff., 156 ff., 161 ff. Zur Kritik der „Sozialverbandstheorie“ etwa *Wiedemann* (1980), S. 309, *Rittner* (1973), S. 289 ff., *Flume* (1983), S. 45 ff. Zu den starken Bedenken aus dem Institut des Tarif- bzw. Kollektivvertrages vor allem *Zöllner & Seiter* (1979).

⁶² BVerfGE 50, 290; dazu etwa *Wiedemann* (1980), S. 710 mit zahlreichen Belegen über die Stellungnahmen zu dieser grundlegenden Entscheidung. Wichtige verfassungsrechtliche Vorarbeiten etwa bei *Pernthaller* (1972); *demselben* (1984).

prinzipien, so mussten sich alsbald Einschränkungen ergeben: Bei der natürlichen Person, also beim Menschen, liefe die Forderung nach wirtschaftlicher Mitbestimmung auf eine Teilentmündigung des Eigentümers-Arbeitgebers trotz unzweifelhafter Geschäftsfähigkeit hinaus: Er könnte über seine eigenen Vermögensangelegenheiten nicht mehr allein bestimmen, sondern nur im Zusammenwirken mit – überdies aufwendig neu zu konstruierenden – besonderen Organen. Das müsste elementare Prinzipien des Persönlichkeitsschutzes tangieren. Die Haftungsfolgen der Entscheidungen würden den Unternehmer als Subjekt des Haftungsvermögens dagegen allein treffen. Das ist auch mit ernst genommenem Eigentumsschutz unvereinbar. Ähnlich stünde es aber auch in Unternehmen von Personengesellschaften: Hier fehlt es an Mitbestimmungsorganen, die erst in aufwendiger Weise überhaupt konstruiert werden müssten. Auch hier würden aber vor allem Entscheidungsträger und persönlich mit ihrem Vermögen einstehende Haftungsträger auseinander fallen. Zwar geht es hier, wie bei der juristischen Person, um eine überindividuelle „reale Wirkungseinheit“. Deren Verselbständigung gegenüber den Mitgliedern umfasst aber gerade die hier entscheidende selbständige passive Vermögensfähigkeit nicht.

Anders verhält es sich bei der juristischen Person als voll verselbständigtem Rechtssubjekt. Die „reale Wirkungseinheit“ ist hier rechtlich so verfasst, dass sich die Haftungsfolgen, von den „Kapitaleignern“ her gesehen, auf die der juristischen Person gewidmeten Vermögenswerte beschränken. Die wirtschaftliche Verantwortung ist daher begrenzt und insoweit mit dem Arbeitsplatzrisiko der Arbeitnehmer nicht gänzlich unvergleichbar.

Mit Recht wurde aber auch hervorgehoben,⁶³ dass die „reale Wirkungseinheit“, die als juristische Person verselbständigt wird, bei Ausrichtung der Gesellschaft auf einen Unternehmenszweck auch das tatsächlich betriebene Unternehmen und damit auch die in diesem tätigen Mitarbeiter umfasst. Steht die sachgerechte Organisation dieser „Wirkungseinheit“ als juristische Person in Frage, ist diese daher „offen für Mitbestimmung“ und können sich daher die für diese sprechenden normativen Gründe mangels schlechthin durchschlagender Gegengründe in gewissem Maße durchsetzen, zumal die ohnehin vorhandenen gesellschaftsrechtlichen Organe nur in diesem Sinn ausgestaltet werden müssen. Die Arbeitnehmer sind auch in rechtlich durchaus greifbarer Weise dem Unternehmen und damit dem „realen Substrat“ der unternehmenstragenden

⁶³ Flume (1983), 26 ff., 48 ff. Nicht begründbar erscheint allerdings die von Flume vertretene scharfe Unterscheidung zwischen AG und GmbH.

Gesellschaft intern, weil sie vermittelt der Arbeitsverhältnisse und insbes. des arbeitsvertraglichen Weisungsrechtes der einheitlichen Unternehmensleitung durch die zuständigen Gesellschaftsorgane unterliegen.⁶⁴

Nach dem Urteil eines besonderen Sachkenners⁶⁵ war die Haftungsfrage und die Einsicht in die dadurch notwendig gemachten Beschränkungen dafür entscheidend, dass die Energie der Mitbestimmungsverfechter jenseits der Kapitalgesellschaften, also der juristischen Personen, deutlich erlahmt ist. Das ist ein ermutigendes Zeichen dafür, dass auch in aufgeheizten rechtspolitischen Diskussionen oft mehr Rationalität waltet, als politische Aufgeregtheit, ideologische Fixierung und die davon bestimmte Rhetorik der Auseinandersetzung auf den ersten Blick erkennen lassen. Für das hier interessierende Thema bestätigt sich auch an der wirtschaftlichen Mitbestimmung die entscheidende sachliche und prinzipiell-systematische Bedeutung der selbständigen Haftungsfähigkeit, die der – hier weiterhin empfohlenen – Unterscheidung von juristischen Personen und bloß teilrechtsfähigen, insbes. nicht selbständig passiv vermögensfähigen Rechtssubjekten zugrundeliegt.

4.3 Zur praktischen Bedeutung adäquater Unterscheidungen

Die zuletzt erörterten Sachprobleme lassen bereits erkennen, dass die Abgrenzung von juristischen Personen und teilrechtsfähigen Gebilden keineswegs „bloß begriffliche“ oder „rein theoretische“ Bedeutung hat. Machte man die sachlichen und systematischen Unterschiede nicht von vornherein bei der Begriffsbildung deutlich, müsste man sie mit größerer Mühe durch entsprechende Unterscheidungen innerhalb des dann noch gesteigert (und übertrieben) abstrakten Begriffs der juristischen Person ersetzen, für den jede, auch die beschränkste Rechtsfähigkeit genügen müsste, oder man müsste die gesteigerte Gefahr verfehlter Einheitskonsequenzen in Kauf nehmen, die einer übertrieben abstrakten Begriffsbildung stets anhaftet. Gerade bei zureichender Beachtung der Realität im Zusammenhang mit „Verbandspersonen“ und „Personenverbänden“, die wirtschaftlich stark von der Haftungslage geprägt ist, sollte diese

⁶⁴ Anders steht es mit sonstigen, externen Interessenten am Unternehmen, etwa Lieferanten, Kreditgebern, Kunden und der „Öffentlichkeit“ im Allgemeinen; unzutreffend daher die Kritik von *Marhold* (1991), 529.

⁶⁵ *Wiedemann* (1980), S. 609 mit zahlreichen Belegen für das unbestrittene Ergebnis der Unvereinbarkeit; *Flume* (1983), 52 mit Belegen dafür, dass auch die Gewerkschaften die Beschränkung der unternehmerischen Mitbestimmung auf juristische Personen schließlich aus praktischen Überlegungen akzeptierten.

Gefahr vermieden werden. Wie sich gezeigt hat, nötigt das hier freilich auch zur sorgfältigen Würdigung der normativen Eigenschaften, nämlich der Rechtsfähigkeit und ihres Umfanges, die die Rechtsordnung einer bestimmten „realen Wirkungseinheit“ zuordnet.

5 Die Deliktshaftung der juristischen Person als exemplarisches Verantwortungsproblem

5.1 Zum Problem der Deliktsfähigkeit

Sowohl für die Verantwortlichkeitsfrage bei den juristischen Personen an sich wie neuerlich für die Notwendigkeit der Differenzierung zwischen juristischen Personen im Vollsinn und bloß teilrechtsfähigen Rechtssubjekten kennzeichnend ist das berühmte Problem der Deliktsfähigkeit juristischer Personen. Es bildete den praktisch zentralen Streitpunkt zwischen der Fiktionstheorie und der Theorie der realen Verbandspersönlichkeit. Die Erstere ging konsequent davon aus, dass der juristischen Person kein Mensch (und, wie man hinzufügen mag, auch sonst kein Lebewesen) entspricht, sodass es bei ihr an einem *per se* selbständigen Willen und damit an der Möglichkeit von Handlungen, also willensbeeinflusstem Verhalten, fehlt; damit aber auch an der Handlungsfähigkeit schon in einem ganz natürlichen Sinn. Nur im Bereich der Rechtsgeschäfte war dies durch das Institut der direkten Stellvertretung, hier durch die Figur organschaftlicher Vertretungsmacht, ohne weiteres überbrückbar.⁶⁶

Die Deliktsfähigkeit musste dagegen konsequenterweise auch im Ergebnis verneint werden. Das brauchte allerdings in Rechtsordnungen praktisch keine störenden Wirkungen zu erzeugen, in denen nach französischem Vorbild (Art. 1384 *Code civile*) oder entsprechend den Regeln der *vicarious liability* ein Geschäftsherr auch deliktisch ohne weiteres für seine Hilfspersonen einzustehen hat. Im Verhältnis zwischen einer juristischen Person als Vermögensträger und ihren leitenden Funktionären (Organen) muss dasselbe kraft Größenschlusses umso mehr gelten, auch wenn die Gehilfenhaftung als solche eine abhängige Stellung des Gehilfen voraussetzt. Auf das – häufige! – Fehlen spezieller Regeln über die Deliktshaftung juristischer Personen und auf die genaueren Kon-

⁶⁶ Heute noch für die konstruktive Alternative des Eigenhandelns der juristischen Person nachdrücklich *Beuthien* (1999), 1142 (unter Berufung auf die „Organtheorie“, insbes. in Anm. 14 auf *Laband*, wonach die Organe der juristischen Person „gleichsam ihr juristischer Leib“ sind. Solche metaphorische Argumentation ist aber notwendig rechtlich unerheblich).

struktionen zur Überwindung dieses Mankos kommt es dann normativ nicht besonders an.⁶⁷

Wo es aber an einer scharfen Gehilfenhaftung im deliktischen Bereich fehlt und die Verantwortlichkeit für Verrichtungs- oder Besorgungsgehilfen vielmehr von zusätzlichen Voraussetzungen, wie versäumter Entlastungsbeweis oder Untüchtigkeit des Gehilfen, abhängt,⁶⁸ müsste die Verneinung der Delikthaftung der juristischen Person eine empfindliche Verantwortlichkeitslücke begründen. Die tunlichste Gleichstellung mit der natürlichen Person wäre unzureichend verwirklicht. Denn jeder Mensch haftet deliktisch-schadenersatzrechtlich unbedingt für *ein* Handlungssubjekt, nämlich für sich selbst. Angesichts der für die juristische Person kennzeichnenden Vermögensspaltung müsste vor allem die überaus missliche Folge eintreten, dass der deliktisch geschädigte Dritte zwar das Vermögen des rechtswidrig und schuldhaft für die juristische Person handelnden menschlichen Schädigers für den Ersatz seines Schadens heranziehen könnte, bei Fehlen der Voraussetzungen für die deliktische Gehilfenhaftung aber nicht das – vielleicht viel größere oder doch allein zureichende – Vermögen der juristischen Person selbst. Die mit der juristischen

⁶⁷ Vgl. näher *von Bar* (1996), S. 181 ff., 339 f. Dort Angaben der Rechtsordnungen ohne gesetzliche Sonderregelung in Anm. 1020. Bemerkenswert ist dabei, dass auch in den Rechtssystemen mit strenger Gehilfenhaftung konstruktiv nicht deren Erstreckung auf leitende Funktionäre einer juristischen Person vorgenommen wurden, sondern „im heutigen Europa so gut wie überall“ die „Organtheorie“ angewendet wird (S. 182), also die deliktischen Handlungen der Organpersonen, die diese bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die juristische Person begehen, unmittelbar als Handlungen der juristischen Person selbst behandelt werden. Damit soll offenbar die bei der deliktischen Gehilfenhaftung bestehende Abhängigkeitsvoraussetzung überbrückt und einer „inneren Notwendigkeit“ einer strikten Haftung der juristischen Person für ihre Organe (S. 181) – die wohl aus der Gleichstellungsmaxime folgt? – zum Durchbruch verholfen werden. Besonders die Literatur zum französischen und englischen Recht legt Wert auf die Zurechnung des Organhandelns als eigenes Verhalten der juristischen Person selbst; vgl. *Ferid & Sonnenberger* (1994), S. 377 mit weiteren Belegen; *Rogers* (1998), S. 835 ff., *Buckley & Heuston* (1996), S. 406 ff. (letztere besonders im Hinblick auf „*ultra-vires*“-*torts* und mit Hinweis auf den Companies Act 1985, section 35). Entgegen der eigentlichen „Organtheorie“ wird freilich die satzungsgemäße Organstellung beim Kreis der Personen, für die einzustehen ist, in Richtung auf eine entscheidende Rolle der „*directing mind and will of the corporation*“ überschritten (vgl. die zitierten englischen Autoren mit weiteren Belegen aus Judikatur und Lehre).

⁶⁸ § 831 BGB, Art. 55 OR, § 44 Schlussabschnitt PGR, § 1315 ABGB; letzterer mit Abstellen auf „Untüchtigkeit“ des Besorgungsgehilfen (ohne dass es auf irgendeine Art von wirklichem oder vermutetem Eigenverschulden des Geschäftsherrn ankommt). Zur deliktischen Gehilfenhaftung näher *F. Bydlinski* (1980), 354 ff.

Person verbundene Vermögenstrennungsgefahr könnte sich also immer dann krass zu Lasten des geschädigten Dritten auswirken, wenn die besonderen Voraussetzungen der Gehilfenhaftung nicht zutreffen. Soweit auf ein vermutetes Auswahl- oder Überwachungsverschulden abgestellt ist, genügt zur Widerlegung der Vermutung der Hinweis auf die Handlungsunfähigkeit der juristischen Person als Geschäftsherr.

Die Theorie der realen Verbandspersönlichkeit hat demgegenüber neuerlich die Realität des Verbandes und seine dementsprechende reale Handlungsfähigkeit betont und den Kreis der Menschen, für die die juristische Person ohne zusätzliche Voraussetzungen einzustehen hat, in anthropomorphen Vergleichsüberlegungen durch die satzungsmäßigen „Organe“ der juristischen Person bestimmt. Durch diese sei die Verbandsperson ebenso handlungsfähig wie der Mensch durch seine „leiblichen Organe“.⁶⁹

Von solchen überaus zweifelhaften Analogieüberlegungen abgesehen, spricht für die Deliktshaftung auch der juristischen Person durchschlagend schon das Gleichstellungsgebot und spezieller die zentrale schadenersatzrechtliche Gerechtigkeitsmaxime der Verbindung von Vor- und Nachteilen, die zusammen mit der Verantwortlichkeit für Risikobegründung schon der deliktischen Gehilfenhaftung zugrundeliegt: Die Vermögensmasse, zu deren intendiertem Nutzen ein Tätigkeitskomplex entfaltet wird und der ein tatsächlich erzielter Nutzen zufällt, sollte auch für Schäden haften, die im Rahmen dieses Tätigkeitskomplexes und daher vom Geschäftsherrn veranlasst, angerichtet werden. In Rechtsordnungen, die das Gewicht dieser Zurechnungsgründe im Allgemeinen für begrenzt halten und die daher die bloße Gehilfenhaftung noch von zusätzlichen Kriterien abhängig machen, werden sie bei der juristischen Person hinsichtlich ihrer leitenden Funktionäre durch die Gleichstellungsmaxime in spezifischer Weise verstärkt, soweit es sich um Funktionsbereiche im Rahmen ihres „realen Substrats“ handelt, die in etwa den typischerweise selbst ausgeübten leitenden Funktionen einer natürlichen Person entsprechen, welche über eine von ihr abhängige Organisation, insbes. ein Unternehmen, verfügt. In Bezug auf leitende Funktionäre wirken auch das Nutzen- und das Risikoverantwortungsargument verstärkt, da bei einer Leitungsperson die zu erwartende

⁶⁹ Vgl. *O. von Gierke* (1887), 615: Vergleich mit den „leiblichen Organen“ des Menschen; 758: die Kernthese der „Organtheorie“, wonach eine „Gesamtperson“ für die schuldhaften Handlungen und Unterlassungen einzustehen hat, welche „ein verfassungsmäßiges Organ als solches innerhalb seiner Zuständigkeit“ begeht; 603: „schärfster Gegensatz“ zur bloßen Fiktion.

und typischerweise erzielte Nützlichkeit ihres Tuns wie die Gefährlichkeit ihres etwaigen Versagens größer sind als bei einem untergeordneten Gehilfen.

Aufgrund der theoretischen Überlegungen der Lehre von der realen Verbandspersönlichkeit wurde in manchen Rechtsordnungen tatsächlich die Deliktshaftung der juristischen Person gesetzlich ausdrücklich angeordnet und der Kreis der haftungsbegründenden Menschen durch die satzungsgemäßen Organe bestimmt. Schädigen diese einen Dritten im Rahmen ihrer Aufgabenverfolgung für die juristische Person durch unerlaubte Handlung, so ist die juristische Person ohne weiteres dafür verantwortlich.⁷⁰

Aus ähnlichen Gründen hat sich übrigens, wenn auch mit manchen Einschränkungen, teilweise auch schon eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Personen im Bereich der Vermögenssanktionen und mindestens im Verwaltungsstrafrecht etabliert; und zwar ungeachtet des Widerstandes, der insoweit ganz generell vom strafrechtlichen Schuldprinzip auszugehen scheint.⁷¹

5.2 Satzungsgemäße Organstellung als unzulängliche Lösung

Die Umschreibung der schadensrechtlichen Deliktshaftung der juristischen Person mit Hilfe der satzungsgemäßen Organstellung der unmittelbaren Täter erwies sich jedoch keineswegs als brauchbare Lösung dieses Verantwortungsproblems. Die Unzulänglichkeit der gesetzlichen Regelung dürfte mit den dunklen Elementen der Lehre von der Verbandspersönlichkeit zusammenhängen. Die satzungsgemäßen Organfunktionen, die dem Außenverhalten der juristischen Person zugeordnet sind, werden in aller Regel unter dem Zweckgesichtspunkt der geschäftlichen Vertretung statuiert und personell besetzt. Die deliktische Schädigung Dritter ereignet sich hingegen regelmäßig in anderen Bereichen; etwa bei real für fremde Güter gefährlichen Handlungen im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport, der Entsorgung, der unzureichenden Sicherung von Arbeitsstätten oder bei unzutreffenden tatsächlichen Behauptungen über den Geschädigten usw. Wie wenig die organschaftliche Vertretungsmacht funktionell mit deliktischen Schädigungen zu tun hat, zeigte schon die häufig geltende kollektive organschaftliche Vertretungsmacht mehrerer Organpersonen. Dass ihr einmal kollektives Delinquieren derselben Personen entspricht, müsste ein ganz seltener Zufall sein. Darüber hinaus läßt die

⁷⁰ § 31 BGB, Art. 55 Abs. 2 und 3 ZGB, Art. 111 Abs. 3 PGR, Art. 416 (und implizite schon Art. 38) polnisches ZGB.

⁷¹ Vgl. etwa *Roxin* (1997), S. 208 ff. mit ausführlichen Literaturangaben.

offensichtlich sachwidrige Verknüpfung der satzungsmäßigen Organstellung auch mit der Deliktshaftung der juristischen Person mit Nachdruck zu einer Satzungsgestaltung ein, die die satzungsgemäßen Organe und die allenfalls schadensträchtigen Tätigkeiten im Rahmen der juristischen Personen so strikt und weit wie möglich voneinander trennt.

Als Notbehelf dagegen wurde zunächst ein kompetenzrechtlich verstandenes Organisationsverschulden der juristischen Person erfunden: Werden wichtige und schadensträchtige Tätigkeiten nicht einem statutarischen Organ, sondern einem beliebigen Mitarbeiter einer juristischen Person anvertraut, so soll eben darin bereits ein „Organisationsverschulden“ der juristischen Person selbst liegen. Für eine solche Konstruktion spricht höchstens die mit ihr verfolgte, im Ergebnis gute Absicht. Rechtlich vertretbar ist sie gewiss nicht. Wenn die rechtliche Satzungsfreiheit dies erlaubt (was tatsächlich der Fall ist), so ist es nicht schuldhaft, sondern für jedermann eine bare Selbstverständlichkeit, dass die juristische Person nicht eine Maximierung, sondern eine Minimierung ihrer allfälligen Haftungsbelastung anstreben wird. Die gegenteilige Behauptung läuft auf eine normative Überforderung der Organisatoren der juristischen Person hinaus und entbehrt der tatsächlichen Komponente der verkehrsgemäßen Sorgfalt. Davon abgesehen, wäre es sogar ein krasser Verstoß gegen die Verkehrssicherungspflicht, wenn die Kompetenzen im Zusammenhang mit allenfalls schadensträchtigen realen Vorgängen statt auf die Techniker, Chemiker etc., die etwas von der dabei nötigen Schadensvermeidung verstehen, auf ein Vorstandsmitglied einer AG übertragen werden müssten, das vielleicht Spezialist im Finanzwesen oder im Verkauf ist. Trotz seiner Schwächen spielt der Gedanke des „satzungsmäßigen“ Organisationsverschuldens auch heute noch in der deutschen Rechtsprechung seine bedenkliche Rolle.⁷²

Als brauchbarer, längst beschrittener Ausweg bietet sich dagegen eine extensive Handhabung der Merkmale von § 31 BGB an, die zutreffend als analoge Anwendung zu qualifizieren sind. Anerkannt wurde nämlich allmählich die Ausdehnung der Rechtsfolgen dieser Bestimmung auf „faktische“ Organe „im deliktsrechtlichen Sinn“ bzw. auf „Repräsentanten“, d. h. auf Menschen, die im Rahmen der Aktivitäten einer juristischen Person einen bestimmten gehobenen Aufgabenkreis zur selbständigen Wahrnehmung übertragen erhalten.⁷³ Das

⁷² Vgl. nur die Angaben bei *Palandt & Heinrichs* (1999), Rz 5 ff. zu § 31; *Reuter* (1993), Rz 1 ff. zu § 31 BGB; selbst kritisch zum satzungsgemäßen Organisationsverschulden; so auch *von Bar* (1996), S. 186.

⁷³ Zutreffend *Palandt & Heinrichs* (1999) und *Reuter* (1993) mit Belegen; auch aus der Rechtsprechung; grundlegend *Martinek* (1979). Die Zulässigkeit der Analogie setzt al-

entspricht ungefähr den „leitenden Angestellten“ des Arbeitsrechts.⁷⁴ Bei ihnen liegen das größte Schadenspotential und zugleich die besten Möglichkeiten der Schadensprävention; bei ihnen als „leitenden“ und daher besonders wertvollen Funktionären mit selbständigem Aufgabenkreis treffen überhaupt die oben angedeuteten allgemeinen Zurechnungsgründe der Gehilfenhaftung verstärkt zu.

5.3 Haftung für „Machthaber“ bzw. Repräsentanten in Österreich

Erst die beschriebene Erweiterung von § 31 BGB trägt also der Verantwortung juristischer Personen zureichend Rechnung; genauer der Notwendigkeit, die für sie spezifische Gefahr der Vermögensspaltung im Deliktsbereich auszugleichen. Aus denselben sachlichen und prinzipiellen Erwägungen hat sich daher auch dasselbe Ergebnis im österreichischen Recht durchgesetzt, wo es an einer ausdrücklichen Vorschrift über die Deliktshaftung der juristischen Personen fehlt. Dasselbe Ergebnis bei sehr unterschiedlicher, aber durchwegs unzulänglicher Gesetzeslage bestätigt somit gut das normative Eigengewicht der angegebener Leitzwecke und Rechtsprinzipien.

In Österreich ist nämlich neben der allgemeinen Gleichstellungsanordnung des § 26 ABGB für außervertragliche Schadenersatzansprüche nur noch § 337 ABGB einschlägig, der aber unmittelbar nur ein kleines Segment der Schadensfälle erfasst: Bei Unredlichkeit des Besitzes einer „Gemeinde“ werden die handelnden „Machthaber“ der Gemeinde dieser zugerechnet. Das führt u. a. zur Schadenersatzpflicht nach § 335 ABGB. Die gesetzliche Gleichstellungsanordnung und die oben angedeuteten Zurechnungsgründe, die in § 337 ihren sehr begrenzten Niederschlag gefunden haben, nötigen in Verbindung mit der ansonsten bestehenden Gesetzeslücke zu einer kräftigen Erweiterung der in §§ 337 mit 335 ABGB enthaltenen Schadenersatzregel durch Analogieschluss (§ 7 ABGB) auf außervertraglichen, also deliktischen Schadenersatz überhaupt. „Gemeinde“ mag ohnehin juristische Personen überhaupt bedeuten. Das ist freilich angesichts des terminologischen Durcheinanders im ABGB zum Phänomen der juristischen Person schwer definitiv zu klären, aber insoweit gleichgültig, als andernfalls auch diesbezüglich ein Analogieschluss auf juristische Personen überhaupt möglich und notwendig ist. Keiner Erweiterung bedarf

lerdings voraus, dass die Absicht der Beschränkung auf satzungsgemäße Organe auf der – von der „Organtheorie“ erzeugten – Fehlvorstellung des Gesetzgebers beruhte, sie sei unvermeidlich.

⁷⁴ So Reuter (1993), Rz 14.

dagegen der Begriff des „Machthabers“, der die sachwidrige Verengung auf satzungsgemäße Organe von vornherein nicht enthält. Er ist vielmehr in dem Sinn zu verstehen, der oben für das faktische „Organ im deliktsrechtlichen Sinn“ beschrieben wurde und der in der deutschen Theorie anschaulich durch den Begriff „Repräsentantenhaftung“ wiedergegeben wird.⁷⁵

Der Stand der Lehre und Rechtsprechung in Österreich entspricht längst den eben vorgetragenen Erwägungen zur „Machthaberhaftung“.⁷⁶ Auch hier ist also im Deliktsbereich mit geringer Hilfe des Gesetzes, aber methodisch wohlbe-gründet der besonderen Verantwortung der juristischen Personen durch Entschärfung der spezifischen Gefahr der vermögensrechtlichen Verselbständigung Rechnung getragen worden. Darüber hinaus ist in konsequenter argumen-tativer Rückkoppelung aus der Gleichstellungsanordnung plausibel abgeleitet worden, dass auch die natürliche Person als Geschäftsherr für ihre selbständi-gen und leitenden Repräsentanten ohne die besonderen Voraussetzungen (§ 1315 ABGB) der deliktischen Gehilfenhaftung einzustehen hat.⁷⁷

⁷⁵ Zu all dem zunächst *Bydlinski* (1966), 169 ff.; *Ostheim* (1969b), 317, *ders.* (1978), 57.

⁷⁶ Zum Beispiel *Ertl* (1972), 111 (allerdings mit Abweichungen); *M. Bydlinski* (1982), 223; *Koziol* (1984), S. 337 f., *Koziol & Welser* (1995), S. 66 f.; *Harrer* in *Schwimann* (1997), Rz 19; *Aicher* in *Rummel* (1990), Rz 26 zu § 26 ABGB. Aus der Rechtsprechung SZ 48/107 = JBl 1978, 87, SZ 44/45 = JBl 1972, 312, SZ 51/80 = JBl 1980, 482, SZ 57/77, SZ 63/156, SZ 64/36, SZ 68/14, JBl 1978, 543, JBl 1986, 184, JBl 1987, 524, JBl 1990, 181, JBl 1991, 796, JBl 1998, 123, jüngst JBl 1998, 713 (Haftung für Baustellenleiter bei unzureichenden Sicherungsmaßnahmen; die gegenteilige Entscheidung JBl 1977, 199 wurde hier ausdrücklich aufgegeben). – Die satzungsgemäßen Organstellungen sind selbstverständlich als ein Unterfall der „Repräsentanten“- oder „Machthaber“-Stellung anerkannt.

⁷⁷ Grundlegend und mit weiteren Argumenten (insbesondere einem Analogieschluss aus § 2 RHG) *Ostheim* (1969), 535 ff.; im Ergebnis zustimmend *Harrer* (1990), *Aicher* (1990), *F. Bydlinski* (1996), 217 f.; zuletzt auch nachdrücklich der OGH in JBl 1998, 713. – Die scheinbare logische Anstößigkeit einer Argumentation, die mit der Gleichstellungsanordnung arbeitet, um eine Deliktshaftung der juristischen Person quasi „für sich selbst“ durch unbedingte Zurechnung bestimmter Menschen zu begründen, das Ergebnis aber so-dann aufgrund von Gleichstellungserwägungen auf die Gehilfenhaftung auch der natür-lichen Person rücküberträgt, braucht nicht zu erschrecken: Im ersten Schritt diente das Argument nur dem Nachweis, dass überhaupt – bei sonst drohender gleichstellungswidri-ger Privilegierung der juristischen Personen – eine Haftung der juristischen Personen für bestimmte Menschen ohne weitere Voraussetzungen (der regulären Gehilfenhaftung) ge-boten ist. Der Kreis dieser Menschen kann hingegen nicht ohne zusätzliche Argumente aus dem Gesetz, den Zwecken und Wertprinzipien der Haftung für andere und der Natur der Sache ermittelt werden. Eine präzise Gleichstellung der juristischen Person mit der natürlichen in der Haftungsfrage ist ja wegen der natürlichen Handlungsunfähigkeit der

5.4 Ausdehnung der Deliktshaftung auf teilrechtsfähige Subjekte

Die Deliktshaftung der juristischen Person kann auch nochmals die oben vertretene Unterscheidung von juristischer Person und teilrechtsfähigen Subjekten bestätigen, aber auch ihre Grenzen aufzeigen. Es ist im deutschen Recht längst anerkannt, dass § 31 BGB analog auch auf den nicht rechtsfähigen Verein und auf die Gesamthandpersonengesellschaften des Handelsrechts auszudehnen ist vielleicht, was streitig ist, aber auch auf die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft.⁷⁸ Dasselbe ist für das österreichische Recht geboten und durch einen weiteren Analogieschritt begründbar.⁷⁹

ersteren gar nicht möglich. Das Gesamtergebnis fordert dann aber aufgrund der Gleichstellungsmaxime eine Rückübertragung auf die natürliche Person, um jetzt deren zufällige Privilegierung zu vermeiden. – Ähnliche Vorstöße in der deutschen Literatur scheinen bisher erfolglos geblieben zu sein; vgl. die Belege und die eigene Ablehnung bei *Reuter* (1993), Rz 13 unter Berufung auf ausdrückliche Verwerfung durch den historischen deutschen Gesetzgeber. Ob dieses Argument nach der längst und sachgerecht vollzogenen Haftungserweiterung bei den juristischen Personen noch trägt, ist jedoch fraglich.

⁷⁸ Vgl. neuerlich nur die Belege bei *Palandt & Heinrichs* (1999) sowie bei *Reuter* (1993).

⁷⁹ *Koppensteiner* in *Straube* (1995), Rz 22 zu § 124 HGB bezeichnet die Haftung der OHG entsprechend den Deliktshaftungsregel der juristischen Person als allgemeine Ansicht; so in der Tat OGH in HsErg 1302/9, 1303/39, SZ 28/69, JBl 1978, 87, *Kastner & Doralt & Nowotny* (1990), S. 85, *Hämmerle & Wünsch* (1993), S. 194. Für die bürgerlich-rechtliche Gesellschaft des österr. Rechts vertritt dasselbe *Welser* (1979), 15; ebenso jetzt der OGH in der offenbar unveröffentlichten Entscheidung 2 Ob. 2398/96 b – betrifft Jagdleiter – zitiert in der Entscheidung JBl 1998, 713. Dagegen mit Nachdruck *Thiery* (1989), S. 126 ff., vor allem mit dem Argument des fehlenden „echten Sondervermögens“. Die sachenrechtliche Seite der bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft in Österreich stellt allerdings nach herrschender und zutreffender Meinung nur eine Bruchteilsgemeinschaft dar. Dennoch handelt es sich infolge der intensiven vertraglichen Zweckbindung um ein von den sonstigen Vermögen der Gesellschafter deutlich unterschiedenes Sondervermögen. (Nach welchen Kriterien dessen Echtheit oder Unechtheit beurteilt werden sollen, bleibt in der Kritik offen.) Der von *Thiery* vertretenen Sonderbehandlung der Mitunternehmer-Gesellschaft als Gesamthand kann jedenfalls in der Begründung nicht gefolgt werden, weil der Autor diese Figur durch „Analogie“ zu den Personenhandelsgesellschaften konstruiert, wobei der Analogieschluss aber nicht auf den entsprechenden methodischen Voraussetzungen, sondern nur auf einem frei gewerteten dringenden „Bedürfnis“ beruht. Darüber hinaus verstößt die „Analogie“ mindestens gegen jeden denkbaren Sinn von § 4 Abs. 2 HGB. Vielleicht könnte man jedoch einen Ansatz für eine Sonderbehandlung der Unternehmer-Gesellschaft aus einer kritischen Überprüfung der üblichen Derogationsannahmen hinsichtlich der Sondervorschriften über die bürgerlich-rechtlichen Gesellschaften von „Handelsleuten“ gewinnen. – Folgt man der in Anm. 77 belegten Meinung, ist die Anwendung der „Machthaberhaftung“ (auch) auf die bürgerlich-rechtliche

Folgt man statt bloß bildhaften Organvorstellungen den oben dargelegten Gründen für die Zurechnung der „persönlichen Sphäre“ eines Geschäftsherrn, so ist nicht zu leugnen, dass diese in der Tat auch bei den nicht vollständig verselbständigten Sondervermögen und ihren Trägern durchgreifen, so dass die analoge Erweiterung durch die maßgebenden Gesetzeszwecke durchaus geboten ist. Das Sondervermögen, für das gehandelt wurde, soll auch die nachteiligen Folgen etwa dabei unterlaufener Delikte mindestens der leitenden und daher wertvollsten und am meisten risikobehafteten Funktionsträger übernehmen. Doch droht ein bedenklicher Supereffekt: Bei der juristischen Person steht – neben der eigenen Deliktshaftung des unerlaubt Handelnden nach allgemeinen Grundsätzen – bloß die Haftung des Vermögens der juristischen Person selbst in Frage; nicht aber eine Haftung der Mitglieder mit ihren eigenen Vermögen. Genau eine solche Mithaftung ist aber – insbesondere – in § 128 HGB angeordnet. Die Haftungsfolgen des § 31 BGB bzw. des § 337 ABGB wären also im (weiteren) Analogiebereich personell wesentlich umfassender als im unmittelbaren Anwendungsbereich. Vor allem würden die Privatvermögen der Gesellschafter mithaften, denen die Tätigkeit des delinquierenden Repräsentanten oder Machthabers gar nicht diene.

Vom Leitgedanken der Deliktshaftung der juristischen Person her bedarf es also nicht nur der analogen Erweiterung, sondern auch einer teleologischen Reduktion⁸⁰, und zwar des § 128 HGB und etwaiger sonstiger Mithaftungsgrundlagen. Diese Reduktion lässt sich mit der präzisen Erwägung von *Th. Raiser* rechtfertigen, wonach die gesetzliche Mithaftung der Überbrückung der fehlenden Kreditfähigkeit der Gesamthandgemeinschaften dient, bei denen ja keine Mindestkapitalvorschriften gelten. Deliktshaftung hat aber mit Kreditfähigkeit nichts zu tun. Hier wäre also der einleuchtende Zweck der Mithaftung überschritten. Der dargelegte Analogieschluss ist also nur in Verbindung mit teleologischer Reduktion zu vollziehen.⁸¹ Hinsichtlich der deliktischen

Gesellschaft unproblematisch. Andernfalls spricht dafür immer noch die Nutzen- und Risikoverknüpfung der schädigenden (sowie leitenden und selbständigen) Aktivitäten mit dem Sondervermögen, das der (Außen)Gesellschaft, immerhin einem überindividuellen Zusammenschluss, gewidmet ist.

⁸⁰ Dazu etwa *Larenz & Canaris* (1995), S. 210 ff., *E. A. Kramer* (1998), S. 161 ff., *F. Bydlinski* (1991), S. 480; die Nachweisungen aus der österr. Judikatur bei demselben in *Rummel* (1990), Rz 7 zu § 7 ABGB sind demnächst in der Neuauflage durch zahlreiche neuere Entscheidungen zu ergänzen.

⁸¹ Zu folgen ist daher *Flume* (1977), S. 343, *dems.* (1993), S. 395, der die Haftung analog § 31 BGB in konsequenter Durchführung der Analogie generell auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt (was aber gleichzeitig zur Reduktion von § 128 HGB nötig); nur

Schadenersatzschulden ist im Ergebnis somit auch die selbständige passive Vermögensfähigkeit der Gesamthandgesellschaften gegeben und damit eine weitere Annäherung an die volle juristische Person bewirkt. Auch das lässt sich aber am einfachsten im Rahmen der grundsätzlichen Gegenüberstellung von juristischen Personen und teilrechtsfähigen Subjekten ohne selbständige passive Vermögensfähigkeit darstellen. Die verbleibenden wesentlichen Haftungsunterschiede rechtfertigen ja immer noch eine klar unterscheidende Kategoriebildung.

6 Verantwortung der juristischen Person sowie für diese und „Durchgriff“

1) Besonders auf die „Verdunkelungsgefahr“ reagieren die zahlreichen und weithin nach den Rechtsformen differenzierten rechtlichen Anordnungen, die weitgehende *Publizität*⁸² der für den Verkehr relevanten Verhältnisse einer juristischen Person anstreben. Sie betreffen teilweise die Registerpublizität, teilweise (und in der neueren Entwicklung besonders intensiv) die Buchführungs- und Bilanzpublizität. Sie sind unzweifelhaft wichtig und hilfreich, nach der Natur der Sache aber stets von beschränkter Wirksamkeit. Das ergibt sich unter anderem aus unvermeidbaren Bewertungsspielräumen und aus den immer beschränkten Möglichkeiten vorbeugender Kontrolle gegenüber raffinierten Täuschungsmanövern. Ob die positiven Wirkungen der einschlägigen Vorschriften durch ausführlichen kasuistischen Ausbau zwingenden Rechts besonders gesteigert werden können, ist zweifelhaft. So soll die jüngst mit gewaltigem Aufwand und großem rechtspolitischem Geräusch auf europarechtlicher Grundlage eingeführte Neuregelung bezüglich der Buchführung bereits überholt sein, weil amerikanische Geschäftspartner auf die Einhaltung der ihnen vertrauten abweichenden Buchführungsgrundsätze Wert legen und dies offenbar als der maßgebende Aspekt angesehen wird. Aus vielen Gründen kann

teilweise, nämlich für die Repräsentanten jenseits der eigentlichen „Organe“ einschränkend auch *Reuter* (1993), Rz 15 (unter zweifelhafter Berufung auf differenzierendes „Gewohnheitsrecht“, wo es sich in Wahrheit um ergänzende Rechtsfortbildung aus dem System handelt).

⁸² Vgl. dazu etwa *Wiedemann* (1980), S. 573 ff., *K. Schmidt* (1997), S. 199 (zum Registrierungssystem), S. 913, 1177 (zur Rechnungslegung bei der AG bzw. der GmbH), *Kastner & Doralt & Nowotny* (1990), S. 47, 49 ff., zur Registereintragung vgl. für die einzelnen Gesellschaftsformen die im Stichwortverzeichnis unter „Eintragung“ angegebenen zahlreichen Fundstellen; *Meier-Hayoz & Forstmoser* (1993), S. 101 ff., 142 ff.

vom gewaltigen Komplex der gesellschaftsrechtlichen Publizitätsvorschriften hier nicht näher die Rede sein.

2) Besonders der Vermögenstrennungsgefahr zuzuordnen sind die Grundsätze der materiellen Kapitalaufbringung und formellen Kapitalerhaltung,⁸³ die, neuerlich nach Gesellschaftsformen differenziert, durch die auf ihrer Grundlage bestehenden Einzelregelungen dafür sorgen, dass jedenfalls die juristischen Personen mit spezifisch wirtschaftlichen Zwecken bei ihrer Gründung ein gesetzlich festgesetztes Grund- bzw. Stammkapital tatsächlich aufbringen und dieses in der Folge nicht manipulativ, durch Rückleistung an die Mitglieder, reduzieren. Gegen schlechten Geschäftsgang und dementsprechenden Kapitalverzehr ist freilich kein rechtliches Kraut gewachsen. Nur im Ausgangspunkt kann die Rechtsordnung also dafür sorgen, dass der juristischen Person tatsächlich ein Sondervermögen gewidmet wird, ohne welches ihre rechtliche Haftung faktisch von vornherein ins Leere ginge. Auch die einschlägigen Regeln entziehen sich in ihrer Differenziertheit und Ausführlichkeit selbstverständlich hier einer näheren Darstellung. Nur so viel sei noch hervorgehoben, dass bei der GmbH das Mindest-Stammkapital vielfach rechtspolitisch als unzureichend empfunden wird.

Andererseits können die gesetzlichen Mindestbeträge überhaupt nur völlig dezisionistisch festgesetzt werden: Angesichts der gewaltigen Bandbreite wirtschaftlicher Zwecke und Aufgaben, insbes. der Unternehmensziele, denen sich eine GmbH oder auch eine AG widmen kann, ist der Versuch einer empirisch gestützten Schätzung der Durchschnittskapitalerfordernisse wohl kaum besonders aussichtsreich und muss alsbald in die positivrechtliche Dezision übergehen. Das ändert aber nichts an der großen Bedeutung der Grundsätze der Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung für die Verantwortung der juristischen Person; genauer der zunächst von diesen Grundsätzen deutlich betroffenen Kapitalgesellschaften. Insbesondere der Verein mit ideellen Zielen unterliegt dagegen keinen gesetzlichen Mindestanforderungen an das einzusetzende Kapital. Das erklärt sich offenbar daraus, dass er eben nicht auf die Teilnahme am Wirtschaftsverkehr ausgerichtet ist, sondern etwa sportlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, politischen oder ähnlichen Zielen dient. Das macht nach Auffassung des Gesetzgebers die Frage seiner Vermögensverantwortung und dementsprechend seiner Kapitalausstattung weniger dringlich.

⁸³ Dazu etwa *Wiedemann* (1980), S. 521, 566, *K. Schmidt* (1997), S. 887 ff. (für die AG), 1109, 1129 (für die GmbH), *Kastner & Doralt & Nowotny* (1990), S. 192, 352, *Meier-Hayoz & Forstmoser* (1993), S. 277, 346.

3) Die zuletzt erwähnten Grundsätze sind gerade im Hinblick auf das abschließend zu erörternde zentrale und schwierige Verantwortungsproblem im Auge zu behalten. Das ist die Frage des *Durchgriffs*⁴⁴ „hinter“ die juristische Person oder durch den „Schleier“ der juristischen Person auf die „hinter“ ihr stehenden Subjekte, die die rechtlich verselbständigte „reale Wirkungseinheit“ tatsächlich beherrschen. Die Frage ist, ob und wieweit diese Subjekte im Rahmen nachteiliger Rechtsfolgen doch wieder mit der juristischen Person identifiziert werden können. Diese Frage war und ist tauglicher Gegenstand dicker Bücher. Noch stärker als bei den bisherigen Erörterungen müssen die folgenden Überlegungen auf das hier Notwendigste verkürzt werden.

Offensichtlich ist, dass die generelle Zulassung eines solchen „Durchgriffs“ die besonderen Verantwortungsprobleme, die juristische Personen aufwerfen, mit einem Schlag lösen würde, dass aber andererseits das Rechtsinstitut der juristischen Person mit seiner Verselbständigungsfunktion damit gleichzeitig beseitigt wäre. Dem stehen aber die rechtsethischen (Vereinigungsfreiheit; Eigentumsfreiheit) und die Zweckmäßigungsgründe nachdrücklich entgegen, die dieses rechtliche Phänomen tragen. Es kann also nur darum gehen, den „Durchgriff“ ausnahmsweise unter besonderen Voraussetzungen zuzulassen, wenn andernfalls die spezifischen Verdunkelungs- bzw. Vermögenstrennungsfahren im Zusammenhang mit der juristischen Person übermäßig wären und insbesondere die selbstverständlichen Erwartungen des redlichen Geschäftsverkehrs verletzen.

Im Rahmen der zusammenfassenden Problemkennzeichnung „Durchgriff“ sind sehr unterschiedliche Situationen und dementsprechend verschiedene rechtliche Abhilfemöglichkeiten zu unterscheiden. Vielfach ist es nötig, den verdunkelnden „Schleier“ der juristischen Person bloß so weit zu zerreißen, als zu ermitteln ist, *wer* „dahinter steckt“. Zur Abhilfe ergeben sich dann oft eigene Rechtspflichten der „Hintermänner“ („Einmann“, beherrschender Gesellschafter, maßgebende Organperson), *ohne* dass es nötig wäre, die volle vermögensmäßige Verselbständigung der juristischen Person einzuschränken. Vielmehr haftet der „Hintermann“ einfach mit seinem eigenen Vermögen für sein eigenes Verhalten, mag er es auch – was immerhin eine Besonderheit darstellt – im Rahmen der „realen Wirkungseinheit“ der juristischen Person gesetzt haben.

⁴⁴ Dazu etwa *Drobnig* (1959), *Serick* (1980), *Müller-Freienfels* (1957), 522, *Flume* (1983), S. 63 ff., *J. Wilhelm* (1981), *Wiedemann* (1980), S. 217 ff., *K. Schmidt* (1997), 224 ff.; für Österreich insbesondere *Harrer* (1990), S. 123 ff., 162 ff., *Jabornegg* (1989), 1 und 43, aktuell *Koppensteiner* (1999), S. 568 ff. (mit zahlreichen Belegen); rechtsvergleichend *Löber* (1966), 61 ff. und 145 ff.

Ein klassisches Beispiel ist etwa die bestehende Vertragspflicht einer Person, bestimmte Wettbewerbshandlungen zu unterlassen, der der Verpflichtete sodann mit Hilfe einer zu diesem Zweck gegründeten oder instrumentalisierten GmbH oder AG zuwiderhandeln will. Hier genügt die allein zweckgerechte und redliche ergänzende Vertragsauslegung, dass nach dem Vertrag auch Konkurrenzaktivitäten des Verpflichteten unzulässig und daher zu unterlassen sind, die in der Gründung oder entsprechenden geschäftlichen Ausrichtung einer selbständigen juristischen Person bestehen. Um Ansprüche gegen die juristische Person geht es von vornherein nicht. Zu klären ist lediglich, dass der Verpflichtete „hinter“ der juristischen Person „steckt“. Die erwähnte Auslegung ist schon deshalb allein vertretbar, weil andernfalls vereinbarte Wettbewerbsklauseln praktisch völlig nutzlos wären.⁸⁵

Kritischer ist schon der umgekehrte Fall, der dem Verfasser in seiner Gutachtenspraxis begegnet ist: Eine juristische Person hat die vertragliche Pflicht zur Unterlassung bestimmter Wettbewerbshandlungen übernommen. Ihre Gesellschafter gründen zum Zweck des Wettbewerbes eine andere juristische Person. Hier muss die ergänzende Vertragsauslegung, die allein die völlige Zwecklosigkeit der Wettbewerbsabrede vermeidet, darauf hinauslaufen, dass die Verpflichtung der juristischen Person auch die entsprechende Einwirkung auf ihre Mitglieder umfasst, die durch die Organe der juristischen Person vorzunehmen ist. Soweit Identität der Organe und der Mitglieder besteht, muss dies in die Pflicht übergehen, auch das Verhalten des betreffenden Mitglieds an der Verpflichtung der Gesellschaft auszurichten. Denn pflichtgemäße „Einwirkung“ der Organperson auf sich selbst als selbständiges Rechtssubjekt muss wegen der Personalunion notwendigerweise zum Erfolg führen. Die Haftung für Verstöße trifft allerdings nur die verpflichtete juristische Person selbst.

4) In vielen anderen Fällen, bei denen von „Durchgriff“ die Rede ist, handelt es sich um gesetzliche Pflichten, die nach dem Zweck der Norm einer „hinter“ der juristischen Person stehenden natürlichen im Zusammenhang mit ihrer Stellung in der juristischen Person auferlegt sind. Das klassische Beispiel in Österreich ist die Pflicht des Geschäftsführers einer GmbH zum Konkursantrag bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen.⁸⁶ Wird dieser Antrag verzögert und verschlechtert sich dadurch die Vermögenslage der juristischen Per-

⁸⁵ Vgl. bereits RGZ 142, 219, BGHZ 5, 133, *Serick* (1980), S. 32 f., 207, *Müller-Freienfels* (1957), 542, *Rittner* (1973), S. 277.

⁸⁶ Grundlegend *Doralt* (1972), 120; aktuell und mit den nötigen Belegen *Koppensteiner* (1999), 566 ff. Zur Konkursverschleppung ausführlich auch *Schummer* (1998), S. 396.

son weiter und damit auch die Konkursquote ihrer Gläubiger, haftet die säumige Organperson deliktisch für den angerichteten Schaden. Im Ergebnis haftet sie aber damit auch für die zusätzlich unbefriedigten Verbindlichkeiten der juristischen Person.

Die „Normzwecktheorien“ stellen in diesem Sinn generell auf ein eigenes Fehlverhalten des hinter der juristischen Person Stehenden durch Verletzung von Pflichten ab, die die juristische Person oder ihre Gläubiger schützen sollen. Wegen der persönlichen Haftungsgründe und Haftungsfolgen ist ein „Durchgriff“ nur (aber immerhin) nötig, um festzustellen, *wen* die persönlichen, aber auf die juristische Person bezogenen Verpflichtungen treffen. Diese bezwecken freilich gerade einen Ausgleich der Gefahren, die mit der Existenz juristischer Personen verbunden sind.

Der Vorteil der „Normzwecktheorien“ ist die Anwendbarkeit des allgemeinen Schadenshaftungsrechts und die formal völlige Aufrechterhaltung der Verselbständigung der juristischen Person. Der Nachteil ist, dass gerade die Anwendbarkeit des allgemeinen Schadenersatzrechtes zu im Einzelfall unter Umständen schwierigen oder unmöglichen Tatsachenaufklärungsfragen in Bezug auf Handlungen, Verschulden und verursachte Schadensfolgen führt. Die allgemeinen Schwierigkeiten dabei werden hier noch durch die Verdunkelungseffekte im Zusammenhang mit juristischen Personen verschärft, die die Zuständigkeitsbereiche und den Informationsstand bestimmter Menschen betreffen und die Beurteilung ihrer Verantwortlichkeit erschweren können. Das lässt sich auch durch richterliches Schätzungsermessen hinsichtlich des Schadens (§§ 287 dZPO, § 273 öZPO) nur teilweise überbrücken.

5) Einen anderen, generelleren Ansatz, der von der Existenz sachlich und teleologisch passender Einzelnormen und von der genaueren Ermittlung des angerichteten Schadens unabhängig ist, bevorzugt die Lehre vom *Missbrauch der Rechtsform* der juristischen Person.⁸⁷ Sie stützt sich auf allgemeine Erwägungen zum Rechtsmissbrauch.⁸⁸ Ein solcher sei anzunehmen, wenn mit Hilfe der juristischen Person ein Gesetz umgangen, vertragliche Verpflichtungen verletzt oder Dritte fraudulös geschädigt werden sollen.⁸⁹ Vorauszusetzen ist

⁸⁷ Grundlegend *Serick* im zitierten Buch.

⁸⁸ Die reiche deutsche und schweizerische Literatur zum Rechtsmissbrauch im Allgemeinen kann und braucht hier nicht verzeichnet zu werden; in Österreich zu diesem, für das österreichische Recht lange vernachlässigten Thema insbes. *Mader* (1994), *ders.* (1998), 677.

⁸⁹ *Serick* (1980), S. 203.

dabei konsequenterweise eine auf den Missbrauch gerichtete Intention, was die Anwendbarkeit des Lösungsansatzes schon infolge der damit verbundenen Beweisschwierigkeiten sehr begrenzt. Die Ausdehnung vom nachweislich beabsichtigten auf den evidenten Missbrauch könnte, wie in ähnlichen Zusammenhängen, weiterführen.

Die Rechtsfolge des Missbrauchs soll eine gewisse Re-Identifizierung der juristischen Person und der hinter ihr stehenden Menschen sein. Das führt zur persönlichen Haftung des missbräuchlich Handelnden unmittelbar für die Verbindlichkeiten der juristischen Person. Den angedeuteten Schwierigkeiten der Anwendung der allgemeinen Schadenshaftungsregeln ist damit ausgewichen; konsequenterweise allerdings nur so weit, wie die Wirkungen des missbräuchlichen Verhaltens wenigstens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit reichen. Bei Umgehung von Gesetzen oder Vertragspflichten, die nur manche Gesellschaftsgläubiger betreffen, oder bei fraudulöser Schädigung nur einer bestimmten Gläubigergruppe wäre ja nicht einzusehen, warum die daran anknüpfende persönliche Haftung eines „Hintermannes“ auch den Gläubigern zugute kommen sollte, die vom missbräuchlichen Verhalten nachweislich völlig unberührt geblieben sind. Die scharfe Missbrauchsfolge der „Re-Identifizierung“ von juristischen Personen und anderen Subjekten, die zur „realen Wirkungseinheit“ der ersteren gehören, muss also auf den Bereich der wenigstens einigermaßen wahrscheinlichen Missbrauchswirkungen beschränkt bleiben, will man nicht in krasse Inkonsequenz ableiten.

6) Die interessanteste Frage beim „Durchgriff“ geht dahin, ob und wieweit die *Unterkapitalisierung*⁹⁰ einer juristischen Person durch die für ihre Kapitalausstattung Verantwortlichen deren Haftung für die Verbindlichkeiten der juristischen Person begründen kann. Die gesetzlichen Mindestkapitalvorschriften sind einerseits auf bestimmte Kapitalgesellschaften beschränkt und andererseits das Ergebnis bloßer Dezision in Orientierung an eher imaginären Durchschnittsfällen. Es kann also durchaus vorkommen, dass eine Gesellschaft unter formal korrekter Zuführung des gesetzlichen Mindestkapitals gegründet wird, welches aber für den konkret verfolgten, insbes. unternehmerischen Zweck voraussehbar nicht ausreichen wird. Nach der prognostizierbaren Insolvenz der juristischen Person wird die allfällige persönliche „Durchgriffshaftung“ der „Hintermänner“ für die von der juristischen Person während ihrer Aktivitäten angesammelten Schulden aktuell, weil das Vermögen der juristischen Person

⁹⁰ Vgl. die zitierte Literatur zum Durchgriffsproblem; insbes. etwa *Wiedemann* (1980), S. 565, K. *Schmidt* (1997), 247 ff., *Koppensteiner* (1999), 568.

für deren Erfüllung bei weitem nicht ausreicht. Von den Gläubigern wird also „materielle Unterkapitalisierung“ geltend gemacht. Die potentiell Verantwortlichen berufen sich auf die völlige rechtliche Selbständigkeit der juristischen Person und darauf, dass sie den ausdrücklichen gesetzlichen Anforderungen an Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung entsprochen haben.

Das Problem ist zwischen den beiden oben wiedergegebenen Ansätzen zum „Durchgriff“ einzuordnen: Positive gesetzliche Einzelnormen sind nicht verletzt, sondern gerade eingehalten worden. Andererseits sollte aber doch kein Zweifel daran bestehen können, dass der Grundsatz der Kapitalaufbringung zur Milderung der Verselbständigungsgefahr und (besonders im Falle eines wirtschaftlich potenten Hintermannes, der faktisch sehr im Vordergrund agiert) der Verdunkelungsgefahr dient und von den fundamentalen Rechtsgrundsätzen der Verkehrs- und Rechtssicherheit wie vom Schutz wohlervorbener Rechte gestützt wird. Ohne entsprechende rechtliche Vorkehrungen wäre ja die – häufig, besonders bei kleineren Geschäften, nicht zeitgerecht durch Register- oder Bilanzsicht überprüfbare – Erwartung des Geschäftsverkehrs, es handle sich bei einem potentiellen Geschäftspartner doch wohl um einen wirtschaftlich tauglichen Verkehrsteilnehmer, in unverhältnismäßigem Ausmaß von Enttäuschung bedroht.

Dieser Hintergrund des Kapitalaufbringungsgrundsatzes lässt einen normativen Inhalt dieses Prinzips erkennen, der die formalen gesetzlichen Konsequenzen für bestimmte Typen von Kapitalgesellschaften bezüglich des dort erforderlichen Mindestkapitals überschreitet: Zu sorgen ist für die *konkret* notwendige Mindestausstattung der juristischen Person, die die gesetzlichen Mindestvorschriften nur für bestimmte Typen von juristischen Personen und für einen gesetzlich vorausgesetzten Normalfall präzisieren. Zwar nicht den ausdrücklichen gesetzlichen Vorschriften, wohl aber dem Sinngehalt des dahinterstehenden Grundsatzes handelt auch der „Hintermann“ einer juristischen Person zuwider, der bei ihrer Etablierung „bloß“ die Kapitalausstattung unterlässt, die wirtschaftlich für die längerfristige Erreichung des vorgesehenen Zweckes erkennbar notwendig ist, und der dadurch den Geschäftsverkehr, insb. die präsumtiven Geschäftspartner der juristischen Person, voraussehbar im Übermaß und unnötig gefährdet. Man kann bei weitem Missbrauchsverständnis davon sprechen, dass die formale Einhaltung der gesetzlichen Einzelvorschriften unter sorgfaltswidriger Verletzung der dahinterstehenden allgemeinen Wertungen einen Missbrauch bedeutet.

Dabei ist aber sehr zu beachten, dass die konkreten gesetzlichen Regelungen primär (vgl. § 7 ABGB über die bloß subsidiäre Heranziehung von Rechts-

prinzipien) anzuwenden sind, ihre erheblichen Rechtssicherheitsvorteile besitzen und vor allem Gegenstand unter Umständen schutzwürdigen Vertrauens der „Hintermänner“ gewesen sein können. Es ist daher der Auffassung zu folgen, dass ein Durchgriff auf „Hintermänner“ nur gerechtfertigt werden kann, wenn die konkrete Unterkapitalisierung angesichts des verfolgten Zwecks und der wirtschaftlichen Gegebenheiten, die aufgrund vorliegender oder gut beschaffbarer Informationen im für die Kapitalausstattung maßgebenden Zeitpunkt überblickt werden können, bei sorgfältiger Beurteilung unverkennbar war.⁹¹ In solchen Ausnahmefällen lässt sich ein Rechtsmissbrauch durch Verfolgung des missbilligenswerten Zwecks bejahen, die Risiken der geplanten wirtschaftlichen Tätigkeit in unverhältnismäßigem Umfang auf den Rechtsverkehr zu verlagern. Wie stets beim Rechtsmissbrauch, lässt sich dem die formale Einhaltung der ausdrücklichen Vorschriften nicht mit Erfolg einwenden.

Die vorgetragenen Erwägungen haben den Vorteil, auch bei den Typen von juristischen Personen, für die es an gesetzlichen Mindestkapitalvorschriften fehlt, also insb. für den Idealverein, wenigstens für den beschriebenen Ausnahmefall klarer Erkennbarkeit der konkreten Unterkapitalisierung Abhilfe zu schaffen. Andernfalls läge eine in ihrer Krassheit sachlich unbegründete Ungleichbehandlung der verschiedenen Typen von juristischen Personen und damit ein Verstoß gegen Gleichheitsgrundsatz und Gerechtigkeitsgleichmaß vor. Die Erwägung, dass Idealvereine mangels wirtschaftlichen Engagements im Rechtsverkehr weniger gefährlich sind, trägt nämlich eine scharf gegensätzliche Behandlung bei der Frage der Kapitalaufbringung nicht: Einerseits können auch Idealvereine durchaus erhebliche Schulden ansammeln, wie z. B. die Konkurse von Sportvereinen anschaulich machen. Andererseits können auch Idealvereine im Rahmen eines sog. „Nebenzweckprivilegs“ durchaus wirtschaftliche Unternehmen betreiben.⁹² Wenigstens der Mindestschutz des Rechtsverkehrs durch Durchgriff bei unverkennbarer materieller Unterkapitalisierung erscheint also unumgänglich.

Als praktikable Rechtsfolge kommt wohl nur in Frage, dass die für die Unterkapitalisierung Verantwortlichen in der Regel für die Schulden der juristischen Person einzustehen haben, die von der juristischen Person selbst nicht befrie-

⁹¹ Zur Diskussion um die – gebotene – Beschränkung der „Durchgriffshaftung“ auf in dem beschriebenen Sinn „qualifizierte Unterkapitalisierung“ die zitierte Literatur; ebenso auch der OGH in EvBl 1995/144.

⁹² Dazu etwa *Krejci*, Zum Organisationsrecht wirtschaftlich tätiger idealer Vereine, in: *Korinek & Krejci* (1988), S. 51 ff.

diget werden können. Der Kausalzusammenhang des Ausfalls der Gesellschafts-gläubiger mit der Unterkapitalisierung liegt generell so nahe, dass etwaige diesbezügliche Unaufklärbarkeiten schon unter dem Gesichtspunkt praktikabler Rechtsfolgen zum Verantwortungsbereich der haftenden „Hintermänner“ zu zählen sind. Konkreter Nachweis des mangelnden Einflusses der Unterkapitalisierung auf bestimmte Verbindlichkeiten der juristischen Person muss allerdings die „Durchgriffshaftung“ ausschließen.

Der eben erörterte Durchgriffsfall wird sich nur ganz ausnahmsweise ereignen. Dafür sorgen schon die allgemeinen privatrechtlichen Mechanismen, insb. das Eigentum als Risikozurechnungsgröße und das Insolvenzrecht: Ist die Unzulänglichkeit der vorgesehenen Mittel für eine geplante wirtschaftliche Aktivität in dem oben beschriebenen Sinn unverkennbar, wird ja der Interessent bei einigermaßen rationalem Verhalten die vorgesehenen Investitionen aufstocken oder von der Aktivität Abstand nehmen. In aller Regel wird er keineswegs in Kauf nehmen wollen, dass das vorgesehene Kapital, mag es auch unzulänglich sein, sowie die entsprechende persönliche Bemühung kurz- oder mittelfristig mit hoher Wahrscheinlichkeit ohne positiven Erfolg verloren gehen. Das Eigeninteresse deckt sich also mit dem Verbot unverhältnismäßiger Verkehrsgefährdung. Zu Unterkapitalisierungsfällen wird es dennoch kommen können, wenn übersteigerter und rücksichtsloser Optimismus am Werk ist oder wenn nach Lage der Dinge eine geringe Chance besteht, mit einem kleinen Einsatz großen Gewinn zu machen, was das große Risiko des kleinen Verlustes für den Investierenden überwiegen mag. Rücksichtslose oder wohlkalkulierte Abschiebung eines klar voraussehbaren unverhältnismäßigen Risikos auf den Rechtsverkehr mit Hilfe der Rechtsfigur der juristischen Person ist durchaus ein zureichender Anlass für Durchgriffshaftung wegen sorgfaltswidriger Unterkapitalisierung.

7) Praktisch von größter Bedeutung ist dagegen eine heute extensiv erörterte Variante des Unterkapitalisierungsproblems, nämlich die bloß „formelle“ Unterkapitalisierung in Verbindung mit eigenkapitalersetzenden Darlehen (oder sonstigen Varianten eigenkapitalersetzender Mittelzuführung) durch einen Gesellschafter. Unter Verzicht auf alle Einzelheiten beschrieben, geht es beim *Eigenkapitalersatz*⁹⁹ um folgendes Problem: Die völlige personale Selbstän-

⁹⁹ Vgl. insbes. die deutsche und die österr. Judikatur seit BGHZ 31, 258 über BGHZ 90, 381 bis BGHZ 127, 336 (sowie in vielen anderen Entscheidungen), die sich vor allem auf die Analogie zu § 30 dGmbH-Gesetz stützt; in Österreich OGH seit SZ 64/53 bis WBl 1998, 316 (und in mehreren anderen Entscheidungen), welche Meinung sich insbes. auf eine Analogie zu § 74 GmbHG beruft.

digkeit von juristischen Personen einerseits und Mitgliedern andererseits ermöglicht beliebigen rechtsgeschäftlichen Verkehr zwischen diesen Subjekten, sogar zwischen einem „Einmann“ und „seiner“ Gesellschaft. (Das führt z. B. im Zusammenhang mit gutgläubigem Erwerb zu einer eigenständigen Variante des Durchgriffsproblems.) Es ist daher u. a. möglich, dass einer Gesellschaft von ihren Mitgliedern eine bloß sparsame Ausstattung mit Eigenkapital zuerkannt wird, die vielleicht gerade den gesetzlichen Mindestbestimmungen entspricht, dass aber das konkret benötigte höhere Arbeitskapital von einzelnen oder mehreren Gesellschaftern außerhalb dieses Gesellschaftsverhältnisses aufgrund besonderen Rechtsgeschäftes, etwa durch Darlehensvertrag, zur Verfügung gestellt wird. Materielle Unterkapitalisierung kann damit vermieden werden. Die betreffende Rechtsbeziehung ist im Übrigen nach den einschlägigen Vorschriften, etwa jenen des Darlehensvertrages, zu beurteilen. Im Konkurs der juristischen Person wird der Gesellschafter-Darlehensgeber daher wie ein anderer Darlehensgeber quotenmäßig befriedigt.

Ist aber die juristische Person in eine wirtschaftliche Situation geraten, die sie kapitalbedürftig, aber so kreditunwürdig macht, dass sie von einem Dritten einen Kredit zu marktüblichen Bedingungen nicht mehr erhält, so kann vom Standpunkt der Gesellschafter aus zur Rettung ihrer schon getätigten Investitionen der Versuch indiziert sein, den völligen wirtschaftlichen Zusammenbruch durch Zuführung neuer Mittel abzuwenden. Das kann im Wege der gesellschaftsrechtlichen Kapitalerhöhung durch zusätzliche Einlagen geschehen und ist dann (von deutlich voraussehbarer bloßer Konkursverschleppung zu Lasten der Gläubiger abgesehen) im Wesentlichen unproblematisch. Der Gesellschafter, der seinem schon fast verlorenen Geld, das er in der Gesellschaft früher investiert hatte, zur allfälligen Rettung neues nachschießen will, wird aber eher den Weg einer selbständigen Kreditgewährung, etwa eines Darlehens, wählen, um für den keineswegs unwahrscheinlichen Fall der Vergeblichkeit des Rettungsaufwandes immerhin die Stellung eines Gläubigers und damit im Konkursfall wenigstens die Konkursquote zu erlangen. Einlagen auf das Eigenkapital sind ja zur Gänze verloren.

Dem wirkt in Deutschland seit langem die herrschende Lehre und Rechtsprechung zum „Eigenkapitalersatz“ entgegen.⁹⁴ Sie ist von *Ostheim* mit dogmati-

⁹⁴ Die Literatur folgt überwiegend im Wesentlichen der Rechtsprechung, vgl. etwa die zahlreichen Literaturangaben bei *Koppensteiner* (1999), 623; zusammenfassende Darstellung der Problematik bei demselben 622 ff.; umfassend, eindringlich und kritisch sowie mit allen Belegen *Schummer* in dem zitierten Buch. Einen zusammenfassenden Überblick zum deutschen Recht bietet *K. Schmidt* (1997), 525 (mit Belegen).

scher Energie und Eindringlichkeit und unter Beifall insbes. der höchstgerichtlichen Judikatur auf das österreichische Recht übertragen worden.⁹⁵ Danach hat ein Kredit, der im Zustand bereits fehlender Kreditwürdigkeit der Gesellschaft von einem „Insider“ zur Rettung seiner gefährdeten Investitionen gegeben (oder „stehen gelassen“) wurde, wirtschaftlich in Wahrheit den Charakter von Eigen- und damit von Risikokapital. Im folgenden Konkurs der Gesellschaft sind die betreffenden Forderungen daher nicht wie die Forderungen sonstiger Kreditgläubiger, sondern eben wie Eigenkapital zu behandeln, sodass sie nicht als Konkursforderungen bei der Verteilung der Masse zum Zuge kommen. Dabei ist anerkannt, dass der Gesellschafter in keiner Weise verpflichtet ist, überhaupt zusätzliche Mittel zuzuführen. Auch sei die Zuführung in Form eines Kredits weder rechtswidrig noch sonst irgendwie unlauter, sondern durch die auch zwischen juristischer Person und Gesellschaftern geltende Vertragsfreiheit gedeckt. Die Gleichstellung mit dem Eigenkapital ergebe sich vielmehr aus der „Finanzierungsverantwortung“ des Gesellschafters und aus der daran anschließenden rechtlichen Institutionalisierung der entsprechenden Regeln durch Rechtswissenschaft und Judikatur.⁹⁶

Ungeachtet ihrer ganz herrschenden Anerkennung ist diese Rechtsmeinung stark begründungsdefizitär:⁹⁷ Wieso eine unter bestimmten Gesichtspunkten an-

⁹⁵ In Österreich für die Entwicklung führend die bei *Koppensteiner* (1993), 623 zitierten wiederholten Arbeiten von *Ostheim*; zuerst (1985), 122 und 173; vgl. ferner im gleichen Sinn *K. Schmidt* (1994), 135.

⁹⁶ Die Berufung auf „Finanzierungsverantwortung“ oder „Finanzierungsfolgenverantwortung“ ist das wichtigste Argument der herrschenden Meinung; auf „rechtliche Institutionalisierung“ der dabei aufgestellten Regeln durch Lehre und Rechtsprechung beruft sich insbes. *K. Schmidt* (1994), 135.

⁹⁷ Daher mit guten Gründen skeptisch bis klar ablehnend in der österr. Literatur insbes. *P. Bydlinki* (1991), S. 65 ff., *Nowotny* (1994), 669 ff., insbes. 672 f.; *Koppensteiner* (1997), 489 ff., *ders.* (1999), S. 630 ff.; *Schummer* (1998), insbes. die – nach jeweils sorgfältiger Auseinandersetzung – durchwegs kritischen zusammenfassenden Würdigungen aller Argumente der herrschenden Meinung: S. 218 (zur „Eigenkapitalfunktion“ mit eindrucksvollen Hinweisen auf die bereits wirtschaftswissenschaftliche Zweifelhafteigkeit der Abgrenzung), S. 286 (zur „Finanzierungsverantwortung“), S. 312 (zur „Vertrauenshaftung“), S. 314 ff. (gegen die Nachschussregelung als Analogiegrundlage) und S. 339 ff. (gegen das Vorliegen einer Gesetzeslücke). Im Ergebnis zu eng dürfte aber doch die Reduktion des Einstehe nmüssens der eigenkapitalersetzenden Gesellschafter nur für sittenwidrige Schädigung (S. 337) sein. Fraglich erscheint es nämlich, ob die uneingeschränkte Ablehnung der „Vertrauenshaftung“ auch den oben genannten besonderen Gründen für eine besondere Verantwortlichkeit der juristischen Person zureichend Rechnung trägt und ob nicht aus Gründen der Effektivität und Handhabbarkeit der Rechtslage eine im Ansatz (bis zum konkreten Beweis fehlender Nachteiligkeit für die Gläubiger) ty-

gestellte wirtschaftliche Funktionsanalyse die Ergebnisse der gleichzeitig rechtlich anerkannten Vertragsfreiheit, die zur Vereinbarung einer normalen Kreditforderung geführt hat, unmittelbar in ihr Gegenteil sollte verkehren können, ist nicht recht verständlich. Angesichts der unbestrittenen Tatsache, dass der Gesellschafter überhaupt nichts nachzuschließen braucht, sowie der weiteren Tatsache, dass er nach den eigenen Voraussetzungen der beschriebenen Lehre bei der Vereinbarung völlig zulässig handelt, während dann doch das Ergebnis dieser Handlung, eine vereinbarte gewöhnliche Kreditforderung, im kritischen Punkt auf eine bloße Einlage herabgestuft wird, bleibt die „Finanzierungsverantwortung“ eine bloße Parole ohne normativ erklärende Bedeutung. Die „Institutionalisierung“ einer Gerichtspraxis bzw. Lehre ohne normative Grundlage würde vollends schlichte Rechtswidrigkeit bedeuten.

Das Begründungsdefizit ist es wohl auch, das sich in qualifizierten Seltsamkeiten der einschlägigen Rechtslage niederschlägt. In Deutschland hat der Gesetzgeber die aus – unzureichenden – allgemeinen Erwägungen abgeleiteten Regeln über den Eigenkapitalersatz gesetzlich kodifiziert und teilweise modifiziert (§ 32a GmbHG in der geltenden Fassung). Die folgende Rechtsprechung hat sich darum nicht gekümmert und an ihren bereits etablierten selbst gemachten Regeln unverändert festgehalten.⁹⁸

In Österreich fehlt es ebenfalls an einer anwendbaren gesetzlichen und überhaupt an einer tragfähigen Grundlage für die aus Deutschland übernommenen Regeln über den Eigenkapitalersatz.⁹⁹ Die erste gesetzliche Erwähnung des

pisierende besondere Rechtsfolge, nämlich die Gleichstellung mit der zweifellos zulässigen Eigenkapitalerhöhung, doch am Platze ist, statt dass man sich allein auf die Rechtsinstitute verlässt, die *Schummers* subtile Argumentation S. 370 ff. als Abhilfemittel untersucht. Die mit diesen verbundenen Schwierigkeiten bezüglich der einzelnen Voraussetzungen insbes. der Gläubigeranfechtung und der Haftung aus Konkursverschleppung sowie beim Nachweis des konkret verursachten Schadens sprechen bis zu einem gewissen Grad wohl doch für die Tendenz der herrschenden Sicht, die freilich viel vorsichtiger und mit geringerem Sendungsbewusstsein befolgt werden sollte.

⁹⁸ Vgl. BGHZ 90, 370. Zu den Unterschieden zwischen den – von der Judikatur weiterhin festgehaltenen – „Rechtsprechungsgrundsätzen“ und den gesetzlichen Vorschriften vgl. *Schummer* (1998), S. 43. (Der Hauptunterschied besteht darin, dass die ersteren auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens, die letzteren nur in einem solchen gelten.) Zu den jüngsten Änderungen des § 32 a dGmbHG *Schummer* (1998), S. 489 f.

⁹⁹ Die Argumentation der herrschenden österr. Auffassung mit Analogie zu § 74 GmbHG (der die Rückzahlung von Nachschüssen betrifft) ist wegen der deutlichen und vom Gesetzgeber akzeptierten Unterschiede von Nachschüssen und Darlehen nicht haltbar; vgl. die genauere Kritik bei *Koppensteiner* (1997), 491 ff.; *demselben* (1999), S. 630, sowie bei *Schummer* (1998), S. 314 ff. – Dass § 21 Unternehmensreorganisationsgesetz nicht

Eigenkapitalersatzes besteht aber in einer ausdrücklichen *Einschränkung* der dazu von der herrschenden Meinung behaupteten Regeln (§ 21 UnternehmensreorganisationsG 1997).

Das Begründungsdefizit wird bei folgendem Sachverhalt besonders anschaulich, der selten sein dürfte und vielleicht deshalb keine zureichende Beachtung in der herrschenden Meinung gefunden hat, der aber durchaus denkbar ist:¹⁰⁰ Eine Gesellschaft ist so überschuldet, dass ihre Gläubiger nur eine Konkursquote von 10 Prozent erhalten könnten. Ein Gesellschafter führt ihr in einem zu optimistischen Rettungsversuch Geldmittel in Form eines Darlehens zu, mit deren Hilfe noch einige lukrative Geschäfte abgewickelt werden können. Der Zusammenbruch erfolgt dann aber dennoch, jedoch mit einem besseren Vermögensstatus: den Gläubigern würden jetzt 20 Prozent zufallen, wenn die Darlehensforderung des Gesellschafters als „Eigenkapitalersatz“ beurteilt und bei der Verteilung ignoriert wird, und immer noch 15 Prozent, wenn man seine Konkurrenz als gleichberechtigter Darlehensgläubiger zulässt. Auch im letzteren Fall hat der Gesellschafter also durch seinen, für ihn verlustreichen „Nachschuss“ die Lage der anderen Gläubiger deutlich verbessert. Warum die anderen Gläubiger auf seine Kosten eine weitere Verbesserung um 5 Prozentpunkte genießen müssen und er nicht nur 85, sondern 100 Prozent des Darlehens verlieren muss, das anderen ohnehin Vorteile gebracht hat, ist nach allen erkennbaren juristischen Maßstäben nicht verständlich zu machen; auch nicht durch die so genannte „Finanzierungsverantwortung“. Dieser Schlüsselbegriff der herrschenden Lehre vom Eigenkapitalersatz lässt vielmehr eine erhebliche eigene „Verdunkelungsgefahr“ durch dieser Lehre erkennen.

Anzuknüpfen ist vielmehr an die besondere Verantwortung der juristischen Person und ihrer „Hintermänner“ im Sinne des Ausgleichs für die spezifische Verdunkelungs- und Vermögenstrennungsgefahr, die mit ihrer Existenz verbunden sind. Gewährt ein Gesellschafter einer an sich kreditunwürdigen Gesellschaft einen Kredit, so ermöglicht er ihr bis zu dessen Erschöpfung die normal erscheinende Weiterführung ihrer Geschäfte. Jedenfalls bei kleineren Geschäften des wirtschaftlichen Alltags, vor denen üblicherweise keine Bilanzstudien und Buchprüfungen stattfinden, wird die dadurch ermöglichte Weiterzahlung der fälligen Schulden den (potentiellen und wirklichen) Geschäftspartnern

als gesetzliche Bestätigung der herrschend behaupteten Regeln über den Kapitalersatz betrachtet werden darf, zeigt *Koppensteiner* (1999), S. 631 f.

¹⁰⁰ Das Beispiel ist eine Modifikation des Falles, mit dem *P. Bydlinski* (1991), 78 gegen die zu undifferenzierte herrschende Meinung argumentiert hat.

der juristischen Person den Eindruck normaler wirtschaftlicher Verhältnisse vermitteln. Verantwortlich für diesen Eindruck und damit für eine besondere „Verdunkelungsvariante“ ist der Gesellschafter, der infolge seines schon erfolgten Engagements und zu dessen Rettung, also gerade infolge seiner Zugehörigkeit zum „realen Substrat“ der juristischen Person, den Kredit gegeben und so für die juristische Person nach außen den Eindruck wirtschaftlicher Normalität begründet hat. Denselben Effekt hätte freilich auch die Zuführung wirklichen neuen Eigenkapitals haben können. Diese wäre aber von vornherein und zur Gänze auf sein Risiko gegangen, da er insoweit selbst seine „wirtschaftliche Identifikation“ mit der juristischen Person herbeigeführt hätte. Die Kreditvariante bewirkt dagegen eine zusätzliche „Verdunkelung“ ohne solche Identifikation und damit ohne volles Eigenrisiko. Darin liegt ein Anreiz, die in Frage stehenden Verlustgefahren für dritte Geschäftspartner bedenkenloser zu erhöhen als in der ersten Variante. Dieser zusätzliche Anreiz zur Verkehrgefährdung sollte unterdrückt werden. Dazu kommt die bei der wirklichen Kapitalerhöhung immerhin gegebene Publizität mit ihrer möglichen aufklärenden Wirkung für präsumtive dritte Geschäftspartner. In der Kreditvariante fehlt es dagegen regelmäßig an jedem öffentlich erkennbaren Hinweis auf eine Sanierungsbedürftigkeit der juristischen Person. Die stärker verdunkelnde und zugleich für den Gesellschafter risikomindernde Kreditvariante der Mittelzuführung sollte also aufgrund der besonderen Verantwortung bei der juristischen Person und des dementsprechend auf Verkehrerschutz und Publizität ausgerichteten Sorgfaltsmaßstabes nicht gewählt werden.

Die Sanktion kann dann in der Gleichbehandlung mit der korrekten Variante der Kapitalzuführung, nämlich mit der Erhöhung des Eigenkapitals, bestehen. Dafür spricht, dass eine gewöhnlichen Schadenshaftungsgrundsätzen entsprechende Abstimmung der Rechtsfolgen auf die *in concreto* aus dem sorgfaltswidrigen Verhalten entstehenden Nachteile der Gesellschaftsgläubiger im Allgemeinen an unüberwindlichen praktischen Aufklärungs- und Beweisschwierigkeiten scheitern würde und dass dann, wenn der Rettungsversuch in Konkurs endet, ohnehin eine praktische Vermutung für die Nachteiligkeit dieses Rettungsversuches spricht, der den wirtschaftlichen Zusammenbruch bloß aufgeschoben und dadurch erfahrungsgemäß in aller Regel noch verschärft hat.

Solange sich die herrschende Meinung um die Beurteilung der Kreditierungsvariante als rechtlich missbilligt und daher sanktionsbedürftig „herumdreht“, fehlt ihrer Begründung das Kernstück. Es geht freilich nicht bloß um die Schlüssigkeit der Begründung. Anerkennt man die Regeln über den Kapitalersatz als Sanktion für ein Verhalten, das der besonderen

Verantwortlichkeit und den Prinzipien, die diese ausdrücken, nicht entspricht, so drängt sich auch im Ergebnis die Einschränkung auf, die oben schon am Beispiel angedeutet wurde. Die herrschende Meinung lebt offenbar, was ihre Überzeugungskraft betrifft, überhaupt von dem, bei schließlich doch unabwendbarem Konkurs sicher regelmäßigen Sachverhalt, in dem der Eigenkapitalersatz bloß zu einer Verlängerung des wirtschaftlichen Todeskampfes der juristischen Person geführt und letztlich den Vermögensstatus der juristischen Person weiter verschlechtert hat. Dann ist die Gleichstellungssanktion am Platz, weil sie praktisch die einzig mögliche ist.

Gelingt es dem Gesellschafter dagegen ausnahmsweise, wie im obigen Beispiel, darzutun, dass sein Eingreifen *in concreto* zu keiner Verschlechterung oder sogar zu einer Verbesserung des Vermögensstatus der Gesellschaft und damit des Haftungsfonds der Gläubiger insgesamt geführt hat, so ist kein zureichender Grund für eine Sanktion (nachteilige Rechtsfolge) gegen ihn ersichtlich: Er mag zu wenig verantwortlich und sorgfältig gehandelt haben, aber doch mit positivem oder neutralem Ergebnis. Der Fall liegt nicht anders, als wenn jemand sonst schuldhaft-gefährlich handelt, aber dem Bedrohten tatsächlich keinen Nachteil oder sogar einen Vorteil verursacht hat: Von einer Schadenersatzpflicht oder sonstigen, typisierten Rechtsfolgen, die an erwartete nachteilige Handlungsfolgen anknüpfen, darf dann keine Rede sein. Die typisierende Rechtsfolge als solche lässt sich hingegen im Missbrauchsmodell unterbringen, da die konkreten Rechtsfolgen eines Rechtsmissbrauchs nicht von vornherein präzise festgelegt sind, sondern entsprechend dem Kontext und den konkreten Umständen zu ermitteln sind.

8) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die besonderen Gefahren der juristischen Person bzw. der in ihr verfassten „realen Wirkungseinheit“ zu den besonderen Verantwortlichkeitsregeln über Durchgriff und Kapitalersatz führen. Sie beruhen auf den allgemeinen rechtlichen Wertgrundsätzen der Rechtssicherheit als Verkehrsschutz und Vertrauensschutz durch Publizität sowie des Schutzes wohlverworbener Vermögensrechte und auf der Zurechnung unzureichender Milderung oder gar unnötiger Steigerung der spezifischen Gefahren an die „Macher“ im Hintergrund wegen unzureichender Ausrichtung ihrer Sorgfalt auf den Umgang mit diesen Gefahren. Bei vorsichtiger Abstimmung auf die Verselbständigung der juristischen Person wird der Grundsatz der Gleichstellung mit den natürlichen Personen formal und materiell nicht stärker eingeschränkt, als dies bei jeder Prinzipienkollision nötig ist. Es geht ja stets um eigenverantwortliches Verhalten von „Hintermännern“ und um Rechtsfolgen, die diese selbst treffen; freilich um ihr Verhalten im Rahmen der „realen Wirkungseinheit“ juristische Person.

Für die erörterten beschränkten und gesondert begründbaren Einschränkungen des Verselbständigungsprinzips (in einem weiten, materiellen Sinn) zu Lasten der tatsächlich bei der juristischen Person maßgebenden Menschen spricht auch der alte Grundsatz ausgleichender Gerechtigkeit, den man als Postulat einer gewissen Einheit von Herrschaft und Haftung formuliert hat. Manchmal ist es wohl in seiner Ergiebigkeit überschätzt worden und daher weithin aus der Mode geraten. Die Untermaxime der Gerechtigkeitsforderung nach Einheit von Vorteilen und Lasten einer bestimmten Aktivität ist aber ein unverändert aktueller Abwägungsfaktor, freilich gewiss nicht mehr. Im vorliegenden Zusammenhang wirkt sie dahin, die Durchgriffshaftung umso großzügiger anzuwenden, je stärker ein Hintermann oder mehrere zusammenarbeitende Hintermänner die juristische Person beherrschen, insb. wenn die „Rechtsform“ der juristischen Person bloß zur Verkleidung vollständiger Verfügungsmöglichkeiten oder ausschließlich zum Zwecke der Haftungsbegrenzung instrumentalisiert ist. Für sich allein kann das Letztere gewiss nicht als „Missbrauch der Rechtsform“ beurteilt werden, seit sich die „Einmann-Gesellschaft“, die ausschließlich die Funktion der Haftungsbegrenzung hat, völlig durchgesetzt hat und jüngst sogar vom Gesetzgeber aufgrund zwingenden Europarechts forciert wurde. Freilich steht diese rechtspolitische Tendenz in vollem Widerspruch zur anderen, die die „Flucht“ in die GmbH und die damit verbundene Haftungsbegrenzung scharf kritisiert und dementsprechend umfassende und kaum mehr kontrollierbare Ausdehnung beim „Durchgriff“ durch Etablierung immer neuer Eigenpflichten von „Hintermännern“ (Mitgliedern und Organen) verfolgt. In Zeiten aufgeregter politischer Geschäftigkeit und in der Versuchung, es allen recht zu machen und alles isoliert vielleicht Wünschbare ohne zureichende Beachtung der Zusammenhänge auch für gleichzeitig machbar zu halten, sind widersprüchliche rechtspolitische Tendenzen in der Gesetzgebung freilich nichts Besonderes mehr. Die Jurisprudenz sollte sich davon distanzieren. Doch ist es juristisch im Sinne einer Prinzipienabwägung zwischen kollidierenden Grundsätzen rechtlich legitim, die nötigen kompromisshaften Abgrenzungen zu suchen; hier insb. bei bloß instrumentalisierten juristischen Personen, die entgegen ihrer rechtlichen Selbständigkeit und dem dadurch begründeten äußeren Anschein wirtschaftlich voll abhängig sind, die angegebenen Durchgriffsregeln besonders akzentuiert anzuwenden. Eine selbständige Bedeutung der Maxime von der Einheit von Herrschaft und Haftung läge nahe liegenderweise im Konzernrecht. Dieses ist aber ein eigenes gewaltiges Thema, das hier nicht einmal mehr in Ansätzen diskutiert werden kann.

Literaturverzeichnis

- Aicher, Josef (1990). In P. Rummel (Hrsg.) (1990).
- Arndt, Ulrike (1995). In K. Bayertz (Hrsg.) (1995), S. 287-305.
- Bar, Christian von (1996). *Gemeineuropäisches Deliktsrecht* 1 (München, Beck).
- Bayertz, Kurt (Hrsg.) (1995). *Verantwortung. Prinzip oder Problem?* (Darmstadt: Wiss. Buchges.).
- (1995b). Eine kurze Geschichte der Herkunft der Verantwortung, in ders. (1995).
- Beuthien, Volker (1999). Gibt es eine organschaftliche Stellvertretung? *NJW*, 1142.
- Brinz, Alois von (1884). *Pandekten I*³ (Erlangen: Andreas Deichert).
- Buckley, Richard A. & Heuston, Robert F. V. (1996). *Law of Torts*²¹ (London: Sweet and Maxwell).
- Bydlinski, Franz (1966). „Bananenprozeß“ und Schadenersatzrecht. *ZAS*, 169.
- (1980). Zur Haftung für Verrichtungsgehilfen. *ZVR*, 354.
- (1991). *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*² (Wien, NY: Springer).
- (1996). *System und Prinzipien des Privatrechts* (Wien, NY: Springer).
- (1998). Über die lex-lata Grenze der Rechtsfindung, in: Einheit und Folgerichtigkeit im juristischen Denken, Symposium zu Ehren von Claus Wilhelm Canaris (München: Beck).
- Bydlinski, Franz & Mayer-Maly, Theo (Hrsg.) (1994). *Die ethischen Grundlagen des Privatrechts* (Wien: Springer).
- Bydlinski, Michael (1982). Deliktshaftung der juristischen Person und lange Verjährung. *RZ*, 223.
- Bydlinski, Peter (1991). *Die Bürgschaft im österreichischen und deutschen Handels-, Gesellschafts- und Wertpapierrecht* (Wien, NY: Springer).
- (1998). Die Reform des deutschen Handelsgesetzbuches Vorbild für Österreich? *JBl*, 412.
- Coing, Helmut (1989). *Europäisches Privatrecht* II (München: Beck).
- Dieselhorst, Malte (1990). Die Natur der Sache, verfolgt an der Rechtsprechung zum nicht rechtsfähigen Verein, in: *Rechtsdogmatik und praktische Vernunft. Symposium zum 80. Geburtstag von Franz Wieacker* (Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht).
- Doralt, Peter (1972). Zur schadenersatzrechtlichen Haftung des Geschäftsführers der GmbH bei fahrlässiger Krida. *JBl*, 120.
- Drobnig, Ulrich (1959). *Haftungsdurchgriff bei Kapitalgesellschaften* (Frankfurt: Metzner).
- Ertl, Gunther (1982). Zur Deliktshaftung der juristischen Person und lange Verjährung. *RZ*, 223.

- Etzioni, Amitai (1997). *Die Verantwortungsgesellschaft* (Frankfurt a. M.: Campus-Verlag).
- Fabricius, Fritz (1963). *Relativität der Rechtsfähigkeit* (München: Beck).
- Ferid, Murad & Sonnenberger, Hans-Jürgen (1994). *Das französische Zivilrecht 1/1²* (Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft).
- Flume, Werner (1977). *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts I/III: Die juristische Person* (Berlin: Springer).
- (1983). *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts I/I: Die Personengesellschaft* (Berlin: Springer).
- Gierke, Otto von (1873). *Das deutsche Genossenschaftsrecht II* (Berlin: Weidmann).
- (1887). *Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung* (Berlin: Weidmann).
- (1901). *Handelsgesellschaftsrecht und bürgerliches Recht, Archiv für Bürgerliches Recht* 19 (Berlin: Heymann).
- Grillberger, Konrad & Probst, Josef & Strasser, Rudolf (1981). *Privatrechtsgeschäfte der Gemeinden* (Wien: Verlag Jugend und Volk).
- Grzybowski, Stefan (1985) in: System Prawa Cywilnego 1 (Wroclaw u. a. 1985, Polskiej akademii nauk).
- Habersack, Mathias (1998). Der Regreß bei akzessorischer Haftung. *AcP* 198, 154.
- Hämmerle, Hermann & Wunsch, Horst (1993). *Handelsrecht II⁴* (Wien: Orac).
- Harrer, Friedrich (1990). *Haftungsprobleme bei der GmbH* (Wien: Orac).
- (1997). In Schwimmann (1997).
- Heck, Philip (1912). *Das Problem der Rechtsgewinnung* (Tübingen: Mohr).
- Jabornegg, Peter (1989). Die Lehre vom Durchgriff im Recht der Kapitalgesellschaften, *WBl*, 1.
- (1997). *Kommentar zum HGB* (Wien: Springer).
- John, Uwe (1977). *Die organisierte Rechtsperson* (Berlin: Duncker & Humblot).
- Kastner, Walther & Doralt, Peter & Nowotny, Christian (1990). *Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts⁵* (Wien: Manz).
- Kelsen, Hans (1960). *Reine Rechtslehre²* (Wien: Deuticke).
- Koppensteiner, Hans-Georg (1997). Kritik des Eigenkapitalersatzrechts. *WBl*, 489.
- (1999). *GmbH-Gesetz²* (Wien: Orac).
- Koziol, Helmut (1984). *Haftpflichtrecht II²* (Wien: Manz).

- Koziol, Helmut & Welsch, Rudolf (1995). *Grundriß des bürgerlichen Rechts I*¹⁰ (Wien: Manz).
- Kramer, Ernst (1998). *Juristische Methodenlehre* (Bern: Stämpfli).
- Krawietz, Werner (1995). Theorie der Verantwortung – neu oder alt? In Bayertz, Kurt (Hrsg.), *Verantwortung. Prinzip oder Problem?* (Darmstadt: Wiss. Buchges.).
- Krejci, Heinz (1988). *Gutachten für den 10. Österr. Juristentag 1/1* (Wien: Manz).
- (1999). „Kleine“ Reform für „große“ Vereine? *ÖJZ*, 361.
- Krejci, Heinz & Korinek, Karl (Hrsg.) (1988). *Verein als Unternehmer* (Wien: Orac).
- Kunze, Otto (1980). Zum Stand der Entwicklung des Unternehmensrechtes. *ZHR* 144.
- Larenz, Karl & Canaris, Claus-Wilhelm (1995). *Methodenlehre der Rechtswissenschaften (Studienausgabe)*³ (Berlin: Springer).
- Larenz, Karl & Wolf, Manfred (1997). *Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts*⁸ (München: Beck).
- Löber, Heinz (1966). Die Durchbrechung der Rechtspersönlichkeit bei Kapitalgesellschaften in den Rechten Österreichs, Deutschlands und der USA. *ZfRV*, 61.
- Mader, Peter (1998). Neue Judikatur zum Rechtsmißbrauch. *JBl*, 677.
- (1994). *Rechtsmißbrauch und unzulässige Rechtsausübung* (Wien: Orac).
- Marhold, Franz (1985). *Aufsichtsratsstätigkeit und Belegschaftsvertretung* (Wien: Braumüller).
- (1991). Rechtspersönlichkeit und Unternehmensrecht. In: FS Schwarz (Wien: Manz).
- Martinek, Michael (1979). *Repräsentantenhaftung* (Berlin: Duncker & Humblot).
- Meier-Hayoz, Arthur & Forstmoser, Peter (1993). *Grundriß des schweizerischen Gesellschaftsrechts*⁷ (Bern: Stämpfli).
- Müller-Freienfels, Wolfram (1957). Zur Lehre vom sogenannten „Durchgriff“ bei juristischen Personen im Privatrecht. *AcP* 156, 522.
- Mummenhof, Winfried (1980). *Gründungssysteme und Rechtsfähigkeit* (Köln 1980, Heymann).
- Nowotny, Christian (1994). Problem des eigenkapitalersetzenden Darlehens, *Österr. Bank-Archiv*, 669.
- Ott, Claus (1977). *Recht und Realität der Unternehmenscorporation* (Tübingen: Mohr).
- Ostheim, Rolf (1967). Zur Rechtsfähigkeit von Verbänden im österreichischen bürgerlichen Recht (Berlin: Springer).
- (1985). Eigenkapitalersetzende Gesellschafterdarlehen in der Unternehmenskrise. *GesRZ*, 122.

- (1969). Weisungsdelegation als Haftungsgrund. *JBl*, 535.
 - (1969b). Organisation, Organschaft und Machthaberschaft im Deliktsrecht juristischer Personen, Gedächtnisschrift Gschnitzer (Innsbruck 1969, Öst. Kommissionsbuchhandlung).
 - (1978). Gedanken zur deliktischen Haftung für Repräsentanten anlässlich der neueren Rechtsprechung des OGH. *JBl*, 57.
- Palandt, Otto & Heinrichs Helmut (1999). *BGB*⁵⁸ (München: Beck).
- Pedrazzini, Mario M. & Oberholzer, Nikolaus (1985). *Grundriß des Personenrechts*² (Ort: Verlag).
- Pernthaler, Peter (1972). *Qualifizierte Mitbestimmung und Verfassungsrecht* (Berlin: Duncker & Humblot).
- (1984). *Verfassungsrechtliche Voraussetzungen und Grenzen der betrieblichen und unternehmerischen Mitbestimmung* (Wien: Schriftenreihe der Bundeswirtschaftskammer).
- Raiser, Thomas (1994). Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die Lehre von den juristischen Personen. In: FS Traub (Frankfurt a. M.: Deut. Fachverlag).
- (1998). Gesamthandgesellschaft oder juristische Person. Eine Geschichte ohne Ende? In: FS Zöllner (Köln: Heymann).
 - (1969). *Das Unternehmen als Organisation* (Berlin: De Gruyter).
 - (1999). Der Begriff der juristischen Person. Eine Neubesinnung. *AcP* 199, 104.
- Rebmann, Kurt & Säcker, Franz Jürgen (Hrsg.) (1993). *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch I*¹³ (München: Beck).
- Reuter, Dieter (1993). In Rebmann & Säcker (Hrsg.) (1993) (MünchKomm).
- Rill (Hrsg.) (1998). *FS 100 Jahre Wirtschaftsuniversität Wien*.
- Rittner, Fritz (1973). *Die werdende juristische Person* (Tübingen: Mohr).
- Rogers, W.V. Horton (1998). *On Torts*¹⁵ (London: Sweet and Maxwell).
- Roxin, Claus (1997). *Strafrecht. Allgemeiner Teil I*³ (München: Beck).
- Rummel, Peter (1987). *Die Privatrechtsfähigkeit von Universitäten* (Wien: Manz).
- (Hrsg.) (1990). *Kommentar zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch* (Wien: Manz).
- Savigny, Friedrich K. von (1840). *System des heutigen römischen Rechts* II.
- Schauer, Martin (1998). Die Reform des deutschen Handelsrechts und ihr möglicher Einfluß auf das österreichische Recht. In: Rill (1998).
- Schmidt, Karsten (1994). Fortschritt im Recht kapitalersetzender Gesellschafterleistungen. *RdW*, 135.
- (1997). *Gesellschaftsrecht*³ (Köln: Heymann).

- (1987). *Einhundert Jahre Verbandstheorie im Privatrecht* (Hamburg: Joachim Jungius-Gesellschaft d. Wissenschaften).
- (1984). *Verbandszweck und Rechtsfähigkeit im Vereinsrecht* (Heidelberg: Decker und Müller).
- Schummer, Gerhard (1998). *Das Eigenkapitalersatzrecht* (Wien: Orac).
- Schulte, Hans (1999). Juristische Person und Gesamthand: Fiktion und Mysterium. In: FS Großfeld (Heidelberg: Verlag Recht und Wirtschaft).
- Schwimann, Michael (1997). *Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch VII²* (Wien: Orac).
- Serick, Ralf (1980). Rechtsform und Realität juristischer Personen? (Berlin: Gruyter).
- Straube, Manfred (1995). *Kommentar zum HGB I²* (Wien: Manz).
- Teubner, Gunther (1977). *Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung* (Tübingen: Mohr).
- Thiery, Gottfried (1989). *Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Unternehmer* (Wien: Orac).
- Ulmer, Peter (1998). Die Gesamthandgesellschaft - ein noch immer unbekanntes Wesen? *AcP* 198, 113.
- Weimar, Robert (1997). Einmann-Personengesellschaften - ein neuer Typ des Gesellschaftsrechts? *ZIP*, 1769.
- Welser, Rudolf (1979). Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Gläubiger und Schuldner II. *GesRZ*, 15.
- Wieacker, Franz (1973). Zur Theorie der juristischen Person des Privatrechts. In: FS für E. R. Huber (Göttingen: Schwarz).
- Wiedemann, Herbert (1980). *Gesellschaftsrecht 1* (München: Beck).
- Wilhelm, Georg (1981). *Die Vertretung der Gebietskörperschaften im Privatrecht* (Wien: Springer).
- Wilhelm, Jan (1981). *Rechtsform und Haftung bei der juristischen Person* (Köln: Heymann).
- Windscheid, Bernhard & von Kipp, Theodor (1906). *Pandekten I⁹* (Frankfurt a. M., Rütten und Goening).
- Rogers, W. V. H. (1998). *On Torts*¹⁵.
- Winkler, Günther (1988). *Die Rechtspersönlichkeiten von Universitäten* (Wien: Springer).
- Wolff, Karl (1927). *Juristische Person und aufgegebenes Grundstück* (Wien: Moritz Perles).

- Zöllner, Wolfgang (1997). Grundsatzüberlegungen zur umfassenden Umstrukturierbarkeit der Gesellschaftsformen nach dem Umwandlungsgesetz. In: FS Claussen (Köln: Heymann).
- (1993). Rechtssubjektivität von Personengesellschaften? In: FS Gernhuber (Tübingen: Mohr).
- Zöllner, Wolfgang & Seiter, Hugo (1979). *Paritätische Mitbestimmung und Art. 9 (3) GG* (Köln: Heymann).

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angeführten Ort
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811
Abs.	Absatz
AcP	(deutsches) Archiv für die civilistische Praxis (Heidelberg, Mohr)
AG	Aktiengesellschaft
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch vom 18.8.1896
BGHZ	Entscheidungen des (deutschen) Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BVerfGE	Entscheidungen des (deutschen) Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Co	Compagnon
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dGmbHG	deutsches Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 19.5.1892
dZPO	deutsche Zivilprozessordnung vom 30.1.1877
EG	Europäische Gemeinschaften
Erg	Ergänzung

EvBl	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in der Österreichischen Juristen-Zeitung
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
etc.	et cetera
f.	und der, die folgende
ff.	und der, die folgenden
FS	Festschrift
GesRZ	Der Gesellschafter (Wien, Manz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (dBGBl 1949,1)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung (RGBI 1906/58)
HGB	Handelsgesetzbuch vom 10.5.1897
Hrsg.	Herausgeber
HsErg	Ergänzungen zu den handelsrechtlichen Entscheidungen, herausgegeben von Storze, Friedl & Steiner
insb.	insbesondere
JB1	Juristische Blätter (Wien & NY: Springer)
KG	Kommanditgesellschaft
liechtensteinisches PGR	liechtensteinisches Personen und Gesellschaftsrecht vom 20.1.1926
lit.	litera (Buchstabe)
NJW	(deutsche) Neue Juristische Wochenschrift (München, Beck)
Ob.	Oberster Zivilgerichtlicher Senat
OHG	Offene Handelsgesellschaft
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (Wien: Manz)
OR	schweizerisches Obligationenrecht vom 30.3.1911/ 18.2.1936
österr.	österreichischer/e/es
öGmbHG	österreichisches Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung vom 6.3.1906
öZPO	österreichische Zivilprozessordnung vom 1.8.1895
PGR	Liechtensteinisches Personen- und Gesellschaftsrecht (Liechtensteinisches LGBl 4/1926)

polnisches ZGB	polnisches Zivilgesetzbuch vom 23.4.1964
RdW	(österreichisches) Recht der Wirtschaft (Wien: Orac)
RGZ	Entscheidungen des (deutschen) Reichsgerichts in Zivilsachen (1880-1945)
RHG	Rechnungshofgesetz 1948 (BGBl 1948, 144)
Rz	Randzahl
RZ	Richterzeitung (Wien: Perles)
schweizerisches ZGB	schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907
SZ	Entscheidungen des österreichischen obersten Gerichtshofes in Zivil und Justizverwaltungssachen
u. a.	unter anderem
Unternehmens- reorganisationsG	Bundesgesetz über die Reorganisation von Unternehmen (BGBl I 1997/114)
usw.	und so weiter
vgl.	vergleiche
WBl	Wirtschaftsrechtliche Blätter (Beilage zu JBl ab 1987)
ZAS	Zeitschrift für Arbeitsrecht und Sozialrecht
z. B.	zum Beispiel
ZHR	(deutsche) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (Stuttgart, Enke)
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht und Insolvenzpraxis (Köln, Kommunikationsforum Recht Wirtschaft Steuern)
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht und Europarecht (Wien: Manz)
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

Philosophie der Verantwortung als Wahrung gesellschaftlicher Verantwortung.

Eine phänomenologische Annäherung

Mariano Crespo

Die Frage nach dem Beitrag der Philosophie der Verantwortung zur Wahrung der gesellschaftlichen Verantwortung ist eine wichtige, aber keine leichte Frage. Sie ist eine partikuläre innerhalb einer allgemeineren Frage. Ich beziehe mich – grob gesagt – auf die Beziehungen zwischen den Ergebnissen der philosophischen Untersuchung (*Theoria*) und dem gesellschaftlichen Leben (*Praxis*). Inwiefern die philosophischen Theorien, z. B. über die Organisation der Gesellschaft, in die Tat umgesetzt werden können, ist etwas, was für viele Theoretiker nicht nur zur Frage, sondern – wie für Platon – zum Problem geworden ist.

Ein Blick auf die großen europäischen politischen Ideologien unseres Jahrhunderts genügt, um zu erkennen, dass z. B. die politische Tötung von mehr Menschen als je zuvor in der Geschichte, die im 20. Jahrhundert stattfand, einen ungeheuren Einfluss philosophischer Ideen voraussetzte. Solche Ideen lagen an der Wurzel der größten historischen Ereignisse und Umwälzungen unseres Jahrhunderts und lassen den brisanten Charakter philosophischen Gedankenguts deutlich werden. Politische Fragen stellen rein philosophische Teile der Theorie der Politik dar, so sehr sie auch vom praktischen politischen Wissen und der Erfahrung abhängen. Vor allem sind richtungsweisende Grundzüge für die Entwicklung politischer und wirtschaftlicher Ideen und Programme sowie eine philosophische Basis für die kritische Geschichts- und Kulturwissenschaft nötig. Denn die europäischen Demokratien wurden auf dem Boden von Voraussetzungen errichtet, welche einen naturrechtlichen und ethischen Charakter besitzen und die Würde der menschlichen Person sowie ihre grundlegenden Eigenschaften wie ihre Vernunft, Freiheit und Verantwortung für die eigenen Handlungen als normative Mitte politischen Handelns anerkennen. Nur von einer geistigen Grundlage her, die die Erkenntnisfähigkeit des Menschen und insbesondere seine Fähigkeit, das Allgemeinwohl zu sehen und ihm frei zu dienen, achtet, kann eine Philosophie der Verantwortung, die zur Wahrung gesellschaftlicher Verantwortung beitragen kann, erhofft werden.

Ist es heute – in einer pluralistischen Gesellschaft – möglich, eine Philosophie des öffentlichen Lebens zu entwickeln, die die Basis für eine Diskussion über die Verantwortung in der Wirtschaft und in der Gesellschaft erarbeiten kann? Wie kann sich eine Philosophie des öffentlichen Lebens und Handelns mit jenen letzten Kriterien verbinden, die wir für menschliches Tun besitzen? Gerade aufgrund dieser und anderer Fragen erweist sich eine Philosophie der Verantwortung für die Wahrung der Verantwortung in unserer Gesellschaft als notwendig.

In seinem Werk *Das Prinzip Verantwortung* (1979) hat Hans Jonas beispielsweise gezeigt, wie eine Philosophie der Verantwortung nicht nur zur Wahrung der gesellschaftlichen Verantwortung beitragen kann, sondern dass sie dazu dringend erforderlich ist. Das jetzige technologische Zeitalter, in dem die Macht des Menschen eine ganze Reihe von bisher unvorstellbaren Implikationen erreicht hat, verlangt ein neues ethisches Bewusstmachen. Der Mensch hat sich an eine Stelle gesetzt, wo er die anderen Lebewesen und sich selbst gefährdet. Nach Jonas liegt der Ursprung dieser Gefahr in den üppigen Verhältnissen der wissenschaftlich-industriellen Gesellschaft. Die drohende Möglichkeit des Zerstörens bzw. des Veränderens des planetarischen Lebens macht es notwendig, dass ein neues Prinzip, das Prinzip der Verantwortung, die Macht der Wissenschaft begleitet. Wie bekannt, lautet dieses Prinzip: „Handle so, dass die Wirkungen deiner Handlungen verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden.“

Jonas denkt, dass nur dieses Prinzip die ungeheuren Möglichkeiten der wissenschaftlichen Forschung eindämmen und die menschliche Freiheit gegenüber den neuen technologischen Mächten „retten“ kann. In dem Maße, in dem wir eine gewisse Pflicht in Bezug auf die anderen Menschen haben, ist z. B. jede Machtausübung, die diese Pflicht nicht einhält, „unverantwortlich“.

Es ist nicht meine Absicht, die Hauptthesen von Jonas kritisch darzustellen. Obwohl ich seine Meinung, dass der Begriff „Wert“ zur Gründung einer Theorie der Pflicht nichts beitragen kann, sehr problematisch finde, denke ich, dass seine Überlegungen ein gutes Beispiel dafür sind, wie eine Philosophie der Verantwortung zur Wahrung gesellschaftlicher Verantwortung beitragen kann. Mein Hauptanliegen in diesem Aufsatz steht in Zusammenhang mit dieser Idee. Wie Roman Ingarden in seinem bemerkenswerten Werk *Über die Verantwortung* (1970) gezeigt hat, muss man andere Gegebenheiten in Betracht ziehen, die auf tiefere Probleme hinweisen, um sinnvoll über die Verantwortung sprechen zu können. Diese „tieferen Probleme“ sind zweierlei Fragen: einerseits Fragen, die im Allgemeinen mit der Art von Sinneinheiten, zu denen die Verantwortung gehört, zu

tun haben, und andererseits Fragen, die sich mit der Verantwortung an sich befassen. Deshalb hat mein Aufsatz zwei Teile. Zuerst werde ich mich mit den von mir genannten „grundlegenden epistemologischen Elementen einer phänomenologischen Philosophie der Verantwortung“ beschäftigen. Wie ich zu erklären versuchen werde, denke ich, dass die phänomenologische Methode helfen kann, um das Wesen der Verantwortung zu analysieren. Darum möchte ich mit einer sehr allgemeinen Darstellung der wichtigsten Elemente der phänomenologischen Methode beginnen. Danach werde ich die Frage nach den „speziellen Elementen“ einer solchen philosophischen Analyse der Verantwortung stellen. Es handelt sich letztlich um einen Versuch, die wichtigsten Elemente einer Bestimmung des Wesens der Verantwortung hervorzuheben. Ich glaube, dass eine solche phänomenologische Untersuchung über die Verantwortung und ihre Möglichkeitsbedingungen auf eine bescheidene Weise zur Wahrung der gesellschaftlichen Verantwortung beitragen kann.

1 Grundlegende epistemologische Elemente einer phänomenologischen Philosophie der Verantwortung

1.1 Die Intentionalität des Bewusstseins

Der Ausgangspunkt einer phänomenologischen Philosophie der Verantwortung und jeder anderen philosophischen Forschung ist eine gezielte Richtung auf die Objekte selbst. Das Bewusstsein ist fähig, sich auf Objekte, die anders sind als es selbst, zu beziehen. Das ist eine Idee, die in der modernen Philosophie von Franz Brentano „wieder belebt“ wurde. In seiner *Psychologie vom empirischen Standpunkt* (1874) macht er den Unterschied zwischen physischen und psychischen Phänomenen und weist auf die wichtigste Eigenschaft dieser letzten Art von Phänomenen hin, nämlich auf die Intentionalität.

Diese Intentionalität oder „Richtung auf die Objekte“ wurde besonders von Edmund Husserl und seinen ersten Schülern betont.¹ Sie sprachen über die

¹ (...) die Grundtatsache alles Bewußtseinslebens, die uns die allernatürlichste und selbstverständliche war, daß dem Bewußtsein eine gegenständliche Welt gegenübersteht, wird nun zum Rätsel, und es erhebt sich die Frage: wie ist es möglich, daß das Bewußtsein sich auf Gegenstände richtet, auf Gegenstände außerhalb seiner, die ein eigenes von ihm abgelöstes Sein haben, ein transzendentes Sein, wie man zu sagen pflegt? (Stein 1991, S. 26)

(...) Den Wesensunterschieden der Gegenstände entsprechen Wesensunterschiede der Bewußtseinsstrukturen, und da man das Bewußtsein nicht untersuchen kann, ohne die Gegenstände zu untersuchen, auf die es gerichtet ist,

Notwendigkeit, „zu den Sachen selbst“ zurückzukehren. So sollten sich die Methoden den Objekten anpassen und nicht umgekehrt – wie es jeder idealistischen Philosophie zugrunde liegt. Diese „Normativität“ der Sachen in Bezug auf die Methoden zeigt sich in der Tatsache, dass sich das Bewusstsein in unterschiedlicher Weise auf die verschiedenen Arten von Gegenständlichkeiten richtet. Wir können uns z. B. entweder in einem Urteilsakt oder in einem Akt

bieten die ontologischen Unterscheidungen – die Herausarbeitung der verschiedenen Gegenstandsstrukturen – den Leitfaden dar für die Auffindung der entsprechenden Bewußtseinsstrukturen. (Stein, *ibid.*)

Wir wissen bereits, daß zwischen der ‚Bewußtseinsseite‘ des Urteils und dem Gegenständlichen, auf das sie sich bezieht, Wesenszusammenhänge bestehen der Art, daß keineswegs jeder intentionale Akt zu jedem beliebigen Gegenständlichen paßt, sondern daß beiderseits notwendige Zuordnungsverhältnisse vorhanden sind. So ist es evident unmöglich, daß sich eine Überzeugung auf einen Ton, eine Farbe, ein Gefühl oder ein Ding der Außenwelt bezieht; und ebenso unmöglich ist es, einen Ton oder ein Ding usw. zu behaupten. Oder wenn wir aus der Sphäre der realen Gegenstände in die der ideellen, d. h. der außerzeitlichen Gegenstände übergehen: Was sollte es heißen, eine Zahl oder einen Begriff oder etwas dgl. zu glauben oder zu behaupten? In welchem Sinne wir auch den Urteilsbegriff nehmen mögen, es kann sich wesensgesetzlich ein Urteil niemals auf diese Art von Gegenständlichkeit beziehen, welche wir ganz verständlich als (reale oder ideelle) Gegenstände bezeichnen können. (Reinach 1989, S. 111)

Der Charakter der Intention als solcher und jedes einzelne ihrer besonderen Merkmale weist darauf hin, daß das Erlebnis nicht vollständig beschrieben ist, wenn man nur die Subjektseite beschreibt, ja daß man auch die Subjektseite gar nicht beschreiben kann, ohne ständig zugleich ihren Gegenpol ins Auge zu fassen: das Gegenständliche, dem das Erlebnis gilt. In aller Wahrnehmung wird *etwas* wahrgenommen, und dieses Wahrgenommene als solches (nicht als objektiv Bestehendes) muß mitbeschrieben werden, wenn die Wahrnehmung beschrieben werden soll: es gehört mit zum Phänomen der Wahrnehmung. Aber wohlgemerkt: wenn ich in der Einstellung auf das Erlebnis – der phänomenologischen Einstellung – den fliegenden Vogel beschreibe, so beschreibe ich kein Naturding, gebe keiner natürlichen Erfahrung Ausdruck, sondern gebe nur getreu wieder, was im Wahrnehmungserlebnis beschlossen liegt. Die Wahrnehmung ist Wahrnehmung eines so und so erscheinenden Gegenstandes, und das bleibt wahr, auch wenn die Wahrnehmung sich als Täuschung herausstellt und der wahrgenommene Gegenstand nicht existiert oder doch etwas anderes ist, als man meinte, solange das Wahrnehmungserlebnis dauerte. (Stein 1991, S. 32-33)

Wie Bewußtsein und Welt Korrelate sind, so ist keine Wesenslehre der vom Bewußtsein in seinen mannigfachen möglichen Formen intendierten Gegenstände in sich befaßt (Stein 1991, S. 126).

richtet. Wir können uns z. B. entweder in einem Urteilsakt oder in einem Akt des Nennens auf einen Sachverhalt beziehen. In jedem Fall ist es für uns das Wichtigste, dass Objekt und Intention in einer wesentlichen Beziehung zueinander stehen. Man kann weder die „Bewusstseinsseite“ noch die „Objektseite“ getrennt analysieren. Die philosophischen Untersuchungen sind dann Untersuchungen der Struktur der Objekte, die vor dem Bewusstsein stehen.²

Diese Betonung der Richtung auf die Objekte war andererseits eine der wichtigsten Ergebnisse der Husserl'schen Kritik des Psychologismus, nämlich die Hervorhebung der Intentionalität des Bewusstseins, der Notwendigkeit der Beziehung z. B., die zwischen einem realen Urteilsakt und einem idealen Urteilsinhalt besteht. Edith Stein legt den Akzent auf diesen Punkt, wenn sie sagt, dass jede Analyse des Bewusstseins, die nicht zugleich das, worauf es sich bezieht, betrachtet, ungenügend ist (Stein 1991, S. 23). So wäre eine Wahrnehmung z. B. ungenügend analysiert, wenn man das Wahrgenommene nicht in Betracht ziehen würde.

Im Fall der Philosophie der Verantwortung bedeutet dies, dass unser Hauptinteresse der Herausarbeitung der Verantwortung an sich gilt. Deshalb soll es eine Philosophie der Verantwortung als Hauptaufgabe betrachten, das Wesen dieses Phänomens zu identifizieren und zu beschreiben. Jeder Versuch, das Phänomen der Verantwortung auf etwas anderes zu reduzieren, ist abzulehnen. In diesem Sinne dachten einige Philosophen, es bestehe eine völlige Diskrepanz zwischen der Wirklichkeit und den *data*, wie sie uns in unserer vorphilosophischen Erfahrung gegeben sind.

Sie sagen uns, eine Farbe sei in Wirklichkeit nichts anderes als Schwingungen, Schönheit nur ein Sichzusammenziehen der Eingeweide, Liebe nichts als ein sexueller Trieb usw. (Hildebrand 1959, S. 11).³

² Damit ist nicht gesagt, dass die Objekte nur existieren, indem sie vor einem Bewusstsein aktuell sind.

³ Diese Menschen identifizieren den Gegenstand entweder mit etwas, was mit ihm in einem Kausalzusammenhang steht oder in irgendeiner anderen Weise mit ihm verbunden ist. Solche Identifikationen führen einfach zur Verwechslung von philosophischer und naturwissenschaftlicher Betrachtungsweise. Physik, Chemie oder Biologie vermögen nicht nur Seiendes zu entdecken, von dem wir in unserer vorwissenschaftlicher Betrachtungsweise nicht die geringste Ahnung hatten, z. B. Drüsen, Bakterien oder kosmische Strahlen, sondern können uns ebenso zeigen, daß bestimmte Dinge, die für unsere naive Wahrnehmung ganz verschieden zu sein scheinen, in Wirklichkeit einander gleich sind.

1.2 Die „Treue“ zur Wirklichkeit. Die zentrale Rolle der Erfahrung

Wie gesagt, sollen wir vom unmittelbar Gegebenen, d. h. von den Erfahrungsdata ausgehen. Das bedeutet natürlich nicht, dass eine Philosophie der Verantwortung nichts anderes als eine bloße Beschreibung der naiven Erfahrung sei. Ganz im Gegenteil sollen wir unsere vorphilosophische Erkenntnis dessen, was unkritisch angenommen wurde, und „den Inhalt unserer naiven Erfahrung läutern und von allen unbewussten Einflüssen der *doxa* reinigen“ (Hildebrand 1959, S. 15). Wie Hildebrand bemerkt:

Es ist ein großes und schwieriges Unterfangen, alle Entstellungen, Zusätze und Deutungen ins Bewusstsein zu bringen, die sich gleich einem Vorhang oder einer Nebelwand zwischen unseren Geist und das Antlitz des Seienden in unserem gelebten Kontakt mit ihm schieben (*Ibid.*).

Diese „Treue“ zur Wirklichkeit, zu dem unmittelbar Gegebenen, hängt mit dem Verzicht auf jedes Vorurteil, auf jedes übereilte Systematisieren zusammen. Wir sollen nicht einfach eine These annehmen, die nicht unsere Erfahrungsdata bestätigt, und uns zugleich nicht-evidenter Voraussetzungen enthalten.

Man kann denken, dass dieser Drang, von der Erfahrung auszugehen, letztlich eine neue Form von Empirismus bzw. Positivismus ist. In dieser Hinsicht sagt Max Scheler, dass die phänomenologische Betrachtungsweise ganz anders ist als das Verfahren der positiven Wissenschaften. Die phänomenologische Philo-

So legitim diese Methode der Reduktion auch für die Naturwissenschaften und ihre eigenen, speziellen Objekte und Erkenntnisziele ist, so läßt sie sich unmöglich auf Gegenstände der Philosophie anwenden und ist für die Zielsetzung der philosophischen Erkenntnis ohne Wert. Die Philosophie wird nie etwas dem vorphilosophischen Erkennen völlig Fremdes entdecken. Sie kann unmöglich herausfinden, zwei so verschiedene Wirklichkeiten wie Erkenntnis und Wille seien tatsächlich ein und dasselbe, oder Gerechtigkeit sei in Wahrheit nichts anderes als ein Erzeugnis der Verbitterung der Schwachen und Mittelmäßigen (d. h., genauer gesagt, des Ressentiments). Die Feststellung, daß jemand, der vorgibt, gerecht zu sein, tatsächlich nur von Ressentiment getrieben ist, kann durchaus einen vernünftigen Grund haben; aber es ist absurd zu sagen, Gerechtigkeit sei in Wirklichkeit nur ein Ressentiment der Schwachen. Angenommen, es gäbe auf dieser Welt keine wahre Gerechtigkeit, so bliebe es dennoch absurd zu erklären, die Gerechtigkeit als solche sei eine Erfindung der Schwachen, um der Starken Herr zu werden. Die erste Behauptung kann wahr oder falsch sein, die zweite ist einfach sinnlos. (Hildebrand 1959, S. 11-12)

sophie ist – wie gesagt – jene, die einen direkten Kontakt mit den Sachen selbst hat. Dieser Kontakt wird durch keine Symbole, die den Zugang zu den Sachen selbst verhindern, vermittelt (vgl. Scheler 1966, S. 70). Auf diese Weise könnten wir sagen, dass die Phänomenologie der radikalste Empirismus oder Positivismus ist. Phänomenologie ist jener, der alle seine Begriffe und Urteile im Erlebnisgehalt gründet. Das ist das „radikalste Prinzip der Erfahrung“. Das bedeutet, dass alle Urteile des Phänomenologen, bis sie von der Erfahrung „geprüft“ sind, in der Schwebe bleiben.

Trotz dieser Ähnlichkeit mit Empirismus und Positivismus bestehen große Unterschiede zwischen diesen Philosophien und der Phänomenologie. Wir dürfen – mit Scheler – drei erwähnen (vgl. Scheler 1933, S. 383):

- a) Erstens benutzen der Empirismus und der Positivismus einen sehr beschränkten Begriff von Erfahrung. Sie reduzieren das im Erlebnis Gegebene auf das sinnlich Erfahrene. Sie übersehen, dass der Begriff von Erfahrung weit mehr ist als der Begriff von „Empfindung“ oder „Sinneseindruck“.
- b) Der zweite Unterschied zwischen Empirismus und Phänomenologie bezieht sich auf den *Apriorismus*. Während das „radikale Prinzip der Erfahrung“ zur Rechtfertigung des *Apriorismus* in der Phänomenologie führt, sind der Positivismus und der Empirismus radikal gegenaprioristisch.
- c) Drittens berücksichtigt die Phänomenologie die wesentlichen Inhalte der Erlebnisse und trennt jene vom konkreten zufälligen Inhalt dieser Erlebnisse.

Alle diese Überlegungen geben, meines Erachtens, zwei Dimensionen der Erfahrung kund, die von Hildebrand analysiert worden sind. Wir können sie anhand eines Beispiels besser verstehen. Jemand könnte sagen: „Ich kann nicht über das Verzeihen sprechen, weil ich es nie erfahren habe.“ In diesem Fall hat das Wort „Erfahrung“ einen Sinn, der ganz anders ist als der der bloßen Beobachtung oder reellen Feststellung der Existenz einer bestimmten Art von Wirklichkeit. Hier bedeutet Erfahrung, dass sich etwas (das Verzeihen) nie an sich, in seinem Wesen, meinem Denken enthüllt hat.

Das Wort „Erfahrung“ kann einerseits den reellen Kontakt hier und jetzt mit einem Seienden, andererseits die Erfahrung des Soseins dessen, was uns gegeben ist, meinen. Die Tradition hat das Wort „Erfahrung“ für diese beiden Bedeutungen benutzt. Aber mit einer solchen Erklärung ist es nicht nötig – wie Balduin Schwarz (1970, S. 35) bemerkt hat –, auf die Auffassung, dass die Erfahrung die „Tür, die auf das Sein führt“ sei, zu verzichten. Das Wichtigste

hier ist Folgendes: Die Erfahrung im Sinne von Realkonstatierung erlaubt nur den Zugang zur empirischen Allgemeinheit (jener der empirischen Wissenschaften), aber nicht zur absoluten Allgemeinheit. Auf diese Weise erlangt der Begriff von „Soseinserfahrung“ eine grundlegende Wichtigkeit.

Deshalb öffnet die „Soseinserfahrung“ ein größeres Feld. So kann ich z. B. die Güte auch ohne einen reellen Kontakt mit einem wirklich existierenden guten Akt erfahren. Ich kann durch die Lektüre eines Romans oder durch die Berücksichtigung eines guten Aktes einer anderen Person das „Sosein“ der sittlichen Güte „erfahren“. Ich kann sogar durch die Erkenntnis ihres Gegensatzes (der Bosheit) eine gewisse Erfahrung der Güte gewinnen.

1.3 Die Phänomenologie als „Wesenswissenschaft“

In Zusammenhang mit dem ersten erwähnten Zug ist die Phänomenologie eine *Wesenswissenschaft*, die sich von den verschiedenen *Tatsachenwissenschaften* unterscheidet. So hebt Edith Stein hervor, dass sich die Phänomenologie für die partikuläre Beschaffenheit des Gegenstandes nicht interessiert. Vielmehr studiert sie das Wesen der Sachen, die ihnen wesentlichen Eigenschaften. Das erklärt auch, inwiefern die Phänomenologie grundsätzlich eine Ontologie, und zwar vornehmlich Wesensforschung ist, was ihre Aufgabe, Dasein (Existenz) im Unterschied zu Wesen zu erforschen, nicht ausschließt.⁴

Die Aufgabe einer so verstandenen Phänomenologie wäre die Analyse der verschiedenen Wesenheiten und der Wahrheiten, die in ihnen gründen. Die philosophische Haltung besteht gerade darin, die Wesenheiten, von denen wir in unserem täglichen Leben sozusagen „weit“ entfernt sind, zu thematisieren und „zum Licht“ unserer Betrachtung zu bringen. Beispiele dieser ontologischen Auffassung der Phänomenologie sind die Untersuchungen der sittlichen Werte von Hildebrand, die Analyse der sozialen Akte von Reinach, die Überlegungen von Edith Stein über die Person, den Staat, die Einfühlung usw.⁵

⁴ Seifert (1996), Kap. 2.

⁵ Es gilt nun aber nicht nur, sie als einzelne zu erfassen und alles in ihnen Implizierte, den in dem einfachen Haben des Phänomens beschlossenen Tendenzen nachgehend, zu explizieren, sondern zu ihrem Wesen vorzudringen. Jedes Phänomen ist exemplarische Unterlage einer Wesensbetrachtung. Die Phänomenologie der Wahrnehmung begnügt sich nicht, die einzelne Wahrnehmung zu beschreiben, sondern sie will ergründen, was ‚Wahrnehmung überhaupt‘, ihrem Wesen nach ist, und sie gewinnt diese Erkenntnis am Einzelfall in ideierender Abstraktion. (Stein 1917, S. 2.)

1.4 Die Phänomenologie ist eine Methode und kein geschlossenes System von Sätzen

Drittens ist die Phänomenologie kein geschlossenes System von Sätzen, das jeder so genannte „Phänomenologe“ unkritisch annehmen muss, wenn er diesen Namen „verdienen“ möchte. Es handelt sich nur um eine Methode der philosophischen Analyse. Das wurde von Adolf Reinach klar gezeigt.

1.5 Der Zweck der Phänomenologie ist die letzte Begründung jeder Erkenntnis

Am Anfang der *Logischen Untersuchungen* (1900-1901) schreibt Husserl, dass die partikulären Wissenschaften mit einer ganzen Reihe von Voraussetzungen arbeiten, die nicht genügend erklärt sind. Die Naturwissenschaften wenden die Begriffe von Kausalität, Leben usw. an, ohne sie direkt zu analysieren. Dasselbe geschieht in der Mathematik mit dem Begriff von „Anzahl“. Hier kann nur die Phänomenologie zur Erklärung beitragen. Diese Erklärung beginnt mit der Untersuchung der Bedingung der Möglichkeit jeder Wissenschaft, d. h. jener Bedingungen, die vorherrschen müssen, damit eine Theorie mehr als eine Reihe von zu verschiedenen Zeiten von verschiedenen Subjekten vollzogenen Erlebnissen ist. Der Zweck ist, eine Wissenschaftstheorie aufzubauen. Zugleich wäre diese Wissenschaftstheorie ungenügend, wenn sie nicht durch die Untersuchung solcher Begriffe wie „Ausdruck“, „Bedeutung“, „Ganzes“, „Teil“, „Erlebnis“, „Vorstellung“, „Urteil“ usw. vervollständigt würde.

1.6 Was ist ein Phänomen?

Das, was wir bisher gesagt haben, setzt eine bestimmte Weise voraus, das „Phänomen“ zu verstehen. Mit „Phänomen“ meinen wir alles, was vor unserem Bewusstsein ist. Trotzdem bedeutet das nicht, dass sich die Phänomenologie bzw. die Philosophie auf eine Analyse der individuellen Phänomene beschränkt. Im Gegenteil versucht die Phänomenologie, in das Wesen der Phänomene einzudringen. So beschränkt sich die Phänomenologie der Wahrnehmung nicht auf die Analyse der individuellen Wahrnehmungserlebnisse, sondern versucht, aus/durch diese(n) individuellen Erlebnisse(n) in das Wesen der Wahrnehmung einzudringen.

Ich denke, dass es wichtig ist, die Besonderheit des Begriffes „Phänomen“ zu sehen, den wir hier anwenden. Es handelt sich nicht um die bloße Erscheinung. Eine „bloße Erscheinung“ ist etwas, dessen Sein sich auf sein „Vor-einem-Bewusstsein-zu-sein“ reduziert. Das ist z. B. der Fall bei Luftspiegelun-

gen, die fiktive Objekte als real vortäuschen usw. Neben diesen „Phänomenen“ gibt es auch andere *data*, die sich uns mit einer strikten Notwendigkeit und höchsten Intelligibilität geben, die es unmöglich machen, dass sie „bloße Erscheinungen“ sind. Ich beziehe mich auf „Phänomene“ wie die Gerechtigkeit, die Liebe, die Zeit, den Raum, den Wert.

Es ist völlig sinnlos zu sagen, was wir Gerechtigkeit nennen, sei vielleicht nur eine Erscheinung und die zugrunde liegende Realität eine Erfindung der Schwachen zu ihrem Schutz. Gerechtigkeit, Liebe, Wahrheit, Raum, Zeit, Zahlen können nicht bloßer Schein noch objektive Erscheinungen von irgend etwas anderem sein. Jede dieser Entitäten ist zu intelligibel, zu notwendig, zu eindeutig etwas in sich Bestimmtes, als daß ein vernünftiger Mensch sie als den bloßen Aspekt eines Seienden interpretieren könnte, das in Wirklichkeit von der angenommenen Erscheinung verschieden ist. (Hildebrand 1959, S. 13)

Hier wäre auch die Unterscheidung zwischen dem Aspekt, den unsere naive Erfahrung uns bietet, und der wahren Beschaffenheit der Objekte, die wir in den Objekten der Naturwissenschaften finden, sinnlos (vgl. Hildebrand 1959, S. 13, und 1991, 4. Kap). So hat ein Wal den Aspekt eines Fisches, aber die Wissenschaften sagen uns, dass er seiner Beschaffenheit nach ein Säugetier ist. Seiende wie die Gerechtigkeit, die Liebe, der Wert usw. sind so intelligibel, dass sie nicht als bloßer Aspekt eines Seienden interpretiert werden können, der in Wirklichkeit von der angenommenen Erscheinung verschieden ist.

1.7 Wesensnotwendige *data*

Wie ich früher gesagt habe, zeigt eine vorurteilsfreie Analyse die Existenz gewisser notwendiger und höchst intelligibler Wesenheiten. Wir können z. B. ein Erlebnis von Freude betrachten. Meine Freude beginnt irgendwann, dauert an, und nach einer Zeit endet sie. Aber die „Freude an sich“ hat weder einen zeitlichen Ursprung noch einen Moment, in dem sie aufhört.

Solche Wesenheiten werden von uns gefunden, nicht geschaffen. In ihnen finden wir ein „So-Sein-und-nicht-anders-sein-Können“. Eine der wichtigsten Aufgaben der Philosophie besteht in einer Analyse der Gesetze, die für diese Wesenheiten gelten. Man kann denken, dass diese Aufgabe sehr leicht ist, weil man von der höchsten Intelligibilität dieser Wesenheiten gesprochen hat. Aber ganz im Gegenteil bedarf man einer methodischen und systematischen Bemühung. Versuchen wir, eine solche Art von Analyse anhand eines Beispiels zu verstehen.

Wenn wir versuchen, in die Wesenheit „Liebe“ einzudringen, können wir folgende Merkmale finden:

- a) Es handelt sich um einen Akt, bzw. eine Beziehung, die ausschließlich zwischen Personen besteht, weil sie Freiheit und das Personsein der liebenden und der geliebten Person voraussetzt.
- b) Sie setzt das Erfassen der Einzigkeit und Unwiederholbarkeit des Geliebten voraus.
- c) Sie ist eine affektive Antwort – in der auch der Wille eine Rolle hat – nicht nur auf die Einzigkeit und Unwiederholbarkeit des Geliebten, sondern auch auf seinen Wert.
- d) Der Liebende hat ein besonderes Interesse am Glück der geliebten Person (*intentio benevolentiae*).
- e) Der Liebende strebt nach der Vereinigung mit der geliebten Person (*intentio unionis*).

Wir können hier keine ausführliche Analyse der Liebe entwickeln, jedoch zeigen die Züge der Liebe, die wir gerade erwähnt haben, sich als selbstverständlich. Niemand wird ernsthaft denken, dass ein Tier – ein unvernünftiges Wesen – im eigentlichen Sinn lieben kann, oder dass eine Person ein nicht-persönliches Wesen lieben kann. Es wäre auch absurd, wenn eine Person eine andere lieben würde und zugleich kein Interesse an ihrem Glück hätte. Die Intelligibilität, die a), b), c), d) und e) besitzen, ist ganz anders als diejenige, die z. B. ein Schrotthaufen hat. Die höchste Intelligibilität, die wir z. B. in der Liebe finden, ist sozusagen die „epistemologische Seite“ ihrer strikten Notwendigkeit. Da die Wesenheit der „Liebe“ notwendig ist, verstehen wir, warum a), b), c), d) und e) wesentliche Merkmale sind.

Wir finden eine ganze Reihe von Wesenheiten wie die Liebe. Es handelt sich um Seiende, die objektiv notwendig sind, die „ideal“ existieren, die eine unvergleichbare Intelligibilität haben und deren Erkenntnis absolut gewiss ist. Wenn wir von „idealer Existenz“ dieser Wesenheiten sprechen, meinen wir nicht, dass ihre Existenz mit der „realen“ Existenz inkompatibel sei. „Ideal“ hat hier auch keine „idealistische“ Nebenbedeutung. Mit „ideal“ meint man – wie Seifert (1977, Note 118) bemerkt – eine besondere Art von Vollkommenheit, die einerseits die Unabhängigkeit dieser Wesenheiten in Bezug auf die menschliche Subjektivität bedeutet. Diese notwendigen Wesenheiten werden vom Menschen entdeckt und sind weder Produkt eines empirischen noch eines transzendentalen Subjektes. In anderen Worten ist das „epistemologische Verhalten“ des Menschen in Bezug auf diese Wesenheiten rezeptiv und nicht

aktiv.⁶ Andererseits heißt die ideale Existenz der Wesenheiten, dass sie unabhängig von den Sachen, die konkret existieren, bestehen. So ist die Art der Existenz der Demut eine ganz andere als die Art der Existenz eines demütigen Aktes.⁷

Dass die notwendigen Wesenheiten die realen Sachen „transzendieren“, bedeutet jedoch nicht, dass sie keine Art von Beziehung mit der Realität haben. Sie sind auf die reelle Welt gerichtet. Sie sind Wesenheiten von reell existierenden Objekten. Obwohl sie – aufgrund ihrer Seinsart – nie in der realen Welt existieren können, ist diese nach diesen Wesenheiten aufgebaut. Diese „Richtung auf“ die reelle Welt ist eine Eigenschaft der notwendigen Wesenheiten, die andere ideale notwendige Objekte nicht haben. Letztens ist diese „Richtung auf“ die reelle Welt besonders in den sittlichen Werten zu sehen. Solche Werte wie Wahrhaftigkeit, Demut, Loyalität, Großzügigkeit usw. „verkörpern“ sich in der reell existierenden Welt in konkreten, persönlichen, menschlichen Handlungen.

Wie wir schon angedeutet haben, erkennt man eine notwendige Wesenheit; so verstehen wir nicht nur, dass es so ist, sondern auch, warum es so ist und nicht anders. Diese ontologische Notwendigkeit hat ihre „epistemologische Seite“ in einer unvergleichbaren Intelligibilität. Diese höchste, unvergleichbare Intelligibilität ist keine Leichtigkeit, mit der wir diese Wesenheiten erfassen. Im Gegenteil hängt die objektive Gültigkeit dieser Wesenheiten nicht vom Akt, in dem wir sie erfassen, ab. Auch wenn man eine solche Wesenheit im Traum erfassen würde, würde sie ihre innere Notwendigkeit nicht verlieren. Wenn ich

⁶ Der Erkenntnisakt ist seinem Wesen nach ein *passiver Akt*; das Moment der Aktivität, das in ihm unzweifelhaft auch enthalten ist, hat mit einem 'Schaffen' dessen, worauf der Akt sich bezieht, nichts zu tun. (...) Die Beziehung zwischen dem, was etwas schafft, und dem geschaffenen Gegenstande gehört zu den *realen Beziehungen* und ist eine Abwandlung der kausalen Beziehung. Was die Erkenntnisakte besonders auszeichnet, ist aber gerade, daß sie Akte der *gegenständlichen Meinung* von etwas sind: dieses gegenständliche Meinen aber ist seinem Wesen nach jedem kausalen Verhältnis fremd. Das gegenständliche Meinen selbst ist sogar dann, wenn es sich auf anschaulichen Gegebenheiten aufbaut, nicht fähig, irgendeinen realen Einfluß auf den vermeinten Gegenstand auszuüben, um so weniger also imstande, ihn *ex nihilo* zu schaffen. (Ingarden 1924, S. 267-268).

⁷ „Noch abgesehen von ihrer konkreten Existenz hier und jetzt, sind sie etwas vollkommen Autonomes und Objektives, unabhängig vom ihrem Objektsein für unser Bewußtsein“ (Hildebrand 1959, S. 17).

verstehe, was Gerechtigkeit, Liebe usw. sind, weiß ich zugleich, dass sie nicht bloße Fiktionen sein können.

Wenn ich eine solche notwendige Wesenheit einsehe, ist die Gewissheit, die ich so gewinne, in der Wesenheit selbst begründet und hängt mit ihrer unvergleichbaren Intelligibilität zusammen. Diese Gewissheit ist weder eine Art von Gefühl, das sich auf einen Augenblick beschränkt, noch ein Ergebnis der Introspektion.

2 Zu einer phänomenologischen Bestimmung des Wesens der Verantwortung

2.1 Die verschiedenen Verantwortungssituationen

In seinem Büchlein über die Verantwortung unterscheidet Roman Ingarden drei Verantwortungssituationen, nämlich das Tragen der Verantwortung, das Übernehmen der Verantwortung und das verantwortliche Handeln. Ich denke, dass diese Grundunterscheidung zur Bestimmung des Wesens der Verantwortung beitragen kann.

2.1.1 Das Tragen der Verantwortung. Verantwortlichkeit und Schuld

Jeder, der eine bestimmte Art von Tat vollzogen hat, trägt dafür die Verantwortung. Man wird für eine Handlung verantwortlich, sobald man sie vollzogen hat. Wie Ingarden bemerkt (1970, S. 7), *lastet* die Verantwortung auf dem Täter. Dieses „Tragen“ der Verantwortung für etwas ist ein vom Täter passiv erlittener Tatbestand und unterscheidet sich gerade dadurch von den anderen Verantwortungssituationen wie z. B. dem Übernehmen der Verantwortung, das einen aktiven Charakter hat.

Diese erste Annäherung an das Phänomen der Verantwortung zeigt schon eindeutig, dass dieser „Jemand“, der für etwas Verantwortung tragen soll, nur eine Person sein kann, und zwar nur eine Person, die im Moment des Handelns sich dessen bewusst ist (vgl. Ingarden 1970, S. 10).

Dieser „Jemand“, d. h. der Täter, der für etwas Verantwortung tragen soll, kann nur ein Mensch sein. Aber nicht jeder Mensch kann es und nicht in jeder Situation. Nur ein Mensch, der im Moment des Handelns sich dessen bewußt ist und alle „normalen“, für die Beherrschung der Situation unentbehrlichen Fähigkeiten besitzt, und der endlich etwas tut, oder im Moment, in welchem er etwas Bestimmtes tun soll, es zu tun unterläßt, kommt als wirklich Verantwortung

tragender Täter in Betracht. Es muß insbesondere eine Person sein, die im Moment des Handelns entsprechend qualifiziert ist.⁸

Das bedeutet, dass sich die für die Zufügung eines Übels verantwortliche Person bewusst ist, dass sie mit ihrer Handlung einer anderen Person ein Unrecht antut. Es handelt sich um keine zufällige, sondern um eine absichtliche Zufügung eines Übels. In diesem Zusammenhang können wir uns nach der Rolle der Bewusstheit bzw. der Erkenntnis fragen, die die Person, die einer anderen ein Übel zufügt, hat. Wie kann z. B. Christus am Kreuz sagen: „Vater, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“? Wenn die Personen, die verursacht haben, dass Jesus am Kreuz leidet und danach stirbt, nicht wussten, was sie getan haben, können ihre Handlungen echte Objekte eines Verzeihens sein? Was haben sie eigentlich getan? Haben sie sich einfach „geirrt“?

In diesem Zusammenhang können wir mit Hildebrand zwei verschiedene Bedeutungen von „Irrtum“ unterscheiden.

- a) Der erste Irrtumstyp besteht im Verwechseln eines Objektes mit einem anderen oder im Nichterkennen seines wirklichen Wesens.⁹
- b) Der zweite Irrtumstyp besteht im Vorziehen aus Wertblindheit¹⁰. Hier handelt es sich nicht um jene Art der Unwissenheit, die eine Tat zu einer unfreiwilligen Tat macht. Hildebrand denkt, dass die Wertblindheit eine Auswirkung von Hochmut und Begehrlichkeit ist.

Im Zusammenhang damit scheint – wie Hildebrand hervorgehoben hat –, dass man zwischen Verantwortlichkeit und sittlicher Schuld unterscheiden muss. Natürlich setzt die sittliche Schuld die Verantwortlichkeit voraus. Die Frage ist, ob alles, wofür wir verantwortlich sind, sittlich gut oder schlecht ist. Anders formuliert und in den Worten von Hildebrands:

⁸ Ingarden 1970, S. 10.

⁹ (...) Wir bieten einem Freund giftige Pilze an, weil wir nicht wissen, daß sie giftig sind (...) Diese Form des Irrrens läßt uns etwas tun, was in Wirklichkeit von dem, was wir zu tun glauben und zu tun beabsichtigen, vollständig verschieden ist. Daher hebt sie die Verantwortung für unsere Handlung auf oder ändert sie entscheidend, falls der Irrtum eine Folge unserer Gedankenlosigkeit ist. (Hildebrand 1959, S. 50).

¹⁰ Ein typisches Beispiel dieser Wertblindheit ist Patricius, der Vater des hl. Augustinus, der seinen Sohn in eine intellektuell hervorragende, aber sittlich gefährdende Schule sandte, weil er eine glänzende, geistige Ausbildung für ein höheres Gut hielt als sittliche Reinheit (Hildebrand 1959, S. 51).

Aber gibt es nicht Situationen, in denen man einem Menschen ein objektives Übel zufügt, für das man verantwortlich ist, und dieses Verhalten dennoch kein Träger eines sittlichen Unwertes ist und keine sittliche Schuld vorliegt? (Hildebrand 1980, S. 326)

Hildebrand antwortet mit einem „Ja“ auf diese Frage und zeigt zwei Fälle von Situationen, in denen ein objektives Übel zugefügt wird, für das man verantwortlich ist, aber dennoch kein Träger eines sittlichen Unwertes existiert.

- a) Zufügung objektiver Übel mit Rücksicht auf ein höheres objektives Gut. Ein Beispiel dafür wäre das willentliche Abschneiden des Beines eines Menschen. So entsteht ein schweres objektives Übel für den Menschen. Amputiert ihm jedoch ein Chirurg das Bein und rettet ihm dadurch das Leben, so wird ihm ein hohes objektives Gut zuteil und die Amputation, in sich ein großes Übel für ihn, wird zu einer Wohltat.
- b) Viele Dinge können in einer niedrigeren Schicht „ein Übel, aber gleichzeitig in einer höheren ein objektives Gut für einen Menschen darstellen“ (Hildebrand, *Ibid.*). Möchte ein Arzt einen Drogensüchtigen von seiner Sucht befreien, so fügt er ihm notwendigerweise körperliche Leiden zu, die aber trotzdem objektiv Güter für ihn, für seine Gesundheit sind.

In diesen Situationen würden wir eine Zufügung von Schmerzen und Leiden haben, die ein objektives Gut für die Person und Träger eines sittlichen Wertes ist. Deshalb ist – wie Hildebrand bemerkt – der Satz: „Das Zufügen eines objektiven Übels ist immer sittlich schlecht“ missverständlich, „weil vieles, was ein Leiden für den anderen darstellt und in sich ein objektives Übel wäre, ein objektives Gut für ihn sein kann“ (*Ibid.*).¹¹

Diese Betrachtungen zeigen, dass wir zwischen Verantwortlichkeit und sittlicher Schuld unterscheiden müssen. Das Verzeihen bezieht sich auf das jemandem zugefügte Unrecht und nicht auf die sittliche Schuld. Die Voraussetzung für das Verzeihen ist, „dass der jemandem ein Unrecht Zufügende für sein Verhalten verantwortlich ist“ (Hildebrand 1980, S. 327).¹²

¹¹ Noch wichtiger ist der Fall, in dem man auf Grund eines sittlichen Gebotes genötigt ist, einem anderen Menschen einen Schmerz zuzufügen. Werde ich mir z. B. bewußt, daß ein Freund einen ungünstigen Einfluß auf mich hat, sei es durch seine ungläubige Haltung, sei es in moralischer Hinsicht, dann kann es meine sittliche Pflicht sein, mich von ihm fernzuhalten. Ich füge ihm einen Schmerz zu, und er erhält dadurch den Eindruck, ich sei ihm untreu. (Hildebrand 1980, S. 326)

¹² Doch ist die Voraussetzung dafür, daß etwas Objekt eines Verzeihens werden

2.1.2 Das Übernehmen der Verantwortung

Wie wir gesagt haben, hat das Übernehmen der Verantwortung im Unterschied zum passiven Tragen der Verantwortung einen aktiven Charakter. Das bedeutet, dass der Täter „die Belastung seiner selbst durch sein Verschulden anerkennt“ (Ingarden 1970, S. 30). Das Übernehmen der Verantwortung bedeutet hier, dass der Täter für den Wert seiner Handlung und für ihre Berechtigung einsteht.

2.1.3 Das verantwortliche Handeln

Die dritte Verantwortungssituation, die Ingarden analysiert, ist das verantwortliche Handeln.

Man kann handeln, ohne sich überhaupt darum zu kümmern, daß man für sein Handeln 'verantwortlich' wird bzw. sein kann. Man gibt sich einfach dem Handeln hin und trachtet, etwas zu realisieren. Trotzdem fällt dem so Handelnden die Verantwortung dafür zu, und auch dafür, daß er so, um alles unbekümmert, gehandelt hat (Ingarden 1970, S. 32).

Auf alle Fälle hat jeder, der verantwortlich handelt, eine gewisse Sicht der durch seine Handlung zu realisierenden oder zu vernichtenden Werte. Seine Verantwortlichkeit hängt eigentlich von dieser Sicht ab. Diese Sicht auf die Werte kann mehr oder weniger klar oder verdunkelt sein. Wie Ingarden betont, kommt es darauf an,

daß der Zusammenhang zwischen den möglichen Werten und der Natur der sich entfaltenden bzw. zu entwickelnden Handlung sowie den Umständen, unter welchen sie sich zu entwickeln hat, deutlich hervortritt (*Ibid.*).

Diese Sicht auf die Werte und auf den Zusammenhang zwischen Werten und der Natur der Handlung ist der Ursprung von verschiedenen Arten des verantwortlichen Handelns. Es gibt Personen, die für gewisse Werte blind sind. Diese Wertblindheit hat natürlich einen Einfluss auf ihr Handeln, aber es handelt sich nicht – wie wir gesagt haben – um jene Art der Unwissenheit, die eine Tat zu einer unfreiwilligen Tat macht. Sie kann irgendwie eine Aus-

kann, keineswegs, daß es sittlich unrecht ist, sondern daß der jemandem ein Unrecht Zufügende für sein Verhalten verantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit ist die unerläßliche Voraussetzung dafür, daß etwas ein *ignoscendum* (zu Verzeihendes) ist, und auf sie zielt auch der Verzeihende ab. Aber *objektiv* ist das *ignoscendum* immer zugleich eine sittliche Schuld. Der Verzeihende ist sich voll bewußt, daß die sittliche Schuld trotz seines Verzeihens fortbesteht. (Hildebrand 1980, S. 327)

wirkung gewisser Grundhaltungen der Person (Hochmut usw.) sein, die die richtige Sicht der Werte erschwert. Für ein Vorziehen aufgrund der Wertblindheit sind wir verantwortlich.

Hier sind wir mit einer ganzen Reihe von interessanten Fragen konfrontiert, die mit unserem alltäglichen sittlichen Leben zu tun haben. Wir können auf alle diese Fragen nicht eingehen. Auf alle Fälle sehen wir, dass eine klare Beziehung zwischen der Welt der Werte und der Verantwortung besteht. Das verantwortliche Handeln z. B. ist jenes, das u. a. die gebührende Wertantwort gibt. Diese Beziehung ist so wichtig, dass Ingarden von den Werten als einem der ontischen Fundamente der Verantwortung spricht.¹³

2.2 Die ontischen Fundamente der Verantwortung

2.2.1 Die Werte

Vom Wert als ontischem Fundament der Verantwortung zu sprechen, würde eine adäquate Darstellung des Phänomens des Wertes bzw. der Bedeutsamkeit benötigen. Aber darauf können wir in diesem Aufsatz nicht eingehen. Es sei hier nur gesagt, dass wir Bedeutsamkeit als „das Besondere, wodurch ein Gegenstand eine affektive Antwort hervorrufen oder unseren Willen motivieren kann“ verstehen (vgl. Hildebrand 1959, S. 29-30). Mit Wert beziehen wir uns auf „die innere Bedeutsamkeit eines grossmütigen Aktes des Verzeihens (...) zum Unterschied von der Bedeutsamkeit aller jener Güter, die unser Interesse nur darum erregen, weil sie angenehm oder befriedigend für uns sind“ (Hildebrand 1959, S. 43).¹⁴

Ingarden hebt hervor, dass die Werte die erste Bedingung der Möglichkeit „sowohl der Idee der Verantwortung als auch des Sinnvollseins des an den Täter gerichteten Postulats, die Verantwortung für seine Tat zu übernehmen und ihre Forderungen zu erfüllen“ sind (Ingarden 1970, S. 38).

¹³ Gäbe es keine Werte und Unwerte sowie die zwischen ihnen bestehenden Seins- und Bestimmungszusammenhänge, dann könnte es überhaupt keine echte Verantwortung und auch keine Erfüllung der durch sie gestellten Forderungen geben“ (Ingarden 1970, S. 35).

¹⁴ Ich bin überzeugt, dass die Behauptung von Jonas, der Begriff „Wert“ könne nicht zur Begründung einer Pflichtenlehre dienen, seinen Ursprung in einem falschen Verständnis dieses Phänomens hat. Es scheint, dass Jonas keinen Wert in unserem Sinn von einer Bedeutsamkeit an sich annehmen würde.

2.2.2 Die substantielle Struktur der Person

Wenn wir jemandem ein objektives Übel zufügen, sind wir für die Handlung der Zufügung dieses Übels verantwortlich. Wir bleiben aber für sie auch nach ihrem Vollzug verantwortlich. Wie auch Ingarden betont, wäre eine Verantwortung, die nur im Augenblick der Vollendung der Tat bestünde, irgendwie unsinnig (vgl. Ingarden 1970, S. 52).

Damit die Verantwortung nach dem Vollzug der Handlung durch den Täter getragen werden kann, muss die Identität des personalen Seins des Täters bestehen. Das stellt uns nach Ingarden vor zwei schwierige Aufgaben, die die Grenzen einer phänomenologischen Analyse des Phänomens der Verantwortung überschreiten, nämlich die Erklärung der Identität des Menschen und die Aufdeckung der Bedingungen der Möglichkeit der Erhaltung dieser Identität des Menschen in seinem personalen Sein (vgl. Ingarden 1970, S. 54).

Heutzutage gibt es einige Theorien, die die Person auf ein Zentrum von Relationen bzw. Hirnfunktionen, Produkten von Instinkten, Trieben usw. zu reduzieren versuchen. Aber das Erkennen und die Freiheit vor allem zeigen, dass die Person nie auf eine Funktion, einen Aspekt des Gehirns, der Gesellschaft oder von etwas anderem reduziert werden darf. Die Person ist ein Seiendes an sich, und all die Eigenschaften der Person setzen diesen Charakter von Substanz voraus. Das ist, was Boethius und Thomas von Aquin mit ihrem berühmten Satz angeben wollten: *persona est individua substantia rationalis* (die Person ist eine individuelle Substanz, die eine rationale Natur hat). Kein anderes Seiendes ist Substanz auf eine vollkommeneren Weise als die Person.

2.2.3 Die Freiheit der Person

Eine Person, die für ihre Handlungen verantwortlich ist, soll auch in ihren Handlungen und Entscheidungen frei sein. Das bedeutet, dass ihre Handlung ihre eigene Handlung darstellt, das heißt, dass die Handlung aus ihrer Initiative erfolgt.

Wir können zwei Dimensionen der Freiheit unterscheiden. Die erste Dimension der Freiheit ist die Fähigkeit des Menschen, „sich einem bedeutsamen Objekt zu konformieren und eine Willensantwort zu aktualisieren, die zu geben einzig von ihm abhängt“. Es handelt sich um die Fähigkeit der Person, „ja“ oder „nein“ zu einem Objekt zu sagen. Wie Hildebrand sagte:

Hier geht es um unsere Haltung zu dem Objekt, um unsere Zuwendung zu diesem oder jenem Gut, um unsere Fügsamkeit gegenüber einer sittlichen Ver-

pflichtung oder um unsere Mißachtung ihres Rufes; es geht um unsere sittlich bedeutsame Entscheidung.

Die zweite Dimension der Freiheit bezieht sich auf die Fähigkeit des Willens, gewisse Tätigkeiten spontan zu befehlen, durch die wir noch nicht reale Sachverhalte verwirklichen. Der Mensch vermag nicht nur ein Glied in einer Kausalkette zu sein; „er kann auch, wenn er die Bedeutsamkeit eines Gutes erfaßt hat, eine neue, frei gewählte Kausalfolge beginnen und sie sinnvoll und bewußt auf ein Ziel lenken“.

2.2.4 Die kausale Struktur der Welt

Die bisherigen Bemerkungen über die ontischen Fundamente der Verantwortung setzen einerseits eine bestimmte ontologische Struktur der Person und andererseits eine gewisse Struktur der Welt, in welcher sie lebt und handelt, voraus. In einer deterministisch verstandenen Welt wäre keine freie Willensentscheidung möglich. Alles wäre durch seine Ursachen strikt determiniert, und deshalb würde kein Verhalten eines Menschen seine eigene Tat bilden. Darum wäre der Mensch für sein Handeln eigentlich nicht verantwortlich.

Wenn jede freie Entscheidung ein Ereignis in der Welt ist, ist es unmöglich – denkt Ingarden –, sie für ursachelos zu halten. Deshalb soll man eine „positive“ Lösung des Freiheitsproblems erwarten, „wenn man die Freiheit nicht mit der Ursachelosigkeit identifiziert, sondern sie als ‚Unabhängigkeit‘ des Täters von den äußeren Faktoren faßt, und wenn man zugleich nachweist, daß der radikale Determinismus unhaltbar ist“ (Ingarden 1970, S. 100).

2.2.5 Die Zeitlichkeit der Welt

Um „verantwortliche“ Handlungen zu haben, muss nicht nur eine Welt bestehen, in welcher es eine kausale Struktur und eine besondere Art von Kausalität – die menschliche Freiheit – gibt, sondern auch eine gewisse Art von Zeitlichkeit. Nach Roman Ingarden bezieht sich die Verantwortung auf dreifache Weise auf die Zeitlichkeit: zuerst dadurch, dass der Täter nach dem Vollzug seiner Handlung verantwortlich bleibt; zweitens „dadurch, dass die Geltung der Werte erhalten bleibt, welche durch die Tat des Täters geschaffen oder vernichtet werden und für deren Vernichtung er verantwortlich ist; und drittens dadurch, dass all diese Handlungen mit der kausalen Ordnung der Welt zusammenhängen, die ihrerseits die zeitliche Struktur der Welt voraussetzt“ (Ingarden 1970, S. 109). So hängen die Möglichkeit und der Sinn der Verantwortung davon ab, wie die Zeitlichkeit der Welt ist.

Es gibt viele Elemente einer Philosophie der Verantwortung, die wir in diesem Aufsatz nicht erörtert haben. Viele dieser Elemente gehen über die „bescheidenen“ Grenzen dieses Aufsatzes hinaus. Ich habe versucht zu zeigen, dass (a) eine philosophische Analyse des Phänomens der Verantwortung eine vorangehende Aufgabe voraussetzt, nämlich die Klärung verschiedener epistemologischer und ontologischer Grundfragen, und (b) dass eine direkte Analyse der Verantwortung auf verschiedene ontische Fundamente hinweist. Dazu habe ich die Grundlinien der von Ingarden meisterhaft durchgeführten Untersuchung über die Verantwortung dargestellt. Eine solche Art von Untersuchung über die Fundamente der Verantwortung bildet meines Erachtens die geeignete Weise, in welcher die Philosophie der Verantwortung zur Wahrung gesellschaftlicher Verantwortung beitragen kann.

Literaturverzeichnis

- Brentano, F. (1874). *Psychologie vom empirischen Standpunkte*. In zwei Bänden, Leipzig: Duncker und Humblot. Hamburg: Meiner, 1973.
- Hildebrand, D. v. (1959). *Ethik*. In: *Dietrich von Hildebrand. Gesammelte Werke*, Bd. II. Herausgegeben von der D. v. Gesellschaft (2. Auflage). Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- (1980). *Moralia*. In: *Gesammelte Werke*, Bd. IX. Regensburg: Habel.
- (1991). *What is Philosophy?* 3rd. edn., with a new introductory essay by J. Seifert. London/New York: Routledge.
- Husserl, E. (1900-1901). *Logische Untersuchungen*. Text der ersten und zweiten Auflage, Bd. I: *Prolegomena zu einer reinen Logik* (Husserliana, hrsg. v. E. Heidegger, Bd. xviii. Den Haag: M. Nijhoff, 1975); Bd. II,1: *Untersuchungen zur Phänomenologie und Theorie der Erkenntnis*, 1. Teil, Bd. II,2: *Untersuchungen zur Phänomenologie und Erkenntnis*, 2. Teil (Husserliana, hrsg. v. U. Panzer, Bd. xix,1 und Bd. xix,2. Den Haag: Nijhoff, 1984).
- Ingarden, R. (1924). *Essentielle Fragen*. In: *Jahrbuch für Philosophie und phänomenologische Forschung* (7), S. 125-304. Halle a. S.
- (1970). *Über die Verantwortung. Ihre ontischen Fundamente*. Stuttgart: Reclam.
- Jonas, H. (1979). *Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*. Frankfurt/M.: Insel; Neuauflage als Suhrkamp Taschenbuch, 1984.

- Reinach, A. (1989). Zur Theorie des negativen Urteils. In: K. Schuhmann und B. Smith (Hrsg.), *Adolf Reinach. Sämtliche Werke*. Textkritische Ausgabe in 2 Bänden, S. 95-140. München: Philosophia Verlag.
- Scheler, M. (1966). *Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik*. In: *Gesammelte Werke*, Bd. II. Bern: Francke Verlag.
- Scheler, M. (1933). *Phänomenologie und Erkenntnistheorie*. In: *Schriften aus dem Nachlass*, Bd. I. Berlin: Der Neue Geist Verlag.
- Schwarz, B. (1970). Dietrich von Hildebrands Lehre von der „Soseinserfahrung“ in ihren philosophiegeschichtlichen Zusammenhängen. In: B. Schwarz (Hrsg.), *Wert und Sein*, Festgabe für Dietrich von Hildebrand zum 80. Geburtstag. Regensburg: Verlag Josef Habel.
- Seifert, J. (1977). Essence and Existence. A New Foundation of Classical Metaphysics on the Basis of “Phenomenological Realism”, and a Critical Investigation of “Existentialist Thomism”. In: *Aletheia. An International Journal of Philosophy* I, S. 154.
- (1996) *Sein und Wesen*. Philosophie und Realistische Phänomenologie. Studien der Internationalen Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein Bd. III. Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter.
- Stein, E. (1991). *Einführung in die Philosophie*. In: *Edith Steins Werke*, Bd. XIII. Freiburg: Herder.
- Stein, E. (1917). *Zum Problem der Einfühlung*. Halle: Buchdruckerei des Waisenhauses; Nachdruck der Originalausgabe, Regensburg: Verlagsgesellschaft Gerhard Kafke, 1980.

Der Begriff der Verantwortung in der Welt der Antike und des Christentums

Giuseppe Girgenti

Einen Zugang zum Begriff der Verantwortung können wir entweder theoretisch oder historisch gewinnen. Untersuchen wir den Begriff von einem theoretischen Gesichtspunkt aus, so werden wir der Frage nach dem Wesen der Verantwortung, ihren Voraussetzungen, allfälligen Folgen und Anwendungsbereichen nachgehen.

Wir können jedoch diese Frage auch von einem rein historischen Standpunkt aus stellen, so dass wir vornehmlich die Entdeckung des Begriffes „Verantwortung“, die verschiedenen Deutungen, die er erfuh, und seine verschiedenen zeitgebundenen Auffassungen im Auge haben.

Ich möchte hier kurz einige historische Phasen der Entwicklung dieses Begriffes erwähnen.

Der Begriff der Verantwortung, wie wir ihn heute verstehen, setzt den Begriff der Freiheit voraus. Verantwortung ohne Freiheit ist ein innerer Widerspruch. Verantwortlich zu sein bedeutet, in Freiheit seine Wahl zu treffen, unabhängig davon, ob sie gut oder schlecht ausfällt. Das bedeutet, dass die Voraussetzungen der Verantwortung auch die jeweiligen Werte und Unwerte einschließen. Folge der ins Spiel gebrachten Freiheit sind Strafe oder Verdienst, Tadel und Lob.

Wenn wir in unseren Entscheidungen zum Guten und zum Bösen frei sind, so haben wir diese freie Wahl vor jemandem zu verantworten, der den Taten Lohn oder Strafe je nach Verdienst zumisst. Diese Begriffe scheinen ein ausschließliches Erbe des Christentums zu sein. Betrachten wir ihre Entwicklung im Laufe der Geschichte, so werden wir feststellen, dass sie nicht immer dieselbe Bedeutung gehabt haben. Der volle Begriff des freien Willens kann seine christliche Herkunft nicht verleugnen.

In der griechisch-heidnischen Welt der Antike kommt der vollständige Begriff des freien Willens nicht vor. Dafür steht exemplarisch die *griechische Tragödie*. Die Unwissenheit des Menschen und die sich daraus ergebende Blindheit, die seine Verantwortung für sein Geschick eingrenzt, zeigt seine unvollkommene Freiheit.

In verdichteter Form finden wir dieses Schicksal in der Gestalt des Oedipus Rex. Derjenige Mensch, der seine Heimatstadt vom Fluch der Sphinx befreit, begeht zugleich die verwerflichsten und schrecklichsten Taten: In Unwissenheit tötet er seinen Vater, nimmt seine Mutter zur Gemahlin und zeugt mit ihr Kinder, die zugleich seine Geschwister sind.

Ist Oedipus für seine Taten „verantwortlich“? Eindeutig ist, dass er nicht die volle Schuld für seine Taten trägt, jedoch können wir ihn auch nicht vom Geschehenen freisprechen. Eben das macht sein tragisches Schicksal aus, die Spannung zwischen der unwissentlich vollbrachten Tat und der Entdeckung der Wahrheit. In diesem Fall wäre es für Oedipus besser gewesen, die Wahrheit nicht zu kennen. Der blinde Seher Tiresias sagt Oedipus, dass das Wissen schrecklich ist. Am Ende der Tragödie blendet sich Oedipus selbst. Er wendet sich gegen den Ursprung allen Wissens nach griechischer Auffassung, indem er sich die Augen aussticht.

In der griechischen Sicht ist die Schuld nicht Folge einer wissentlichen Entscheidung zum Bösen, sondern der in Unkenntnis der ganzen Wahrheit begangenen Tat.

Diese Auffassung beherrscht auch die Gestalt des Sokrates. Der erste Theoretiker der Ethik hat den Begriff der Freiheit und der Verantwortung nicht in vollem Umfang gewonnen. Man spricht von einem sokratischen *Intellektualismus*. Nach Sokrates bedeutet die Kenntnis des Guten bereits die Verwirklichung desselben. Daher rühren auch die so genannten Paradoxe der sokratischen Ethik. Niemand handelt freiwillig böse. Eine schlechte Tat zu begehen heißt, sich im Irrtum zu befinden.

Nach Sokrates hat die Philosophie zwei verschiedene Richtungen eingeschlagen. Bei Platon finden wir eine Vertiefung des Begriffes der Freiheit. Hingegen behaupten die Stoiker die Unfreiheit aller Menschen, die unter dem Bann des Schicksals ständen.

Platon hat seinen Begriff der Freiheit jedoch in der Form des Mythos vorgetragen, im Mythos des Er. Die Kernaussage des Mythos ist die Darstellung des Aktes der freien Wahl des Menschen. Jeder Mensch kann frei sein eigenes Schicksal wählen. Die freie Wahl des Schicksals setzt jedoch die Notwendigkeit der menschlichen Struktur voraus. Analysieren wir kurz die wesentlichen Inhalte dieses Mythos. Platon erzählt, wie die Seelen vor einer Wiedergeburt ihr Schicksal wählen. Diese Seelen kommen an einen Ort, wo die Notwendigkeit mit ihren Töchtern, den Moiren, wohnt. Diese drei Moiren sind Lachesis,

die Vergangenheit, Klotho, die Gegenwart, und Atropos, Schicksalsgestalt der Zukunft. Es heißt dabei:

Das seien die Töchter der Notwendigkeit, die Moiren Lachesis, Klotho und Atropos; sie sängen zu der Harmonie der Sirenen, Lachesis von der Vergangenheit, Klotho von der Gegenwart, und Atropos von der Zukunft. Und Klotho berühre von Zeit zu Zeit mit der rechten Hand die äußere Wölbung der Spindel und helfe sie umdrehen; Atropos tue dasselbe mit der Linken an den inneren Kreisen, während Lachesis mit ihren beiden Händen abwechselnd die äußeren und die inneren Kreise berühre.

Wie die Seelen nun dort angekommen seien, hätten sie sogleich vor die Lachesis treten müssen. Ein Prophet habe sie zuerst geordnet aufgestellt. Dann hätte er vom Schoße der Lachesis Lose und Muster von Lebensläufen genommen, sei damit auf eine Art hoher Rednertribüne gestiegen und habe gerufen:

Das ist das Wort der Jungfrau Lachesis, der Tochter der Notwendigkeit! Ihr Eintagsseelen! Es beginnt ein neuer todbringender Umlauf des sterblichen Geschlechtes. *Nicht wird ein Daimon euch erlösen, sondern ihr werdet euch einen Daimon wählen.* Wer das erste Los gezogen hat, der soll sich als erster den Lebenslauf wählen, mit dem er dann notwendig verbunden bleibt. *Die Tugend aber ist keinem Herrn zu eigen;* je nachdem ein jeder sie ehrt oder gering achtet, erhält er mehr oder weniger von ihr. *Schuld hat, wer gewählt hat; Gott ist schuldlos.* (Platon, *Der Staat*, X, 617a – 618a)

Hier verknüpft Platon eindeutig Freiheit mit Verantwortung. Die Verantwortung für die Schuld hängt von der Wahl ab; Gott ist nicht verantwortlich für das schlechte Handeln der Menschen.

Wir möchten dabei auf zwei revolutionäre Gedanken hinweisen. Platon stellt die Beziehung zwischen Mensch und Daimon auf den Kopf. Nicht der Daimon wählt den Menschen, sondern der Mensch wählt sich seinen Daimon, d. h. der Mensch wählt sein Schicksal. Mit anderen Worten: der Mensch wählt sein moralisches Wesen, die Notwendigkeit unserer menschlichen Existenz ist eine Folge der Freiheit.

An zweiter Stelle: Platon formuliert, dass Tugend keine Herren hat. Die Tugend ist keinem Herrn zu Eigen; je nachdem ein jeder sie ehrt oder gering achtet, erhält er mehr oder weniger von ihr. Je mehr man sie ehrt, desto mehr wird man sie besitzen. Je weniger man sie ehrt, desto weniger wird man sie besitzen.

Die Ehre, die der Tugend erwiesen wird, bezieht sich auf die Freiheit des Menschen. Jede Seele verfügt über eine Reihe von verschiedenen Möglichkei-

ten, sich ihr Schicksal zu wählen. Diese Botschaft Platons ist sicherlich revolutionär innerhalb der griechischen Welt, die Wahrheit ist jedoch nur im Mythos gefasst.

Die andere Richtung griechischen Denkens steht hierzu im krassen Gegensatz, indem sie den Vorrang des Schicksals vor der freien Wahl des Menschen betont hat. Die Stoiker sind die herausragenden Verteidiger dieser Position; wir möchten eine Stelle aus der Sammlung der Fragmente der Stoiker ins Gedächtnis rufen:

Krysisippos und Zenon bewiesen die These, nach der alles nach dem ehernen Gesetz des Schicksals geschehe, indem sie dieses Beispiel anführten. Bindet man einen Hund an einen Wagen, so wird dieser – selbst wenn dieser ihm folgen will – doch von ihm zugleich gezogen. So handelt er einerseits frei und unterliegt doch dem Gesetz der Notwendigkeit. Wenn er sich jedoch weigert, dem Wagen zu folgen, wird er einfach mitgezogen. Dasselbe gilt für die Menschen: auch wenn sie ihm nicht folgen wollten, so würden sie doch dorthin gelangen, wo sie ihr Schicksal führt. (*Stoicorum Veterum Fragmenta*, coll. H. v. Arnim, B.f. 975)

Es liegt auf der Hand, dass nach den Stoikern die Freiheit und Verantwortung der Menschen der Notwendigkeit des Schicksals untergeordnet sind. Was kann der Weise machen? Die einzige Sache, die ihm zu tun übrig bleibt, ist die Anerkennung der Notwendigkeit. Fügt er sich in diese Notwendigkeit, kann er in die vorgegebene Richtung in Freiheit gehen, ganz wie der Hund im Beispiel. Läuft dieser in dieselbe Richtung wie der Wagen, so geschieht dies in Freiheit und ohne Schmerzen zu erleiden. Lehnt er sich jedoch gegen die Notwendigkeit des Schicksals auf, so wird er dennoch mitgeschleift und wird zusätzlich daran leiden.

Dieses stoische Gedankengut war zu Beginn des Christentums weit verbreitet. Man dachte, das Schicksal sei bereits vorgezeichnet. Weise zu sein, hieße dann nichts weiter, als dieses Schicksal hinzunehmen. Wäre dem so, so wäre die Freiheit wesentlich eingeschränkt und würde der Begriff der Verantwortung seine Bedeutung verlieren. Von Laster und Tugend zu sprechen entriete jeglichen Sinnes. Auch die Forderung nach Strafe oder die Rede von einem Verdienst wäre hinfällig.

Ganz gegen die Stoiker schreibt der erste christliche Philosoph, Justinus der Märtyrer, der die Einsichten Platons mit der christlichen Offenbarung in neuer Weise verband. Wir erlauben uns, zwei Stellen aus seinen *Apologien* anzuführen.

Erster Text:

Damit aber niemand aus dem vorher von uns Gesagten den Schluß ziehe, wir behaupten, daß das, was geschieht, nach der Notwendigkeit des Verhängnisses geschehe, weil wir ja vorhin bemerkten, es sei vorhergewise, so wollen wir auch diese Schwierigkeit lösen. Daß die Strafen und Züchtigungen wie auch die Belohnungen nach dem Werte der Handlungen eines jeden zugeteilt werden, darüber sind wir von den Propheten belehrt worden und verkünden es als wahr. *Wenn das nicht der Fall wäre, sondern alles nach einem Verhängnisse geschähe, so gäbe es keine Verantwortlichkeit;* denn wenn es vom Schicksale bestimmt ist, daß dieser gut und jener schlecht ist, so ist der eine so wenig zu loben als der andere zu tadeln. Und wiederum: *Wenn das Menschengeschlecht nicht das Vermögen hat, aus freier Wahl das Schändliche zu fliehen und sich für das Gute zu entscheiden, so ist es unschuldig an allem, was es tut.* Daß es aber nach freier Wahl sowohl recht als auch verkehrt handelt, dafür führen wir folgenden Beweis. Man sieht ein und denselben Menschen den Übergang zum Entgegengesetzten machen; wenn es ihm aber vom Schicksale bestimmt wäre, daß er entweder schlecht oder gut ist, so wäre er niemals empfänglich für das Entgegengesetzte und änderte sich nicht so oft. Aber es wären auch nicht einmal die einen gut, die andern schlecht; denn wir müßten sonst erklären, daß das Verhängnis die Ursache des Guten und des Bösen sei und sich selbst widerspreche, oder wir müßten jenen früher erwähnten Satz für wahr halten, daß Tugend und Laster nichts seien, sondern nach der subjektiven Meinung das eine für gut, das andere für schlecht gehalten werde; das wäre aber, wie die wahre Vernunft zeigt, die größte Gottlosigkeit und Ungerechtigkeit. Wir sehen vielmehr das unentrinnbare Verhängnis darin, daß denen, die das Gute wählen, die entsprechende *Belohnung* und ebenso denen, die das Gegenteil wählen, die entsprechende *Strafe* zuteil wird. Denn nicht wie die übrigen Wesen, z. B. die Bäume und die Vierfüßler, die nichts nach freier Wahl zu tun vermögen, hat Gott den Menschen geschaffen; auch verdiente er weder Strafe noch Lohn, wenn er nicht aus sich das Gute wählte, sondern dazu geboren wäre, und ebenso könnte nicht, wenn er böse wäre, ihn mit Recht Strafe treffen, da er nicht aus sich so wäre, sondern nichts anderes sein könnte, als wozu die Natur ihn gemacht hätte. (*I Apol.*, 43, 1-8)

Kommen wir zu besagter zweiter Stelle:

Derartig wird, so behaupten wir, der Weltbrand sich vollziehen, nicht, wie die Stoiker sagen, in der Art eines Überganges aller Dinge ineinander, was uns als ganz unwürdig erschien. Aber ebensowenig glauben wir, daß die Menschen nach einem Verhängnisse handeln oder leiden, was ihnen begegnet, sondern vielmehr, daß jeder nach freier Wahl recht oder unrecht tut und daß, wenn die Guten, wie Sokrates und seinesgleichen, verfolgt werden und in Banden liegen, dagegen ein Sardanapal, Epikur und ihresgleichen in Überfluß und Ruhm glücklich zu sein scheinen, dies auf Anstiften der bösen Dämonen geschieht. Das haben die Stoiker nicht bedacht, wenn sie den Satz aufstellten, daß alles mit der Notwendigkeit des Verhängnisses geschehe. Aber weil Gott das Geschlecht der

Engel und das der Menschen ursprünglich frei erschaffen hat, werden sie mit Recht für ihre Vergehungen im ewigen Feuer gestraft werden. Alles Gewordene ist von Natur der Schlechtigkeit und der Tugend fähig; es wäre ja auch keines davon des Lobes wert, wenn es nicht auch die Fähigkeit hätte, sich dem einen wie dem anderen zuzuwenden. Das beweisen auch jene Männer, die in den verschiedenen Ländern nach der wahren Vernunft Gesetze gegeben oder Forschungen angestellt haben, indem sie das eine zu tun, das andere zu lassen gebieten. Und selbst die stoischen Philosophen vertreten in ihrer Sittenlehre entschieden dieselbe Anschauung, woraus sich ergibt, daß sie in ihrer Lehre von den Grundprinzipien und von den übersinnlichen Dingen nicht auf dem rechten Wege sind. Denn wenn sie behaupten, daß das, was menschlicherseits geschieht, nur ein Werk des Verhängnisses sei oder daß Gott nichts anderes sei als was sich beständig umwandelt, verändert und in dieselben Bestandteile wieder auflöst, dann wird es offenkundig sein, daß sie nur von vergänglichen Dingen eine Vorstellung gewonnen haben, daß ihre Gottheit selbst sowohl in ihren Teilen als auch im Ganzen mit jeder Schlechtigkeit behaftet ist; sie müßten denn lehren, daß Tugend und Laster überhaupt nichts sind, was freilich gegen alles gesunde Denken und gegen Vernunft und Verstand ist. (*II Apol.*, 7, 3-9)

Es liegt auf der Hand, dass Justinus von einer engen Verbindung der christlichen Offenbarung und griechischer Philosophie ausgeht. Die christlich offenbarten Wahrheiten, wie die Erschaffung des Menschen und der Engel als freie Wesen und die entsprechenden Belohnungen und Strafen, ermöglichten die Vertiefung philosophischer Begriffe, vor allem des Begriffes der Freiheit und der Verantwortung.

Wenn Gott uns frei erschaffen hat, dann sind wir vor ihm für unser Handeln verantwortlich und werden von ihm die gerechte Strafe oder Belohnung empfangen. Wenn hingegen das Schicksal unser Leben bestimmt, sind wir weder frei noch verantwortlich.

Eine von der Vernunft des Menschen angestellte Überlegung dieser Begriffe sollte diese geschichtlichen Aspekte nicht aus den Augen verlieren. Auch in einer säkularisierten Gesellschaft bleiben wir immer verantwortlich vor jemandem, weil wir frei sind.

Verantwortung des Unternehmers gegenüber Mitarbeitern, Eigentümern, sowie Staat und Gesellschaft

Alphons Horten

Um die Frage nach der vielfachen Verantwortung des Unternehmers sachgerecht beantworten zu können, erscheinen mir drei Vorbemerkungen notwendig:

1. Zunächst gilt es, den Begriff des Unternehmers genauer zu bestimmen. Er umfasst zahlreiche Unternehmerkategorien in sehr unterschiedlichen Produktions- und Marktverhältnissen, vom Handwerker, der in der eigenen Werkstatt zusammen mit seinen Gesellen arbeitet, über den Inhaber eines mittelständischen Betriebes, der noch ein persönliches Verhältnis des Eigentümers zu seinen Mitarbeitern erlaubt, bis zum Vorstandsvorsitzenden eines Konzerns mit Tausenden von Mitarbeitern an verschiedenen, auch ausländischen Orten. Das wesentliche, allen gemeinsame Kriterium des Unternehmers ist, dass er, gleichgültig in welchem Bereich, in eigener Verantwortung selbständig die Arbeit abhängiger Mitarbeiter organisiert und leitet, und zwar unabhängig davon, ob als Eigentümer oder Angestellter.

2. Als Folgewirkung marxistischer Schlagworte, die den Eindruck erwecken, unter den Begriffen Kapital und Arbeit könne der gesamte Komplex wirtschaftlicher Vorgänge erfasst werden, hat man den Unternehmer bewusst oder unbewusst einseitig dem Kapitalbereich zugeordnet. Diese Charakteristik ist grundfalsch. Die Leistung des Unternehmers muss ausdrücklich in den Bereich der Arbeit eingeschlossen werden. Wie ein Orchester ohne den Dirigenten, der selber kein Instrument spielt, undenkbar ist, oder ein Bauwerk ohne den Architekten, der selber keinen Stein mauert, so bedarf auch das Unternehmen der Leitung durch den Unternehmer. Karl Marx bezeichnet das Kapital als Ergebnis „geronnener“ Arbeit, d. h. als Ertrag jenes Teils der Arbeit des Proletariats, für den der Kapitalist keinen Lohn mehr bezahlt, sondern den er als ausbeuterischen Mehrwert oder Profit für sich selbst vereinnahmt. Diese marxistische Verengung des Arbeitsbegriffs ist inzwischen allgemein als falsch erkannt worden. Allerdings ist zu bedenken, dass Arbeit – immer in ihrem weitesten Sinne verstanden – der sachlich primäre und sittlich höchstrangige

Titel für Erwerb und Eigentum ist und somit einer höheren Kategorie angehört als das Kapital.

3. Der außenstehende, mit der Praxis nicht vertraute Beobachter sieht meist nicht, wie stark die in den letzten Jahrzehnten eingeführten Maßnahmen der Steuer-, Sozial- und Wirtschaftspolitik Existenz und Leistung des Unternehmers und seiner Mitarbeiter beeinflussen. Der in Deutschland geltende weitgehende Kündigungsschutz, der Zwang zum Erstellen von Sozialplänen, die oft einseitige Auslegung der Sozialgesetze durch die Arbeitsgerichte, die auf den Einzelfall nicht abstimmbaren, starren Tarifverträge kanalisieren die Bedingungen und Arbeitsverhältnisse in hohem Maße und sind deshalb meist wichtiger, als das, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer innerhalb des Betriebes noch selbst tun und regeln können. Im Blick auf diese umfangreichen gesetzlichen Regelungen und ihre Auswirkungen kann man oft vom „indirekten Arbeitgeber“ sprechen. Hinzu kommt, dass die Diskussion über wirtschaftliche Fragen in der Öffentlichkeit, die ja auch die Gesetzgebung beeinflusst, häufig unter erschreckender Unwissenheit und empfindlichem Informationsnotstand leidet.

Nur wenige, auch wohl wollende Beobachter wissen z. B. genau, worüber sie eigentlich sprechen, wenn von „Gewinn“ und „gerechtem Lohn“ die Rede ist. Wer macht sich wirklich klar, wem z. B. die Wertschöpfung des größten deutschen Unternehmens, Siemens, zugute kommt? Seine Wertschöpfung nämlich, d. h. seine durch eigene Leistung zusätzlich geschaffenen Werte abzüglich aller von Dritten bezogenen Rohstoffe, Leistungen usw., geht zu 61,2 % an die Mitarbeiter (ohne Lohnsteuer), zu 25,2 % an den Staat als Steuern, zu 8 % in Abschreibung und Werterhaltung, zu 4 % an die Kreditgeber, zu 1,6 % an die Eigentümer. Das ist nur ein Beispiel dafür, wieweit sich die Realität von den simplifizierenden Vorstellungen mancher heute schreibenden Theoretiker entfernt hat, wie beschränkt aber auch der Spielraum des Unternehmers selber geworden ist, in welchen engen Grenzen und mit welcher Vorsicht er sich bewegen muss.

Nach diesen Vorbemerkungen nun zum eigentlichen Thema. Die gesellschaftliche Verantwortung des Unternehmers sehe ich in dreifacher Hinsicht:

1. Verantwortung für Bestand und Wettbewerbsfähigkeit seines Unternehmens;
2. Verantwortung gegenüber seinen Mitarbeitern;
3. Verantwortung gegenüber Öffentlichkeit und Staat.

1 Verantwortung für Bestand und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens

Das von Ludwig Erhard, Alfred Müller-Armack und Walter Eucken entwickelte System einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft bestimmt das wirtschaftliche Leben in der Bundesrepublik und in ähnlicher Form auch in Österreich und in der Schweiz. Diese Ordnung verbindet Wettbewerbsfähigkeit mit sozialem Ausgleich und hat sich gegenüber allen anderen Systemen als weitaus überlegen erwiesen, wie gerade die Entwicklung in China und Sowjetrußland vor Augen führt, wo man die verhängnisvollen Folgen einer staatlich gelenkten Planwirtschaft zu lockern sucht, weil sie zu bedrohlicher Ineffizienz geführt hat. Trotz vielen Mängeln und Unvollkommenheiten, die, wie jeder menschlichen Ordnung, auch unserer freiheitlichen Wirtschaftsordnung anhaften, erhält sich die sozial verpflichtete Marktwirtschaft elastisch und leistungsfähig. Der in ihr gesetzlich verankerte Wettbewerb verhindert Stillstand und Verkrustung, fördert Wirkungsgrad und Entwicklung, allerdings unter oft schmerzlichen Opfern und Härten. Die sozial verpflichtete Marktwirtschaft ist vor allem eine Unternehmerwirtschaft. Sie gibt, soweit wie irgend vertretbar, dem Unternehmer Handlungsfreiheit und schafft dadurch die Bedingungen für Kreativität und produktive Weiterentwicklung. Die wesentliche Aufgabe des Unternehmers gegenüber der Gesellschaft ist demnach, dass er sich in dieser Ordnung bewährt, d. h. den Bestand seines Unternehmens und damit die davon abhängigen Arbeitsplätze sichert.

2 Verantwortung gegenüber den Mitarbeitern

Basierend auf dem Erfolg der sozialen Marktwirtschaft, ist in der Bundesrepublik Deutschland ein hohes Maß sozialer Sicherheit erreicht. Das allgemein hohe Lohnniveau garantiert den gerechten Lohn. Vielfach wird dieses Maß jedoch schon überschritten, wenn überhöhter Lohnaufwand zukunftssträchtige Investitionen verhindert, zu schärfster Rationalisierung oder gar Verlagerung ins Ausland zwingt.

Die Rechte des Arbeiters im Betrieb sind sichergestellt. Seit 60 Jahren bestehen Betriebsräte als seine gesetzliche Vertretung. Seit 40 Jahren gewährt das inzwischen noch vielfach ergänzte Betriebsverfassungsgesetz dem Betriebsrat Mitsprache in allen wesentlichen Bereichen. Der Wirtschaftsausschuss sorgt für umfassende Information. Die regelmäßigen Betriebsversammlungen verstärken diese Information und geben jedem Mitarbeiter die Möglichkeit zu Anregung und Beschwerde. Diese vielfältigen Einrichtungen und der gesetzliche

Kündigungsschutz genügen aber nicht. Entscheidend ist der Geist, in dem sie verwirklicht werden. Das bedeutet in der Praxis sehr viel mehr als etwa Sorge für ein gutes Betriebsklima oder Pflege der *human relations*. Es heißt, dass man in der Arbeit ein menschliches Miteinander und Füreinander sieht.

Diese hohe und große Aufgabe stellt sich dem Unternehmer jeden Tag neu, zumal wenn man bedenkt, welchem Arbeitsdruck, welchen Schwierigkeiten, Sorgen und Nöten er vielfach ausgesetzt ist, um seine wichtigste Aufgabe zu erfüllen, nämlich dafür zu sorgen, dass das Unternehmen selber wirtschaftlich gesund bleibt und damit auch die Arbeitsplätze gesichert werden. Je größer der Betrieb, umso weniger ist das persönliche Gespräch mit dem einzelnen Mitarbeiter möglich. Dennoch sollte der Chef oder ein maßgebender Vertreter in gewissem Rahmen für jeden zu sprechen sein. Der mir bekannte Vorstandsvorsitzende eines großen Konzerns hat sich die bei seiner starken Belastung harte Verpflichtung auferlegt, jede Woche zwei Stunden mit Lehrlingen zu sprechen. Ich kenne ein großes Unternehmen, in dem jeder leitende Angestellte, und das sind viele Hunderte, die Möglichkeit hat, einmal im Jahr mit einem der Inhaber auch über seine persönlichen Wünsche und Sorgen ein vertrauliches Gespräch zu führen. Die gleiche Regelung besteht auf den tieferen Ebenen, wo jeder Mitarbeiter einmal im Jahr mit dem über seinem unmittelbaren Vorgesetzten stehenden Abteilungsleiter vertraulich sprechen kann. In einem anderen Fall beteiligt sich der Unternehmer jede zweite Woche einen vollen Nachmittag an der Aussprache mit den Meistern über den richtigen Umgang mit den ihnen unterstellten Mitarbeitern.

Diese wenigen Beispiele zeigen, dass viele Möglichkeiten zu einer persönlichen Mitwirkung der Leitenden bestehen, zumal zwei Drittel aller abhängig Tätigen in Betriebseinheiten unter eintausend Arbeitern – also in verhältnismäßig übersichtlichen Einheiten – beschäftigt werden, ganz abgesehen von den vielen Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben mit geringerer Mitarbeiterzahl.

All dies soll keineswegs auf Liebedienerei oder Nachgiebigkeit hinauslaufen. Ordnung und Disziplin im Unternehmen dürfen nicht leiden. Aber den Mitarbeitern muss das Gefühl vermittelt werden, dass man ihnen gut gesinnt ist, dass es keineswegs allein um den materiellen Erfolg des Unternehmens geht, sondern auch darum, dass sich die Mitarbeiter wohl fühlen und sie durch weitgehende Delegation und Abgrenzung der Arbeitsbereiche möglichst selbständig und in eigener Verantwortung tätig sind.

Der Unternehmer muss sich immer wieder neu darauf besinnen, dass das große ihm gegebene Privileg, andere anzuleiten und zu führen, weitreichende

Verantwortung bedeutet. Er muss viel Geduld und Wohlwollen aufbringen und darf sich nicht entmutigen lassen durch Mangel an Sachwissen, Unverständnis, Missdeutung und Neid, die überall da vorkommen, wo man es mit Menschen zu tun hat. Hier kommt es auf die richtige Einstellung und kluge Menschenführung an. Anerkennung der Menschenwürde weckt das natürliche Verantwortungsgefühl des Einzelnen und damit auch seine schöpferischen Kräfte. Dies bedeutet eben auch, dass Solidarität und Partnerschaft innerhalb des Betriebes erst erreicht werden, wenn der Unternehmer als der die Arbeit Organisierende in jeder ihm möglichen Weise selber mitwirkt.

Seine Fähigkeit, Menschen zu führen, muss vor allem darin liegen, sie zu überzeugen. Er muss glaubwürdig sein. Jeder vernünftige Arbeitnehmer weiß heute, dass ein Unternehmen nicht von selbst läuft, sondern dass alle Beteiligten den oft erbarmungslos harten Bedingungen der technischen Entwicklung, des Strukturwandels, des in- und ausländischen Wettbewerbs unterworfen sind, dass deshalb im Interesse des Unternehmens und seiner Mitarbeiter oft harte Entschlüsse gefasst werden müssen. Er weiß auch, dass unproduktive Arbeitsplätze nicht erhalten werden können, da unverkäufliche Produktion keinen Lohn schafft und oft dazu beiträgt, andere noch produktive Arbeitsplätze zu gefährden.

Wenn vom Unternehmer die unermüdliche persönliche Bemühung um ein gutes, verständnisvolles Verhältnis zu seinen Mitarbeitern gefordert wird, so ist dies keineswegs übertriebene Sozialschwärmerei, sondern gute, realistische Betriebsführung.

Ein Freund übernahm vor einigen Jahren in einem Nachbarland ein mittleres Unternehmen, wo man vorher häufig gestreikt hatte. Durch ernsthafte, konsequente Bemühung um eine vertrauensvolle, glaubwürdige Zusammenarbeit gelang es, die Effizienz des Unternehmens in überraschend kurzer Zeit an die des deutschen Heimatbetriebes heranzubringen. Allein der Handschlag mit den Meistern und Vorarbeitern sowie die Einrichtung sauberer Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume veränderten von heute auf morgen die Atmosphäre. In einem anderen Fall hat der Käufer eines bedeutenden Unternehmens gleich nach der Übernahme eine Gruppe leitender Angestellter damit beauftragt, sich ganz besonders um die verständnisvolle Pflege der persönlichen Beziehungen zu den einzelnen Mitarbeitern zu bemühen, was dort bisher völlig unbekannt war. Auch hier bestätigte der wirtschaftliche Erfolg die Richtigkeit dieser Maßnahme. Das ist kein Wunder. Wenn also der Unternehmer mit gesundem, ungetrübtem Blick für die Wirklichkeit der Welt und mit dem richtigen Bild vom Menschen in seinem Mitarbeiter die menschliche Würde und Spiritualität

seiner Arbeit achtet, dann erfüllt er nicht nur seine Pflicht als Mensch, sondern handelt auch als Unternehmer richtig.

Ich habe das richtige Verhältnis des Unternehmers gegenüber seinen Mitarbeitern so ausführlich behandelt, weil er hier eine besonders wichtige Aufgabe auch gegenüber der Allgemeinheit erfüllt. Die Gesellschaft ist nicht nur daran interessiert, dass in den Unternehmen mit hohem wirtschaftlichem Erfolg und guten Löhnen ohne Konflikte gearbeitet wird. Es ist für sie von ebenso hoher Bedeutung, dass die Mitarbeiter in den Betrieben zu sorgfältiger, gewissenhafter Arbeit erzogen werden. Wie wichtig gerade dieser Gesichtspunkt ist, zeigt der Vergleich mit England, wo man erst spät erkannt hat, wie entscheidend die wirtschaftliche Leistung eines Landes durch eine sorgfältige Berufsausbildung gefördert wird und die Regierung Thatcher daraufhin beschleunigte Methoden der Lehrlingsausbildung in Betrieb und Berufsschule einzuführen begann, die bei uns schon lange mit großem Erfolg angewendet werden.

3 Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft

Der Unternehmer hat als Bürger aber auch besondere Pflichten gegenüber der Gesellschaft und dem Staat. Er ist aufgrund seiner meist bevorzugten Stellung nicht nur aufgerufen, nach Möglichkeit in seiner Gemeinde mitzuwirken, vielmehr hat er die Aufgabe, über die echte Funktion des Unternehmers aufzuklären und sie verständlich zu machen.

Die Vorstellungen der Öffentlichkeit vom Unternehmer sind – allgemein gesehen – oft irreführend und falsch. Nur wenn die Öffentlichkeit begreift, was wirtschaftlich notwendig und unvermeidlich ist, z. B. bei einschneidenden, oft sehr, sehr schmerzhaften Strukturveränderungen, können diese Maßnahmen vernünftig durchgeführt werden.

Es muss für ein besseres Verständnis der wirtschaftlichen Zusammenhänge gesorgt werden, z. B. für die Einsicht, dass Lohnsteigerungen, die die Inflation anheizen und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland schwächen, eben nicht sozial sind. Auch ist genau zu prüfen, ob Hilfe bei notwendigen Strukturveränderungen nicht Arbeitsplätze erhält, die dann an anderer Stelle wegfallen müssen.

Diese Aufklärung der Öffentlichkeit kann auf verschiedene Weise erfolgen, etwa durch Einladungen an Schüler und andere Betriebsbesichtigungen, um dabei die Bedingungen der Unternehmensführung zu diskutieren. Die Aufklärungsarbeit kann auch in größerem Rahmen in der Öffentlichkeit geleistet werden, z. B. mit Anzeigenaktionen aus aktuellem Anlass, durch die Ver-

breitung von Informationsblättern und Broschüren über aktuelle Fragen, kurz auf sehr vielfältige Weise, was allerdings persönlichen Einsatz des Unternehmers oder zumindest materielle Hilfe von seiner Seite erfordert. Eine weitere Aufgabe des Unternehmers liegt darin, durch seine Berufsverbände oder gar durch persönliches Mitwirken in den Parlamenten dafür zu sorgen, dass der wirtschaftliche Sachverstand bei der Gesetzgebung gebührend zur Geltung kommt. Hierbei handelt es sich nicht um Interessenvertretung, sondern um einen oft sehr schwierigen, Missdeutung und Verleumdung ausgesetzten Einsatz für das Gemeinwohl. Für Politiker, Beamte und nicht zuletzt für Theologen ist es meist schwer, wirtschaftliche Bedingungen und Konsequenzen gesetzlicher Maßnahmen richtig einzuschätzen. Eine vernünftige, die Beteiligten fördernde Sozialpolitik muss die harten Bedingungen der Wirtschaft berücksichtigen, nach dem Wort von Thomas von Aquin: „Caritas ohne Gerechtigkeit ist die Mutter der Auflösung.“

In der Sozialpolitik ist oft nicht leicht zu erkennen, was im Einzelfall Gerechtigkeit bedeutet. In Deutschland haben wir erlebt, dass die Übertreibung an sich wohl gemeinter Sozialleistungen, wie Kündigungsschutz, Sozialplan usw. zur Vernichtung von Arbeitsplätzen, in letzter Konsequenz auch zur Vernichtung von Unternehmen führt. Zu weit gehende und damit dem eigentlichen Sinn der Hilfe widersprechende Sozialleistung ist in Wahrheit unsozial.

Wenn nach dem Wort von Abraham Lincoln in der Demokratie „mit der öffentlichen Meinung alles, gegen sie nichts geschehen kann“, kommt dem Wirken des Unternehmers in der Öffentlichkeit ganz besondere Bedeutung zu. Als Träger einer sozial verpflichteten Marktwirtschaft muss er sich dafür einsetzen, dass dieses überlegene Wirtschafts- und Gesellschaftssystem erhalten und kräftig weiterentwickelt wird.

Zusammenfassend lässt sich also sagen: Der technische Fortschritt hat uns nicht überrollt und muss uns nicht überrollen. Er hat die Lebensbedingungen vieler Bürger verändert, überwiegend zu ihrem Vorteil. Die Überwindung der Arbeitslosigkeit ist nicht schwerer als die Eingliederung von 13 Millionen Flüchtlingen nach Kriegsende. Die Beschleunigung des technischen Fortschritts kann uns nicht unterjochen, wenn wir den Menschen mit den Grundwerten der Freiheit, der Solidarität und der Gerechtigkeit in den Mittelpunkt stellen und den Auftrag, uns die Erde untertan zu machen, nur im Bewusstsein seiner Grenzen und der Verantwortung gegenüber dem Mitmenschen erfüllen.

Das System der Verantwortungsverschiebung

Martin Kriele

- 1 Die Ausgangsthese
- 2 Juristische Begründung
- 3 Die Verantwortung der Intellektuellen

1

Das neuzeitliche europäische Recht geht von dem Grundsatz aus: Jeder ist für sein Tun verantwortlich, es sei denn, er ist von der Verantwortung entlastet. Begründungsbedürftig ist also nicht die Verantwortung, sondern ihr Fehlen. So gilt z. B. im Strafrecht der Grundsatz: Tatbestandsmäßigkeit indiziert Schuld, d. h.: wer ein Strafgesetz verletzt hat, wird dafür zur Verantwortung gezogen, es sei denn, es gibt Gründe, die sein Verhalten rechtfertigen oder entschuldigen oder ihn sonst von der Verantwortlichkeit entlasten.

Ähnlich im Zivilrecht. Wer schuldhaft ein Schuldverhältnis verletzt oder eine unerlaubte Handlung begeht, hat den Schaden zu ersetzen, mitunter sogar den Schaden, den er nicht verschuldet, sondern nur verursacht hat (sog. Gefährdungshaftung). Was im Einzelfall der Begründung bedarf, ist die Entlastung von der Haftung und die Übertragung der Verantwortung auf andere: vom Bevollmächtigten auf den Vertretenen, von Kindern auf die Aufsichtspersonen, vom Unfallverursacher auf die Versicherung, von Angestellten auf das Unternehmen. Der weiteren Differenzierung dienen alsdann Regeln, die die übertragene Verantwortlichkeit wiederum einengen, z. B. das Unternehmen hat den Angestellten sorgfältig ausgesucht und angeleitet oder: die Haftung war vertraglich beschränkt oder dergleichen.

Anders zum öffentlichen Recht. Zwar findet der Grundsatz „Jeder ist für sein Tun verantwortlich“ verbal Niederschlag in den Gesetzen. Er bleibt aber konsequenzlos. Denn dieser Grundsatz ist in ein Gesamtsystem eingebettet, das von Verantwortung entlastet und sie vom einen zum andern verschiebt.

Da dieser Befund etwas überraschend und befremdlich klingen mag, bedarf er zunächst einer skizzenhaften juristischen Begründung. Alsdann sei die Frage

angeknüpft, wer denn letztlich die Verantwortung in Staat und Gesellschaft trägt.

2

Wir legen als Beispiel das deutsche Recht zugrunde; das Recht der übrigen europäischen Staaten folgt jedoch – mit Abweichungen im Einzelnen – dem gleichen Grundschema.

Das öffentliche Recht entlastet den Amtsinhaber fast vollständig von der persönlichen Verantwortung: es geht um die Verantwortung des Amtes, nicht der individuellen Person, die es inne hat.

Zwar heißt es im BGB, dass der Beamte, der schuldhaft seine Amtspflicht verletzt, dem Geschädigten Schadensersatz schuldet (§ 839 I). Doch nach dem Grundgesetz „trifft die Verantwortlichkeit den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht“ (Art. 34 GG).

Diese Verantwortungsübernahme liegt nicht nur im Interesse des Beamten, sondern auch des Geschädigten. Denn der Staat verfügt – anders als der Beamte – über ausreichende finanzielle Mittel. Und außerdem obliegen ihm Auswahl und Anleitung seiner Mitarbeiter. Das sind pragmatische Gründe, denen nicht zu widersprechen ist.

Somit stellt sich die Frage: Wenn der Amtsinhaber für sein schadenstiftendes Verhalten dem Bürger gegenüber nicht verantwortlich ist, ist er es dann wenigstens seinem Dienstherrn gegenüber? In der Tat, es heißt: Bei besonders schwerem Verschulden, nämlich bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bleibt der haftenden Körperschaft der Rückgriff vorbehalten (Art. 34 Satz 2). In der Praxis bedeutet das wenig: In aller Regel wird das Verschulden als einfache Fahrlässigkeit eingestuft, die nicht zum Regress führt. Überdies veranlasst die Fürsorgepflicht den Dienstherrn zu Zurückhaltung bei Maßnahmen, die seine Mitarbeiter finanziell ruinieren könnten.

Da also das öffentliche Recht den Bediensteten von persönlicher Verantwortung für rechtswidriges Handeln entlastet, entlastet es ihn erst recht von der moralischen Verantwortung für formell gesetzmäßiges, aber gleichwohl – moralisch oder naturrechtlich – bedenkliches Handeln. Der Amtsinhaber ist in sich gespalten in die Amtsperson, die einfach das Gesetz zu vollziehen hat, und die Privatperson, die ihre Gewissensprobleme privat mit sich abmachen mag. Die Anwendung eines ungerechten Gesetzes erfolgt in amtlicher Pflicht-

erfüllung. Ein Staatsanwalt, der nicht bereit ist, die vorgesehenen Strafen zu beantragen, und ein Richter, der nicht bereit ist, die gesetzlich vorgesehene Entscheidung zu treffen, gelten als nicht amtstauglich, unabhängig davon, ob ihre Weigerung im Einzelfall auf einer durchdachten ethischen Missbilligung des Gesetzes beruht oder worauf sonst.

Entsprechendes gilt für Beamte, die in Ermessensentscheidungen die Weisungen ihres Vorgesetzten missachten. Weigert sich z. B. ein Beamter, die Abschiebung von Flüchtlingen in ein Bürgerkriegsgebiet zu vollziehen, so wird man ihm sagen: Bürgerkrieg bedeute keine politische Verfolgung und begründe keinen Anspruch auf Asyl, also sei die Anordnung rechtmäßig und zu befolgen.

Die Verantwortung für das Gesetz trägt der Gesetzgeber. Die „Exekutive“, der sog. „Staatsapparat“, hat es zu vollziehen. Die damit möglicherweise verbundenen moralischen Fragen gehen den Amtsträger nichts an. Seine private Meinung mag er politisch zu Geltung bringen, z. B. durch Engagement in einer Partei oder durch einen Beitrag in der Zeitschrift für Rechtspolitik.

Denn wenn jeder Amtsträger seine persönliche Meinung zum Handlungsmaßstab machen dürfte, wäre die Verbindlichkeit der Gesetze in Frage gestellt – und damit das ganze politische System der Demokratie.

Die damit verbundene Problematik leuchtete erst in den totalitären Systemen unseres Jahrhunderts voll auf. Der Grundsatz des „blinden Gehorsams“ hat die Terrorsysteme funktionsfähig gemacht. Für die Morde, die Folter, die Freiheitsberaubungen sahen sich die Täter nicht verantwortlich; denn sie handelten im Vollzug von Aufträgen der im politischen System Verantwortlichen. Deshalb erhob sich nach Wiederherstellung des Rechtsstaats die Frage: Ist diese Verantwortungsentlastung nicht prinzipiell zu verwerfen?

Man konnte natürlich nicht so weit gehen, den Amtsinhaber von der Bindung an die Gesetze zu befreien. Das erschien aber auch nicht nötig, weil die moralische Verantwortbarkeit der Rechtsordnung im demokratischen Verfassungsstaat im Großen und Ganzen vorausgesetzt werden kann. Wenigstens aber dafür, dass der Amtsinhaber die Rechtsordnung nicht verletzt, sollte er persönlich verantwortlich sein. Demgemäß heißt es nun:

„Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“ § 38 BRRG (Beamtenrechtsrahmengesetz, gleich lautend die Beamtenengesetze des Bundes und der Länder).

Doch das klingt eindrucksvoller als es tatsächlich ist. Erstens bedeutet „Rechtmäßigkeit“ hier nicht mehr als Gesetzmäßigkeit, nicht etwa moralische oder naturrechtliche Rechtmäßigkeit. Wie die Gesetze auszulegen sind, ist durch die Rechtsprechung weitgehend festgelegt. Und das Übersehen oder Missachten der höchstrichterlichen Präjudizien gilt als Amtspflicht-Verletzung, die die Staatshaftung auslösen kann.

Zweitens begründen die Beamtengesetze nicht mehr als die beamtenrechtliche Verantwortung, d. h. der rechtswidrig handelnde Beamte ist nicht dem Bürger, sondern nur seinem Vorgesetzten gegenüber verantwortlich und kann schlimmstenfalls mit disziplinarischen Maßnahmen belegt werden. Solche beschränken sich in aller Regel auf vergleichsweise milde Eingriffe, nur in ganz extremen Fällen kommt es zu Entlassung.

Drittens wird der Grundsatz durch die im Gesetz unmittelbar nachfolgende Regelung weitgehend relativiert. Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit gilt nämlich nur im Rahmen der Anordnungen der Vorgesetzten, sei es konkreter Dienstanweisungen, sei es allgemeiner Richtlinien (Verwaltungsvorschriften, Runderlasse etc.). Solche pflegen den Beamten sowohl in der Auslegung der Gesetze als auch in der Art und Weise der Ermessensausübung weitgehend zu binden.

Nach den Beamtengesetzen ist der Beamte verpflichtet, die von seinem Vorgesetzten „erlassenen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen“ (§ 37 Beamtenrechtsrahmengesetz, gleich lautend in den Beamtengesetzen des Bundes und Länder). Um wenigstens einen kleinen Rest der persönlichen Verantwortung zu retten, heißt es weiter: Habe der Beamte Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung, so habe er diese dem Vorgesetzten und ggf. den nächsthöheren Vorgesetzten vorzutragen. Bestätigten diese die Anordnungen, so habe der Beamte sie auszuführen, „von der eigenen Verantwortung ist er befreit“ (§ 38 II Satz 1 Beamtenrechtsrahmengesetz, gleich lautend in den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder).

Die Gesetze machen einen einzigen Vorbehalt: Verletzt das dem Beamten aufgetragene Verhalten – „für ihn erkennbar“ – die Strafgesetze oder Ordnungswidrigkeitsgesetze oder die Würde des Menschen, so heißt es: er „muss nicht“ Folge leisten (§ 38 II 2 BRRG). Eine Verletzung der Menschenwürde wird nur für ganz extreme Taten wie Folter und Mord angenommen und wurde bisher noch in keinem Fall als gegeben festgestellt. Und wann ist die Verletzung von Strafgesetzen und Ordnungswidrigkeitsgesetzen „erkennbar“ gewesen? Dem Beamten wird also die Ausrede zugebilligt: Ich konnte die Strafbarkeit der Tat nicht erkennen, da ich davon ausgehen musste, dass der Vorgesetzte die

Rechtsfragen besser beurteilen kann als ich. – Kurz: Der zuvor programmierte Grundsatz der „vollen persönlichen Verantwortung“ ist auf ein Minimum reduziert.

Der Grund dafür liegt in der politischen Verantwortung der Regierung gegenüber dem Parlament. Die Minister sind Dienstvorgesetzte der Beamten und ihnen gegenüber weisungsbefugt. Sie können ihre politische Verantwortung nur wahrnehmen, wenn sie sich darauf verlassen können, dass ihren konkreten und abstrakten Weisungen Folge geleistet wird. Zur Unterstützung der Autorität, mit der sie Gehorsam verlangen, bedürfen sie u. a. des Arguments, dass sie ja schließlich für das Verhalten ihres „Apparates“ verantwortlich einzustehen haben. Ohne diesen Gehorsam würde für sie die politische Verantwortung illusorisch, und die Regierung entglitte der Kontrolle durch das Parlament. Damit wären sowohl der Vorrang des Gesetzes als auch die demokratische Letztverantwortung des Parlaments in Frage gestellt. Auch das klingt nicht unplausibel.

Wie sieht die parlamentarische Verantwortung der Minister aus? Betrachten wir sie am Beispiel des Bundes; in den Ländern sind die Regelungen im Wesentlichen gleich. Der Bundestag kann nach seiner Geschäftsordnung von der Regierung Rede und Antwort verlangen, und zwar in großen und kleinen Anfragen; die Anfrage einer Fraktion oder einer Gruppe von 5 % der Abgeordneten genügt. Die Regierung ist zur Beantwortung verpflichtet, andernfalls kann die gleiche Minderheit die Behandlung der Frage im Plenum erzwingen. Der Bundestag kann das persönliche Erscheinen des Ministers anordnen, auch die Ausschüsse haben dieses Recht. Auch jeder einzelne Abgeordnete kann kurze Einzelfragen stellen.

Mit alledem sind aber keine Sanktionsmöglichkeiten verbunden. Der Bundestag hat nicht das Recht, einen einzelnen Minister abzuwählen. Er kann nur den Bundeskanzler und damit die Regierung im Ganzen abwählen und auch dies nur, indem er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen neuen Bundeskanzler wählt (Art. 67 GG). Im Hintergrund stehen die Erfahrungen der Weimarer Zeit, wo der Reichstag einzelne Minister abwählen und den Kanzler ohne Neuwahl eines anderen stürzen konnte. Die Folgen waren erhebliche Instabilität – 20 Regierungen in 12 Jahren – und regierungslose Zeiten.

Die parlamentarische Verantwortung des Ministers ist also eine bloß mittelbare: Sie reduziert sich auf seine Verantwortung gegenüber dem Kanzler und dessen Verantwortung gegenüber dem Parlament. Innerhalb der Regierung „bestimmt der Kanzler die Richtlinien der Politik und trägt dafür die Verantwortung“. Nur innerhalb dieses Rahmens leitet der Minister seinen Geschäfts-

bereich „unter seiner Verantwortung“ (Art. 65 GG). Die einzige Sanktionsmöglichkeit gegen den Minister liegt darin, dass der Kanzler seine Entlassung veranlassen kann (Art. 64 GG). Da eine Regierung einen ausgeklügelten Proporz nach Gesichtspunkten der Koalition, der politischen Strömungen, der landsmannschaftlichen Herkunft, des Geschlechts, evtl. auch der Konfessionen darstellt, wird der Kanzler zu diesem Mittel nur ausnahmsweise greifen, nämlich nur, wenn sich der Minister in ganz erheblichem Maße öffentlich diskreditiert hat.

Kurioserweise ist von der „politischen Verantwortung“ des Ministers in der Öffentlichkeit gerade dann die Rede, wenn etwas Schlimmes geschehen ist, für das der Minister persönlich gar nicht verantwortlich sein kann. Zum Beispiel: Einem gefährlichen Verbrecher ist der Ausbruch aus dem Gefängnis gelungen, die Öffentlichkeit ist empört. Der Landesjustizminister „übernimmt die politische Verantwortung“ und tritt zurück. Eine persönliche Verantwortung hätte er nur, wenn er zuvor Warnungen missachtet, die üblichen Sicherheitsmaßnahmen leichtfertig unterlassen, ungeeignetes Personal eingestellt hätte oder dergleichen. Sagt man: er trage die „politische Verantwortung“, so heißt das: persönlich sei ihm nichts vorzuwerfen.

Hat der Minister tatsächlich etwas schuldhaft getan oder unterlassen, so schrumpft die Verantwortung auf die der Gesamtregierung gegenüber dem Parlament. Das Entsprechende gilt im Recht der Europäischen Gemeinschaft: Das Europäische Parlament konnte die Kommissare, denen Korruption und Verwandtenbegünstigung vorgeworfen wurde, nicht zum Rücktritt zwingen, weil es nur den Rücktritt der gesamten Kommission verlangen kann, und dem standen zu viele politische Rücksichten entgegen.

Ist es sinnvoll zu sagen: „Der Bundestag“ – und entsprechend: „Die Landtage“ – trügen somit die Verantwortung? Verantwortung können nur individuelle Menschen tragen, also nur die einzelnen Abgeordneten. Demgemäß proklamiert das Grundgesetz: Die Abgeordneten seien „Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen“ (Art. 38 GG). Doch auch dieser Grundsatz klingt eindrucksvoller als er ist.

Abgeordneter kann nur werden, wer vorher im Wahlkreis oder auf einer Landesliste als Kandidat nominiert worden ist. Eine Chance zur erneuten Kandidatur hat ein Abgeordneter nur, wenn er das Vertrauen der Parteibasis genießt, genau genommen das Vertrauen der Parteihonoratioren, die vor Ort „das Sagen haben“.

Ein Abgeordneter, der sich in seinem Abstimmungsverhalten der Fraktion gegenüber nicht loyal verhält, verliert dieses Vertrauen und kann nicht mit erneuter Aufstellung rechnen.

Fraktionsloyalität bedeutet, der Fraktionsführung die Verantwortung für das Abstimmungsverhalten zu überlassen. Das Gewissen des Abgeordneten zeigt sich in aller Regel mit dem Argument beschwichtigt, dass die Fraktionsloyalität einen guten sachlichen Grund hat: nur die einheitliche Abstimmung der Fraktion im vertrauensvollen Zusammenspiel der Experten in den verschiedenen Sachgebieten gewährleistet die Bildung von Mehrheiten. Damit aber steht und fällt die Möglichkeit, überhaupt zu Entscheidungen zu kommen. Da das Gewissen gebietet, dieser Sachnotwendigkeit Rechnung zu tragen, gebietet es in der Regel auch, moralische Bedenken gegen die Mehrheitsentscheidung im Einzelfall zurückzustellen.

Die Fraktionsloyalität gewinnt noch an Gewicht, wenn auf Absprachen zwischen Koalitionspartnern Rücksicht zu nehmen ist: ihre Missachtung könnte die Mehrheit und damit die politische Grundlinie gefährden. Dafür die Verantwortung auf sein Gewissen zu nehmen, gilt als unzumutbar, mag die Einzelfrage, um derentwillen sich der Abgeordnete eigentlich zum Bruch der Fraktionsloyalität veranlasst gesehen hätte, moralisch noch so gewichtig sein. Koalitionsabsprachen werden von einem kleinen Kreis von Repräsentanten getroffen, die von den Parteien oder Fraktionen gewählt und ermächtigt worden sind. Letztlich tragen also die Autoritäten in Partei und Fraktionsführung die Verantwortung für die Entscheidung.

Sie aber haben nur so viel Macht und Entscheidungsmöglichkeiten, wie der Wähler ihnen übertragen hat. So führt also das System der Verantwortungsverschiebung zu dem Ergebnis: die Gesellschaft trägt die Verantwortung. Die Gesellschaft ist aber kein verantwortungsfähiges Subjekt. Sie besteht aus Menschen, von denen jeder für seine Wahlentscheidung verantwortlich ist. Aber die Wahlentscheidung des Einzelnen hat nur einen so minimalen Einfluss, dass dieser kaum ins Gewicht fällt. Und auch ihr liegt meist eine Abwägung des Inhalts zugrunde: besser etwas Missbilligenswertes hinzunehmen, als der Gegenseite zur Mehrheit zu verhelfen. Auch diese Erwägung kann im Einzelfall durchaus berechtigt sein.

3

Ist also am Ende alle Verantwortung gelöscht? Ist niemand für das, was im öffentlichen und politischen Leben geschieht, verantwortlich? Das war die These, mit der die große Mehrzahl der Deutschen nach der Naziepoche alle Verantwortung für die extremen Verbrechen gegen Völkerrecht und Menschenrechte von sich gewiesen hat. Die einen haben Hitler nie gewählt, die anderen haben ihn zwar gewählt, aber ohne das Kommende vorauszusehen oder gar zu billigen. Das Schlimmste haben sie nicht einmal gewusst, ja nie auch nur für möglich gehalten. In vielen Fällen ist diese Einlassung sogar glaubenswürdig.

In der Tat ist für die totalitären Systeme charakteristisch, dass die Verantwortung „oben“ liegt: bei der Parteiführung, beim „Führer“, und dass alle übrigen in ein System von Befehl und Gehorsam eingebunden sind. So sind sie von aller Verantwortung entlastet. Demnach lag der Ursprung des Übels im politischen System: in der Abschaffung des demokratischen Verfassungsstaates und im Übergang zum Totalitarismus.

Es ist ja richtig; ist der demokratische Verfassungsstaat einmal abgeschafft, so ist man für das Geschehen nicht mehr verantwortlich. Der Einzelne ist ohnmächtig, es sei denn, er ist bereit zum Martyrium. Dieses Risiko einzugehen bedeutet einen Heldenmut, der alle Bewunderung verdient, den man aber ohne Pharisäismus nicht von anderen fordern kann.

Verantwortlich sind also in erster Linie diejenigen, die über das politische System des Staates entschieden haben. Da waren einerseits die Intriganten, die Präsident Hindenburg dazu bestimmt haben, Hitler ohne Not zum Reichskanzler zu ernennen, ferner die Abgeordneten, die dem Ermächtigungsgesetz zugestimmt haben, ohne an der bereits damals erfolgten Einrichtung von Konzentrationslagern Anstoß zu nehmen. Da waren andererseits die Mitglieder des Parlamentarischen Rates, die das Grundgesetz geschaffen, sowie die Politiker, die die Bundesrepublik maßgeblich geprägt und zum Erfolg geführt haben. Die einen haben versagt, die anderen sind ihrer Verantwortung gerecht geworden.

Seitdem der demokratische Verfassungsstaat in Deutschland wieder etabliert ist, bleibt immerhin die Frage: Wer ist denn für den guten und gerechten Verlauf des politischen Lebens verantwortlich? Das Grundgesetz sagt: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Die Demokratietheorie setzte immer voraus, dass das Volk in der Lage ist, Verantwortung für das Ganze zu tragen und in verantwortlicher Weise nach oben abzugeben. Woher diese Zuversicht? Die klassische politische Theorie der Demokratie argumentiert: In der Demokratie sind die Entscheidungsträger dazu gezwungen, sich im Großen und Ganzen im Rah-

men des „*common sense*“ zu bewegen. Entfernen sie sich davon, so werden sie Ansehen und Amt verlieren.

Der Begriff „*common sense*“, als Fremdwort auch im Deutschen verwendet, ist hier etwas verblasst. Er bedeutet hier etwa so viel wie gesunder Menschenverstand, der das Rationale vom Illusionären zu unterscheiden vermag. In seiner klassischen Bedeutung, als englisches Gegenstück zu „*sensus communis*“, hat der Begriff aber auch – oder sogar in erster Linie – ethische Implikationen: er bezeichnet die allgemein anerkannte Sittlichkeit, das Wissen von dem, was gut und böse, recht und unrecht, ehrbar und verwerflich ist. Der Grundgedanke ist: Dieses Wissen ist allenthalben lebendig; man kann es voraussetzen, auch bei denen, die im Einzelfall Böses tun. Deshalb werden die demokratisch initiierten Gesetze im Wesentlichen Niederschlag des *sensus communis* sein.

Eine auch in Deutschland gültige juristische Konsequenz daraus ist: strafrechtliche Verantwortung setzt keine Gesetzeskenntnis voraus. Es genügt die sog. „Parallelwertung in der Laiensphäre“, d. h.: ein jeder weiß ohnehin, was sich gehört, was Recht und Unrecht und was so schweres Unrecht ist, dass man sich strafbar macht. Der Rechtsirrtum eines Täters führt nur dann zur Schuldlosigkeit, wenn er diesen Irrtum nicht vermeiden konnte (§ 17 StGB). Die Unvermeidbarkeit ist begründungsbedürftig und wird nur in Ausnahmefällen angenommen, z. B. wenn ein bisher strafloses Verhalten in jüngerer Zeit durch Änderung der Gesetze oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung für strafbar erklärt worden ist und der Täter keinen Anlass hatte, sich kundig zu machen.

Die Annahme ist also: die materiellen Prinzipien der Rechtsordnung sind Ausdruck des *common sense*, sie ruhen auf ihm oder besser: sind in ihn eingebettet. Dass dieser Grundgedanke, so differenzierungsbedürftig er ist, jedenfalls im Kern nicht unberechtigt ist, zeigt sich u. a. darin, dass die von dieser Demokratietheorie geprägten Verfassungsstaaten wie z. B. England, die USA, die Schweiz, die west- und nordeuropäischen Demokratien eine wesentlich größere Stabilität und Entwicklungskontinuität aufweisen als alle anderen politischen Systeme, und ferner darin, dass sie weithin eine vorbildgebende Attraktivität ausstrahlen. Allein seit Ende des 2. Weltkrieges hat sich der Kreis der Demokratien immer weiter ausgeweitet: in Mittel- und Südeuropa, in Teilen Asiens, neuerdings in Osteuropa, Lateinamerika und in Teilen Afrikas. Man kann geradezu von einer demokratischen Weltrevolution sprechen, auch wenn sie mit vielen Rückschlägen und Schwierigkeiten zu ringen hat. Und umgekehrt (die „Gegenprobe“): Die Staatsorganisationen, die dem jeweiligen *sensus commu-*

nis nicht Rechnung tragen, leiden an einem Mangel an Legitimität, an innerer Anerkennung, den sie durch Gewalt auszugleichen gezwungen sind.

Mit der Etablierung der demokratischen Verfassung ist freilich nicht mehr als eine Grundlage gelegt. Erstens ist die Stabilität nicht gesichert, wie sich mehrfach gezeigt hat. Zweitens ist der *sensus communis* keine statistische Größe, sondern kann sich zumindest in einigen Sachbereichen verändern (man spricht vom sog. Wertewandel). Drittens kann der ethische Grundkonsens auch prinzipiell erheblich bröckeln, eine Tatsache, die zu einigen ethisch nicht mehr verantwortbaren Mehrheitsentscheidungen geführt hat.

Jedenfalls bedarf der *sensus communis*, mag er auch im Kernbereich im Großen und Ganzen tragfähig bleiben, der ständigen Pflege. Dazu gehört erstens das immer erneute Bewusstmachen der ethischen Tradition, zweitens deren immer neue Aktualisierung, Differenzierung, Ergänzung und Applikation auf neue Problembereiche (heute z. B. Technikfolgen, Umweltschutz, Kernenergie, Gentechnologie, Globalisierung), drittens die immer neue kritische Auseinandersetzung mit sophistischen Infragestellungen (z. B. Euthanasie, Abtreibung, Abbau des Ehrenschatzes).

Der *sensus communis* kann lebendig oder stumpf, rudimentär oder entwickelt, beschädigt oder intakt sein. Wie es sich damit verhält, ist nicht eine Vorgegebenheit, für die niemand Verantwortung trüge. Vielmehr liegt die Verantwortung bei denen, die auf das geistige Leben Einfluss haben: bei Journalisten und politischen Rednern, Wissenschaftlern und Philosophen, Künstlern und Autoren, Bischöfen und Pfarrern, Mitgliedern von Parteien und Vereinen, Lehrern und Erziehern. Sie alle tragen zwar nur so weit Verantwortung, wie jeweils ihr Einfluss reicht. Aber ihr Anteil an der Verantwortung, mag er größer oder kleiner sein, ist doch jedenfalls ganz erheblich größer als der minimale Anteil an einer Wahlentscheidung,

Diejenigen, die im geistigen Leben Einfluss haben, prägen Orientierung, Entwicklung und Stabilität des *sensus communis* und damit der rechtlichen moralischen Entwicklung im Ganzen und im Einzelnen: Welche ethischen Normen finden Niederschlag in den Gesetzen und gehen in die juristische Auslegung ein? Welche Wertprägungen werden in den Schulen vermittelt? Was führt zu Ehre und öffentlicher Anerkennung, was löst Entrüstung aus? Womit diskreditieren sich Politiker und Amtsträger? Was gilt als gut und schön, was als verwerflich und verabscheuungswürdig? Dies alles beeinflusst die Parteiprofile und die Wahl-Entscheidungen. Letztlich steuern die Maßstäbe des *sensus communis* die Entscheidungen in Recht und Politik, und zwar in viel größerem

Maße als es die geschriebenen Normen tun, ja sie steuern letztlich die Richtung der Gesetzgebung selbst.

Es kommt also darauf an, welche Elemente des *sensus communis* wie bewusst, lebendig, einleuchtend und bestimmend sind. Die Verantwortung dafür liegt bei denen, die darauf Einfluss haben. Die Verschiebung der Verantwortlichkeiten mündet letztlich in die Verantwortung der Intellektuellen. Zwar diskreditiert sich ein Intellektueller, wenn er isoliert und plump den *sensus communis* in Frage stellt. Geht er aber rhetorisch geschickt vor und arbeitet in Gemeinschaft mit anderen, so kann sein destruktiver Einfluss ganz erheblich werden.

Das wird am eindrucksvollsten sichtbar, wenn man den Zusammenbruch einiger Demokratien und die Begründung der totalitären Systeme des 20. Jahrhunderts ins Auge fasst. Sie hatten eine 100-jährige Vorgeschichte, in der sophistische Intellektuelle den *sensus communis* herausgefordert und destruiert haben. Sie taten es mit solcher Übermacht, dass die Verteidiger des *sensus communis* an den Rand gedrängt wurden. Für Hitlers Machtergreifung z. B. waren keineswegs nur jene Intriganten verantwortlich, auch nicht nur Hitlers Wähler, sondern die Urheber der geistigen Strömung, die die ethische und politische Urteilskraft prinzipiell der Lächerlichkeit preisgegeben und ohnmächtig gemacht haben.

In seiner Darstellung der „konservativen Revolution“ (1950) weist Armin Mohler jede Verantwortung der Intellektuellen für die Geschehnisse des „Dritten Reiches“ zurück. Es sei eine grundsätzliche Frage, „wie weit eine Theorie für eine ihr nicht entsprechende Verwirklichung verantwortlich gemacht werden kann“. Man habe eher an edle, heroische, opferbereite, soldatische Führergestalten gedacht, allerdings mit unduldsamer und imperialer Durchsetzungskraft. Es sei die Frage, „ob Geistiges überhaupt für Erscheinungen der Wirklichkeit haftbar gemacht werden kann“.

Mit der gleichen Frage pflegen auch die idealistischen marxistischen Intellektuellen alle Mitverantwortung für die Wirklichkeiten der kommunistischen Herrschaft von sich zu weisen. Gewiss, viele Einzelheiten dieser Wirklichkeit haben sie weder vorausgesehen noch gewollt. Aber sie haben die Bedingungen herbeigeführt, unter denen sie möglich wurden. Das taten sie, spielerisch, vergnüglich, unernst, kurz: unverantwortlich. Der Verantwortung entledigt man sich aber nicht dadurch, dass man sich ihr einfach entzieht und diesen Vorgang nicht reflektiert.

Haben die Intellektuellen aber einen so großen Einfluss, dass sie ganze Totalitarismen herbeizuführen mächtig sind, so ist ihr Einfluss erst recht groß

genug, um innerhalb der Demokratien ethische Verunsicherungen in Einzelfragen auszulösen und Fehlentwicklungen zu initiieren. Es liegt in der Verantwortung der Intellektuellen, den Einfluss der Sophisten aus ihren Reihen wahrzunehmen, bewusst zu machen und einzudämmen. Wer sonst könnte das tun?

Die Letztverantwortung liegt also bei jenen, die in der Lage sind, die grundsätzlichen Weichenstellungen in der Entwicklung des *sensus communis* rechtzeitig wahrzunehmen und zu korrigieren, vor allem bei den Philosophen. Die Philosophie vergegenwärtigt nicht nur die Geistesgeschichte, sondern sie kann auch die Zukunft prägen. Denn die politische, rechtliche und moralische Wirklichkeit ist Niederschlag des Geistes und folgt ihm nach.

Brauchen Gesellschaft und Politik eine Ethik jenseits der Bienenfabel?

Josef Seifert

Bernard Mandeville (1670-1733) hat in seinem „philosophischen Gedicht“, der *Bienenfabel* (1924),¹ einen der einflussreichsten Entwürfe einer Sozialethik vorgelegt, der die Entwicklung einer freien Wirtschaft und das Denken führender Köpfe wie Galiani,² Friedrich Hayek, Ludwig von Mises³ und andere maßgeblich beeinflusste. Im Folgenden sehen wir unsere Aufgabe nicht in einer historisch adäquaten und umfassenden Analyse der vielfältigen Verästelungen des Denkens Mandevilles, und auch nicht in einem Versuch, zwei einander konträr gegenüberstehende Aspekte seiner Philosophie (einen empiristischen Utilitarismus in der Ethik und ein Festhalten an rigorosen sittlichen Maßstäben der Beurteilung menschlicher Motivation) zu versöhnen oder besser, ihre Unvereinbarkeit zu beweisen. Vielmehr möchte ich nur zwei zentrale philosophische Thesen der *Bienenfabel* kurz darstellen und dann kritisch untersuchen. In seinem Hauptwerk vertritt Mandeville zwei Grundthesen: (1) Die erste ist die, dass private Laster, ja des Menschen „übelste und hassenswerteste Eigenschaften“, Fundament einer gesunden Gesellschaftsordnung sind, ja zu den „glücklichsten und blühendsten Gesellschaften“ führen. So schreibt er gleich zu Beginn seines Werkes:

... so they that examine into the Nature of Man, abstract from Art and Education, may observe that what renders him a Sociable Animal, consists not in his desire of Company, Goodnature, Pity, Affability, and other Graces of a fair Outside; but that his Vilest and most hateful Qualities are the most necessary Accomplishments to fit him for the largest, and, according to the World, the happi-

-
- 1 Zu Mandevilles Denken im Allgemeinen vgl. M. M. Goldsmith (1985).
 - 2 Galiani kannte ohne Zweifel Mandevilles *Bienenfabel*, als er 1751 die fünf Bände von *Della Moneta* publizierte. Vgl. die hervorragende, von Francesco Cossiga eingeleitete, neue Übersetzung des Werkes *Della Moneta*: Ferdinando Galiani (erstmalig ins Deutsche übertragen und kommentiert von Werner Tabarelli) (1999), S. 415-416. In einem Teil seines „Anhangs 2“ fasst Tabarelli Kerngedanken Galianis über den freien Markt zusammen, die sich fast ganz mit dem ersten unten erwähnten Grundgedanken Mandevilles decken.
 - 3 Vgl. Roman Perpina Grau (1976). Vgl. auch Nathan Rosenberg (April-June 1963).

*est and most flourishing Societies.4 ... *After that I shew that those very Vices of every Particular Person by Skilful Management, were made subservient to the Grandeur and wordly Happiness of the whole.*⁵*

(2) Eine zweite Grundthese Mandevilles geht noch wesentlich über die erste hinaus. Mandeville argumentiert nicht nur, dass der persönliche Egoismus und die privaten Laster *genügen*, um das öffentliche Wohl zu begründen, sondern dass sie sogar für das Allgemeinwohl *nötig* und *gut* sind. Das negative Spiegelbild dieser These ist, dass *eine tugendhafte Gesellschaft*, in der alle Menschen selbstlos, gerecht, gütig und liebevoll wären, eine Feindin des allgemeinen Wohlbefindens wäre. In einer solchen Gesellschaft würden wir nicht gerne leben und in ihr würden wirtschaftliche Anreize fehlen. Anders ausgedrückt: Während private Laster das Allgemeinwohl fördern und für es nötig sind, sind ihm private Tugenden schädlich. Mandevilles Absicht sei es dabei nicht, die Tugendhaften zu beleidigen, sondern nur, „Tatsachen aufzuzeigen“. Der Satyr, der in seinem Werk auftrete, solle daher niemanden kränken, sondern nur „die Niederträchtigkeit der Ingredienzen aufzeigen, die in ihrer Gesamtheit das nutzbringende Gemisch einer wohlgeordneten Gesellschaft“ hervorbringen:

To shew the Vileness of the Ingredients that shall together compose the wholesome Mixture of a well-order'd Society ... to shew the Impossibility of enjoying all the most elegant Comforts of Life that are to be met with in an industrious, wealthy and powerful Nation, and at the same time be bless'd with all the Virtue and Innocence that can be wish'd for in a Golden Age; from thence to expose the Unreasonableness and Folly of those that, desirous of being an oppulent and flourishing People, and wonderfully greedy after all the Benefits they can receive as such, are yet always murmuring at and exclaiming against those Vices and Inconveniences, that from the Beginning of the World to this present Day, have been inseparable from all Kingdoms and States that ever were fam'd for Strength, Riches, and Politeness, at the same time.⁶ ... Lastly, by setting forth what of necessity must be the consequence of general Honesty and Virtue, and Natural Temperance, Innocence and Content, I demonstrate that if Mankind could be cured of the Failings they are Naturally guilty of, they would cease to be capable of being rais'd into such vast, potent and polite Societies, as they have been under the several great Commonwealths and Monarchies that have flourish'd since the Creation.⁷

4 Bernard Mandeville (1924), vol. I, S. 3-4.

5 *Ebd.*, S. 7. Vgl. dazu auch Marie-Luise Romer (1983).

6 Bernard Mandeville (1924), vol. I, S. 6-7.

7 *Ebd.*, S. 7-8.

Diese Ideen, dass der Egoismus und die bösesten Eigenschaften des Menschen nicht nur *de facto* die treibende Kraft in der Gesellschaft seien, sondern eine zu fördernde Bedingung des Allgemeinwohls, ja dass private Laster für gesellschaftliches Wohlgedeihen sogar unerlässlich und sittliche Tugenden ihm schädlich seien, Ideen, die gewiss die Spuren von Machiavellis *Der Fürst*⁸ tragen, hatten einen gewaltigen Einfluss auf den Utilitarismus, Hedonismus und auf zahlreiche spätere Denker bis in unsere Zeit,⁹ vor allem auf jene, die den Egoismus als das Grundprinzip einer politischen Ethik proklamierten¹⁰ oder auch ausgewogenere Systeme einer Philosophie der Gesellschaft und kapitalistischen Wirtschaft oder freien Marktwirtschaft entwickelten, wie etwa Hume, Rousseau, Adam Smith, Kant,¹¹ oder Friedrich Hayek. Sogar Philosophen, die – wie Hegel – an manchen Stellen ihres Werkes eine tiefschürfende Kritik der ethischen Irrtümer einer solchen letztlich nihilistisch-konsensualistischen Wertethik entwarfen,¹² standen zweifellos in vielen Hinsichten Mandeville nahe. Erst recht gilt dies von Friedrich Nietzsche, der in Bernard Mandeville nahestehenden Denkern wie Niccolò Machiavelli gerade wegen ihrer Unmoral Vorgänger erblickte.¹³ Allerdings fügen manche Denker, die Mandeville beeinflusste, etwa Ferdinando Galiani, bedeutende Ideen hinzu, etwa den Gedanken, dass das Würfelspiel des freien und von privaten Lastern ge-

- 8 Vgl. Niccolò Machiavelli (1992). Zu Niccolò Machiavellis Philosophie vgl. auch Herfried Münkler (1987), bes. Teil III (S. 241 ff.). Vgl. auch Friedrich Meinecke (1957). Zu einer Biographie Machiavellis vgl. R. Ridolfi (1962). Kritische Essays finden sich etwa in Allan Gilbert (1965); Myron P. Gilmore (1972); J. H. Whitfield (1969); Martin Fleischer (1972). Vgl. auch Leo Strauss (1958).
- 9 Vgl. etwa Eugene Heath (Ap 98). Zum Einfluss Mandevilles auf eine postmoderne Kulturkritik und auf spätere Denker mit einem ähnlich pessimistischen Menschenbild vgl. Ronald Commers (1986-87). Zum kritischen Verhältnis zwischen Mandeville und Baruch Spinoza vgl. Douglas J. Den Uyl (July 87).
- 10 Vgl. dazu etwa Laurence Dickey (Sum 90). Der Autor versucht zu zeigen, wie Mandeville den Hochmut und die Eigenliebe „sozialisierte“ und als Grundprinzipien der Gesellschaft erweisen wollte und wie viele Denker ihm darin folgen.
- 11 Vgl. dazu etwa E. J. Hundert (1994); vgl. auch, insbesondere hinsichtlich des Einflusses Mandevilles auf die schottischen Aufklärungsphilosophen und das kritische Verhältnis Francis Hutchesons zu Mandeville M. M. Goldsmith (Oct-Dec 88).
- 12 G. F. W. Hegel (1970), „Einleitung“, III, B, 3.
- 13 Vgl. etwa Friedrich Nietzsche (1966/1956); und *Nietzsche-Index* (1965), Bd. I, 1028, 2: „Thukydides und, vielleicht, der Principe Machiavellis sind mir selber am meisten verwandt durch den unbedingten Willen, sich nichts vorzumachen und die Vernunft in der *Realität* zu sehn – *nicht* in der ‘Vernunft’, noch weniger in der ‘Moral’.“

triebenen Marktes Sinngesetzen unterstehe, die der einzelne Teilnehmer am Marktgeschehen nicht erkenne und die einer höheren providentiellen Weisheit zuschreiben seien, die erst aus dem unverstandenen scheinbaren Zufallsspiel des Marktes Sinn und Regel schaffen könne. So führt Galiani die von antiken und mittelalterlichen Denkern breit diskutierte göttliche Vorsehung und Weisheit als Grund dafür ein, dass das blinde Spiel der Leidenschaften auf dem freien Markt zum allgemeinen Wohlbefinden beitrage, was nicht durch die Laster selbst oder den Zufall erklärbar sei.¹⁴ Man könnte die Ideen Mandevilles über die Rolle der Laster für blühende Gesellschaften in dieser ihrer galianischen Interpretation als philosophische Explikationen jenes Gedankens sehen, den Goethe Mephisto in den Mund legte, wenn dieser sich Faust vorstellt:

FAUST. Bei euch, ihr Herrn, kann man das Wesen
Gewöhnlich aus dem Namen lesen,
Wo es sich allzudeutlich weist,
Wenn man euch Fliegengott, Verderber, Lügner
heißt.

Nun gut, wer bist du denn?

MEPHISTOPHELES. Ein Teil von jener Kraft,
Die stets das Böse will und stets das Gute schafft.¹⁵

Die von Mandeville vorgeschlagene Lehre von den „privaten Lastern“, die zu „öffentliche Tugenden“ und damit zu einem „Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft“ werden, hat in der Tat großen Einfluss auf die moderne kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsethik gewonnen. Sie ist jedoch der Position Platons und Aristoteles', ja fast aller antiker und mittelalterlicher Denker (außer den Sophisten),¹⁶ die Wahrheit, Ge-

14 Von diesem Gedanken kann ich bei Mandeville nichts finden. Vgl. Galiani/Tabarelli (1999), S. 132, 141, 231. Tabarelli stellt dort auch interessante historische Bezüge zu früheren und späteren Autoren her und sieht Wurzeln dieses Gedankens schon bei Augustinus und Thomas von Aquin (vgl. auch Galiani/Tabarelli, *ebd.*, S. 11 ff., 111.)

15 Johann Wolfgang von Goethe, *Faust. Eine Tragödie*, S. 60. Digitale Bibliothek, S. 22664 (vgl. Goethe-HA Bd. 3, S. 47).

16 Gorgias und Kallikles vertreten ähnliche Positionen wie Mandeville oder sogar wie Friedrich Nietzsche mit seiner Lehre vom Willen zur Macht. Vgl. Platon, *Gorgias*; hier und im Folgenden zitiert nach Heinrich Conrad (Hrsg.), (1919) und nach Karsten Worm (Hrsg.) (1998). Gorgias, Polos und Kallikles vertreten dort eine Theorie des Rechtes des Stärkeren und reduzieren die sittlichen Forderungen auf menschliche Satzungen. Vgl. etwa *ebd.*, S. 483 f.; II 239-240:

rechtigkeit und Tugend als Fundament jedes blühenden Staatswesens erklärten, radikal entgegengesetzt. Man denke etwa an den schönen Text aus Aristoteles' *Politik*:

Denn der Mensch, wenn er vollkommen ist, ist das edelste Lebewesen, aber, getrennt von Gesetz und Gerechtigkeit, ist er das schlimmste von allen ... Deshalb ist er, wenn er keine Tugend besitzt, das unheiligste und wildeste aller Tiere, und das von Gier nach Lust und Unmäßigkeit erfülltteste. Doch die Gerechtigkeit ist das Band der Einheit der Menschen in den Staaten, denn die Verwaltung der Gerechtigkeit, welche die Bestimmung des Gerechten ist, ist das Ordnungsprinzip in der politischen Gesellschaft.¹⁷

Oder man erinnere sich der berühmten und tiefsinnigen Worte, in denen Sokrates die Tugend als Quelle aller anderen Güter wie des Wohlstandes und nicht als deren Folge bezeichnet, ein Text, der aufs Erste naiv ist, sich aber im

wenn jemand von dem Gesetzlichen spricht, schiebst du in der Frage das Natürliche unter, wenn aber vom Natürlichen, dann du das Gesetzliche.

So jetzt gleich beim Unrecht tun und Unrecht leiden, als Polos vom gesetzlich //II240// Unschöneren sprach, verfolgst du das Gesetzliche, als wäre es das Natürliche. Denn von Natur ist allemal jedes das Unschönere, was auch das Üblere ist, also das Unrecht leiden, gesetzlich aber ist es das Unrecht tun. Auch ist dies wahrlich kein Zustand für einen Mann, das Unrecht leiden, sondern für ein Knechtlein, dem besser wäre, zu sterben als zu leben, weil er beleidigt und beschimpft nicht imstande ist, sich selbst zu helfen, noch einem andern, der ihm wert ist. Allein ich denke, die die Gesetze geben, das sind die Schwachen und der große Haufe. In Beziehung auf sich selbst also und das, was ihnen nutzt, bestimmen sie die Gesetze, und das Löbliche, was gelobt, das Tadelhafte, was getadelt werden soll; und um kräftigere Menschen, welche mehr haben könnten, in Furcht zu halten, damit diese nicht mehr haben mögen als sie selbst, sagen sie, es sei häßlich und ungerrecht, für sich immer auf mehr auszugehen; und das ist nun das Unrecht tun, wenn man sucht, mehr zu haben als die andern. Denn sie selbst, meine ich, sind ganz zufrieden, wenn sie nur gleiches erhalten, da sie die Schlechteren sind. Daher wird nun gesetzlich dieses unrecht und häßlich genannt, das mehr zu haben Streben als die meisten, und sie nennen es Unrecht tun.

Die Natur selbst aber, denke ich, beweist dagegen, dass es gerecht ist, dass der Edlere mehr habe als der Schlechtere, und der Tüchtigere als der Untüchtige. Sie zeigt aber vielfältig, dass sich dieses so verhält, sowohl an den übrigen Tieren, als auch an ganzen Staaten und Geschlechtern der Menschen, dass das Recht so bestimmt ist, dass der Bessere über den Schlechteren herrsche und mehr habe.

17 Aristoteles, *Politik*, I, 2 – 1253 a 31 ff. (eigene Übersetzung).

Sinne einer letzten Ordnung der Gerechtigkeit und des höchsten Gutes, auch der eigenen Glückseligkeit, als tief wahr erweist, da alle anderen Güter letztlich auf den sittlichen aufbauen und in ihrem Bestand dieses erste und einzig notwendige Gut voraussetzen. Diesen Text kann man als radikalste denkbare Antithese zu Mandevilles Theorie betrachten:

Und ich meines Teils glaube, daß noch nie größeres Gut dem Staate widerfahren ist als dieser Dienst, den ich dem Gott leiste. Denn nichts anderes tue ich, als daß ich umhergehe, um Jung und Alt unter euch zu überreden, ja nicht für den Leib und für das Vermögen zuvor noch überall so sehr zu sorgen als für die Seele, daß diese aufs beste gedeihe, zeigend wie nicht aus dem Reichtum die Tugend entsteht, sondern aus der Tugend der Reichtum, und alle //III25// andern menschlichen Güter insgesamt, eigentümliche und gemeinschaftliche.¹⁸

Aber auch ein Philosoph wie Hegel, den Soeren Kierkegaard¹⁹ zu Recht wegen seiner letztlich utilitaristischen Ethik welthistorischer Persönlichkeiten kritisierte, zeigt in einem tiefen Text aus der Einleitung in die Ästhetik die verheerenden Folgen auf, die sich ergeben, wenn man in einer von Lastern und einem ethischen Nihilismus geprägten Gesellschaft lebt und alle in sich selber schlechten Handlungen leugnet. Halten wir uns einen besonders tiefen Teil dieses Hegel-Textes vor Augen, der sich kritisch auf die Ich-Philosophie Fichtes, nach der das Ich alle Normen selbst schaffe und setze, und auf deren Auswirkungen auf Moral und Kunst bezieht:

... andererseits ist jeder Inhalt, der dem Ich [*nach Fichte und den Vertretern der 'romantischen Ironie'*] gelten soll, nur als durch das Ich gesetzt und anerkannt. Was ist, ist nur durch das Ich, und was durch mich ist, kann ich ebensosehr auch wieder vernichten ... so ist nichts *an und für sich* und in sich selbst wertvoll betrachtet, sondern nur als durch die Subjektivität des Ich hervorgebracht. Dann aber kann auch das Ich Herr und Meister über alles bleiben, und in keiner Sphäre der Sittlichkeit, Rechtlichkeit, des Menschlichen und Göttlichen, Profanen und Heiligen gibt es etwas, das nicht durchs Ich erst zu setzen wäre und deshalb vom Ich ebensosehr könnte zunichte gemacht werden. ... Dann ist es mir weder mit diesem Inhalt noch seiner Äußerung und Verwirklichung wahrhafter *Ernst*. Denn wahrhafter Ernst kommt nur durch ein substantielles Interesse, eine in sich selbst gehaltvolle Sache, Wahrheit, Sittlichkeit usf. herein – durch einen Inhalt, der mir als solcher schon als wesentlich gilt, so daß ich mich für mich selber mir nur wesentlich werde, insofern ich in solchen Gehalt mich

18 Platon, *Apologie*, II 24-25; S 30.

19 Vgl. Soeren Kierkegaard (1957/1958).

versenkt habe und ihm in meinem ganzen Wissen und Handeln gemäß geworden bin.²⁰

Hegel setzt hier seine Einsichten gegen eine Anschauung der romantischen Ironie, die er als letztlich nihilistisches Sichhinwegsetzen über alles in sich Wertvolle interpretiert. Er zeigt auf, dass es in der Sphäre der Sittlichkeit und Rechtlichkeit, aber auch in allem Menschlichen, Göttlichen, Profanen oder Heiligen nichts gibt, das durch einen solchen alle Laster legitimierenden Wertrelativismus nicht unter Umständen hinweggefegt oder verletzt werden könnte. Alle Laster könnten mit einer solchen Philosophie gerechtfertigt werden und sie könnten dann, ohne dass dagegen irgendetwas eingewandt werden könnte, alles Göttliche und Menschliche entheiligen und entwürdigen. Die Herrschaft privater Laster ist also so weit davon entfernt, Garant des Allgemeinwohls zu sein, dass es vielmehr kein einziges menschliches und gottgeschenktes Gut gibt, das nicht durch die Herrschaft der Laster gefährdet oder vernichtet werden könnte. So sehen wir, dass Mandevilles Position, so einflussreich sie auch in der Moderne vor allem auf dem Sektor der Philosophie der Wirtschaft wurde, doch eine radikale Antithese jener Anschauungen darstellt, die von Platon bis lange nach Mandeville herrschend sind. Denken wir an den großen Einfluss der keineswegs unproblematischen Ideen Mandevilles, so erkennen wir die Bedeutsamkeit der Aufgabe, uns mit ihm ernsthaft auseinander zu setzen.

Mandevilles Position von den „privaten Lastern“, die „öffentliche Tugenden“ seien, hat ohne Frage für uns schwache Menschen viel Anziehendes: Erstens ersetzt sie, die allerdings in Mandevilles Werk in einem seltsamen Kontrast zur Weiterverkündung der Heiligkeit der Moral steht, die harte und mühsame ethische Arbeit an sich selbst und in der Erziehung durch eine sehr leichte und scheinbar anziehende Ethik bzw. unethische Weltanschauung.²¹ Deren Vorbild ist nicht der von Sokrates als Beispiel der Erziehung vorgestellte Arzt und Philosoph, die um des wahren Guten willen wehtun, schneiden und brennen, sondern der Zuckerbäcker und Sophist, die dem Gaumen und der Seele schmeicheln, der Triebbefüllung und den Leidenschaften freie Zügel geben. Die Sophisten, die an Laster appellieren und Sokrates und Platon sowie der großen

20 G. W. F. Hegel (1970), III, B, 3, „Die Ironie“.

21 Vgl. F. B. Kayes Einleitung in Mandeville (1924), S. xlvi ff., bes. S. liii:

Mandeville's adoption of the ascetic, other-worldly formula is entirely arbitrary. It is simply a final twist given to his thought after it had been worked out in harmony with the opposite or empiric viewpoint. It is a suit of clothes made for some one else

Tradition abendländischer Philosophie als Verführer der Jugend galten, sind nun die idealen Einflüsse auf die Gesellschaft. Diese Botschaft ist gewiss angenehmer zu hören als die strenge Ethik vom Verzicht, von der sozialen Verantwortung, der Selbstüberwindung, dem Kampf gegen Hochmut und Begierlichkeit, der Achtung vor dem Du, der Nächstenliebe und Solidarität im Teilen der Güter mit anderen. All diese moralischen Dimensionen des menschlichen Lebens fordern Hingabe und Tugendstreben und sind deshalb weit weniger ansprechend als Mandevilles Ansicht, dass ungehemmte Laster das Beste sind, was einer Gesellschaft passieren kann.

Doch ist es keineswegs so, dass Mandevilles Lehren nur angenehm zu hören wären, da sie eine Karikatur von Ethik predigen, die unsere Laster in Ruhe lässt. Nein, es bestätigt auch der immense praktische Erfolg des Kapitalismus,²² einer Konsumgesellschaft, in der jeder nach seinem Gewinn und Vorteil strebt, indem er seinen Lastern freies Spiel gewährt, und in der dennoch das Sozialwesen und die Wirtschaft florieren, die Thesen Mandevilles – zumindest scheinbar.

Im Folgenden sollen die zwei erwähnten Thesen Mandevilles kritisch geprüft werden: Die erste These ist die, dass eine von der Moral der Bienenfabel, also eine von den moralisch übelsten Eigenschaften geprägte Gesellschaft wirtschaftlich und politisch exzellent *funktioniere*; die zweite die, dass eine tugendhafte Gesellschaft schlechter gerate als eine lasterhafte. Diese beiden Thesen wollen wir von zwei Gesichtspunkten aus, vom Standpunkt einer historisch-sozialphilosophischen und einer rein ethischen Betrachtung aus prüfen.

1 Sind des Menschen „übelste und hassenswerteste Eigenschaften“ Fundament der „glücklichsten und blühendsten Gesellschaften“ oder sind gar Tugenden Hindernisse des Allgemeinwohls? Sozialphilosophische Erwägungen

1.1 Eine historische und politisch-sozialphilosophische Würdigung und Kritik der Bienenfabel Mandevilles

Unsere erste Frage betrifft nicht die ethische, sondern die ethisch neutrale, rein gesellschaftsphilosophische Seite der Lehren Mandevilles. Die begeisterte Auf-

22 Es gibt auch einen Einfluss Mandevilles auf Karl Marx. Vgl. Louis Dumont (1977).

nahme der Ideen Mandevilles auf der Ebene einer oberflächlichen Philosophie der Wirtschaft und Politologie ist verständlich. Denn rein politisch oder wirtschaftlich gesehen *kann* das private Laster in der Tat in jenem Sinne eine „öffentliche Tugend“ sein, als die Laster des Einzelnen, Habgier und Hochmut oder Prestigedenken, in der Tat der Gesellschaft Nutzen und viele echte Wohltaten bringen. Die Trunksucht des Wirtshausgängers schafft mehr Jobs auf dem Kellnermarkt als die Tugenden des Menschen, der freiwillig auf den Genuss von Alkohol verzichtet. Der Wirt freut sich nicht über den Asketen, der einmal im Jahr einen Becher Wein trinkt, sondern über den täglich das Wirtshaus aufsuchenden Säufer, der Autohändler nicht über den Bescheidenen, der dem Ruf zur Armut folgt und immer radelt, sondern über den Prestigesüchtigen, der immer den neuesten Porsche fährt; das Kleidergeschäft freut sich nicht über den armen Mönch, der zeitlebens eine Kutte trägt, sondern über die eitle Dame, die jeweils Kleider der neuesten Pariser Mode anschafft. Wenn ein großes Kleiderkaufhaus auf Kunden wie den hl. Franziskus von Assisi angewiesen wäre und nicht reiche Menschen, die verschwenderisch und geltungsüchtig ein Vermögen auf Kleider verschleudern, als Kunden hätten, müsste das Geschäft schließen. Und wenn Menschen Geld und Gut zusammenraffen, bei jeder Einladung in einem neuen Kleid gesehen werden wollen, die neuesten und schickesten Automodelle anschaffen, oder, um ihren gesellschaftlichen Status zu demonstrieren, sich stattliche Paläste bauen statt in Hütten zu wohnen, tragen sie zum wirtschaftlichen Allgemeinwohl der Gesellschaft entscheidend bei. Gerade diese eher triviale, aber dennoch bemerkenswerte Tatsache, dass nicht die Heiligen und auch nicht die schottischen oder schweizerischen Sparmeister, sondern die Hochmütigen, Lasterhaften und Verschwenderischen als Folge ihrer Laster im System der Wirtschaft mehr Menschen am Leben erhalten als die Heiligen, ist sicher ein Prinzip, das nicht nur dem Kapitalismus entgegenkommt, sondern auch eine empirische und wirtschaftsphilosophisch evidente Wahrheit enthält. Und hier ist es mehr als verständlich, dass nicht nur diese korrekte Beobachtung, sondern auch die satirisch-zynischen Thesen Mandevilles um dieser bemerkenswerten, in ihnen enthaltenen Wahrheit willen Aufsehen erregten und von einem hoch industrialisierten Wirtschaftsdenken, das immer neue Begierden im Menschen erzeugen muss, um alle seine Produkte zu verkaufen, gierig aufgesogen werden mussten.

Diese Einsicht Mandevilles wird jedoch auch in wirtschaftsphilosophischer Sicht durch seine gewaltigen Irrtümer und die abenteuerliche Oberflächlichkeit des geistreich wirkenden Untertitels seines Hauptwerks, dem zufolge „private Laster öffentliche Tugenden“ sind, aufgewogen. Hat Mandeville vergessen, wie historisch gesehen Millionen Male dieselben Laster der Habgier, des Ego-

ismus, der Eitelkeit und Selbstsucht, die unser sattes und konsumreiches Leben ermöglichen, unter anderen Umständen die öffentliche Wohlfahrt gefährdeten und zerstörten, nämlich dann, wenn jene Bedingungen aufgehoben wurden, unter denen die Laster dem Allgemeinwohl dienen? Hat er vergessen, dass sehr oft die Vorteile des skrupellosen Geschäftsmanns, wenn sie von einem anderen Gesichtspunkt als dem des Geschäftes aus betrachtet werden (selbst wenn sie langfristig nicht nur dem Geschäft, sondern auch der Gesellschaft dienen), kurzfristig zahlreiche Menschen in Not bringen, und also zu „öffentlichen Misständen“ führen, welche eine *soziale* Marktwirtschaft zu überwinden trachtet?²³ Denken wir nur an die jetzige Ausbeutung tausender Kinder in Indonesien, die von ihren eigenen Eltern aus den Schulen genommen und an Fabriken zur Arbeit gesandt werden, um die Schulden der Eltern abzuführen. Wenn auch extreme Armut eine solche Handlungsweise verständlich machen, ja unter Umständen, damit die Familie dem Hungerstod entrinne, rechtfertigen könnte, wie oft geschehen solche Formen der Ausbeutung als reine Konsequenz der Habsucht der Menschen? Wie dienen ferner die privaten Laster der Mafia, der Drogenhändler oder der Mädchenhändler dem Allgemeinwohl? Man denke auch an die Ausbeutung der Kleinen und Armen in den zahlreichen Auswüchsen und Formen der Depersonalisierung, die Menschen nur als „Waren“ betrachtet, in einer unmoralisch geführten kapitalistischen Wirtschaft, wie sie etwa vom jungen Marx eindrucksvoll angeprangert wurden und erheblichen Anteil am Entstehen des Marxismus hatten. Das ethische Pathos von Marx und Engels im *Kommunistischen Manifest* hat zweifellos eine gewaltige Basis in den Anfängen der Industriegesellschaft im Manchester Kapitalismus, dessen Auswüchse auch Charles Dickens so beredt in seinen Romanen schildert. So sind die erwähnten Laster nicht nur an den Giftblüten eines gerade *nicht* sozialen Kapitalismus, sondern auch an der Entwicklung des Marxismus mitschuldig, der – ähnlich wie die französische Revolution – eine falsche, ja furchtbare, aber verständliche Reaktion auf die vorhergehenden Übel darstellte.²⁴

23 Vgl. dazu die aus der Erfahrung eines Geschäftsmannes stammenden Überlegungen von Alphons Horten (1997).

24 Marx und Engels kritisierten diese Misstände mit gewaltigen Worten in Karl Marx, Friedrich Engels (1974), S. 459-493; vgl. auch Karl Marx, Friedrich Engels (1968), S. 45:

Die Bourgeoisie, wo sie zur Herrschaft gekommen, hat alle feudalen, patriarchalischen, idyllischen Verhältnisse zerstört. Sie hat die buntscheckigen Feudalbande, die den Menschen an seinen natürlichen Vorgesetzten knüpfen, unbarmherzig zerrissen und kein anderes Band zwischen Mensch und

Man denke ferner an eine Besitzgier ohne Rücksicht auf das Gut der Arbeiterfamilien, an die grauenvolle Ausbeutung der gewaltsam unterdrückten, oft aus Zweit- oder Drittweltländern stammenden Opfer der Kinderpornographie und Prostitution und an die im Dienste des „freien Marktes“ ganz ohne Respekt vor ihrer Würde und Freiheit durch immer frechere Werbetechniken verführten Kunden. Man erinnere sich an die skrupellose Vernichtung von Menschenleben durch Sklavenhändler, wie sie Spielberg in seinem wohl besten Film, *Amistad*, tief beeindruckend schildert und wie wir sie aus der Geschichte in tausend Formen und auch in wirtschaftlich florierenden Ländern kennen! Diese furchtbaren Missstände dienten oft, wenigstens kurzfristig, der freien Marktwirtschaft, vermehrten den Wohlstand, führten sogar über Steuern oder direkt aus wohltätigen Spenden der Wohlhabenden zum Wiedereinsatz des Gewinnes in soziale Leistungen. Aber kann all dies solche Handlungen wie die erwähnten rechtfertigen?! Man denke an die wirtschaftlichen Erfolge der Nazis auf dem Rücken der brutal ausgebeuteten Juden und Dissidenten oder an die Sklavenarbeit im Archipel Gulag! Es bedarf keines besonderen Tiefsinns, um zu erkennen, dass eine durch Gesetze ungezügelte, egoistische und habgierige Gesellschaft auch dem Allgemeinwohl unsäglichen Schaden zufügen kann.

Mensch übriggelassen als das nackte Interesse, als die gefühllose „bare Zahlung“. Sie hat die heiligen Schauer der frommen Schwärmerei, der ritterlichen Begeisterung, der spießbürgerlichen Wehmut in dem eiskalten Wasser egoistischer Berechnung ertränkt. Sie hat die persönliche Würde in den Tauschwert aufgelöst und an die Stelle der zahllosen verbrieften und wohl erworbenen Freiheiten die eine gewissenlose Handelsfreiheit gesetzt. Sie hat, mit einem Wort, an die Stelle der mit religiösen und politischen Illusionen verhüllten Ausbeutung die offene, unverschämte, direkte, dürre Ausbeutung gesetzt.

Die Bourgeoisie hat alle bisher ehrwürdigen und mit frommer Scheu betrachteten Tätigkeiten ihres Heiligenscheins entkleidet. Sie hat den Arzt, den Juristen, den Pfaffen, den Poeten, den Mann der Wissenschaft in ihre bezahlten Lohnarbeiter verwandelt.

Vgl. dazu etwa Balduin Schwarz (1996), Kap. 14, „Wahrheit und Lebendigkeit“, S. 281-282:

Neben den Naturwissenschaft, die ihre Ergebnisse nicht aus einem spekulativ gesetzten Ursprung heraus entwickeln, sondern ins Unbekannte hinein forschen, beobachten, entdecken, war es der junge Marx, der im Namen der im Elend der Geknechtetheit seufzenden Kreatur gegen eine Geschichtsdiagnostik protestierte, die, im Ideenhaft-Geistigen sich bewegend, den harten Schritt der Materialität durch die Geschichte nicht zur Kenntnis nahm.

Vgl. auch John F. Crosby (April, 1976).

Nicht die immanente Logik der Laster sichert in wunderbarer Weise „öffentliche Tugend“, sondern nur eine gerechte Staatsordnung, den Schutz der Opfer der Ausbeutung vor Missachtung ihrer Menschenrechte, und in tieferer Weise die Achtung vor der Würde der Person und den Rechten des Einzelnen. Welcher abgrundtiefe Wahnsinn zu denken, eine von Lastern getriebene Gesellschaft könnte auf Dauer verhindern, dass diese Laster unsägliches Unheil, ungerechte Kriege, Ausbeutung, Mord, Ausländerhass, Rassismus, Unterdrückung usf. mit sich bringen! Die Geschichte der Tyrannen und totalitären Staaten, die Ausbeutung in Ländern schrankenloser Macht von Großgrundbesitzern, die Korruption in Staat und Wirtschaft mit all ihren verhängnisvollen Folgen für die Gesellschaft, die mafiosen Strukturen unserer Gesellschaft, zahllose Verbrechen zu allen Zeiten der Geschichte der Menschheit usf. lehren uns diese Lektion, zu deren Gewinnung auch eine rein philosophische Einsicht in die intelligiblen Wirkungen der Laster genügen sollte.

Denn wo eine gesellschaftliche Gruppe, Rasse, oder jene, welche die Macht innehaben, den Lastern nicht mehr nützen, sondern im Wege stehen, und die Ungerechten und Habgierigen die politische und zivile Macht haben, ihre Ziele außerhalb einer naturrechtlich fundierten Ordnung zu erlangen, brechen die Laster in ihrer ganzen dunklen Gewalt hervor. Unter solchen Umständen führt die Herrschaft der übelsten Eigenschaften der Menschheit nicht zu blühenden Gesellschaftsordnungen, sondern zu katastrophalen Zuständen, in denen das Schiff des Staates ohne Orientierung von Demagogen in den Abgrund geführt wird und das Volk verführt oder zum Spielball der Mächtigen wird, wie Platon dies immer wieder beschreibt, so etwa im *Staat*²⁵ und auch in den *Gesetzen*, wo

25 Vgl. das gewaltige Bild des von Lastern regierten Staates in Platons *Der Staat*, Buch VI, 488-489:

Denn so schwierig ist das, was gerade den Vortrefflichsten mit dem Staate begegnet, dass es auch nirgends etwas ganz Ähnliches gibt, sondern von vielerlei her muß man zusammenbringen, womit man sie vergleichen und was man zur Verteidigung für sie sagen will, wie die Maler Bockhirsche und andere dergleichen Mischlinge zeichnen. Denke dir also, sei es nun über viele Schiffe oder über eines, ein solcher Schiffsherr gesetzt, der zwar an Größe und Stärke alle andern im Schiffe übertrifft, übrigens aber ist er harthörig, sieht auch wenig und versteht von der Schifffahrt ungefähr ebensoviel, und die Schiffsleute in Fehde unter sich wegen des Befehls, indem jeder glaubt, er müsse steuern, der jedoch nie die Kunst erlernt hat und weder seinen Lehrer aufzeigen kann noch die Zeit, in der er sie gelernt hätte, ja dass sie überdies noch alle behaupten, man könne sie auch nicht //V231// lernen und jeden, der behauptet, sie sei lehrbar, gleich herunter-

er die Einsichten des Aristoteles in die Furchtbarkeit eines von Trieben und Lastern regierten Staates vorwegnimmt:

Die Menschen müssen notwendig Gesetze haben und unter Gesetzen leben, oder aber sie werden sich in nichts von den allerwildesten Tieren unterscheiden. //S875// ...²⁶ Und fürs zweite, wenn jemand auch hinreichend zu der Erkenntnis, daß es wirklich nach der Natur der Sache sich so verhalte, auf dem Wege der Kunst gelangt ist, so wird er doch, sobald er zu einem unumschränkten Staatsherrscher, welcher niemandem Rechenschaft abzulegen braucht, werden sollte,

hauen wollen; denke dir nun, dass diese immer den Schiffsherrn umlagern, bittend und alles versuchend, damit er ihnen das Steuerruder übergebe, zuweilen aber, wenn einige ihn nicht überreden können, sondern es scheint andere eher, dann jene diese andern töten oder aus dem Schiff herauswerfen, den edlen Schiffsherrn aber durch Zauberbeeren oder Rausch oder anderswie fesseln und so das Fahrzeug regieren mit Hilfe dessen, was sich eben darin findet, und so zechend und schmausend schiffen, wie es von solchen zu erwarten ist; überdies aber, dass sie jeden loben, und als Meister in der Schifffahrt und wohl kundig alles dessen, was zum Fahrzeug gehört, auspreisen, der ihnen dazu behilflich zu sein versteht, dass sie ans Ruder kommen, werde es nun durch Überredung oder durch Gewalt von dem Schiffsherrn erlangt; und jeden, der das nicht tun will, tadeln als unbrauchbar, von dem wahren Steuermann hingegen nicht einmal so viel wissen, dass er notwendig auf die Jahreszeit und die Tageszeit und den Himmel und die Sterne und die Winde und was sonst zur Kunst gehört, acht haben muß, wenn er in Wahrheit ein Schiffslenker werden will, sondern nur meinen, dass man die Kunst und Geschicklichkeit, die dazu gehört, ans Ruder zu kommen, mögen nun einige es wollen oder nicht, dass man diese unmöglich haben könne und dabei die Steuermannskunst zugleich. Wenn nun dergleichen in den Schiffen vorgeht, meinst du nicht, dass der wahre Schifffahrtkundige gewiß nur werde ein Wetterprophet und Buchstabenkrämer und unnützer Mensch //S489// genannt werden, von denen die in so bewirtschafteten Schiffen segeln?

26 Der Text fügt hinzu:

Der Grund hievon aber ist der, dass kein Mensch bereits unmittelbar von Natur weiß, was der bürgerlichen Gesellschaft zuträglich ist, noch auch, wenn er wirklich erkannt hat, was für dieselbe das heilsamste ist, dies bereits auszuführen die Kraft und den Willen hat. Denn fürs erste ist es schwer sich davon zu überzeugen, dass die Staatskunst nicht den Nutzen des Einzelnen, sondern das allgemeine Wohl im Auge haben müsse, weil das Gemeinwohl den Staat zusammenhält, das Sonderinteresse aber ihn zerreißt, und dass es beiden, nicht bloß dem Staate, sondern auch dem Einzelnen, besser zustatten kommt, wenn die Sorge für das Gemeinwohl als wenn das Privatinteresse voransteht.

schwerlich stark genug sein diesem Grundsatz treu zu bleiben und sein ganzes Leben hindurch vor allem andern stets das allgemeine Beste des Staates zu fördern und ihm sein eigenes Sonderinteresse nachzustellen, sondern die Schwäche der Menschennatur wird ihn stets zur Habsucht und zur Wahrnehmung seines eigenen Vorteils treiben, wird ihn ohne weitere Überlegung alles Unangenehme fliehen und jeder Lust nachjagen und diese Rücksicht höher stellen heißen als die, ob was er tun will auch //G832// das Gerechtere und Bessere ist, wird so immer größere Finsternis über sein Gemüt verbreiten und zuletzt auf ihn selbst und den ganzen Staat das äußerste Unheil häufen.²⁷

Besonders in Notzeiten wie einer Hungersnot, Verfolgung, schweren Plage oder Unterdrückung führen die Laster nicht zum Allgemeinwohl, sondern entweder zu Exzessen, wie sie oft Revolutionen vorausgingen oder zu den Gräueln lasterhafter Hungriger oder vor Krankheit fliehender Menschen, wie sie uns Alessandro Manzoni in den *Verlobten*, in seiner Schilderung der Zustände während der Hungersnot und Pest in Mailand, oder Goya in seinem Bild „*Die Revolution frisst ihre Kinder*“ in gewaltigen Strichen vor Augen stellt.²⁸ Robespierres, Lenins und die Schrecken einer Französischen oder Russischen Revolution – sind diese Früchte privater Laster die „öffentlichen Wohltaten“, von denen Mandeville redet?! Mandeville sieht dies an verschiedenen Stellen seines Werkes selbst,²⁹ selbst wenn er fast auf denselben Seiten seine allgemeine Theorie wieder aufgreift.³⁰ Man bedenke doch, wie die Masken der Wohlanständigkeit habsüchtiger Menschen, die unter guten Verhältnissen hochangesehene Kunden sind, in einer Zeit der Not abfallen werden, und wie dann jene Habsucht in ihrer wahren, widerlichen und alle Solidarität zerstörenden Gewalt hervorbricht. Doch brauchen wir gar nicht auf solche Extremsituationen zu verweisen, um zu erkennen, dass das *bonum commune* nicht auf privaten Las-

27 Platon, *Nomoi*, S 874; G 831-832.

28 Viktor E. Frankl sagt zu Recht, in extremen Zeiten wie den KZs zeigten sich die edelsten und die schlimmsten Eigenschaften der Menschen viel deutlicher als in ruhigen Zeiten. Vgl. Viktor E. Frankl (1994).

29 Zum Beispiel wenn er in Mandeville (1924) Bd. I, [293], S. 260, von den Lastern schreibt:

But tho' Malice by itself is little to be fear'd, yet assisted with Pride, it is often mischievous, and becomes most terrible when egg'd on and heighen'd by Anger.

30 So schreibt Mandeville *ebd.*, S. 262 [294]:

Pride and Vanity have built more Hospitals than all Virtues together.

tern aufgebaut sein kann. Man bedenke die Tatsache, dass doppelte Bezüge der Arbeitslosenversicherungen durch Anmeldung mehrerer Wohnsitze, absichtliche Beibehaltung von Arbeitslosenversicherungen durch Vermeiden ernsthaften Suchens nach einer neuen Arbeitsstelle, Korruption und Steuerhinterziehung den Staat betrügen und den einzelnen Bürgern höhere Steuerbelastungen verursachen. Man bedenke ferner jene privaten Laster der Abtreibung, Kinderscheu usf., die zu einer ständigen Verschiebung der Bevölkerungspyramide zur Seite der Pensionisten und zu kaum tragbaren Lasten für die immer dünner gesäte arbeitende Bevölkerung führen. Wie tragen solche Laster zum Wohl der Gesellschaft bei? Betrachten wir all dies, zeigt sich die Ethik der Bienenfabel als das, was sie ist: eine große Lüge über jene Kräfte, die wahre Solidarität, das wahre Allgemeinwohl – nicht nur in Gesundheit, sondern auch in Krankheit, nicht nur in guten Zeiten, sondern auch in schlechten – garantieren. Selbst das Kapital lässt sich auf Dauer nicht auf dem Boden des Lasters der Habgier und Faulheit aller sichern; es wird durch Verschwendungssucht, Korruption oder Bequemlichkeit verloren gehen.

In einer ganz anderen Sphäre, derjenigen sexueller ehelicher Beziehungen, hat Karol Wojtyła den Irrtum, der der Ethik der Bienenfabel zugrundeliegt, hervorragend kritisiert. Das Arrangement zweier Egoisten, das nach der hedonistischen Auffassung der Liebe den ehelichen Beziehungen zugrundeliegt, mag äußerlich betrachtet das Gut der Lust *beider* Egoisten, die an einander Gefallen finden und sich gegenseitig befriedigen, durch den Egoismus jedes Einzelnen fördern. Aber was, wenn der andere aufhört, Lustobjekt zu sein? Dann führt dasselbe Prinzip und Laster des reinen Egoismus zu einem *homo homini lupus* und wird von innen her aufgebrochen. Doch selbst solange die beiden Egoisten gut mit einander funktionieren, gibt es keine wahre Gemeinschaft, kein wahres Glück, und findet keine echte Überbrückung des Abstandes zweier Personen statt. Jeder bleibt in seine Immanenz eingeschlossen. Da aber echtes Glück und das wahre Gut der Gesellschaft nur in der Liebe, in der Gemeinschaft, die gegenseitige Hingabe erfordert und voraussetzt, möglich ist, bleibt der Weg zu wahren Glück und damit zu den wichtigsten Dimensionen des Gutes einer Gemeinschaft vom Egoismus und den Lastern aus verschlossen.³¹ Und was für die Mikrogemeinschaft der Ehe gilt, das gilt in anderer Weise und analogem Sinn auch für die Makrogesellschaft.

An dieser Stelle sind wir gezwungen, noch auf einer tieferen sozialphilosophischen Ebene Kritik an Mandevilles Theorie zu üben. Das Allgemeinwohl einer

31 Vgl. Karol Wojtyła (1979).

Gesellschaft hängt nicht nur vom florierenden Markt ab, es hängt ebenso sehr und noch mehr von der Kultur, der Erkenntnis, der moralischen Tiefe und von zahlreichen geistigen, kulturellen und religiösen Werten ab. Schon aus diesem Grund können die Laster, die nicht einmal das ökonomische Allgemeinwohl sichern, erst recht nicht das höhere Gut des Menschen garantieren. Der Reiche ist nicht notwendig glücklich; erst recht hängt sein höchstes Gut und Glück, sein Heil, nicht von seinem Wohlstand ab. Ja wenn er keinen tieferen Sinn als den Reichtum findet, wird gerade der Reiche sich das Leben nehmen. Eine Person, die an jenen ökonomischen *publick benefits* partizipiert, von denen Mandeville redet, kann sich in sich verschließen, in Begierlichkeit und Hochmut von ihrer eigenen Würde abfallen. Das interpersonale Gut im Vollsinn wird der Person erst durch die liebende, sich selbst transzendierende Haltung zuteil. Wahres Glück und Allgemeinwohl kann nur von jener Person erlangt werden, die ihren Selbstbesitz als Person durch ihre personale Hingabe und Selbstschenkung in gegenseitiger personaler Liebe verwirklicht, dabei ihr Eigenleben und Glück jedoch nicht nihilistisch auslöscht, sondern erst auf einer tieferen Ebene als superabundantes Geschenk, das ihre Tugend und ihren Einsatz für das Gute, sowie ihre sich selbst schenkende Liebe voraussetzt, gewinnt.³²

Nicht nur Mandevilles Irrtümer über die Person und die Gemeinschaft unter Menschen, auch die soziale und politische Ungenügendheit seiner Thesen verdienen scharfe Kritik.

Die Notwendigkeit einer solchen Kritik erweist sich eindringlich, wenn man an die Gräueltaten der rassistischen Naziherrschaft oder an jene des kommunistischen Systems samt ihrer Millionen von Menschen knechtenden Wirksamkeit denkt.

Man mag einwenden, dass gerade Mandevilles Lehren erklären könnten, dass und warum die „Wirtschaft“ des Kommunismus ein ungeheurer wirtschaftlicher Fehlschlag war, der zum Zusammenbruch des Weltkommunismus 1989 führte. Hätte doch der Marxismus in seinen Kernideen gerade jene Laster töten wollen, von denen Mandeville als positive Faktoren für die Gesellschaft ausging. Gerade der Weltkommunismus habe sich auf Prinzipien der Gleichheit und gerechten Verteilung wirtschaftlicher Ressourcen und damit auf Tugenden gestützt, die den Lastern, von denen Mandeville redete, entgegengesetzt seien. So sei der Kommunismus mit seinen „puristischen Idealen“ des Teilens ökonomischer Werte keine Widerlegung, sondern eine Bestätigung der Richtigkeit

32 Siehe auch R. Buttiglione (1982), S. 121 ff., 168 ff.

der Ansichten Mandevilles, da eben der Kommunismus alle egoistische lasterhafte Ausbeutung abschaffen wollte und gerade durch diese falschen Tugendlehren, die die Laster der Bourgeoisie abschaffen wollten, den Nationen, die er beherrschte, unbeschreiblich viel Übles zufügte. Dieser Einwand übersieht jedoch erstens den keineswegs „tugendvollen“, sondern in vielen Hinsichten zutiefst unmoralischen Charakter der marxistischen Ideologie sowie die Tatsache, dass gerade die kommunistischen Staaten sehr wohl von Lastern wie Ressentiment gegen die Reichen, Grausamkeit im Dienste der Parteidole, einer tiefen Verachtung der Menschenwürde und einem unheimlichen totalitären Machthunger getrieben waren und solche tiefen Laster wie Meineid, Mord etc. propagierten. Außerdem übersieht der Einwand, dass ganz abgesehen von der historischen Frage, inwieweit der Kommunismus eine Art Rechtfertigung von Lastern lieferte, die Verteidigung des Egoismus und der Untugenden Mandevilles ganz falsch und oberflächlich ist. Denn es liegt in der inneren Logik der Laster, dass sie, wenn auf ihren wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtete Menschen die Macht haben, ihre moralischen Fehler auszuleben, diejenigen gewaltsam eliminieren möchten, die sich gegen moralisch verkehrte Handlungen und solche „Strukturen der Sünde“ richten, die wirtschaftlichen Aufschwung fördern, den z. B. die Sklaverei in vielen Ländern ermöglichte.

1.2 Unerklärbarkeit des Friedens im heutigen Europa als elementaren Teiles des Allgemeinwohls und seiner Fundamente durch Mandevilles Bienenfabel: eine implizite Kritik Mandevilles bei Augustinus und Kant

Besonders treten die sozial- und wirtschaftsphilosophischen Irrtümer eines auf Mandevilles Bienenfabel basierenden Gesellschaftssystems hervor, wenn man sich die Fundamente gesellschaftlichen und politischen Friedens nach dem weitgehenden Zusammenbruch der letzten großen totalitären Ideologie unseres Jahrhunderts vor Augen hält.³³ Hätte Mandeville Recht, so müsste wohl dieses hohe, für das Allgemeinwohl entscheidende Gut des Friedens als eine automatische Folge der privaten Laster der Menschen eingetreten sein, die durch eine freie Marktwirtschaft entfesselt wurden und so das Allgemeinwohl hätten fördern müssen. In der Tat aber lagen die Dinge völlig anders. Nach 1989 bestanden zwar in einer durch freie Marktwirtschaft beherrschten Gesellschaft zweifellos einmalige welthistorische Chancen, einen echten Frieden und nicht bloß einen Scheinfrieden zu verwirklichen. Doch erlagen bedeutende Teile Europas

33 Vgl. dazu Arnold Buchholz (1991).

der großen Gefahr, dass an der Stelle der starren Blöcke, innerhalb deren äußere Ruhe und Ordnung, wenn auch kein echter Friede herrschten, sondern schreckliche Unterdrückung bestand, Kriege und andere Zwistigkeiten ausbrachen, in denen nicht nur in Kroatien, Bosnien und Kosovo, sondern auch in Tschetschenien und anderen Teilen der früheren Einflusszone der Sowjetunion grauenhafte Laster hervortraten und sich ausbreiteten, die neben vielen Missständen und viel Korruption beispielloses und unnennbares Leid und Grauen über die Bevölkerung brachten. Es wurde also durch das Überhandnehmen und die Befreiung der Laster keineswegs jene Ruhe, die zum Frieden gehört, hergestellt, und dies zeigte, dass die These Mandevilles, private Laster dienen dem Allgemeinwohl, höchstens in ganz beschränktem Umfang Geltung beanspruchen darf.

Überdies lassen ein rein ökonomisch-politischer Friede und damit ein Teil des Allgemeinwohls, selbst wenn sie durch private Laster gefördert werden könnten, alle Dimensionen jener Ordnung vermissen, die Augustinus als wesentlich notwendiger für den Frieden erachtet hat als die Ruhe. Denn nur im Guten und als Ausstrahlung seiner Harmonie ist ein echter Friede und damit ein wahres soziales Wohlbefinden möglich; die Ruhe der Unterdrückung und Ungerechtigkeit ist dem Frieden sogar noch mehr entgegengesetzt als der gerechte Krieg und Streit; und jene „Ehrlichkeit“ des Kaufmanns, die nur dem Eigennutz dient und sich ganz von der sittlichen Tugend der Ehrlichkeit unterscheidet, wie Kant scharf sieht,³⁴ sowie jene Ruhe und jener Friede, die nur im Dienste der Eigeninteressen des Geschäftsmanns stehen, der wegen seines blühenden Handels Krieg und Gewalt ablehnt, sollten sich nicht mit dem Namen „Frieden“ schmücken.

34 Vgl. Immanuel Kant (1968), 397:

Zum Beispiel ist es allerdings pflichtmäßig, dass der Krämer seinen unerfahrenen Käufer nicht übertheure, und, wo viel Verkehr ist, thut dieses auch der kluge Kaufmann nicht, sondern hält einen festgesetzten allgemeinen Preis für jedermann, so dass ein Kind eben so gut bei ihm kauft, als jeder andere. Man wird also ehrlich bedient; allein das ist lange nicht genug, um deswegen zu glauben, der Kaufmann habe aus Pflicht und Grundsätzen der Ehrlichkeit so verfahren; sein Vortheil erforderte es; dass er aber überdem noch eine unmittelbare Neigung zu den Käufern haben sollte, um gleichsam aus Liebe keinem vor dem andern im Preise den Vorzug zu geben, läßt sich hier nicht annehmen. Also war die Handlung weder aus Pflicht, noch aus unmittelbarer Neigung, sondern bloß in eigennütziger Absicht geschehen.

Augustinus nennt den Frieden ein so hohes Gut, dass nichts vom Menschen mit größerer Freude vernommen werde als die Botschaft vom Frieden.³⁵ Das gilt gewiss nicht von jeder Ruhe, die wir gewöhnlich als Frieden bezeichnen und die vielleicht noch Frucht der „privaten Laster“ sein könnte, solange in Geschäftsbeziehungen „mein Vorteil auch der deine“ ist. Was aber sollen wir angesichts der Bienenfabel mit ihrem niedrigen ethischen Niveau von jenem Frieden im tieferen Sinn sagen, von dem Augustinus spricht? Lässt er sich durch die „privaten Laster“ und ihr Arrangement verwirklichen?

Wenn man die Bienenfabel im Hinblick auf das hohe Gut des Friedens interpretiert, muss man unterscheiden zwischen: 1) dem inneren Frieden in der Person selbst, 2) dem Frieden zwischen verschiedenen Personen in einem Gemeinwesen sowie zwischen Staaten; und 3) dem metaphysischen Frieden zwischen Mensch und Gott, wie er auch in der religiösen Idee des Friedens intendiert ist. Nicht nur im Wort der Engel an die Hirten, das ihnen die Erlösung kundtut: „Ehre sei Gott in der Höhe und Frieden den Menschen auf Erden“, finden wir diesen letzten metaphysisch-religiösen Sinn von Frieden, sondern auch in Friedrich Nietzsches Fragment *Excelsior*, in dem er zum Atheisten spricht:

Excelsior! „Du wirst niemals mehr beten, niemals mehr anbeten, niemals mehr im endlosen Vertrauen ausruhen – du versagst es dir, vor einer letzten Weisheit, letzten Güte, letzten Macht stehenzubleiben und deine Gedanken abzuschirren“ ... – es gibt keine Vernunft in dem mehr, was geschieht, keine Liebe in dem, was dir geschehen wird – deinem Herzen steht keine Ruhestatt mehr offen, wo es nur zu finden und nicht mehr zu suchen hat, du wehrst dich gegen

35 *Tantum est enim pacis bonum, ut etiam in rebus terrenis atque mortalibus nihil gratius soleat audiri, nihil desiderabilius concupisci, nihil postremo possit melius inveniri.*

So groß ist nämlich das Gut des Friedens, dass selbst in den irdischen und sterblichen Verhältnissen nichts mit größerer Freude vernommen und nichts sehnsüchtiger begehrt wird, und endlich nichts besseres gefunden werden kann als er.

Augustinus, *De civitate Dei*, XIX, xi.

36 Der volle Text fügt hinzu:

– du hast keinen fortwährenden Wächter und Freund für deine sieben Einsamkeiten – du lebst ohne den Ausblick auf ein Gebirge, das Schnee auf dem Haupte und Glut in seinem Herzen trägt – es gibt für dich keinen Vergelter, keinen Verbesserer letzter Hand mehr –

*irgendeinen letzten Frieden*³⁷ ... – Mensch der Entsagung, in alledem willst du entsagen? Wer wird dir die Kraft dazu geben? Noch hatte niemand diese Kraft!³⁸

Mandevilles Betrachtungen über das öffentliche Gut – wie auch Kants Schrift zum ewigen Frieden – gelten zweifellos in erster Linie einem Teil jener Ebene des Allgemeinwohls, welcher der zweiten Bedeutung von Frieden entspricht, nämlich dem politischen Frieden in einem Land und zwischen Ländern.

Wir sehen hier davon ab, dass ein Mensch, der keinen inneren Frieden besitzt, sondern gejagt und gequält wird, kaum den Frieden mit anderen Menschen halten und umgekehrt ein streitsüchtiger Mensch keinen inneren Frieden finden kann.

An grundlegendster Stelle unter den Bedingungen echten Friedens stehen nicht die privaten Laster und am wenigstens jenes eines der Wahrheit widerstehenden Stolzes, sondern im Gegenteil die Existenz und freie Anerkennung einer Wahrheit über die Dinge und über den Menschen, die objektiv und dem Erkenntnisakt und Urteil gegenüber transzendent sind und deshalb nicht der Willkür des Einzelnen oder staatlicher Autoritäten unterstehen. Denn wenn es keine Wahrheit und keine Tugend der Liebe zu ihr gäbe, so könnte es auch keine Schranken staatlicher Willkür in der Verfolgung oder Ausbeutung des Einzelnen mehr geben, ebenso wenig wie eine Anerkennung irgendeiner dauerhaften und friedlichen Ordnung. Jede Handlung wäre – nach dem Untergang des Maßes objektiver Wahrheit – zu rechtfertigen und dürfte begangen werden, ohne im Licht von Wahrheit verworfen oder zurückgewiesen werden zu können.

Dabei ist es von größter Bedeutung, dass das Wesen der Wahrheit als Übereinstimmung von Urteilen mit von diesen selbst unabhängigen Sachverhalten begriffen wird. Denn wenn Wahrheit des Urteils nicht in dessen Wirklichkeitsgemäßheit im Verhältnis zu Sachverhalten, die dem Urteil selbst transzendent sind, bestünde, sondern nur im Konsens oder in der Kohärenz, oder gar in dem, was dem deutschen oder polnischen oder russischen Volke nützt, oder was im Interesse einer politischen Partei oder des freien Marktes liegt, so wäre der Willkürherrschaft und Tyrannei keine Schranke mehr gesetzt. Nur die Willkür und Macht der Parteien und Einzelnen könnten gegeneinander streiten

37 Hervorhebung von mir.

38 F. Nietzsche (1966/1956), *Die fröhliche Wissenschaft*, „Excelsior“ IV, 285.

und Menschen könnten nur zufällig, oder solange der Friede ihren Eigeninteressen dient, mit einander in Frieden leben.

Aber sind es nicht, so wird man einwenden, gerade der Skeptizismus und die Urteilsenthaltung, auf denen eine friedliche demokratische Ordnung beruht? Hängen Frieden und Demokratie nicht von einem Verzicht auf absolute Wahrheitsansprüche ab und sind deshalb mit der Freiheit, seine Laster auszuleben, eng verbunden? Und sind es nicht gerade umgekehrt jene absoluten Tugendmaßstäbe oder Wahrheiten, in deren Namen der Markt eingeschränkt und das Allgemeinwohl durch Totalitarismen aller Art gefährdet wird?

Begründen aber wirklich, so müssen wir dagegen fragen, der Zweifel an der Wahrheit und jene Subjektivität des Werturteils, die dem freien Lauf der Laster entspricht, Demokratie und Frieden? Wenn auch, wie der kritische Rationalismus betonen würde, tatsächlich eine gewisse Skepsis gegenüber der Wahrheit mit zum Sturz der fraglos angenommenen marxistischen Ideologie in der Sowjetunion beitrug; und wenn auch der Nationalsozialismus, Faschismus und Marxismus-Leninismus als Dogmatismen auftraten und es an sich auch durchaus denkbar ist, dass es objektivistische totalitäre Regime gibt, so haben doch Augusto del Noce und andere Denker gezeigt, dass im Gegenteil ein radikaler Relativismus, der alles jenseits der politischen Macht liegende Maß der Wahrheit leugnete, an der Wurzel der modernen totalitären Systeme stand.³⁹ So

39 Dieser Zusammenhang zwischen Relativismus und Totalitarismus sowie eine Reihe anderer wichtiger philosophischer und theologischer Themen, die die Grundlagen des Friedens betreffen, werden in der bedeutenden Sozialenzyklika Papst Johannes Paul II., *Centesimus Annus* (1991) analysiert, die als ein Meilenstein in der Geschichte der Entwicklung der christlichen Soziallehre gelten wird. Dabei durchzieht diese Enzyklika, die zweifellos zu den bedeutendsten dieses Pontifikats zählt, eine eminent philosophische Sicht des Menschen in seiner Beziehung zur Wahrheit, Gerechtigkeit (Menschenrechte), Würde der Person und Freiheit (inklusive der Religionsfreiheit). Vgl. besonders die Ausführungen des V. Kapitels der Enzyklika, *ebd.*, S. 94 ff.; zur Rolle des Relativismus für Totalitarismen, vgl. S. 96 f. Daher erstaunt es nicht, dass diese Enzyklika in den ersten Reaktionen von Vertretern der freien Marktwirtschaft wie Michael Novak und sogar von früher der Soziallehre der Kirche kritisch gegenüberstehenden Denkern ebenso wie von Vertretern der Theologie der Befreiung (wie Leonardo Boff) als bedeutendes Dokument gewürdigt wurde. Dies ist nicht etwa darauf zurückzuführen, dass diese Enzyklika eine verwässerte Botschaft enthält, sondern vielmehr darauf, dass sie mit großer Klarheit ebenso sehr die Wurzeln der freien Marktwirtschaft und des Zusammenbruchs des Kommunismus analysiert, wie sie die berechtigten Anliegen der Freiheitstheologie und des realen Sozialismus erkennt, aber indem sie die berechtigten Anliegen beider Seiten in einem höheren Standpunkt verbindet, der ein eindeutiges Bekenntnis zu einer naturrechtlich und philosophisch begründeten freien Marktwirt-

sehen wir im Relativismus, aber auch in einer Herrschaft der Laster statt der Liebe zur Wahrheit, eine Wurzel des Totalitarismus und Despotismus und weder des Friedens noch der Demokratie. Auch von einem historischen Blickpunkt aus ließe sich zeigen, dass zwar in Lenins *Empiriokritizismus* eine Widerspiegelungstheorie der Erkenntnis mit realistischen Aspirationen vorlag, dass aber in der *Deutschen Ideologie* von Marx-Engels gerade der Schein jener Unabhängigkeit der Philosophie zerstört werden sollte, der sie nur von den Sachen, ihren Objekten, selbst abhängig sieht, anstatt sie von Klassen und ökonomischen Faktoren abhängig und auf dieselben relativ zu sehen. Auch unterscheidet sich dieser Relativismus von Marx' Philosophie nicht wesentlich vom marktbezogenen Wertrelativismus und vielen kapitalistischen liberalen Ideen. Auch Mussolini war ein radikaler Relativist, und gleichfalls war die Nazi-Idee, dass „wahr sei, was dem deutschen Volke nützt“, eine ebenso grundsätzlich utilitaristische wie – *eo ipso* – relativistische Wahrheitstheorie.⁴⁰

Mandeville leugnet im Unterschied zu Marx nicht objektive Wertmaßstäbe menschlicher Motivation. Doch kann eine Philosophie der privaten Laster und damit auch des Desinteresses an einer objektiven Wahrheit und Wirklichkeit sowie dem Guten prinzipiell keine das Subjekt mit seiner Willkür und schrankenlosen Suche nach Lust (*libido*) ordnende und eindämmende Macht anerkennen und daher niemals das tragende Fundament der *public benefits* sein, wie Mandeville behauptet.

Doch genügt für den Frieden die Existenz einer objektiven Wahrheit, und speziell einer objektiven Wahrheit über den Menschen, nicht, wenn diese nicht vom einzelnen Menschen und vom Repräsentanten des Staates erkannt und in

schaft ablegt. Die von den verschiedenen Parteien gesehenen Wahrheiten (wie etwa die Notwendigkeit privater Initiativen und der Achtung der Rechte der Arbeiter) hebt die Enzyklika ebenso stark hervor, wie sie deren Irrtümer (etwa eine automatische Ethik des freien Marktes im Sinne Adam Smiths oder die Abschaffung des Privateigentums im Kommunismus) bekämpft. Gerade die profunde und zugleich schlichte philosophische Erkenntnis über den Menschen, die jenes bestechende großartige Bild seiner Würde entwirft, das in vielen Dokumenten dieses Papstes beeindruckt (wie *Laborem Exercens*, *Familiaris Consortio*, *Salvifici Doloris*), steht zugleich ganz im Dienst einer Konkretisierung der spezifisch geoffenbarten Schau der menschlichen Person in Christus, deren essentieller historischer und universaler Beitrag zur Sicht und Lösung sozialer und humaner Probleme hier deutlich hervortritt.

40 Dasselbe haben andere gezeigt. Vgl. z. B. D. von Hildebrand, der selbst einen radikalen geistigen Kampf gegen den Nationalsozialismus und den Bolschewismus zugleich foht, (1974), S. 309-339. Vgl. dazu Dietrich von Hildebrand (1994); vgl. auch Josef Seifert (1998).

den Gesetzen und deren Vollstreckung anerkannt wird. Und um Wirklichkeit zu erkennen, muss nicht nur objektiv die Wahrheit in einem Verhältnis des Urteils zu den ihm selbst transzendenten Sachverhalten bestehen, sondern auch der Erkenntnisakt muss es dem Subjekt erlauben, sich selbst zu überschreiten und die Wahrheit der Dinge zu berühren.⁴¹ Bei genauerer Betrachtung würde sich zeigen, dass die Transzendenz der Wahrheit und jene der Erkenntnis noch einmal ganz verschieden sind⁴² und dass beide ganz wesentliche moralische Voraussetzungen haben.

Doch sind die Voraussetzungen von Wahrheits- und Werterkenntnis nicht rein intellektuelle und theoretische, die das Wesen des Erkennens und des Menschen betreffen. Vielmehr gibt es auch konkrete Bedingungen dieser Erkenntnis im Subjekt, unter denen neben intellektuellen und interessenbezogenen gerade die moralischen, die Mandeville untergräbt, die wichtigsten sind. Ein Mensch, der seinen „privaten Lastern“ frönt, wird notwendigerweise der partiellen oder totalen Wertblindheit und Wahrheitsblindheit verfallen, weshalb auch der auf objektiven Wert- und Rechtsfundamenten beruhende Friede durch private Laster nicht gewährleistet sein kann und diese deshalb auch nicht in einer tieferen Weise dem *public benefit* dienen können.⁴³

Das Allgemeinwohl, und der Friede als sein wichtiger Teil, hängen also notwendig von der Fähigkeit des Menschen ab, Wahrheit, besonders Wahrheit über Werte, die unabhängig vom Menschen bestehen und den Dingen eigen sind, zu erkennen. Und eine solche Erkenntnis setzt die prinzipielle, aber auch die tatsächliche Transzendenz des Subjekts im Erkenntnisakt voraus, die an moralische Voraussetzungen geknüpft ist.⁴⁴

Bei Kant verliert das Allgemeinwohl *prinzipiell* sein unentbehrliches Fundament in der Fähigkeit, Wahrheit über eine dem Subjekt gegenüber transzendente Wirklichkeit zu erkennen, auch wenn Kant mit Recht am Empirismus

41 Das ist auch bei jeder evidenten Erkenntnis unzweifelhaft der Fall.

42 Vgl. Josef Seifert (1976 b), Kap. 1; Anhang zur zweiten Aufl.

43 Vgl. zu dieser von Mandeville völlig verkannten Beziehung zwischen Tugend und Werterkenntnis Dietrich von Hildebrand (1982).

44 Kant erkennt in gewisser Hinsicht diese erste Transzendenzbedingung des Friedens an, und es liegt ihm ferne zu leugnen, dass es objektive Bedingungen für den Frieden gibt, die er im Einzelnen aufzählt und erörtert. Zugleich vertritt Kant jedoch eine „kopernikanische Wende“, die prinzipiell den entdeckend-hinnehmenden Charakter der Erkenntnis gegenüber dem Sein und der Wahrheit leugnet und vielmehr umgekehrt das Objekt von der Erkenntnis bestimmt sein lassen will.

der Mandeville'schen Ethik Kritik übt und die Art, in der er die Transzendenzbedingung des Friedens und damit des Allgemeinwohls philosophisch untergräbt, ganz anders ist als jene Mandevilles.⁴⁵ Bei Mandeville werden nicht so sehr die allgemeinen erkenntnistheoretischen Fundamente objektiver Wahrheits- und Werterkenntnis geleugnet, als vielmehr in seiner Idee der Quelle des gesellschaftlichen Lebens und der Erkenntnis in Lastern die moralischen Bedingungen, ja die Wünschenswertheit einer solchen Erkenntnis in Frage gestellt. Insofern hat man in Mandevilles Ideen weniger eine Art Vorboten der Kant'schen Grundkonzeption der Erkenntnis und der Umdeutung von deren seinsentdeckender Struktur in eine spontan-setzende Struktur in der kopernikanischen Wende vor sich, als einen Vorboten jener auf Kant folgenden Position Nietzsches, der den *Wert des Willens zur Wahrheit in Frage stellte*. Warum soll der Bürger Wahrheit wollen und nicht lieber ein nach seinen Lastern sich richtendes Maß wählen, so können wir mit Mandeville fragen? Sicher hat Mandeville diesen „Willen zur Wahrheit“ nicht so grundlegend in Frage gestellt wie Nietzsche,⁴⁶ aber dennoch nimmt er diesem Willen durch seine Philosophie der Laster als Bedingungen gesellschaftlichen Wohlseins seine ethischen Fundamente. So zerstört Mandevilles Philosophie die Grundlagen der ethi-

45 Vgl. Immanuel Kant (1968 b), V, 40.

46 Friedrich Nietzsche (1966/1956), *Jenseits*, I, 1:

Der Wille zur Wahrheit, der uns noch zu manchem Wagnisse verführen wird, jene berühmte Wahrhaftigkeit, von der alle Philosophen bisher mit Ehrerbietung geredet haben: was für Fragen hat dieser Wille zur Wahrheit uns schon vorgelegt! Welche wunderlichen, schlimmen, fragwürdigen Fragen! Das ist bereits eine lange Geschichte und doch – scheint es, dass sie kaum eben angefangen hat? Was Wunder, wenn wir endlich einmal mißtrauisch werden, die Geduld verlieren, uns ungeduldig umdrehn? Dass wir von dieser Sphinx auch unsrerseits das Fragen lernen: Wer ist das eigentlich, der uns hier Fragen stellt? Was in uns will eigentlich „zur Wahrheit“? – In der Tat, wir machten lange halt vor der Frage nach der Ursache dieses Willens – bis wir, zuletzt, vor einer noch gründlicheren Frage ganz und gar stehenblieben. Wir fragten nach dem Werte dieses Willens. Gesetzt, wir wollen Wahrheit: *warum nicht lieber Unwahrheit?* Und Ungewißheit? Selbst Unwissenheit? – Das Problem vom Werte der Wahrheit trat vor uns hin – oder waren wir's, die vor das Problem hintraten? Wer von uns ist hier Ödipus? Wer Sphinx? Es ist ein Stelldichein, wie es scheint, von Fragen und Fragezeichen. – Und sollte man's glauben, dass es uns schließlich bedünken will, als sei das Problem noch nie bisher gestellt – als sei es von uns zum ersten Male gesehn, ins Auge gefaßt, gewagt? Denn es ist ein Wagnis dabei und vielleicht gibt es kein größeres.

schen Erkenntnis in der Tugend und Liebe zur Wahrheit. Wenn sein Beherrschtwerden durch subjektive Interessen⁴⁷ es dem Menschen keineswegs erlaubt, je wieder einen objektiven Zugang zur Welt oder auch zum Subjekt in seiner objektiven Beschaffenheit rational zu begründen, so zerstört Mandevilles Ethik der „privaten Laster“ auch die Grundlagen jener Grundtugend der Wahrheitsliebe und damit gerade den Zugang der Einzelnen und Gesellschaften zu einem aller subjektiven Willkür enthobenen Maß der Wahrheit als Bedingung der Moral und des sozialen und politischen Friedens.

Eine weitere Grundsäule, auf der jede Ruhe der Ordnung,⁴⁸ wie Augustinus den Frieden definiert, beruht, ist die Existenz und freie Anerkennung objektiver Güter und Werte. Denn wenn die Wahrheit darin bestünde, dass alle Dinge neutral wären oder dass sie gut und schlecht nur durch das würden, was wir über sie denken – wie jeder Wertrelativismus impliziert⁴⁹ – dann könnten prinzipiell auch alle Werte umgewertet werden, dann wären der Willkür und dem Streit zwischen Individuen und Staaten keine Grenzen gesteckt und es könnte weder Ideal noch Realität eines rational begründeten Friedens unter den Menschen geben. Und gerade eine solche Verwurzelung des Friedens in der Wahrheit und in echten Werten wird durch Laster nicht gefördert, sondern gehindert.

Außerdem gäbe es in einer wertfreien Welt jene zwischen-personale Dimension des Friedens nicht, die Augustinus als *concordia* bezeichnet. Denn in einer solchen Welt gäbe es jene Güter und Werte nicht, die allein Personen tiefer vereinigen können, den Menschen echte Gemeinschaft ermöglichen und sie über ein bloßes ungestörtes Nebeneinanderleben hinausgehen lassen. Denn nur echten Werten und Gütern, d. h. hier Dingen, die in sich selber auf Grund ihres Wesens und Daseins gut und positiv bedeutsam sind, und nicht privaten Lastern, kommt jene vereinigende Kraft zu, die im Innern der Einzelperson und zwischen Personen personale Eintracht und Frieden stiften können.⁵⁰ Auch aus diesem Grund können Laster nicht der Weg zum hohen Allgemeingut des Friedens sein.

47 Man denke auch an Jürgen Habermas (1968).

48 „... *pax omnium rerum tranquillitas ordinis*“, Augustinus, *De Civitate Dei*, XIX, 13.

49 und wie man eine berühmte Stelle aus Shakespeares *Hamlet* interpretieren darf.

50 Zur vereinigenden Kraft der Werte (der *virtus unitiva* derselben) und zum hier verwendeten objektiven Wertbegriff vgl. Dietrich von Hildebrand (1975), Kap. 1 ff.

Anthropologisch gesehen muss der Mensch eine Sonderstellung gegenüber der Welt anderer Lebewesen besitzen, so sehr auch diese in ihrem Wert und ihrer Naturteleologie eine gewisse Achtung fordern.⁵¹ Der Mensch muss – als Grundlage des dauernden Friedens – eine einzigartige Würde besitzen, die in seiner Vernunft und Freiheit wurzelt und die es verbietet, ihn abzuschlachten wie das Vieh oder ihn der Freiheit zu berauben, zu züchten oder ohne Erziehung zu lassen, ihn gegen sein Gewissen zu zwingen oder sexuell zu missbrauchen usf. Solange eine solche menschliche Würde in sich oder durch die Herrschaft unserer Laster unerkennbar ist oder durch die realpolitische Herrschaft der Laster verletzt wird, kann kein Friede auf einem zuverlässigen Fundament ruhen. Solange deshalb nur „private Laster“ eine Gesellschaft beherrschen, ist eine wohl fundierte und dauernde Anerkennung dieser Personwürde als Bedingung von Frieden und Gerechtigkeit pure Illusion.

Moralisch gesehen muss der Mensch, um der für den Frieden nötigen Transzendenz fähig zu sein, aus seinem egozentrischen Glücks- und Luststreben heraustreten und Güter, vor allem Personen, um ihrer selbst willen achten und lieben können. In einer mandevilleschen Welt des grenzenlosen Egoismus und der privaten Laster muss letzten Endes – wenigstens in Grenzsituationen – der Mensch für den Menschen zum Raubtier werden und lässt sich keine dauernde Basis für Achtung, Liebe oder Frieden finden. Egoismus ist keine solche tragfähige Basis. Denn im Augenblick, in dem der andere z. B. den Interessen einer freien Marktwirtschaft nicht mehr nützt oder ihr nur dadurch nützt, dass man ihn (durch Mord oder auch durch das Abtreibungs-, Prostitutions- oder Pornogeschäft in Drittweltländern) eliminiert oder ausbeutet, müsste man das tun, wenn allein der Egoismus unsere treibende Kraft und Menschen keiner sittlichen Transzendenz in der Achtung anderer Personen fähig wären.

Nur wenn es in der Person selbst und auch in den Dingen außer ihr Güter und Werte gibt, die Anerkennung fordern, und wenn der Mensch als Person eine einmalige Würde besitzt, kann es verhindert werden, dass die Einzelnen von den Staaten unterdrückt und ausgebeutet und kann es in vernünftiger Weise gefordert werden, dass bestimmte Teile des Allgemeingutes und des Gutes des Individuums von jedem Staat anerkannt und geachtet werden. Ist der Mensch hingegen wertlos oder besitzt er auch nur jene einzigartige Werthaftigkeit

51 In ihren Protesten gegen die Verseuchung der Natur, aber auch gegen grausame und oft sinnlose Tierexperimente stimmen wir Peter Singer und vielen Umweltschützern zu und meinen, die Ethik darf sich nicht ausschließlich auf Personen beschränken; auch untermenschliche Werte sind sittlich relevant.

nicht, die wir als Personwürde bezeichnen und auf die Kant so eindringlich hingewiesen hat, oder wird diese Würde in einer von moralischen Übeln beherrschten Gesellschaft missachtet, so ist eine Gesellschaft die Folge, wie Peter Singer sie uns vorschlägt und wie sie in unserem Jahrhundert nur allzu oft verwirklicht wurde: eine Gesellschaft, in der Menschen und Menschengruppen eliminiert oder vernichtet werden können, wenn sie nicht nützlich oder wenn sie zu unbequem sind. In einer solchen Gesellschaftsordnung nach dem Abschluss jenes Prozesses, den Singer als „Entheiligung des Lebens“ bezeichnet und der schon Teile der von Soeren Kierkegaard kritisierten Staatsphilosophie Hegels⁵² und des Marxismus beherrscht, in einer Gesellschaft ohne unverletzliche Würde der Person oder vielmehr ohne deren Anerkennung kann unmöglich ein echter Friede entstehen; in ihr kann es erst recht keine Garantie des Friedens geben.

Nietzsche hat in seiner Vision des Nihilismus eines Europa und einer Welt, aus der wir allen Sinn und Wert herausgezogen haben, viele Aspekte und Konsequenzen des Wertrelativismus vorausgesehen, die wir heute erleben. Und heute ziehen Menschen wie Peter Singer in gewissem Maß nichts als die Konsequenz der Leugnung objektiver Werte und vor allem der Heiligkeit menschlichen Lebens, wenn sie erneut die Vernichtung lebensunwerten Lebens fordern.⁵³ In einer solchen Welt aber kann jederzeit der Friede zwischen Personen einem Krieg aller gegen alle weichen und daher das öffentliche Gut vernichtet werden, das daher, so müssen wir schließen, auf der Basis der privaten Laster keinerlei festen Boden hat.

Es ist wichtig, uns heute auf dieses Wertfundament jeden wahren öffentlichen Wohls und jeden Friedens zu besinnen, die Mandeville völlig übersieht. Denn niemand garantiert uns, dass in unserer Zeit keine neue antihumane Diktatur

52 Vgl. vor allem Soeren Kierkegaard (1957/1958).

53 Vgl. Peter Singer (1979). In seinem Buch, in dem Singer vorschlägt, die Heiligkeit des menschlichen Lebens aufzugeben (*“my proposal that we reject the sanctity of human life”*, *ibd.*, S. 59), betont er mit Recht die Inkonsistenz einer Position, die auf der einen Seite die Abtreibung sanktioniert und auf der anderen andere Gruppen menschlicher Wesen als unverletzlich ansieht. *Ebd.*, S. 43; S. 50: Indem er dort die Tötung geborener Kinder befürwortet, sagt er:

I will only point out that if we believe it is the potential of the infant that makes it wrong to kill it, we seem to be committed to the view that abortion, however soon after conception it may take place, is as seriously wrong as infanticide.

wie jene Hitlers und Stalins entstehen könnte; ja die Gräueltaten der Kurdentragödie, der Invasion Kuwaits, die Kriege in Bosnien und Kosovo, in Ost-Timor, ebenso wie der weltweite Krieg gegen Ungeborene, der zu einer Masse von vermutlich über 50 Millionen abgetriebener Kinder pro Jahr führt, und andere Schrecken unserer Zeit wie die kaum erst überwundenen Totalitarismen in Ost und West mahnen daran, dass auch unsere Gesellschaft jederzeit wieder eine des Krieges aller gegen alle werden kann, in der keine Forderung nach der Achtung vor der Person und dem Leben sowie vor anderen Grundwerten anerkannt wird.

Eine friedliche Ordnung kann es also nur in einer Welt geben, in der es in sich achtungswürdige Güter gibt und diese auch in angemessener Weise anerkannt und geachtet werden. Sind Individuen und Familie, Liebe und Ehe, Gerechtigkeit und intellektuelle Werte nicht objektiv gut, ja unverletzliche Güter, für deren Schutz der Einzelne und der Staat sich einsetzen sollen, sondern können alle diese Dinge nach Willkür aufgebaut oder niedergerissen werden, so ist ein dauerhafter Friede undenkbar. Nichts als potentiell Chaos, Streit, Unterdrückung oder Tyrannei oder allzu verletzliche, willkürlich eingeführte und leicht wieder gebrochene Ruhe könnten in einer Welt gerechtfertigt oder erwartet werden, die nur durch die „privaten Laster“ Mandevilles regiert wird. Denn ohne objektive Güter gibt es keinen Frieden. Ja selbst Übel – insofern sie als Übel begriffen werden – setzen jene Werte und Güter voraus, aus deren Verletzung ihr übler Charakter erwächst.

Gabriel Marcel bemerkt, dass Friede zwischen Menschen nur in einer Welt herrschen kann, in der die Person des anderen brüderlich bejaht und ihr Gut gewollt wird und nicht jeder als potentieller Rivale des anderen erscheint, weil er in einer Gleichmacherei den Unterschied anderer nicht annehmen oder in einem Egoismus alles für sich selbst beanspruchen will.⁵⁴ Dieser Friede, der aus der Bejahung des Gutes anderer entspringt, besteht auch in der Bewahrung einer anderen Dimension der ethischen Ordnung, nämlich dass der Mensch in erster Linie anderen nicht schadet und erst danach ihnen nach Kräften beisteht, ein Prinzip, das gleichfalls der Herrschaft der privaten Laster anheim fallen muss, die daher gerade *nicht* Grundlage des öffentlichen Wohles sind.⁵⁵

54 Vgl. Gabriel Marcel (1964), S. 18 f.

55 Augustinus, *De Civitate Dei*, XIX, 14: „*primum ut nulli noceat, deinde ut etiam prosit cui potuerit*“.

Auch ist – selbst wenn die Motivation der Personen dämonisch wäre⁵⁶ – die Achtung der äußeren Rechte des Menschen entscheidend für den gesellschaftlichen und zwischenstaatlichen Frieden, und zwar sowohl die Achtung jener Rechte, die der Gesetzgeber in der Form positiver Rechte einräumt und auf deren Anerkennung die Exekutive und die Gerichtsbarkeit eines Landes beruhen müssen, als auch jener Naturrechte, an die jeder Staat gebunden ist und die kein positiver Gesetzgeber antasten darf. In *De re publica* und *De legibus* hebt Cicero hervor, dass ohne ein solches ewiges Recht, das auf der Natur gegründet ist und nicht in der Willkür von Völkern oder Einzelnen seine Wurzel hat, eine gerechte und friedliche Ordnung undenkbar ist. Denn ohne ein solches Naturrecht könnte z. B. der Gesetzgeber Gesetze erlassen, die die Verurteilung des Einzelnen ohne ein ordentliches Gericht und Ermittlungsverfahren gestatten würden, könnten Personen wegen ihrer Rasse oder ihres Geschlechts getötet werden, sobald es ihrem Gesetzgeber einfiel, dies zu tun, und könnten alle möglichen anderen Verbrechen gerechtfertigt werden; damit aber würde evidenterweise Ungerechtigkeit und radikaler Unfriede, Hass und Chaos entstehen. Jeder Archipel Gulag, jedes Konzentrationslager, jede ungerechte oder rassistische Gesetzgebung, solange sie einer kollektiven Selbstbestimmung entspränge, könnten gerechtfertigt werden, wenn es keine inhaltlichen Rechte gäbe, wie wir sie als Naturrechte zu bezeichnen gewohnt sind. Unbequeme Individuen könnten in Heilanstalten gesteckt werden, politische Zielsetzungen könnten es erlauben, im Stile eines Saddam Hussein Massenmorde an Kurden oder anderen ethnischen Minderheiten zu begehen. Jede gerechte und friedliche Ordnung wäre auf einer solchen Grundlage einer Gesellschaft, in der nur positive Gesetze gelten, die keine naturrechtliche Verankerung besitzen, unmöglich. Selbst dann, wenn ein solcher Zustand von allen Mitgliedern eines Staates mit Ruhe geduldet würde, was kaum denkbar ist, ließe derselbe immer

56 Ich beziehe mich dabei auf ein Wort von Thomas Morus, das auch im Film *A Man for all Seasons* (ein Mann für jede Jahreszeit) vorkommt und wo er sagt, dass er den Teufel selbst nicht ins Gefängnis schicken würde, solange er die Gesetze achtet.

57 Diese sieht Augustinus nur in einer Verbundenheit mit Gott und miteinander in Gott. Vgl. Augustinus, *De Civitate Dei*, XIX, 17:

ut rationalis dumtaxat creaturae sola pax habenda atque dicenda sit, ordinatissima scilicet et concordissima societas fruendi Deo et invicem in Deo.

Vgl. auch *ebd.*, XIX, 13, vor allem Kapitel 17, Buch XIX. Zur angegebenen Definition der Tugend vgl. Augustinus, *ebd.*, 15, 22: „unde mihi videtur, quod definitio brevis et uera uirtutis ordo est amoris“. [(1996) CCL 48 S. 488/34].

noch jene Elemente der Ordnung vermissen, die nach Augustinus das Wesen des Friedens ausmachen.

Der höchste transzendente Friede, sagt Augustinus, ist nur möglich in der höchsten Herrschaft der Ordnung des Guten und im Reich der Liebe, sowie in einer transzendenten Welt,⁵⁸ von der ein geistig fundierter irdischer Friede nur Abbild jenes Friedens ist, der ausschließlich dann wahrhaft Friede ist (*quae vere ita pax est*), wenn die rationale Kreatur einer über alle Maßen geordneten und einträchtigsten Gemeinschaft der Seligkeit teilhaftig wird.⁵⁹

Durch diese Überlegungen über den inneren und geistigen Frieden tritt die Idee des ewigen Friedens besonders deutlich als eine solche objektive Wesenheit und so hohe Vollkommenheit zutage, dass sie alle Bereiche irdisch-staatlicher Verwirklichung des Friedens überschreitet und damit auch die engen Grenzen der hegelschen und jeder immanentistischen Staatsphilosophie und Geschichtsphilosophie aufzeigt, die sich utopisch den ewigen Frieden von Veränderungen ökonomischer und politischer Verhältnisse oder gar von der Herrschaft privater Laster erhofft, wie Mandeville. Mit Recht schreibt Gabriel Marcel über derartige Utopien in seinem Vortrag über den Frieden:

... dieses Ziel [des Friedens ist] seinem Wesen nach ohne Zweifel überhistorisch ... Der Friede ist zweifellos eine eschatologische Vorstellung, und dennoch muß jeder von uns – und um wieviel mehr gilt das für die, die uns regieren – so dafür arbeiten, als wenn der Friede morgen zu erreichen wäre, als wenn er im Rahmen der irdischen Welt errichtet werden könnte.⁶⁰

Ja der Friede verlangt, so zeigt Augustinus, ebenso wie das Glück, dessen Vollendung er darstellt, Unsterblichkeit. Denn solange Angst vor Verlust uns

58 Augustinus, *De Civitate Dei*, XIX, 17:

quod licet diversium in diversis nationibus, ad unum tamen eundemque finem terrenae pacis intenditur, si religionem, qua unus summus et verus Deus colendus docetur, non impedit.

59 Diese sieht Augustinus nur in einer Verbundenheit mit Gott und miteinander in Gott. Vgl. Augustinus, *ebd.*, XIX, 17:

ut rationalis dumtaxat creaturae sola pax habenda atque dicenda sit, ordinatissima scilicet et concordissima societas fruendi Deo et invicem in Deo.

Vgl. auch *ebd.*, XIX, 13.

60 Vgl. Gabriel Marcel (1964), S. 30 f.

quält, gibt es weder echtes Glück noch wahren Frieden.⁶¹ Deshalb ist der Friede seiner Natur nach ein transzendentes Gut, ein ewiger Friede.

Da der Mensch nicht vom Brot und dem blühenden Kommerz allein lebt, hängen die höheren Güter der Gesellschaft und Gemeinschaft von Menschen ab, die eines Einsatzes um wahrer objektiver Werte willen fähig sind und nicht einfach um Marktwerte kreisen, die auf die jeweiligen Bedürfnisse relativ sind oder gar nur von „privaten Lastern“ umgetrieben werden.

Eine weitere und nicht weniger bedeutsame Säule⁶² eines dauerhaften Friedens berührt alle drei Typen des Friedens (in der Person selbst, zwischen Personen und mit Gott). Ich meine jenes Element der Ordnung, das selbst bei vollendeter Ruhe im Gemeinwesen, einer Ruhe, in der alle Bedürfnisse der Bürger erfüllt sind und niemand im Streit miteinander lebt, dennoch unerfüllt

61 *Ebd.*, XIX, 17.

Wieder finden wir bei Kant die eigentümliche Doppeltheit, indem er auf der einen Seite im Postulat der Unsterblichkeit diese Dimension des eschatologischen Charakters des Friedens deutlich sieht und wahrscheinlich den Begriff des „ewigen Friedens“ als transzendente Vernunftidee begreift; auf der anderen Seite reduziert er den ewigen Frieden und dessen eschatologischen Charakter auf ein subjektives Postulat, dem jede objektive Begründung der Transzendenz wirklicher Unsterblichkeit fehlt. So vernichtet Kant wieder jenen Frieden, den er zuerst zu bewahren suchte, wenn auch weniger drastisch als Mandeville.

Damit aber unterminiert Kant die letztlich transzendente Natur des Friedens. Denn nur in der höchsten gerechten Ordnung, die auch die wesenhaft soziale und in der irdischen Situation des Menschen auf ein Staatswesen angelegte Natur des Menschen einschließt, aber zugleich das Prinzip der Ordnung des *ordo amoris* vollkommen einhält, lässt sich der Friede verwirklichen.

62 Das hat auch Kant gesehen, wenn er in (1968 c), im Anhang (B 87) schreibt:

Aus allen diesen Schlangenwendungen einer unmoralischen Klugheitslehre, den Friedenszustand unter Menschen aus dem kriegerischen des Naturzustandes herauszubringen, erhellet wenigstens so viel: dass die Menschen, eben so wenig in ihren Privatverhältnissen, als in ihren öffentlichen, dem Rechtsbegriff entgehen können, und sich nicht getrauen, die Politik öffentlich bloß auf Handgriffe der Klugheit zu gründen, mithin dem Begriffe eines öffentlichen Rechts allen Gehorsam aufzukündigen (welches vornehmlich in dem des Völkerrechts auffallend ist), sondern ihm an sich alle gebührende Ehre widerfahren lassen, wenn sie auch hundert Ausflüchte und Bemäntelungen aussinnen sollten, um ihm in der Praxis auszuweichen, und der verschmitzten Gewalt die Autorität anzudichten, der Ursprung und der Verband alles Rechts zu sein.

bleiben könnte. Ich meine jene Ordnung, die der Einzelne erst durch sein angemessenes Verhältnis zur Hierarchie der Werte und Güter und vor allem zum absoluten Gute verwirklichen kann. Denn wenn der Mensch ein ungeordneter Geist im Sinne Augustins ist, wenn er seine eigene Endlichkeit nicht begreift oder akzeptiert und damit kein angemessenes Verhältnis zum absoluten göttlichen Wesen einnimmt, so kann bei allem äußeren Frieden ein tiefer Unfriede in seinem Gewissen herrschen, wie ihn etwa Dostojewski in *Schuld und Sühne*, im *Spieler* oder in der Erzählung über den geheimnisvollen Gast in den *Brüdern Karamasow* unnachahmlich geschildert hat.

Wenn wir von diesem inneren Frieden der Person, der vom Inneren auch in den Frieden zwischen Personen ausstrahlt, sprechen, so handelt es sich hier um einen Frieden,⁶³ der den Bezug zu einer alle endlichen und einzelnen Güter und zwischenmenschlichen Beziehungen transzendierenden Ordnung voraussetzt.

Dieser Friede kann ohne die Ruhe des Gewissens nicht existieren. Gemeint ist hier nicht die Ruhe eines schlafenden oder abgestumpften Gewissens, sondern eines sensiblen Gewissens. Dieser transzendente Friede in der Person und zwischen Personen ist nur durch einen Bezug zur gesamten Hierarchie der Güter begründbar.

Dieser Friede im Inneren des Menschen und in seinem Verhältnis zum andern setzt übrigens voraus, dass die großen Quellen der Disharmonie und des Unfriedens beseitigt und überwunden werden. Da gilt es erstens, die Disharmonie der Eifersucht, des Neides, Hasses und aller dem Frieden entgegengesetzten und bösen Haltungen zu beseitigen. Niemals also lassen sich diese Dimensionen des Friedens in einer Gesellschaft der „übelsten Eigenschaften“ und Laster des Menschen verwirklichen. Aber auch alle Verzweiflung oder Schuld sind zu überwinden, also jene Disharmonie, die daraus entspringt, dass das Subjekt gegen die Stimme seines Gewissens und damit gegen das Gute handelt; sonst kann der tiefere Friede nicht bestehen.⁶⁴ Feind des Friedens ist also jede Unordnung, die daraus entsteht, dass der Mensch seinen Platz im Gesamten des

63 Eine schlichte und überaus differenzierte Untersuchung des inneren und geistlichen Friedens, wie er auch Gegenstand einer zentralen und spezifisch christlichen Tugend ist, findet sich im Kapitel „Selig die Friedfertigen“ in D. von Hildebrand (1988), S. 233-271.

64 Der gläubige Christ wird nicht annehmen, dass der Mensch dies aus eigener Kraft leisten und ohne Erlösung erreichen kann.

Universums nicht richtig einnimmt.⁶⁵ An dieser Stelle enthüllt sich das ungeheure Ausmaß der Oberflächlichkeit der Thesen Mandevilles: Einer von Lastern beherrschten Gesellschaft, selbst wenn sie in dauerndem äußerem Frieden leben könnte, sind all diese tieferen und letzten Dimensionen des Friedens und damit des Gemeinwohles verschlossen.

Zweitens setzt der tiefere Friede voraus, dass eine Antwort auf alle äußeren Gegner des Friedens gefunden wird: auf Angst, Leid, Not, Tod und Krieg. Und wie soll eine Mandevillesche Gesellschaft, die von Lastern regiert wird, auf diese Übel auch nur den leisesten Anflug ihrer Überwindung liefern?

Drittens müssen zur Erlangung des inneren und umfassenden Friedens jene Quellen des Unfriedens, die zwar in sich berechnete Antworten sind oder sein können, wie Empörung, Kampf für das Gute usw., die aber oft wegen unserer Unvollkommenheit kein friedfertiger, sondern ein friedloser Aspekt des Lebens sind, überwunden werden bzw. eine tiefere Schicht erreichen, in der sie mit dem Frieden verträglich werden.⁶⁶

In dem vielleicht tiefgründigsten kurzen Text, der jemals über den Frieden geschrieben wurde, bezieht sich Augustinus auch auf den Zusammenhang zwischen Frieden und dem Guten bzw. dem Wert, indem er den vollendeten Frieden nur dort für möglich hält, wo eine Gemeinschaft das höchste Gut besitzt.⁶⁷ Augustinus setzt also voraus, dass das, was Kant als die von der Vernunft erzeugten Ideen „Gott“ und „Seele“ (Unsterblichkeit) bezeichnet, die – weil sie auf Erfahrungsgegenstände nicht anwendbar sind – auch keinen theoretischen Erkenntniswert haben, in Wirklichkeit in gewissem Ausmaß erkennbar und dabei nicht transzendente subjektive Ideen, sondern unserem Geist gegenüber transzendente Wirklichkeiten sind, die eine wahre Natur, eine von uns vorge-

65 Kant (1968 c), B 112:

Wenn es Pflicht, wenn zugleich gegründete Hoffnung da ist, den Zustand eines öffentlichen Rechts, obgleich nur in einer ins Unendliche fortschreitenden Annäherung wirklich zu machen, so ist der *ewige Frieden*, der auf die bisher fälschlich so genannte Friedensschlüsse (eigentlich Waffenstillstände) folgt, keine leere Idee, sondern eine Aufgabe, die, nach und nach aufgelöst, ihrem Ziele (weil die Zeiten, in denen gleiche Fortschritte geschehen, hoffentlich immer kürzer werden) beständig näher kommt.

66 Hildebrand (1988), S. 257-258.

67 Augustinus, *De Civitate Dei*, XIX, xi:

profecto finis civitatis huius, in quo summum habebit bonum ...

fundene Wesenheit besitzen. Nachdem er im zwölften Kapitel des XIX. Buches von *De Civitate Dei* ausführt, wie sehr selbst jeder Krieg nur um des Friedens willen geführt wird, geht er in demselben Kapitel auf die Tatsache ein, dass der Friede nicht irgendeine Ordnung sein kann, sondern dass nur der gerechte Friede Gottes, nicht der ungerechte Friede der Stolzen den Namen Frieden verdiene. Dennoch könne selbst der Böse nicht umhin, einen gewissen Frieden zu lieben. Denn keines Menschen Laster sei so radikal gegen die Natur gerichtet, dass es selbst die letzten Spuren der Natur vertilgen könnte.

Augustinus hebt hervor, dass der Friede der Ungerechten im Vergleich zum Frieden der Gerechten nicht verdient, Friede genannt zu werden.⁶⁸ Denn der wahre Friede setzt voraus, dass man das Gerechte dem Schlechten vorzieht und das Geordnete dem Perversen. Von da leitet Augustinus zu einer großen Betrachtung des universalen Friedens über, die er im dreizehnten Kapitel von *De Civitate Dei* entwickelt. Dort betrachtet er das Thema des Friedens, anfangend von der ruhigen Ordnung der Körper bis hinauf zu den höchsten Dimensionen des Friedens. Der Friede im Menschen und in der Natur kann nur bestehen, wenn alles Tierische im Menschen der Herrschaft seines Geistes und seiner Vernunft unterworfen ist, und diesen Frieden nennt Augustinus den Frieden der rationalen Seele⁶⁹.

Wir wollen aber abschließend vor allem der Frage des universalen und in der Transzendenz begründeten Friedens nachgehen.

Augustinus definiert den Frieden aller Dinge als die Ruhe der Ordnung.⁷⁰ Unter Ordnung versteht Augustinus letzten Endes, dass alle Dinge jeweils an den ihnen entsprechenden Ort und an ihre wahre Position im Universum gestellt werden. Deshalb sind die Bösen niemals im Frieden, weil sie der Ruhe der Ordnung entbehren, einer Ruhe also, in der es ebenso wenig innere geistige Unordnung wie äußere Störung gibt. Deshalb sind auch die Bösen gerechterweise unglücklich, denn an der eigenen Bosheit leiden sie selbst und können also selbst in ihrer Bosheit nicht außerhalb jeder Ordnung verbleiben, die gerechterweise dem Bösen Strafe und Elend zuweist. In diesem Kontext muss auch der berühmte Satz Augustins gelesen werden: „*iussisti enim et sic est, ut poena sua sibi sit omnis inordinatus animus*“ (Und so hast Du es angeordnet und so ist es, dass jeder ungeordnete Geist sich selbst zur eigenen Strafe

68 Vgl. Hildebrand (1988), S. 269 ff.

69 „*pacem rationalis animae*“.

70 „*pax omnium rerum tranquillitas ordinis*“.

werde).⁷¹ Wenn deshalb Menschen nur in Eintracht miteinander leben, aber ohne die Verwirklichung der wahren Ordnung der Werte, so liegt auch in ihrer äußerlich friedlichen Ruhe keine Ruhe der Ordnung und deshalb auch kein wahrer Friede. Nichts von all diesen Dimensionen des Allgemeinwohles und des Friedens als seines wesentlichen Elementes kann die oberflächliche Theorie einer an Mandeville orientierten Wirtschaftsethik erklären.

2 Ethische Kritik der Identifizierung privater Laster mit öffentlichen Tugenden und der These, moralische Tugenden seien Feinde des Allgemeinwohls

Die These Mandevilles, private Laster seien öffentliche Tugenden, krankt nicht vor allem an ihrer politisch-historischen Naivität, die durch von lasterhaften Gesellschaften beherrschte totalitäre Regimes und aufgehetzte Massen im 20. Jahrhundert, aber vor allem durch eine Betrachtung der notwendigen inneren Logik des Lasters und der von ihm erzeugten „Strukturen des Bösen“, mehr als widerlegt wird. Sie krankt nicht nur daran, dass sie das eigentliche Fundament des Friedens nicht erkennt. Vielmehr verkennt sie auch den eigentlichen Sinn des Guten, nämlich jenes Guten, das mehr ist als das ökonomische Gut und auch als die subjektive Lust, als das, was die privaten Laster befriedigt. Aristipp erkennt ausschließlich das Lustbereitende, das *hedü* (ἡδύ), als Gegensatz zum Indifferenten an. Dieses deutet er im Sinne des rein subjektiv Befriedigenden. Folgerichtig und ohne diese Bedeutung des Guten als des Lustvollen zu verlassen, formuliert Aristipp vier Gesichtspunkte, unter denen wir vom Standpunkt der Lust aus handeln sollten: 1. Die Intensität der Lust, 2. ihre Dauer, 3. die Frage, ob die Lust ein Missbehagen zur Folge hat, und schließlich 4. ob sie leichter zu erreichen sei als eine andere. Alle diese Gesichtspunkte kann tatsächlich der anwenden, der ausschließlich vom Standpunkt seiner subjektiven Lust aus an die Welt herantritt und z. B. nur das wählt, was seine privaten Laster befriedigt. Denn diese Laster werden ja von nichts anderem motiviert als dem subjektiv Lustvollen, Befriedigenden, der eigenen Lust, Größe oder Macht. Aus diesen von Mandeville *privat* genannten Lastern kann man keinerlei objektive Werte ableiten, wenn man diese auch in einer Philosophie der privaten Laster im Verhältnis zum Allgemeinwohl unweigerlich voraussetzt. Wie Aristipp trotz seiner hedonistischen Theorie, die objektive Wertmaßstäbe nicht zulässt, dennoch im Weisen, der die erwähnten

71 Augustinus, *Confessiones*, 1, 19.

Kriterien der vernünftigen Suche nach Lust anwendet, etwas objektiv Gutes erblickt, so kann auch Mandeville nicht umhin, objektive Güter als Teil des Allgemeinwohls anzuerkennen. Mandeville, wie jeder andere Denker, der einem Wertsubjektivismus zuneigt, kann diese Meinung nicht vertreten, ohne z. B. die Wahrheit oder andere Güter anzuerkennen, die nicht auf den Markt, auf die Laster oder andere subjektive Faktoren zurückzuführen sind. Daraus zeigt sich auch, dass Wert ebenso sehr wie Wahrheit zu jenen Urgegebenheiten gehört, die nicht nur in sich evident sind, sondern auch von jedermann vorausgesetzt werden.⁷²

Zweifellos gibt es etwas rein subjektiv Befriedigendes, das wir rein um der Lust willen, die es uns spendet, wählen können. Auch darüber besteht wohl universaler Konsens. Weder Hume noch Kant, mit seinem Begriff des Handelns aus Neigung, weder Augustinus noch Platon noch Dietrich von Hildebrand oder Max Scheler oder sonst ein Ethiker werden dies leugnen. Doch was, wenn wir die Handlung eines Tyrannen, der jemanden auf bloßen unbegründeten Verdacht hin hinrichten lässt, oder die Handlung des Mr. Grange,⁷³ der den armen Onkel Tom, nur weil er andere Sklaven nicht verrät, zu Tode prügeln lässt, böse nennen? Meinen wir auch dann nur, dass diese Taten uns subjektive Unlust bereiten? Oder wenn wir das heroische Verzeihen, mit dem Onkel Tom jenen vergibt, die ihn martern, gut nennen, meinen wir dann nur, dass diese Handlungen uns oder der Gesellschaft Lust und wirtschaftlichen Nutzen bringen? Oder wenn wir die Würde der Person, die später seinen Peinigern in seinem blutüberströmten Gesicht oder die dem Starez Sosima in Dostojewskis *Brüdern Karamasow* aufleuchtet, wenn er sich an das Gesicht des von ihm misshandelten Dieners Affanasij erinnert, betrachten? Ist hier nur ein *publick benefit* oder ein subjektiver Nachteil im Spiel?⁷⁴ Gewiss nicht. Versuchen wir, diese beiden Typen des Bedeutsamen einander gegenüberzustellen und zu sehen, ob wir hier nicht zwei ganz verschiedene Typen des Guten antreffen.⁷⁵

72 Siehe Hildebrand (1973), S. 46, 99.

73 Im berühmten Roman, *Onkel Toms Hütte*.

74 Diese beiden Beispiele zeigen, dass E. Levinas etwas Tiefes sieht, wenn er die Person als *visage* beschreibt, die gleichsam das Individuellste im Menschen ist und auch der Teil des Leibes, der am unmittelbarsten die sittlich bedeutsame Personwürde verkörpert.

75 Siehe Hildebrand (1973), Kap. 3, S. 39 ff.

Der gesellschaftliche Nutzen im Sinne eines bloßen Anwachsens des Wohlstands und der Bequemlichkeit oder die rein als befriedigend erstrebte Lust heben den Gegenstand unseres Begehrens und die Ursache unserer Lust zwar aus dem Bereich des Indifferenten heraus, aber nur in Relation auf unsere subjektive Befriedigung. Die Bedeutsamkeit zehrt hier aus ihrer Relation auf unsere subjektive Befriedigung und sänke zum Indifferenten herab, wenn sie uns nicht subjektiv befriedigte.⁷⁶

Ebenso wie wir dies mit Evidenz erkennen, können wir jedoch auch einsehen, dass die Bedeutsamkeit der Person, sowie die der guten oder schlechten Handlung, keineswegs von ihrer Relation auf unsere Lust, ja auch nicht auf einen anderen subjektiven Faktor, abhängt. Wir könnten mit Kant⁷⁷ diese Bedeutsamkeit als „absoluten Wert“ bezeichnen, der nicht auf unsere Neigungen relativ ist, oder wir könnten einfach mit Hildebrand von Wert ausschließlich in diesem Sinne reden. Auf alle Fälle ist die Bedeutsamkeit, um die es sich hier handelt, nicht auf unsere subjektive Befriedigung relativ. Vielmehr erkennen wir sie als eine Art des Guten an, die einem Ding in sich selber zukommt, als einen Wert, der in sich ruht.⁷⁸

Auch sprachlich drückt sich dieser Gegensatz der beiden Arten von Bedeutsamkeit aus: Während es völlig natürlich ist zu sagen, ein Luxus sei mir angenehm oder die feine Schokolade, die wir in einer blühenden Schweizer Gesellschaft genießen, schmecke mir und sei für mich befriedigend, während sie für jemanden anderen nicht befriedigend ist oder ihm nicht schmeckt, wäre es absurd zu sagen, die Person besäße *für* jemanden Würde. Die sprachliche Hinzufügung eines „für“, das sich auf ein Subjekt bezieht, ergibt beim Wert keinen

76 Man müsste hier noch zwei Dinge unterscheiden, nämlich die Lust und Befriedigung selbst, deren Bedeutsamkeit zwar subjektiv ist, von denen aber nicht dasselbe gilt, was man vom Objekt der Befriedigung und seiner Bedeutsamkeit aussagen muss. Meines Erachtens beachtet Hildebrand diesen Unterschied weder in seiner *Ethik* noch in seinen *Moralia*, vielleicht weil er ihn für unwichtig hält, um seine Einsicht zu entwickeln. Doch könnte vielleicht gerade die Herausarbeitung dieses Unterschieds dazu beitragen, das von Hildebrand Gesehene noch klarer aufzuweisen.

77 Siehe I. Kant (1968).

78 Damit ist freilich nicht gemeint, dass das Seiende, dem Wert zukommt, notwendig auch in sich selber sein müsste im Sinne des Dings an sich. Vielmehr ist die Bedeutsamkeit selbst eine objektive, die in sich ruht und nicht vom Subjekt abhängt. So sind die Farben eines Gemäldes Erscheinungen, die sich auch erst für ein Sinneswesen, wie der Mensch es ist, konstituieren und nicht einfach in der physikalischen Welt da sind. Dies macht jedoch in keinem Sinne die ästhetischen Werte des Gemäldes subjektiv.

Sinn. Dies lenkt unseren Blick auf die freilich aus der Sprache allein nicht ableitbare Tatsache, dass die eine Art der Bedeutsamkeit in sich selber ruht und deshalb mit einem „für“ unverträglich ist, während die andere eben wesentlich subjektiv lustvoll *für* ein Subjekt ist und daraus ihre Bedeutsamkeit schöpft.

Der Einwand, beide Wirklichkeiten, die Gerechtigkeit oder die Personwürde, ebenso wie das rein subjektiv Befriedigende, hätten einen Bezug auf unser Glück, führt uns auf eine weitere Unterscheidung: Gewiss, Gerechtigkeit oder eine Person kann uns sogar viel tiefer beglücken als das rein subjektiv Befriedigende. Auch die Lust gewährt uns ein gewisses „Glück“. Aber gerade wenn wir die beiden Arten des Glücks gegenüberstellen, so leuchtet ein, dass es hier um zwei ganz verschiedene Bedeutungen des Ausdrucks „Glück“ geht, von denen Augustinus spricht. Das eine ist ein selbstbezogenes Glück, das die Bedeutsamkeit des Objekts darauf reduziert, uns zu befriedigen. Das Glück hingegen, das uns die Gerechtigkeit spendet, ist gerade ein Glück, das notwendig voraussetzt, dass wir erkennen, dass die Bedeutsamkeit der Gerechtigkeit keineswegs von deren Relation auf dieses Glück abhängt. Ganz im Gegenteil, wir müssen uns der majestätischen Bedeutsamkeit der Gerechtigkeit in sich bewusst sein, um überhaupt dieses Glück fühlen zu können.

Ein weiterer Unterschied liegt in der Weise, wie die beiden „Güter“ sich an uns wenden. Die Personwürde eines Onkel Tom appelliert an unser Gewissen. Das werttragende Gut im Allgemeinen wendet sich mit einer objektiven Forderung an uns, das eigene Handeln dem Gut zu konformieren. Es fordert eine angemessene Antwort, sodass eine Disharmonie entsteht, wenn wir nicht die angemessene Antwort geben oder Tat setzen. Das rein subjektiv Befriedigende des durch Reichtum möglichen Luxus hingegen stellt keine Forderung nach angemessener Antwort an uns. Es wendet sich nicht gebieterisch an uns und verlangt nicht eine bestimmte Antwort. Es verlockt uns vielmehr. Während der Wert sich an unsere Freiheit wendet und wir uns ihm nur in einem freien Ja angemessen zuwenden können, hat das rein subjektiv Befriedigende viel eher die Tendenz, unsere Freiheit zu entthronen. Oft handelt es sich um eine Versuchung.

Auch die Art unserer Antwort auf ein bloß subjektiv Befriedigendes und auf etwas in sich Gutes ist von Grund auf verschieden: Das in sich Wertvolle fordert unsere Hingabe um des Gutes selbst willen – das rein subjektiv Befriedigende konsumieren wir bloß.

Neben dem in sich Guten, das eine Sozialtheorie wie jene Mandevilles verkennen muss, und dem rein für Laster und subjektive Tendenzen Anziehenden gibt

es noch eine dritte Kategorie der Bedeutsamkeit, auf die Dankbarkeit und Verzeihen antworten: das objektive Gut oder Übel für die Person, das, was im objektiven Interesse einer Person liegt und wahrhaft für sie bedeutsam ist, oder dem objektiven Gut für sie schadet. Dieses objektive *Gut für eine Person* ist es auch, worauf Sokrates' Satz vom Unrecht tun sich bezieht: „Es ist für den Menschen schlimmer, Unrecht zu tun als Unrecht zu leiden.“⁷⁹ Und Sokrates begründet dies nicht daraus, dass das Unrecht tun einen größeren Schaden tut, sondern dass es in sich selber hässlicher ist als Unrecht leiden und deshalb der Seele etwas Hässlicheres und Schändliches widerfährt,⁸⁰ ja dass unschuldiges Leiden gar nicht hässlich ist. „Besser“ kann hier weder das rein subjektiv Befriedigende noch den Wert als solchen meinen, obgleich dieser hier vorausgesetzt ist. Vielmehr bezieht sich Sokrates auf dieses *objektive Gut für die Person*. Und das gilt ebenfalls für die ganze Sphäre des Gemeinwohls, das Mandeville durch private Laster gut bedient sieht: Auch das Allgemeinwohl muss *objektiv gut für die Menschen* sein. Mandevilles Theorie muss in seiner Theorie der *public benefits* ein objektives Gut für die Menschen voraussetzen, das sich gerade von der rein subjektiven Befriedigung der Laster unterscheidet, kann aber die Objektivität dieses Gutes für die Menschen nicht rechtfertigen.

Das objektive Gut *für* die Person setzt übrigens auch Werte voraus, die in sich selber gut sind, vor allem den Wert der Person, die Empfänger des Gutes *für* sie ist, aber oft auch den Wert der Kunst, der Schönheit oder jener Werte, welche die tiefste Quelle des objektiven Gutes für die Person sind. Auch *dass* ein objektives Gut für die Person existiert, ist Träger von in sich selber bedeutsamen Werten.

All diese Dimensionen des Guten, vor allem das in sich selber Gute und das objektive Gut für die Menschen, sollten von einer adäquaten philosophischen Theorie des öffentlichen Gutes gesehen werden. Mandeville kann von seiner Theorie aus nur jenen winzigen Teil dieses Gutes sehen, der sich von den „pri-

79 Vgl. Platons *Gorgias*, 473, die Worte des Sokrates: „Ich sagte doch wo im vorigen, unrecht tun wäre schlimmer als unrecht leiden“.

Vgl. auch *ebd.*, 469:

POLOS: Du also wolltest unrecht leiden lieber als unrecht tun?

SOKRATES: //II220// Ich wollte wohl keines von beiden; müßte ich aber eines von beiden, unrecht tun oder unrecht leiden, so würde ich vorziehen, lieber unrecht zu leiden als unrecht zu tun.

80 Vgl. *Gorgias*, 488-489.

vaten Lastern“ aus erkennen lässt. Freilich ist seine These die, dass gerade ein subjektives Gerichtetsein auf das nur egoistisch Befriedigende durch eine stauenswerte Ordnung das *objektive Gut der Gesellschaft* fördert, aber er kann von seinem Ansatzpunkt her weder erklären, wie sich aus dem bloßen Gerichtetsein auf das, was unsere subjektive Habsucht, unseren Geiz, unsere Lust befriedigt, die Realisierung objektiver Werte und des objektiven Gutes *für die Menschen* erklären lassen soll noch wie in einer Gesellschaft angemessene Antworten auf das in sich Gute möglich sind. Vor allem übersieht er den letzten Eigenwert des Sittlichen und seinen Charakter als höchstes objektives Gut für die Person. Es sind jedoch gerade die hohen und überlegenen moralischen Werte selbst, welche die innerste *raison d'être* des Menschen und des Gemeinwohls ausmachen. Darauf werden wir gleich noch zurückkommen.

Eine verwandte Grundvoraussetzung eines dauerhaften Allgemeinwohles, und zugleich eine Konkretisierung und Konsequenz der Anerkennung der Werte im Allgemeinen und der Menschenwürde im Besonderen, ist die Existenz und Anerkennung von moralischen Werten und von Rechten. Dabei sind die moralischen Werte als solche, insofern sie in den innersten Gesinnungen und Stellungnahmen der Person wurzeln, weniger für den äußeren staatlichen Frieden vorausgesetzt, als sie einen höchsten inneren Eigenwert besitzen und für den spezifisch zwischen-personalen Frieden und für das eigentlichste und höchste Gut der Person selbst verantwortlich sind.

Kant hat wie kaum ein anderer vor ihm die Absolutheit der sittlichen Werte und der Menschenwürde sowie der Sonderstellung der Person erkannt. Ja er hat trotz seines ethischen Formalismus, der jeden sittliche Verpflichtungen begründenden Inhalt ablehnt, dennoch an manchen Stellen seines Werkes dem kategorischen Imperativ auch eine inhaltliche Formulierung gegeben, wenn er die Achtung vor der Person, die immer auch als Ziel und niemals nur als Mittel betrachtet werden dürfe, fordert und wenn er den absoluten Wert der Person mit eindrucksvollen Worten hervorhebt:

Gesetzt aber, es gäbe etwas, dessen *Dasein an sich selbst* einen absoluten Wert hat, was als Zweck *an sich selbst*, ein Grund bestimmter Gesetze sein könnte, so würde in ihm, und nur in ihm allein, der Grund eines möglichen kategorischen Imperativs, d. i. eines praktischen Gesetzes, liegen.

Nun sage ich: der Mensch und überhaupt jedes vernünftige Wesen, existiert *als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel* ... Alle Gegenstände der Neigungen haben nur einen bedingten Wert; denn wenn die Neigungen und darauf

gegründeten Bedürfnisse nicht wären, so würde ihr Gegenstand ohne Wert sein.⁸¹

Durch diese Einsichten ist Kant auch der große Inspirator des „personalistischen Prinzips“ der polnischen Ethik geworden: „*persona est affirmanda propter seipsam*“.⁸² Auch wurden ähnliche Einsichten durch die materiale Wertethik und phänomenologische Ethik begründet.⁸³

Doch ist die Würde der Person, des Ungeborenen, des Jungen, des Alten, des Guten und des Bösen⁸⁴ noch kein *sittlicher* Wert. Wenden wir daher abschließend unseren Blick auf die sittlichen Werte der Person selbst, die in einzigartiger Weise die Berufung und die *raison d'être* der Person ausmachen und ihr eine ganz neue Würde verleihen. Diese sittlichen (und die sie voraussetzenden und implizierenden religiösen) Werte können sich am allerwenigsten in einer Gesellschaft einfach ergeben, in welcher die Laster des Einzelnen dominieren. Sie sind ja wesenhaft Personwerte, die nicht der Gesellschaft als solcher, sondern der je einzelnen Person, und zwar ausschließlich auf Grund ihrer freien Stellungnahmen, zukommen. Die sittliche Gutheit stammt aus der *freien* und den sittlich bedeutsamen Gütern *angemessenen* Stellungnahme des Subjekts und kann sich daher niemals als Folge aus Lastern ergeben. Durch sein Wurzeln in der Freiheit besitzt ein sittlicher Wert eine ganz neue innere Gutheit, die nur deshalb möglich ist, weil das moralische Gutsein eben nicht einfach der Natur, der instinkhaften Neigung oder Zufällen, sondern der innersten freien und rationalen Stellungnahme der Person entspringt. Schon dieses sich selber Beherrschen, sich selber Bestimmen und dieser Selbstbesitz durch Freiheit besitzen einen hohen ontologischen Wert. Doch besitzt der rechte Gebrauch dieser Freiheit im *guten Willen* einen ungleich höheren, erhabenen Wert, der nur dem Eingehen auf den objektiven Rhythmus der Werte und Güter anhaftet. Ja, der Missbrauch der Freiheit ist Quelle eines so großen Übels, dass er in gewisser Weise den Wert der Freiheit in sein Gegenteil, in einen so großen Unwert, dass die ganze Schönheit und Lebendigkeit der Natur ihn nicht wettmachen kann, verkehrt. Gerade deshalb ist nur das sittliche Drama auch mit der Verantwortung verknüpft, kraft deren das moralische Subjekt für seine Taten und Akte zu antworten hat, Rechenschaft über sie ablegen muss. Eng mit

81 Kant (1968), BA 64, 65.

82 Vgl. Karol Wojtyła (1979); vgl. auch Tadeusz Styczeń, Andrzej Szostek, Karol Wojtyła (1979). Vgl. ebenfalls Rocco Buttiglione (1997).

83 Vgl. Max Scheler (1966); vgl. auch Dietrich von Hildebrand (1973), Kap. 1-3; 17-18.

84 Dem Bösen fehlt eine entscheidende Quelle der Personwürde. Vgl. Josef Seifert (1997).

diesem Merkmal sittlicher Werte und Zeichen ihrer Überlegenheit verknüpft ist auch jene Eigenschaft, die dem platonischen Sokrates in der *Apologie* dazu dient, das Unrecht als ein schlimmeres Übel zu erkennen als den Tod, da jene halb göttliche, halb menschliche Stimme, das *daimonion*,⁸⁵ ihm zwar von vielem, vor allem vor dem Begehen des Unrechts, abgeraten habe,⁸⁶ ihn aber nicht vor dem Tod gewarnt hätte; wenn dieser ein größeres Übel wäre als sittliches Unrecht, hätte diese eindruckliche Stimme des Gewissens, die er hier als ein „göttliches Zeichen“ deutet, ihn sicher vor dem Tod gewarnt.⁸⁷ Das Gewissen, das die Seele mehr als irgendetwas anderes quält und uns zugleich eine unmittelbare Erfahrung eines personalen Richters gibt, eine Erfahrung, von der John Henry Cardinal Newman glaubt, dass sie das „kreative Prinzip“ aller Religion sei, ist *nur* mit sittlichem Recht und Unrecht verknüpft und macht deutlich, dass sittliche Werte alle anderen übertreffen, wie auch moralische Übel über alle anderen Übel der Seele hinausgehen. Sittliche Werte allein sind deshalb auch mit den Dimensionen des Gerichts, des gebührenden Lohnes und der

85 Von *Daimon*, Halbgott, abgeleitet.

86 Vgl. Platon, *Die Verteidigung des Sokrates (Apologie)*, II, 26:

Mir aber ist dieses von meiner Kindheit an geschehen, eine Stimme nämlich, welche jedesmal, wenn sie sich hören läßt, mir von etwas abredet, was ich tun will, zugeredet aber hat sie mir nie.

87 Vgl. *Apologie*, II, 36-37:

Mir ist nämlich, ihr Richter, denn euch benenne //II37// ich recht, wenn ich euch Richter nenne, etwas Wunderbares vorgekommen. Meine gewohnte Vorbedeutung nämlich war in der vorigen Zeit wohl gar sehr häufig, und oft in großen Kleinigkeiten widerstand sie mir, wenn ich im Begriff war, etwas nicht auf die rechte Art zu tun. Jetzt aber ist mir doch, wie ihr ja selbst seht, dieses begegnet, was wohl mancher für das größte Übel halten könnte, und was auch dafür angesehen wird; dennoch aber hat mir weder, als ich des morgens von Hause ging, das Zeichen des Gottes widerstanden, noch auch als ich hier die Gerichtsstätte betrat, noch auch irgendwo in der Rede, wenn ich etwas sagen wollte. Wiewohl bei andern Reden es mich oft mitten im reden aufhielt. Jetzt aber hat es mir nirgends bei dieser Verhandlung, wenn ich etwas tat oder sprach, nicht im mindesten widerstanden. Was für eine Ursache nun soll ich mir hiervon denken? Das will ich euch sagen. Es mag wohl, was mir begegnet ist, etwas Gutes sein, und unmöglich können wir Recht haben, die wir annehmen, der Tod sei ein Übel. Davon ist mir dies ein großer Beweis. Denn unmöglich würde mir das gewohnte Zeichen nicht widerstanden haben, wenn ich nicht begriffen gewesen wäre, etwas Gutes auszurichten.

Strafe verknüpft und zeigen, wie Recht Kant hatte, wenn er sagte, nichts anderes, auch alle sozialen und politischen Folgen des Guten, sei von so hohem Wert wie allein ein guter Wille, d. h. der freie Wille als Träger bzw. Quelle des sittlichen Wertes der Person:

Es ist überall nichts in der Welt, ja überhaupt auch außer derselben zu denken möglich, was ohne Einschränkung für gut könnte gehalten werden, als allein ein *guter Wille*. Verstand, Witz, Urteilskraft, und wie die *Talente* des Geistes sonst heißen mögen, oder Mut, Entschlossenheit, Beharrlichkeit im Vorsatze, als *Eigenschaften des Temperaments*, sind ohne Zweifel in mancher Absicht gut und wünschenswert; aber sie können auch äußerst böse und schädlich werden, wenn der Wille, der von diesen Naturgaben Gebrauch machen soll und dessen eigentümliche Beschaffenheit darum *Charakter* heißt, nicht gut ist. Mit den Glücksgaben ist es ebenso bewandt. Macht, Reichtum, Ehre, selbst Gesundheit, und das ganze Wohlbefinden und Zufriedenheit mit seinem Zustande, unter dem Namen der *Glückseligkeit*, machen Mut und hiedurch öfters auch Übermut, wo nicht ein *guter Wille da ist ... Mäßigung in Affekten und Leidenschaften, Selbstbeherrschung und nüchterne Überlegung sind nicht allein in vielerlei Absicht gut, sondern scheinen sogar einen Teil vom innern Werte der Person auszumachen; allein es fehlt viel daran, um sie ohne Einschränkung für gut zu erklären (so unbedingt sie auch von den Alten gepriesen worden). Denn ohne Grundsätze eines guten Willens können sie höchst böse werden, und das kalte Blut eines Bösewichts macht ihn nicht allein weit gefährlicher, sondern auch unmittelbar in unseren Augen noch verabscheuungswürdiger, als er ohne dieses dafür würde gehalten werden.*⁸⁸

Auch wenn Kant hier infolge des Formalismus seiner Ethik übersieht, dass dieser gute Wille neben der freien Tat auch allgemeine Grundhaltungen und durch Freiheit sanktionierte affektive Erlebnisse umfasst, und vor allem dass ein freier Akt erst in Beziehung auf sittlich relevante Güter auf der Objektseite, von denen sittliche Verpflichtungen und ein sittlicher Ruf ausgehen und an deren Verwirklichung dem sittlich Guten liegen muss, sittlich gut ist,⁸⁹ so sieht er doch tief den einzigartigen Wert des sittlich Guten selber, des Willens, der

88 I. Kant (1968), BA 1, 2. Mit dieser Stelle zwingt Kant mindestens zu einer radikalen Revision der sogenannten Kardinaltugenden. Diese können ausschließlich als Tugenden bezeichnet werden, insofern sie an der *sittlich guten, wertantwortenden Qualität anderer Tugenden* partizipieren; dies gilt jedenfalls für Klugheit, Tapferkeit und Mäßigung. Diese sind ausschließlich dann *sittlich gut*, wenn sie kluge sittliche Gutheit, tapfere Gutheit, mäßige Gutheit oder Liebe sind. Gerechtigkeit hingegen ist wesentlich eine elementare sittliche Tugend. Auf eine nähere kritische Analyse der Kardinaltugenden muss in diesem Rahmen verzichtet werden.

89 Zur Kritik an diesem Formalismus der Kant'schen Ethik vgl. Max Scheler (1966), und Josef Seifert (1976).

nicht in irgendwelchen Erfolgen und Zwecken besteht, nicht in jenen Wirkungen, von denen Mandeville redet, sondern im Herzen des sittlich guten Aktes selbst und der Person liegt, die ihn vollzieht. Und dieser Wert, von dem das eigentlichste Wohl und Schicksal jedes Einzelnen, jeder Gemeinschaft und der Menschheit selber abhängt, kann niemals von den privaten Lastern hervorgerufen werden, stellt der sittlich gute Wille doch die radikalste Antithese zu jeder Form von Laster dar.

Zusammenfassung

Erst in dieser spezifisch ethischen Perspektive enthüllt sich vollends die Antwort, die wir auf die im Titel dieses Beitrags gestellte Frage geben müssen: Gesellschaft und Politik brauchen in der Tat eine Ethik jenseits der Bienenfabel, welche private Laster als Grundlage des öffentlichen Wohlseins, ja moralische Tugend als Feindin des Allgemeinwohls betrachtet. Die Ethik der Bienenfabel, diese Schlussfolgerung erreichten wir, ist deshalb – trotz mancher wertvoller Einsichten in die gelegentliche positive Wirkung des Lasters für die Gesellschaft – nicht nur naiv, was die gesellschaftlichen Wirkungen der Laster angeht: Diese tragen nur unter gewissen Umständen zur öffentlichen Wohlfahrt bei, unter anderen jedoch führen sie zu großen sozialen Übeln. Die Ethik der Bienenfabel wird vor allem der Überlegenheit sittlicher Werte über alle anderen und der Tatsache nicht gerecht, dass Tugend und sittliches Gutsein, und nicht wirtschaftlicher Wohlstand, das höchste Gut für den Einzelnen wie für jede menschliche Gemeinschaft und für die ganze Menschheit ist. Und dieses sittliche Gut des Menschen kann selbstverständlich durch ökonomischen Wohlstand weder bewirkt noch verhindert werden, da es einer völlig anderen Ordnung angehört. Daher kann das Allgemeinwohl in seinem umfassenden und in seinem höchsten Sinne nicht durch private Laster, sondern nur durch je persönliche Tugenden verwirklicht werden.

Dieses Ergebnis deckt sich auch mit jenen Erkenntnissen Platons, denen wir im *Gorgias* begegneten, und jenen, die am Endes des *Staatsmanns* festgehalten sind und uns die den Staat zerstörenden Laster sowie die den Frieden garantierenden Tugenden des Staatsmanns vor Augen stellen. Diese platonischen Einsichten in die schlechthin zentrale Bedeutung der sittlichen Tugenden in sich selber und für das Allgemeinwohl und die Wahrheit, dass eine gute Gemeinschaft nur auf sittlichen Werten gründen kann, können wir abschließend den irrigen Thesen Mandevilles über das Verhältnis von privater Sittlichkeit und Allgemeinwohl entgegenstellen:

FREMDER: ...

Wenn wir dies nun durchsetzten, daß alles Erwähnte nach Vorschriften geschehe und //III368// über die Vorschriften uns ein durch Stimmenmehrheit Erkorener oder einer, den es zufällig träfe, die Aufsicht führte, dieser aber unterstände sich dann, ohne sich um die Vorschriften zu bekümmern, aus Eigennutz oder aus besonderer Gunst abweichend von ihnen anders zu handeln ohne alle Einsicht: würde daraus nicht noch ein weit größeres Übel entstehen als das vorige? ...

FREMDER: ... Denn besonnener Herrscher Gemütsart wird zwar für das Vorsichtige, Gerechte und Heilsame sorgen, aber einer gewissen durchgreifenden Schärfe und Keckheit des Handelns ermangeln.

SOKRATES D. J.: Das dünkt mich freilich auch.

FREMDER: Die Tapferkeit hingegen wird in Absicht auf Gerechtigkeit und Vorsichtigkeit hinter jener zurückstehn, aber im Handeln selbst sich sehr auszeichnen. Daß es aber um den Staat in allen Dingen, was das Allgemeine und was die einzelnen betrifft, wohlstehn könne, wenn diese nicht einmal beide vorhanden sind, ist ganz unmöglich.

SOKRATES D. J.: Wie sollte es auch nicht!

FREMDER: Dies also, wollen wir sagen, sei die Vollendung des Gewebes der ausübenden Staatskunde, daß *ineinander eingeschossen und verflochten* werde der tapferen und der besonnenen Menschen Gemütsart, wenn die königliche Kunst durch Übereinstimmung und Freundschaft beider Leben zu einem gemeinschaftlichen vereinigend, das herrlichste und trefflichste aller Gewebe bildend, alle übrigen Freien und Knechte in den Staaten umfassend, unter diesem Geflechte zusammenhält und, wieweit es einem Staate gegeben sein kann glücklich zu werden, davon nirgend etwas ermangelnd herrsche und regiere.

SOKRATES: Vortrefflich, o Fremdling, hast du uns nun auch den königlichen und Staatsmann dargestellt.⁹⁰

Literaturverzeichnis

Aristoteles, *Politik*.

Augustinus, *De civitate Dei*. In: Eligius Dekkers, Hrsg. (1961). *Clavis patrum latinorum*. C. Beyaert, Brugis - M. Nijhoff, Hagae Comititis.

90 Platon, *Politikos/Der Staatsmann*, 299; 311.

- *De civitate Dei*. In: (1996) Corpus Augustinianum Gissense (CAG) a Cornelio Mayer editum (CD-ROM).
- *Confessiones*. In: Eligius Dekkers, Hrsg. (1961). *Clavis patrum latinorum*. C. Beyaert, Brugis – M. Nijhoff, Hagae Comitum.
- Buchholz, Arnold (1991). Vom Niedergang des Marxismus-Leninismus. *Osteuropa. Zeitschrift für Gegenwartsfragen des Ostens*, 219-235.
- Buttiglione, Rocco (1982). *Il Pensiero di Karol Wojtyła*. Milano: Jaca Book.
- (1997). *A Philosophy of Freedom: the Thought of Karol Wojtyła*. Introduction by Michael Novak, Trans. and Afterword by Paolo Guietti and Francesca Murphy. Washington, D.C.: Catholic University of America Press.
- Commers, Ronald (1986-87). L'Apologie radicale de l'hétéronomie morale de Bernard Mandeville: un conservatisme précoce du début du dix-huitième siècle. *Tijdschr Stud verlich Denken*, 14-15, 405-430.
- Crosby, John F. (April 1976). Evolutionism and the Ontology of the Human Person. *Review of Politics*, 38, 208-243.
- Den Uyl, Douglas J. (July 1987). Passion, State, and Progress: Spinoza and Mandeville on the Nature of Human Association. *J Hist Phil*, 25, 369-395.
- Dickey, Laurence (Sum 1990). Pride, Hypocrisy and Civility in Mandeville's Social and Historical Theory. *Crit Rev*, 387-431.
- Dumont, Louis (1977). *From Mandeville to Marx: the Genesis and Triumph of Economic Ideology*. Chicago: Univ of Chicago Press.
- Engels, Friedrich: siehe Marx, Karl.
- Fleischer, Martin (Hrsg.) (1972). *Machiavelli and the Nature of Political Thought*. New York: Atheneum.
- Frankl, Viktor E. (1994). *Logotherapie und Existenzanalyse. Texte aus sechs Jahrzehnten* (2. Auflage). Berlin/München: Quintessenz Verlag.
- Galiani, Ferdinando (1999). *Della Moneta*. Erstmals ins Deutsche übertragen und kommentiert von Werner Tabarelli: *Über das Geld*. Düsseldorf: Verlag Wirtschaft und Finanzen.
- Gilbert, Allan (1965), Übers. *Machiavelli: The Chief Works and Others*. 3 Bde. Durham, N.C.: Duke University Press.
- Gilmore, Myron P. (Hrsg.) (1972). *Studies on Machiavelli*. Florenz: Sansoni.
- Goethe, Johann Wolfgang von. *Faust. Eine Tragödie*. Digitale Bibliothek (vgl. Goethe HA Bd. 3).
- Goldsmith, M. M. (1985). *Private Vices, Public Benefits: Bernard Mandeville's Social and Political Thought*. Cambridge: Cambridge Univ Pr.

- (Oct-Dec 88). Regulating anew the Moral and Political Sentiments of Mankind: Bernard Mandeville and the Scottish Enlightenment. *J Hist Ideas*, 49, 587-606.
- Habermas, Jürgen (1968). *Erkenntnis und Interesse*. Frankfurt.
- Heath, Eugene (Ap 1998). Mandeville's Bewitching Engine of Praise. *Hist Phil Quart*, 15 (2), 205-226.
- Hegel, G. W. F. (1970). *Vorlesungen über die Aesthetik I*. Einleitung. III, B, 3, Die Ironie. In: G. W. F. Hegel, Werke in zwanzig Bänden, Bd. 13. Theorie Werkausgabe. Frankfurt am Main: Suhrkamp Verlag.
- Hildebrand, Dietrich von (1973). *Ethik*. In: Dietrich von Hildebrand, Gesammelte Werke, Bd. 2. Stuttgart: Kohlhammer.
- (1974). Die Enthronung der Wahrheit. Übers. v. J. Habel, jun. In: Hildebrand, *Idolkult und Gotteskult*, Gesammelte Werke, Bd. 7, S. 309-339. Regensburg: J. Habel.
- (1975). *Metaphysik der Gemeinschaft*. In: Dietrich von Hildebrand, Gesammelte Werke, Bd. 4 (4. Auflage). Regensburg: Habel.
- (1982). *Sittlichkeit und ethische Werterkenntnis. Eine Untersuchung über ethische Strukturprobleme* (3. durchgesehene Auflage). Vallendar-Schönstatt: Patris-Verlag.
- (1988). *Die Umgestaltung in Christus*. In: D. v. Hildebrand, Gesammelte Werke, Bd. 10 (7. Aufl.). St. Ottilien: Eos Verlag.
- (1994). *Memoiren und Aufsätze gegen den Nationalsozialismus 1933-1938*. Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte, mit Alice von Hildebrand und Rudolf Ebneht hrsg. v. Ernst Wenisch. Mainz: Matthias Gründewald Verlag.
- Horten, Alphons (1997). *Rückblick auf ein Jahrhundert. Erinnerungen eines Zeitzeugen*. Freiburg-Basel-Wien: Herder/Spektrum.
- Hundert, E. J. (1994). *The Enlightenment's „Fable“*. Cambridge Univ Pr, New York.
- Kant, Immanuel (1968). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. In: *Kants Werke*, Akademie-Textausgabe, Bd. IV. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- (1968 b) *Kritik der praktischen Vernunft* (1788). In: *Kants Werke*. Akademie-Textausgabe, Bd. V. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- (1968 c) *Zum ewigen Frieden. Ein philosophischer Entwurf* (1795 erste Auflage=A, 1796 zweite Auflage=B). In: *Kants Werke*. Akademie-Textausgabe, Bd. VIII. Berlin: Walter de Gruyter & Co.
- Kierkegaard, Soeren (1957/1958). *Abschließende Unwissenschaftliche Nachschrift zu den philosophischen Brocken*. In: Ges. Werke 16. Abteilung. Teil I und II. Düsseldorf/Köln: Diederichs.
- Machiavelli, Niccolò (1992). *Tutte le opere*. A cura di Mario Martelli. Firenze: Sansoni Editore. Vgl. auch die englische Ausgabe *The Prince* (1977), transl., ed., R. M. Adams. New York: Norton and Company.

- Mandeville, Bernard (1924). *The Fable of the Bees or Private Vices, Publick Benefits*. With a Commentary, critical, historical and explanatory by F. B. Kaye, 2 vols. Oxford: Clarendon Press.
- Marcel, Gabriel (1964). *Der Philosoph und der Friede*. Frankfurt a. M.: J. Knecht.
- Marx, Karl/Friedrich Engels (1974). *Manifest der Kommunistischen Partei*. In: Marx-Engels. *Werke*, Bd. 4, S. 459-493. Berlin: Dietz Verlag.
- (1968). *Manifest der Kommunistischen Partei*. Berlin: Dietz Verlag.
- Meinecke, Friedrich (1957). *Machiavellism: The Doctrine of Raison d'Etat and its Place in Modern History*. Ed. W. Stark, transl. D. Scott. London: Routledge.
- Münkler, Herfried (1987). *Machiavelli: Die Begründung des politischen Denkens der Neuzeit aus der Krise der Republik Florenz* (5. Auflage). Frankfurt a. M.: Fischer Taschenbuch Verlag.
- Nietzsche, Friedrich (1966/1956). *Werke in drei Bänden*. Hrsg. v. Karl Schlechta. München: C. Hanser (1966, Bd. I und II; 1956, Bd. III).
- Nietzsche-Index* zur Ausgabe von K. Schlechta, Bd. I. (1965). München: C. Hanser.
- Papst Johannes Paul II. (1991). *Centesimus Annus*. Vatikanstadt: Libreria Editrice Vaticana.
- Perpina Grau, Roman (1976). *Filosofía de la acción frente a la crucial crisis mundial. Espíritu*, 25, 5-19.
- Platon. In: Heinrich Conrad (Hrsg.) (1919), *Platons Ausgewählte Werke. Deutsch von Schleiermacher*. Klassiker des Altertums Erste Reihe. München: Verlag Georg Müller; zitiert nach Karsten Worm (Hrsg.) (1998), *Platon im Kontext Plus*. Berlin: InfoSoftWare.
- Ridolfi, R. (1962). *The Life of Machiavelli*. London: Routledge.
- Romer, Marie-Luise (1983). Bernhard De Mandevilles 'Apologie des Lasters'. *Deut Z Phil*, 31, 1231-1237.
- Rosenberg, Nathan (April-June 1963). Mandeville and Laissez-Faire. *J Hist Ideas*, 24, 183-196.
- Scheler, Max (1966). *Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik* (5. Aufl.). Bern und München: Francke.
- Schwarz, Balduin (1996). Hrsg. Paula Premoli/Josef Seifert. *Wahrheit, Irrtum und Verirrungen. Die sechs großen Krisen und sieben Ausfahrten der abendländischen Philosophie*. Heidelberg: C. Winter.
- Seifert, Josef (1976). *Was ist und was motiviert eine sittliche Handlung?* Salzburg: Universitätsverlag A. Pustet.
- (1976 b) *Erkenntnis objektiver Wahrheit. Die Transzendenz des Menschen in der Erkenntnis* (2. Auflage). Salzburg: A. Pustet.

- (1997). Die vierfache Quelle der Menschenwürde als Fundament der Menschenrechte. In: Burkhardt Ziemse (Hrsg.), *Staatsphilosophie und Rechtspolitik. Festschrift für Martin Kriele zum 65. Geburtstag*. München: Verlag C. H. Beck.
- (1998). Personalistische Philosophie und Widerstand gegen Hitler. Zum Kampf Dietrich von Hildebrands gegen den Nationalsozialismus, seine Ideologie und seinen rassistischen Antisemitismus. In: Josef Seifert (Hrsg.), *Dietrich von Hildebrands Kampf gegen den Nationalsozialismus* (Reihe Akademie-Reden/Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein), S. 107-163. Heidelberg: Universitätsverlag C. Winter.
- Singer, Peter (1979). Unsanctifying Human Life. In: *Ethical Issues Relating to Life and Death*, S. 41-61. Melbourne.
- Strauss, Leo (1958). *Thoughts on Machiavelli*. Chicago/London: University of Chicago Press.
- Styczeń, Tadeusz; Andrzej Szostek, Karol Wojtyła (1979). *Der Streit um den Menschen. Personaler Anspruch des Sittlichen*. Kevelaer.
- Szostek, Andrzej (1979): siehe Styczeń, Tadeusz.
- Tabarelli, Werner (1999): siehe Galiani, Ferdinando.
- Whitfield, J. H. (1969). *Discourses on Machiavelli*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Wojtyła, Karol (1979). *Liebe und Verantwortung*. München: Kösel-Verlag.
- (1979 a): siehe Styczeń, Tadeusz.